Anthr.

1740.

R.

Der Bürger.

Eine weitere

Untersuchung über den Menschen,

für

gebildete Leser.

Von

M. C. F. W. Grävell,

Königlich-Preußischem Regierungsrathe.

Berlin, 1822.

In der Maurerschen Buchhandlung.

Poststraße Nr. 29.

15 B

Bayerische Staatsbibliothek München

Seinem

hochverehrten Lehrer

Herrn

Doctor und Professor

J. G. E. Maaß

zu Halle

in herzlicher Dankbarkeit

gewidmet.

So wie ich den ersten Theil dieses Werkes denjenigen Lehrern zueignete, die in mir den Menschen ausgebildet haben, so bringe ich Ihnen, hochverehrter Mann, den gegenwärtigen Theil dar zum öffentlichen Zeugniß, daß Sie es vor allen Andern gewesen sind, der mich für meinen bürgerlichen Beruf geschickt gemacht hat. Sie waren nicht bloß mein Lehrer in den Collegien, welche ich auf der Universität bei Ihnen gehört habe; sondern Sie ließen es sich auch nicht verdrießen, meine Bedenklichkeiten und Einwürfe die ich Ihnen schriftlich vorlegte, zu beantworten. Sehen Sie diese Dedication nicht als die Erstattung der Schuld an, zu der Sie mich verpflichtet haben. Es ist mein Stolz, Ihr Schuldner bleiben zu müssen, und ich bin es mir deutlich bewußt, wie sehr ich es bin. Denn Sie haben den Grund zu meiner Liebe für die Philosophie gelegt, und Sie haben mir eben dadurch,

daß ich davon ausgegangen bin, das Studium derjenigen practischen Wissenschaften, deren Erlernung mir oblag, ungemein erleichtert. Ihnen verdanke ich die Ehrfurcht, welche ich vor den logischen Gesetzen habe, und deren Verabsäumung mir wie die Uebertretung eines jeden Gesetzes, unter allen Umständen strafbar erscheint. Sie sind es endlich gewesen, der mich gewöhnt hat, der Anhänger keiner Schule zu seyn; aber, so viel als möglich, zu hören und Alles sorgfältig zu prüfen.

Dies sind wenigstens meine Grundsätze! Ob ich Ihnen treu geblieben bin, wird Niemand schärfer zu beurtheilen vermögen, als Sie. Denn ich schmeichle mir, daß Sie diesem Pathchen soviel Aufmerksamkeit schenken werden, es genau zu untersuchen, und ich hoffe, daß Sie jene schöne Zeit einmal wieder erneuern werden, wo Sie Ihren Schüler leiteten, die Wahrheit zu finden. Um Wahrheit ist es mir zu thun.

Ew. Wohlgeboren sehen gleich beim ersten Anblicke, daß es im mindesten nicht meine Absicht gewesen ist, ein Handbuch des Naturrechts zu liefern. Nachdem Sie Selbst das ohnehin vortreffliche Hufelandsche berichtiget haben, würde ich eine sehr überflüßige Arbeit geliefert haben. Es war meine Absicht, eine Mahlzeit zu geben, wozu ich mancherlei Gäste einladen mußte; solche, deren Mund schon verwöhnt ist, und solche, welche aus Grundsatz die Einfachheit auch in ihren Nahrungsmitteln lieben, und das Picante nicht zum Wohlgeschmack erfordern. Unter uns gestanden, die letztern sind mir zwar die liebsten Gäste, und die Mahlzeit ist darnach eingerichtet; doch aber war darauf Bedacht zu nehmen, daß Niemand hungrig wieder von Tische aufstehe. Hiernach habe ich die Schüsseln zurichten und selbst sie hiernach anrichten lassen müssen.

Für diejenigen indessen, welchen darum zu thun seyn möchte, die Ingredienzien der Speisen und ihre Zusammensetzung kennen zu lernen, und das System zu verfolgen, habe ich durch die häufigen, eingeklammerten Rückweisungen, meine Aufmerksamkeit zu beweisen geglaubt. Diejenigen, mit einem I, beziehen sich auf die zweite Auflage des Menschen, als der Grundlage des Ganzen.

Unter allen meinen Gästen aber sollen Sie oben ansitzen. Möchte ich die Freude haben, daß es Ihnen schmeckt.

Merseburg, den 12ten August 1818.

Grävell.

Inhaltsanzeige.

Vorrede.

	Seite
Hauptinhaltsangabe .	xv
Ursprung der Criminalgewalt	xvii
Uebereilung frommer Wünsche	xviii
Unmittelbare Nützlichkeit der Untersuchungen für die Regierungen . .	xxi
Auffindung der öffentlichen Meinung . . .	xxii
Macht derselben . .	xxviii
Höchste Intelligenz des Regenten	xxix
Mittelbare Nützlichkeit der Untersuchungen für die Regierungen . . .	xxxi

Zweiter Theil. Der Bürger.

Capitel I. Geselligkeit.

Der Mensch versäumt seine Bestimmung ohne Benutzung der Mittel zu ihrer Erreichung . .	1
In der Einsamkeit ist dieselbe nicht zu erreichen	3
1) aus Mangel der Benutzung der Erfahrungen und Erkenntnisse Andrer	3
2) aus Mangel der für das eigne Bedürfniß aufzuwendenden Zeit .	5
3) aus Mangel der Tugendübung	6
Werth der Einsamkeit	8
Die Geselligkeit ist Beruf	9

Cap. II. Familie.

Die natürlichen Anlagen leiten zur Geselligkeit .	10
Zunächst zu häuslichen Verbindungen . . .	11
Die Liebe ist ein Hauptantrieb dazu . . .	12
Deren Verbindung mit dem Geschlechtstriebe .	13
Ehe	13
Vielweiberei . . .	13
Eifersucht	13
Aeltern und Kinder .	16
Familie	17

Seite

Cap. III. Naturzustand.

Widerspruch der natürlichen Befugniß und Verbindlichkeit 19
Angeborne Pflicht der Erfüllung des Lebenszwecks 21
Pflicht und Recht sind Correlata 21
Angeborne Rechte . . 24
Eintheilung in negative und positive, veräußerliche und unveräußerliche 24
Absolut und relativ unveräußerliche . . 25
I. Recht der Vervollkommnung 26
II. Recht der Tugendhaftigkeit 27
III. Recht der Aufklärung 27
IV — der Sprech- und Schreibfreiheit . . 28
V. Recht auf Wahrhaftigkeit 28
VI Recht auf Toleranz 29
VII. — der Freiheit . 30
VIII. — der Willkühr 31
IX. — des Lebens 32
X. — der Gesundheit 32
XI. — auf Sinnengenuß 33
XII. Recht des guten Namens und auf Ehre . 33
XIII. Recht der Gleichheit 35
Naturzustand . . . 35
1) rein persönliche Rechte und Pflichten . . 35
2) gegen Gott . . 36
3) gegen Andre . 37
Person, physische und moralische 38

Cap. IV. Eigenthum.

Verhältniß des Menschen zu der ihn umgebenden unvernünftigen Natur 39
Es ist kein Rechtsverhältniß 40
Der Mensch Herr der Welt! 40
Es giebt kein gemeinschaftliches Eigenthum von Natur 41

Seite

Verbrauchbar und unverbrauchbare Sachen 41
Collision der Rechte und Pflichten 43
Natürliche Rangordnung derselben . . . 44
Intensiver und extensiver Werth derselben . . 45
Ausführung des Zwanges 46
Bedingung der Anwendbarkeit in der Gewißheit des Vorhandenseyns der Pflicht 47
Beschränkung desselben auf die negativen angebornen Pflichten 47
Anders bei den erworbenen 47
Zwangs- und Gewissenspflichten 50
Moral und Naturrecht.
Regeln für die Collision der Rechte und Pflichten 51
Aufdringung von Pflichten 54
Bei Abwesenheit des Vernunftgebrauches nur zulässig . . . 54
Gleichheit des intensiven Werths der Pflichten gegen sich selbst und andre 55
Collision einer und derselben Pflicht gegen mehrere Personen . . 56
Unmöglichkeit von Zwangspflichten gegen sich selbst 56
Es giebt kein Nothrecht, noch Nothlüge . . 58
Früher in der Zeit, vorzüglicher im Rechte . . 60
Das Recht zu gebrauchen 60
Natürliche Beschränkung desselben auf wirkliche Benutzung . . . 61
Vereinigung der eignen Thätigkeit mit den Sachen außer uns . . 62
Besitz 62
Eintheilung in titulirten, redlichen, vollständigen, und dem Gegensatze davon . . . 63
Gewahrsam . . . 64
Eigenthum 64

Seite

Im Naturstande gilt redlicher, vollständiger Besitz auch für Eigenthum . 65

Eigenthum auf Rechte, Gebrauchsrechte.

Erwerbung des Eigenthumes 66

Cap. V. Vertrag.

Herrenlosigkeit der Sache ist Bedingung der Erwerbung des Eigenthumes davon . . . 68

Entäußerung und Uebertragung des Eigenthumes 69

Beschaffenheit der Rechte 72

Eintheilung in dingliche und persönliche . . 72

Eigenthum ist ein dingliches Recht . . . 73

Mehrere Arten des Eigenthumes 73

Subjectiv dingliche Rechte 74

Nicht das Recht des Besitzes, aber die Rechte aus dem Besitze sind dinglich 74

Titel und Erwerbungsart 77

Subject des Rechts ist der Mensch 78

Sachen können ein Subject, der Mensch nie Object von Rechten seyn 79

Zur Erwerbung und Veräußerung der Rechte gehört freier Gebrauch der Vernunft, nicht zur Erhaltung derselben . 80

Objecte des Rechts sind alle Sachen 81

Auf Handlungen kann es nur erworbne Rechte geben 81

Theorie der Verträge . 82

Antrag und Annahme . 82

Widerruf 83

Subject des Vertragsrechtes 84

Folgen des Irrthumes . 84

Wahrheit der Willenserklärungen . . . 86

Freiheit derselben . . 86

Drohung 89

Seite

Ernst der Willenserklärung 90

Scherz 90

Gewißheit der Willenserklärung 91

Form der Verträge . 92

Stillschweigende Willenserklärung . . . 92

Vermuthung 94

Object des Vertragsrechtes 94

Abtretung von Rechten . 96

Fremde Handlungen und Sachen 98

Die Erscheinungen in der Welt sind für das practische Leben wirkliche Gegenstände . . . 100

Beschaffenheit des Vertragsrechtes 102

Wohlthätige und lästige Verträge 103

Aufhebung der Verträge 104

Erbrecht 107

Cap. VI. Beleidigung.

Drei Entstehungsgründe erworbener Rechte giebt es 109

Beleidigung 109

Theilnehmer der Handlung 110

Solidarische Verpflichtung 111

Regreß unter den Theilnehmern 112

Zurechnung 113

Schaden 114

Wahl der Erfüllungsarten 116

Schadenszufügung . . 117

Prävention 117

Gefahr 118

Jeder Mensch sein eigner Richter 120

Schadensersatz 122

Werth und Preis . . . 122

Vorsatz 125

Versehen 127

Unwissenheit des Rechts und der Thatsachen 129

Verschuldung des Beschädigten 131

Umfang des Zwangsrechtes 132

Seite
Caution und Bürgschaft 133
Strafe — Verbrechen — Rache . . . 136
Züchtigung — Vergehen 136

Cap. VII. Krieg.

Fremde Beleidigung . 139
Hülfsvertrag . . . 140
Gewalt die Quelle von Gewalt 141
Krieg 142
Unvermeidlichkeit desselben 143
Uebersicht der aus der Beschaffenheit der Rechte selbst entspringenden Streitigkeiten 144
Folgen des Versehens bei Verträgen . . 147
Personenrecht . . 148
Bezeichnung des Eigenthumes . . . 150
Verjährung . . 152
Einfluß der menschlichen Schwäche auf den Rechtszustand 152
Unsicherheit der Rechte im Naturzustande . . 153
Eigenthum ist ein Mittel zur Erreichung des Lebenszweckes 153
Der Krieg ein der größten Uebel 155
Vergleich — Friede — Waffenstillstand . . 155
Vernichtung des Feindes 158
Achtung der eignen Menschenwürde . . . 158
Der Krieg ein außerrechtlicher Zustand . . 159

Cap. VIII. Bürgerliche Gesellschaft.

Der Naturzustand ein Krieg Aller gegen Alle . . 160
Pflicht zur Verlassung dieses Zustandes . . 161
Allgemeine Ursachen des Krieges 162
Veränderte Rangordnung der Pflichten im Staate 163
Gesellschaft — Corporation 163
Auffindung des gemeinschaftlichen Willens . 165

Seite
Loos — Stimmenmehrheit 166
Bürgerliche Gesellschaft 168
Die drei Grundverträge derselben . . . 168
Obrigkeit — Unterthan 170
Repräsentant . . . 171
Die Obrigkeit steht nicht über dem Gesetze . 172
Huldigung . . . 174
Legitimität . . . 175
Unveräußerlichkeit des obrigkeitlichen Amtes . 176
Gehorsam — Befehl . 178
Mehrere Obrigkeiten . 179
Unterordnung derselben 179
Gesetzgebung und Verwaltung 180
Die Gesetzgebung das höchste Recht der Gesellschaft 183
Gesellschaftslasten . . 183
Regeln der Vertheilung und Verwaltung . 185
Bevorrechtung der Obrigkeit 187
Gesellschafts-Vermögen 188
Besoldung der Obrigkeit 188
Kein Krieg unter den Mitbürgern . . . 189
Kein Widerstand gegen die Obrigkeit . . . 190
Aufruhr 191
Aufstand 194
Verantwortlichkeit der Obrigkeit 198
Unvernünftige Anordnungen sind pflichtwidrige 201

Cap. IX. Staat.

Extensive Ausdehnung der Gesellschaft . . . 203
Allgemeiner Frieden . 204
Die Volksthümlichkeit steht der Allgemeinheit der Gesellschaft entgegen . 208
Föderative Gesellschaften 211
Werth der Volksthümlichkeit 212
Intensive Ausdehnung der Gesellschaft . . . 215
Der Staat . . . 216
Auswanderung . . 217
Schutzverwandte . . 218
Exemtionen . . . 219

Seite

Wirkung des Besitzstandes im Staate . . . 220
Abänderung der Grundverträge 221
Entstehungsart der Staaten 222
Streit um die öffentliche Gewalt 224
Schutz des Staates . 225
Nothwehr 227
Zweikampf 229
Gesinnungen und Meinungen der Bürger . 234
Herrscher 237
Despot 237
Staatsverfassung . . 237
Erfordernisse der Staatsgesetze 238
Der Staat keine Schranke der Freiheit . . 239
Trennung der Staatsgewalten 241
Bürgerliche Freiheit . 242
Züchtigungs- und Strafrecht 244
Machtspruch 248

Cap. X. Der Mensch als Bürger.

Verschiedene Bedeutungen des Wortes Staat . 249
Abtretung eines Landtheiles 250
Staatsgebiet 252
Land 253
Vereinigung der Staaten eines Volkes . . 254
Die Staaten stehen gegenseitig im Naturstande 255
Einfluß der Gesetze auf den Volkscharacter . . 256
Volksstämme — Gauen 257
Einfluß der Schriftstellerei 258
Vaterlandsliebe . . 258
Indigenat 261
Reich — — Thum . 262
Gemischte Unterthanen 263
Willkühr der Bürger im Staate 264
Bedingung der Gemeinnützigkeit der Staatsverordnungen . . . 265

Seite

Beschützung der Rechte als Staatszweck . . 265
Allgemeine Wohlfahrt als Staatszweck . . 266
Die unerlaßlichen Pflichten bleiben es auch im Staate 268
Handlungsweise des Staatsoberhauptes . . 270
Positives Recht . . 273
Im Staate Summum jus summa injuria . . 274
Collision der Pflichten des Menschen und des Bürgers 275
Ausbildung der Menschheit im Staate . . . 276
Kosmopolitismus . . 277
Der Beruf des Menschen und des Bürgers ist derselbe 279

Cap. XI. Kirche.

Souverenität — Majestät 280
Ursprung der Souveränität 281
Ausübung derselben . 283
Staat im Staate . . 285
Die Kirche . . . 285
Bestandtheile der öffentlichen Gottesverehrung 286
Andacht 286
Uebereinstimmung des Glaubens in der Kirche . 288
Kirchengemeinde . . 291
Religionszwang . . 291
Befugnisse des Staats rücksichtlich der Religion 292
Religionsbekenntniß . 192
Würdigung der Religionen im Staate . . . 293
Religionsvertreibung . 294
Religionsunterricht . 295
Religion der Obrigkeiten 296
Religionsveränderung 297
Symbolum . . . 299
Unveränderlichkeit des Symbols 302
Ritus — Liturgie — Sacrament 302
Unantastbarkeit des Symbols 303
Die Kirche eine Corporation 304

	Seite
Concilien und Synoden	305
Kirchliche Obrigkeit .	306
Oberhaupt der Kirche	308
Verhältniß der Kirche zum Staate . . .	311
Lehrer der Kirche . .	314
Schisma	314
Herrschende, geduldete, beschränkte Kirche .	316
Der Staat und die Kirche sind keine directen Beförderungsmittel der Tugend	317
Engere Verbindungen brauchen der Menschheit nicht zu entfremden . .	320
Die Uebung der Tugend im engeren Kreise ist derselben günstig .	321
Symbolische Lehrart eines Tugendbundes . .	324
Freimaurerei . .	325
Geheime Gesellschaften im Staate	326

Cap. XII. Geschichte der Menschheit.

Die Darstellung der Geschichte	329
Resultate derselben .	350

Vorrede.

Gern hätte ich, wie ich es sonst wohl zu thun gepflegt habe, dieses Buch noch ein Jahr in meinem Pulte liegen lassen, um es noch von Zeit zu Zeit wieder durchzusehen und besonders dem Ausdrucke alle die Sorgfalt zu widmen, welche die Achtung gegen das Publicum fordert. Allein meine Verleger bedrängen mich wegen der Herausgabe, da die bereits geschehene Ankündigung mehrere Nachfrage veranlaßt hat; und ich hoffe, daß selbst in dem gegenwärtigen Kleide, dieser mein Sohn doch den Zugang zu den Cirkeln finden wird, für welche ich ihn bestimmt habe.

Auch bei dieser weitern Untersuchung über den Beruf der Menschen, und dessen Erreichung im geselligen Zustande, bin ich dem Plane treu geblieben, den ich schon beim ersten Theile befolgt habe, indem ich auf dem dort gelegten Grunde fortgebaut habe. Auch in diesem Theile wird man daher keine Behauptungen finden, welche mit dem in Widerspruche ständen, was die Wirklichkeit darbietet. Die Sachen, die ich dargestellt habe, sind alle schon da gewesen. Aber in der Verbindung, Ausführung und dem Zu-

sammenhange dürfte vielleicht einiges anders sich gestaltet haben, als bisher. So glaube ich, z. B. daß die Untersuchung über die Zuständigkeit der Souveränität, über die Zulässigkeit der Züchtigung, und die Begründung der Criminalgewalt des Staats neue Ansichten gewährt. Was besonders die letztere anbetrifft; so ist es merkwürdig, daß obgleich in allen Staaten Strafen bestehen, und keiner sich die Befugniß dazu wird absprechen lassen, es dennoch noch nicht hat gelingen wollen, den Rechtsgrund derselben so darzustellen, daß alle Welt darüber einverstanden wäre. Von den beiden vorzüglichsten Theorien der neueren Zeit ist die Präventionstheorie, als mit dem angebornen Rechte der guten Meinung unverträglich, von Hrn. Feuerbach, bündig widerlegt worden. Aber dessen eigne Begründung des Strafrechts hat mir auch nicht genügen wollen. Denn wenn gleich es gewiß ist, daß die angedrohte Strafe vollstreckt werden müsse, weil ohnedem das Strafgesetz vergeblich gegeben worden seyn würde; so folgt doch daraus noch nicht die Befugniß, willkührliche Uebel anzudrohen, da schon die Drohung selbst ein Unrecht seyn würde, wenn die Staatsgewalt nicht eine besondre Befugniß dazu besäße. Es leuchtet aber ein, daß diese Befugniß weder dem Staate von den Unterthanen habe übertragen werden können, noch daß dieselbe aus seiner Persönlichkeit abzuleiten sey. Es bleibt also nur die Pflicht des Staats übrig, seine Unterthanen vor jeder Beeinträchtigung zu schützen, so wie sein Recht, sich selbst gegen jede Kränkung zu vertheidigen, übrig. Wenn er aber auch zu allen Mitteln berechtiget ist, ohne welche

er

er dieser Aufgabe kein Genüge leisten kann; so darf doch keins dieser Mittel an sich unerlaubt seyn. Vielmehr würde ein Zweck, welcher nur durch unerlaubte Mittel ausführbar wäre, ebendarum, als moralisch unmöglich, aufgegeben werden müssen. Ist nun im Naturstande, in welchem der Staat sich als Person befindet, jede Willkühr und jede Androhung derselben unerlaubt; so befinden wir uns wieder auf dem alten Flecke, und sind um den Rechtsgrund der Strafgewalt im Kreise herumgegangen.

Daß ich in dem letzten Capitel mich meistentheils selbst ausgeschrieben habe, dafür hoffe ich Verzeihung zu erhalten, weil ich den Inhalt in der Schrift: Neueste Behandlung eines preußischen Staatsbeamten, nur anticipirt habe. Ich gestehe sehr gern, daß mir das Denken kein so leichtes Geschäft ist, um mir nicht die Anstrengung zu ersparen, wo sie nicht nöthig ist.

Nachdem durch den vorliegenden Theil das Wesen des Staatsverbandes und die rechtlichen Bedingungen desselben, so viel es meine Kräfte vermocht haben, festgestellt worden sind, werde ich nun im nächsten Theile die Anforderungen der Staatsweisheit bei der Organisation der Staatseinrichtungen entwickeln können, und es wird keine allzuschwierige Aufgabe seyn, aus der Zergliederung der Hoheit des Regenten alle Theile des ganzen Staatskörpers vor Augen zu legen.

Wenn also, Schluß auf Schluß, Folge auf Folge, Gesetz auf Gesetz, es mir gelingen möchte die ganze Theorie der Staatsweisheit durch alle ihre Zweige auf Grundsätze zurückzuführen, welche durch

ihre Klarheit und Zusammenhang den Stempel der Wahrheit an sich tragen und dadurch Ueberzeugung bewirken; so wird die Rückwirkung auf das Leben und die Gesellschaft der Menschen nicht ausbleiben.

„Fromme Wünsche sind gut!" ruft Ditler uns zu. „Kenntniß der Mängel und Plane zu ihrer Aenderung müssen seyn; sonst würde nie etwas verbessert. Aber was zur Reife kommen soll, bedarf Zeit; und jede Umänderung braucht Vorbereitung. Daher ist es zwar sehr gut, daß alle Einrichtungen öfters in Betrachtung genommen und von denkenden Männern gemustert werden, damit, wie sich hier oder dort etwas ändern läßt, die Art der Aenderung schon überdacht sey, und die Aenderung selbst sogleich durch die schicklichen Mittel geschehe. Aber es kann und soll nicht Alles heut geschehen, noch gestürmt werden."

„Brauchbare und von den besten Absichten begeisterte Menschen zerstören oft ihre Nutzbarkeit für die Welt und ihre eigne Zufriedenheit durch die ungeduldige Raschheit ihrer Verbesserungsabsichten und das beständige Brüten über ihren frommen Wünschen. Die Erfahrung zeigt genug, wie die wohlmeindsten Menschen oft mißmuthig und unzufrieden werden, weil es anders geht, als sie denken, daß es gehen sollte, und wie sie in Unthätigkeit verfallen und nichts leisten, weil sie nicht so wirken können, wie sie möchten, um ihre frommen Wünsche ausgeführt zu sehen. Und so geschieht oft das Beste, was geschehen könnte und sollte, nicht, weil die, welche es ausführen könnten und sollten, unthätig

träumen. So löblich und nützlich darum warmer Eifer für das Gute und begeisternde Wünsche für die Fortrückung der Menschheit sind; so schädlich ist der nur zu gewöhnliche, oft von der Trägheit unterstützte Hang, die gemeine Art nutzbarer Wirksamkeit zu verachten oder zu vernachläßigen, weil man sich eine anziehendere Sphäre ausgedacht hat und Umstände wünscht, welche die Realisirung unsrer Ideale begünstigen möchten. Jeder kann, wenn er guten Willen hat, in den Umständen, worin er sich einmal befindet, nützlich seyn. Sind die Umstände nicht so, daß sich darin seine wirklich guten Ideen ausführen lassen; so ist Etwas doch besser als Nichts. Er leiste, was sich in seinen Umständen leisten läßt, und besorge die sich ihm darbietenden Geschäfte gut, die sonst ein Schlechterer schlecht besorgen wird. Und überdies, wie oft findet man hintennach durch Erfahrung und reife Ueberlegung selbst, es sey gut, daß manche noch so wohl gemeinte Idee nicht ausgeführt und die Sache beim Alten geblieben ist."

Jedermann, der nur wenige Zeit in Staatsgeschäften thätig gewesen ist, kann das Treffende der vorstehenden Bemerkungen nicht verkennen. Die Ungeduld derer, die den Zusammenhang aller Theile des Ganzen einer Staatsmaschine nicht übersehen, verleitet sie nur allzuoft zu unbilligem Tadel, daß es in der Welt noch nicht wirklich so ist, wie es seyn müßte, um vollkommen gut zu seyn. Sie bringen die Hindernisse nicht in Anschlag, welche sich Jedem entgegenthürmen, der Neues schaffen und Altes abstellen will, und welche oft in Verhältnissen liegen, die nicht öffentlich bekannt werden, gleichwohl

unübersteiglich sind. Noch mehr, Leute die nur den Anforderungen der Theorie Gehör geben, übersehen allzuoft die ganz augenscheinlichen Hindernisse, welche der Zustand der Dinge, wie er sich in der Zeit gestaltet hat, entgegensetzt. Nicht Alles ist überall anwendbar! In Rußland z. B. mit einem Schlage die Leibeigenschaft aufheben und eine Constitution einführen, in welcher der Bauernstand sich selbst zu repräsentiren hätte, könnte dieses Reich nur in die größte Verwirrung stürzen und es in der Cultur zurückbringen, anstatt daß eine allmählige Vernichtung jenes allerdings widernatürlichen Verhältnisses, gleichzeitig mit der Aufnahme des Ackerbaues, der naturgemäßen Entwickelung der Freiheit angemessen ist und sie sicher stellen muß. Ueberhaupt ist nichts gefährlicher, verwegener und unzweckmäßiger, als Institutionen aus dem Nichts hervorzurufen. Die Menschen sind keine Götter, die allweise und allmächtig das Schicksal zu regieren vermögen. Allemal wenn sie sich von dem Vorbilde der Natur entfernen, in deren harmonischen Gesetzen ihr eignes Leben sich bewegt, fallen sie in Fehler, welche nicht vermieden zu haben, um so strafbarer ist, je mehr Menschen darunter leiden. Was die Zeit fordert, das muß in der vergangnen Zeit auch schon vorbereitet seyn. „Jede neu geschaffene Anstalt ist nothwendig bedingt," wie v. Müller sagt, „durch schon bestehende frühere Verhältnisse," und diese müssen wohl bedacht werden bei jeder neuen Einrichtung, die damit in Verbindung gesetzt werden soll. Aber, setzt ebenderselbe auch hinzu, „wo das Beßtmöglichste nicht sofort aufgestellt werden kann, darf das

möglich Beßte darum nicht zurückbleiben." Denn auch hier ermahnt uns die nie feiernde Natur, nie läßig zu seyn, sondern zu schaffen, weil es noch Tag ist um immer allmählich vorwärts zu kommen.

Um indessen seinen Weg mit Nutzen verfolgen zu können, ist es nöthig zu wissen, wohin man will, und welcher Weg zum Ziele führt. Wenn daher auch die Resultate der Forschungen und Erörterungen über die Verhältnisse und Angelegenheiten des Staates auch noch nicht immer zur Ausführung reif sind; so dürfen sie darum nicht überflüssig und verwerflich gescholten werden. Denn gerade dies ist die erheblichste Vorbereitung, welche der Ausführung vorausgehen muß. Schaffet nur erst den Menschen die klare Ueberzeugung von der Vernunftmäßigkeit einer Anordnung; so wird diese unausbleiblich folgen. Denn die Männer, welche mit der Verwaltung der Staaten beauftragt sind, erneuern sich immer aus dem Volke und sind selbst Mitglieder desselben; ihre Abneigung und Widerstand gegen Ideen, deren Klarheit die Gesinnungen des Volkes durchdrungen hat, kann daher immer nur kurze Zeit dauern. Der Widerstand kann Zuckungen und Krämpfe veranlassen, welche höchst schmerzhaft sind und nachtheilige Folgen für die Gesundheit und das Leben des Staates zurücklassen; aber immer unterliegt er dem gemeinschaftlichen Verlangen und den Anforderungen des Volkes. „Es beweist auch die Geschichte," wie Fr. v. Staël sehr wahr bemerkt, „daß allemal geschehen ist, was ein Volk gewollt hat. In der Geschicklichkeit die öffentliche Meinung zu leiten, oder ihr zu rechter Zeit nachzugeben, besteht heut zu Tage die ganze Regierungskunst!"

O wie wahr, wie durchaus wahr, ist dieser sinnreiche Satz. Nur darf man nicht glauben, es sey das immer die öffentliche Meinung, was sich mit vielen Lärm ankündiget. Im Gegentheil hat man gerade Ursach, dagegen mißtrauisch zu seyn, zumal in Zeiten nach großen Umwälzungen. Denn in solchen Zeiten sind die Gemüther aufgeregt; die Vorstellungen und Begierden werden durch diesen Zustand des Gemüths zu Neigungen und Leidenschaften umgewandelt, welche ihr Ziel mit Hitze verfolgen, sich selbst durch die Sophisterien ihrer Phantasie rechtfertigen, weder Ruhe noch Lust gestatten, die Sache von allen Seiten zu beleuchten und die Gegengründe zu erwägen, vielmehr dieselben zu überschreien sich angelegen seyn lassen. Gegen Declamationen und absprechende Behauptungen muß man daher auf der Hut seyn; sie verkünden nicht die allgemeine Denkungsart, sondern nur die individuelle Ansicht.

Wie denn aber ist die öffentliche Meinung zu erforschen; wie vermag es eine Regierung, sich darüber zu vergewissern, welches der Geist der Zeit sey, und worin die Meinung des Volkes übereinstimme?

Ehe ich die Frage selbst beantworte, muß ich zwei Bemerkungen vorausschicken, nämlich einmal daß hier von keiner Uebereinstimmung aller Individuen eines Volkes die Rede seyn kann, und sodann, daß nur die Regierungen solcher Länder die Volksmeinung zu erkennen im Stande sind, wo dieselbe sich ungehindert aussprechen kann.

Eine durchgängige Uebereinstimmung aller Einwohner eines Landes ist eben so unmöglich, als sie für unsern Zweck unnöthig ist. Da die Macht eines

jeden Staates nur in der Summe der Kräfte seiner Bürger und in der Unterordnung ihrer Entschließungen unter dem Willen der Regierung besteht; so gilt für den Staat derjenige Theil der Bürger, dessen gesammte Kräfte das Gewicht der übrigen übersteigt für gleichbedeutend mit dem Volke in allen Dingen, worüber die einzelnen Bürger ihre eigne Ansicht haben, wodurch ihre Wünsche oder ihr Abscheu bestimmt werden. Dinge, welche die Menschen im Lande nicht interessiren, oder wovon sie doch keine Vorstellungen haben, oder womit sie sich nicht beschäftigen, können darum kein Gegenstand der Volksmeinung seyn; je mehr das eine, oder das andere aber der Fall ist, desto einflußreicher und wichtiger wird auch die Einsicht für die Entschließung und für den Gehorsam derjenigen, welche davon getrieben werden. Es ist mithin gerade nicht die Mehrzahl der Bürger, auf deren Meinung es ankommt, um eine öffentliche Stimme zu bilden, sondern die Mehrzahl derjenigen Bürger, welche sich mit dem in Rede stehenden Gegenstande befassen, entscheidet darüber. Denn die willenlose Masse folgt dem Anstoße derer, welche für sie denken und es verstehen, ihre Neigungen und Begierden in Verbindung mit dem zu bringen, was sie wollen. In Ländern, wo jeder ungefährdet seine Ansicht äußern, seine Mitbürger darüber befragen und der Regierung selbst darüber Vorstellungen machen kann, ist es für die letztere sehr wenig schwierig, die Gedanken ihrer Unterthanen zu erfahren und mithin auch dasjenige zu ermitteln, worin sie übereinstimmen. Denn der Mensch wird instinctmäßig zur Mittheilung getrieben, und wird gegen den Gewaltigen nichts

unternehmen, wenn es ihm vergönnt ist, ihn durch Bitten zu bewegen. Wo aber die Furcht den Mund verschließt, wo die Landesbehörden sich unzugänglich machen den Vorstellungen der Unterthanen, wo die Regierung in den Wahn verfällt, über den Geist gebieten zu können, wie sie den Leib beherrscht; da benimmt sie sich selbst die Gelegenheit, zu erfahren, was in jenem vorgeht, und was er verlangt, weil er es als angemessen erkennt. Aber dem Mitbürger verräth der Händedruck des Innersten Gefühl, dem Vertrauten der Blick des Auges die Gesinnung, welche der Mund nicht bekennen darf, und dem Gleichgesinnten die stumme Geberde den Entschluß zur Abschüttelung des Druckes, welcher den Nacken gekrümmt hat und nun unerträglich ist. Die Hoffnung erwacht beim Winke, den der Muthigere hinwirft und stumm, aber entschlossen, geben sich Alle die Hände, nicht ferner zu dulden, was Allen unleidlich ist. Je weiter sich die Aufklärung verbreitet, je allgemeiner die Beschäftigung der Landesbewohner mit den Gegenständen der Landesverwaltung wird, und je tiefer diese in die Angelegenheiten und den Zustand der Bürger eingreift; desto unvermeidlicher ist dieser Gang und Wirkung der öffentlichen Meinung. Die Freiheit ist ihre Sonne und darum strebt sie nach ihr durch jede Spalte, durch welche sie ein Strahl berührt, sollte darob auch das ganze Gebäude aus seinen Fugen getrieben werden, das sie einschließt. Wollen die Regenten nicht das eine, so müssen sie das andre wollen — der öffentlichen Meinung ihre natürliche Freiheit verstatten.

Dies vorausgesetzt, scheint mir die vorhin aufgeworfene Frage nicht anders beantwortet werden zu können, als wie ich sie in meiner Schrift: Bedarf Preußen einer Constitution? beantworret habe. „Der Geist ist nirgends etwas sinnlich Wahrnehmbares! Nur im Geiste ist der Geist an den Aeußerungen seiner Thätigkeit zu erkennen. Wer also den Zeitgeist auffassen will, der muß die Erscheinungen der Zeit zusammenfassen, und von ihnen alles dasjenige sichten, was unstät, veränderlich, mannigfaltig und leidenschaftlich darin ist, und nur das Unveränderliche, Gleichbleibende und Ruhige davon ausscheiden. Denn nur in diesem ist der Zeitgeist zu erkennen! Jenes aber ist die Beimischung und Färbung, womit die Individualität der Erkenntniß und die Leidenschaft der Einzelnen in der großen Menge, auf die Kraftäußerungen des Zeitgeistes einzuwirken nicht umhin kann, weil auch die Individualität aller Einzelnen in der Menge ihre Kräfte zu üben und zu äußern gedrungen ist. Worin aber Alle übereinstimmen, wohin sie unwillkührlich geleitet werden, was unbewußt Alle, oder doch die Meisten, und zunächst die Einsichtsvollsten und Verständigsten treibt, das muß Wirkung von der Kraft eines Geistes seyn, der allmächtig diese Mannigfaltigkeit in Einklang zu erhalten, die Einsichten Aller in einen Punct zu vereinigen und sie nach seinem Willen zu regieren vermag. Das ist der Zeitgeist, der über Alle herrscht.“

„Dieser waltende Geist nun ist denen, die Aufmerksamkeit und ruhige Beobachtung darauf zu verwenden, keine Anstrengung scheuen, erkennbar

1) in der Geschichte des Staatenverbandes sowohl, als insbesondre in der Geschichte desjenigen Landes, von dem die Rede ist, in dem Gange der Entwickelung des Culturzustandes, und in den sich daraus von selbst erzeugenden Ansichten und Neigungen. Denn da die Ordnung der Welt immer nach stätigen Gesetzen verfährt und in ihr nie ein Sprung statt findet; so darf man nur die Geschichte verfolgen, um zu lernen, wie sich in jedem Volke der Kreis seiner Ideen entwickelt habe, wie anscheinende Abweichungen und Widersprüche nur dazu gedient haben, durch die Fühlbarkeit des Contrastes, die Kräfte zur Erreichung des wahren Zieles zu verdoppeln, und wie also aus dem Vergangnen das Gegenwärtige habe entstehen müssen, und aus diesem das Nächstfolgende wieder entstehen werde.

2) in der Uebereinstimmung dessen, was in allen in dem Volke, ohne Zwang der Regierung, sich entwickelnden Anstalten, Einrichtungen und Unternehmungen, sich als treibendes Prinzip thätig zeigt, oder wozu die Regierung selbst in der Noth ihre Zuflucht nehmen muß, weil ihre sonstigen Einrichtungen nicht ausreichen.

3) in demjenigen, was unter den mannigfaltigsten Gestalten und unter allen Schattirungen, in der Mehrzahl der Schriftsteller, besonders der geistreichsten unter ihnen, sich überall und immer wieder findet, von allen jenen Mannigfaltigkeiten entkleidet bei allen sich gleich bleibt, von einigen Gegnern aber mit Heftigkeit und Erbitterung, vorzüglich unter dem Schutze des Hergebrachten

und der bestehenden Macht, angefochten wird. Man kann es nicht oft genug wiederholen, daß die Geisteswerke einer Nation selbst das Product des Zeitgeistes sind, indem Einige, aus alter Anhänglichkeit oder andren Antrieben, dessen fühlbar werdenden Wirkungen noch einen ohnmächtigen Widerstand entgegensetzen, Andre hingegen ihm nachgeben, aber nicht minder ihre besondren An- und Absichten beimischen, oder auch im Eifer übertreiben und sich außer Athem laufen. Ohne diese seine Besonderheit zu zeigen, welche sich vornämlich in den speciellen, auf das Practische sich beziehenden, und über die Folgen herrschen wollenden Vorschlägen äußert, kann es keinen Schriftsteller geben. Solche besondre Vorschläge wird eine weise Regierung keineswegs unbeachtet lassen, weil sie dadurch auf sehr fruchtbare Ideen geleitet werden kann, auf welche außerdem nicht verfallen zu seyn vielleicht das Loos der Menschheit mit sich gebracht hätte; bestimmen darf sie sich dadurch nicht lassen. Was aber alle diese Einzelnen treibt, die allgemeine formlose Idee, worin alle zusammenstimmen, der Grundton, der in allen diesen bunten Concerten herrscht, den darf keine Regierung ungestraft übersehen, noch weniger verachten."

„Wie ein Strom aus unzählichen einzelnen, leicht verschiebbaren und nicht zu unterscheidenden Wassertheilchen besteht, die in ihrer Zusammenwirkung diesen majestätischen Wasserspiegel bilden; so gestaltet sich die öffentliche Meinung aus der übereinstimmenden Ansicht der zusammen lebenden Individuen.

So wie die Kraft des Stromes die Summe des Gewichts aller einzelnen Wassertheilchen in ihm ist; so wirkt die öffentliche Meinung mit derjenigen Macht, welche dem Vermögen aller in ihr übereinstimmenden Menschen gleich kommt. Die Wichtigkeit der öffentlichen Meinung leuchtet daraus ein. Sie beherrschen zu wollen, ist das thörichteste Unternehmen. Wie ist zu erzwingen, was gar nicht zu ergreifen ist? wie ist subjectiv auf etwas zu wirken, was seiner ganzen Natur nach objectiv ist? Denn so lange die Ansichten der einzelnen Menschen nach ihrem individuellen Gesichtspuncte gestaltet sind und sich subjectiv aussprechen; so lange kann sich keine öffentliche Meinung, keine Uebereinstimmung der Gesammtheit bilden. Nur erst, wenn die Beschaffenheit der Sache selbst, um die es sich handelt, die Wirkung hat, daß sie sich der überwiegenden Mehrzahl in einem und demselben Lichte darstellt; nur dann erst erwächst der Einklang, der jede Unterscheidung der einzelnen Stimmen, deren Widerklang er ist, ausschließt. Hierin besteht das Characteristische der öffentlichen Meinung! Hierin ist es, wodurch sie sich von jedem andren Urtheile unterscheidet, was unter Menschen gefällt wird. Denn in jedem andren Urtheile spricht sich immer nur die individuelle Ansicht der Urtheilenden, ihre subjective Ansicht von der Sache aus; dagegen in der öffentlichen Meinung der objective Eindruck, welchen die Sache unter den bestehenden Verhältnissen nach ihrer Beschaffenheit hervorgebracht hat, vorgestellt wird. Auch die öffentliche Meinung kann hiernach irrig seyn, weil der Eindruck jeder Sache immer unter

gewissen Verhältnissen gemacht werden muß und diese Verhältnisse veränderlich sind. Die Wahrheit aber ist unveränderlich und Alles, was zu Folge der Verhältnisse von ihr zu viel oder zu wenig wahrgenommen worden ist, widerstreitet der Wahrheit."

„Allerdings muß also, wie ich an einem andren Orte gesagt habe, der Gesetzgeber sich nach dem Zeitgeiste richten und die öffentliche Meinung schonen, selbst da, wo dieselbe nicht den strengen Geboten der Vernunft entspricht. Denn da die Natur überall, also auch in der moralischen Ausbildung des menschlichen Geschlechtes und der einzelnen Völker, nach unveränderlichen Gesetzen verfährt, und Sprünge niemals zum Ziele führen, sondern nur Verwirrung erregen; so muß auch der Gesetzgeber das Volk so nehmen, wie es ist, und diesem Zustande gemäß seine Vorschriften einrichten. Zugleich aber muß der Gesetzgeber den höheren Standpunct stets im Auge behalten, und nicht mit dem Volke sich in Gefahr setzen, auf einem Abwege zu verirren; sondern sichtbar darauf hinarbeiten, durch die Gesetze selbst das Volk von seinem dermaligen Zustande zu einem edleren und höheren stufenweis zu erheben."

Die Regierung kann nur dadurch den allgemeinen Willen vorstellen, und nur darum den Willen aller Unterthanen beherrschen, weil sie verpflichtet ist, immer das Vernünftigste, das Weiseste, das Beste zu wählen, und unter allen Umständen nicht die Gesetze der Vernunft zu übertreten. Gieb ihnen o Herr, spricht der Prophet, einen Gesetzgeber, der über sie ist, auf daß die Völker wissen, sie seyen Menschen! Alle Einsichten aller ihrer Unterthanen stehen der Re-

gierung zu Gebote, und sie verleugnet sich selbst, wenn sie dieselben nicht bestmöglichst benutzt. So wie sie darnach die höchste Intelligenz im Staate ist; so ergeht auch mit Fug und Recht an sie die Anforderung, daß sie solche in ihrer Handlungsweise an den Tag lege. Sieht sie daher aus klaren Gründen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der öffentlichen Meinung ein, so ist keine Frage, daß sie diese aufzuklären und zu berichtigen bemüht seyn, und bis ihr dies gelingt sich so benehmen muß, daß sie zwar jene nicht geradezu verletzt, aber durch einen Hülfscanal sie ableitet und inzwischen Anordnungen trifft, welche andre und bessere Vorstellungen allmählich erwecken müssen. Indessen wird es doch nur selten der Fall seyn, daß die öffentliche Meinung wirklich verwerflich wäre.

„Denn nur wenige Verhältnisse sind von der Allgemeinheit und dem Umfange, daß sie für die größere Zahl der lebenden Menschen bestimmend wären, und nur solche könnten auf die Gesammtheit aller der Ueberzeugungen einwirken, woraus die öffentliche Meinung zusammengesetzt ist. Solche allgemeine Zeitumstände sind aber schon ihres Umfanges wegen theils leichter erkennbar, theils an sich beachtungswerth. Nur über Dinge, die entweder für sich selbst, oder wegen der Veranlassung, von der sie ausgegangen sind, oder wegen der davon abzusehenden Folgen, die meisten Menschen interessiren, kann und wird sich eine öffentliche Meinung bilden.“ Die Uebereinstimmung in ihr kann nur entweder durch einen Affect, der sich des ganzen Volkes bemeistert hat, oder durch die Volksthümlichkeit gewisser Vorstellun-

gen, welche davon berührt werden, oder endlich durch die Einheit der Vernunft, welche sich darin ausspricht hervorgebracht worden seyn. Eine jede dieser drei Quellen ist der Beachtung werth; aber die letzte unstreitig diejenige, welche alsdann am reichlichsten fließt, wenn die andren versiegt sind. Ja, wenn ihr Wasser sich in starken Strahlen unaufhaltsam ergießt; so drückt sie sogar die andren darnieder und verstopft sie. Je kenntnißreicher, aufgeklärter und wohlwollender mithin ein Volk wird, desto übereinstimmender muß nothwendig die öffentliche Meinung mit dem werden, was eine weise und gute Regierung anzuordnen für gut finden kann. So ist es die Aufklärung selbst, welche die Regierungen und die Völker versöhnt und enger verbindet, Ruhe und Frieden sichert und bewirkt, daß der Wille des Regenten wirklich der allgemeine Wille seiner Unterthanen sey.

„Durch Nichts kannst du dem menschlichen Geschlechte so sehr nutzen, als durch die Verbesserung der herrschenden Begriffe und Gewohnheiten. Begriffe und Gewohnheiten breiten sich von einem Staate zum andern aus. Nicht bloß die einzelnen Menschen ahmen nach; sondern ganze Nationen noch weit mehr. Immer ist das Licht aus einem gewissen Mittelpuncte ausgegangen. Siehe also zu, daß in deinem Lande ein solcher Focus sey, von wo aus Verstand, Wissenschaft, Edelmuth und Gerechtigkeitsliebe auf die übrigen Nationen stralen; dann werden noch in künftigen Jahrhunderten ganze Welttheile die Früchte deiner Thätigkeit genießen!"

Den Fürsten ruft zwar Garve diese schönen Worte zu. Aber die Aufforderung gilt nicht weni-

ger allen andren Menschen, einem jeden nach dem Maaße seiner Kräfte und den Verhältnissen, in denen er sich befindet, vorzüglich allen Staatsbeamten und den Schriftstellern. Denn wodurch anders wird Aufklärung hervorgebracht, als durch Unterricht und durch die Enthüllung der Wahrheit mittelst fortgesetzter Forschung. Und ist es wirklich um Wahrheit zu thun, ist das Forschen redlich und die Sprache freimüthig; so trägt jede Untersuchung das ihrige dazu bei, der Menschheit ein Stückchen auf dem Wege ihres Berufes fortzuhelfen.

Wie wohl muß jedem teutschen Schriftsteller, der sich bewußt ist, mit Fleiß und Treue gearbietet zu haben, das Zeugniß einer Frau thun, welche an Kopf und Herz so ungemein schätzenswerth ist, und welche mit dem feinsten Beobachtungsgeiste wissenschaftliche Bildung und die erhabensten Grundsätze vereinigt, wenn sie, eine Ausländerin, auf ihrer Reise durch Teutschland die Bemerkung macht: „Man fühlt in den Schriften der Teutschen eine neue Jugend, die, welche hervorgeht aus der edlen Wahl, die man treffen kann, wenn man Alles kennen gelernt hat. Das Zeitalter der Einsicht hat seine Unschuld ebensowohl, wie das goldne Zeitalter; und wenn man in der Kindheit des menschlichen Geschlechtes nur seinem Gemüthe vertraut, so kommt man dahin zurück, nachdem man Alles erfahren hat.“

Berichtigungen.

Seite	XVIII	Zeile	18	von oben,	ließ: werden." statt: werden
-	-	-	19	- -	„Brauchbare st. Brauchbare
-	-	-	25	- -	wohlmeinendsten st. wohl- meindsten
-	XX	-	2	von unten -	„wo st. wo
-	XXI	-	1	- oben -	zurückbleiben." st. zurück- bleiben.
-	-	-	7	- -	daher st. daher auch
-	XXII	-	4	- -	;lem st. ;len
-	XXV	-	4	von unten -	herrscht." st. herrscht.
-	-	-	3	- -	„Dieser st. Dieser
-	13	-	17	von oben -	mir statt: nur
-	20	-	13	- -	der st. die
-	21	-	4	- -	alle st. alte
-	37	-	13	- -	wirksam st. wirksan
-	42	-	4	von unten -	sammen; st. sammer
-	52	-	8	- -	Pflicht st. Pflich
-	54	-	15	von oben -	vor st. von
-	64	-	10	- -	andre st. andrer
-	-	-	11	- -	wandte st. ;wandter
-	-	-	12	- -	die st. der
-	65	-	4	- -	der st. dem
-	-	-	5	- -	die st. der
-	76	-	18	- -	alleinigen st. allgemeinen
-	84	-	2	- -	in st. zu
-	118	-	8	von unten -	erklärt st. erkläre
-	149	-	9	- oben -	eigenem st. einigem
-	152	-	8	- unten -	verkündigen st. verkünden
-	178	-	17	- -	innerhalb st. auch innerhalb
-	-	-	4	- -	für eine st. eine
-	179	-	13	von oben -	die st. den
-	183	-	11	- -	auch st. derselben auch
-	184	-	20	- -	bestehenden st. bestehendem
-	190	-	15	- -	Mitbürger st. Mitbürgen
-	193	-	3	von unten -	welche den st. welch eden
-	194	-	17	- -	;sichtigter st. ;sichtigte
-	206	-	6	- -	;ten, und st. ;ten und
-	207	-	15	- -	nicht, die st. nicht die

Seite	219	Zeile	10	von oben,	ließ: sind, an statt: sind und an
-	223	-	13	- unten -	Stuarts st. Stuart
-	234	-	18	- - -	daß sich st. daß sie
-	236	-	4	- - -	schaft gemäß ein, st. schaft ein,
-	239	-	3	- - -	201 st. 196
-	260	-	16	- - -	50 st. 48
-	266	-	16	- - -	53 st. 52
-	267	-	16	- - -	236 st. 234
-	272	-	1	von oben -	stiger st. stige
-	274	-	20	- - -	272 st. 279
-	276	-	10	- - -	57 st. 58
-	279	-	5	von unten -	277 st. 267
-	283	-	17	- - -	164 st. 163
-	284	-	9	- - -	selbst, st. selbst, (S. 179)
-	287	-	12	- - -	und st. wird und
-	296	-	16	- - -	270 st. 269
-	300	-	12	- - -	hat die st. hat es die
-	301	-	8	- - -	es st. er
-	303	-	10	von oben -	selbst ist, st. selbst
-	304	-	11	- - -	164 st. 163
-	307	-	2	- - -	263 st. 265
-	-	-	15	- - -	in den Staat st. im Staate
-	312	-	19	- - -	des Ein, st. des unmittel-baren Ein,
-	313	-	14	- - -	293 st. 302
-	317	-	8	von unten -	279 st. 276
-	321	-	11	- oben -	Menschen, die st. Menschen die
-	-	-	-	- - -	vertrauen, st. vertrauen
-	322	-	1	- - -	allem st. allen
-	325	-	17	- - -	306 st. 304
-	326	-	4	- - -	265 st. 263
-	327	-	1	- - -	277 st. 284
-	-	-	6	- - -	werde, dazu st. werde dazu
-	338	-	7	von unten -	Essäer, st. Sadducäer
-	347	-	16	- - -	der st. des
-	-	-	9	- - -	daß st. das

Zweiter Theil.

Der Bürger.

Capitel I.

Geselligkeit.

Ein geistiges Wesen, mit der Kraft zu denken und zu wollen, mit der Bestimmung, durch sich selbst, zuzunehmen in dieser Kraft, das ist der Mensch. Ein Geschöpf der allwaltenden Weisheit, ein Theil der Schöpfung der unveränderlichen Vernunft, ist der Mensch mit der ganzen Natur, ein Product der unaufhaltbaren Thätigkeit derselben, eine unabsehbare Kette von Uebergängen aus einem Zustande in einen andern, niemalen stillstehend. (I. S. 212.) Die Kraft, in welche sein ganzes Wesen sich auflöst, kann in keinem Augenblicke dieselbe bleiben, welche sie im vorhergehenden war. Sie nimmt ab, oder zu, nach den Gesetzen der Thätigkeit, welche ihr Leben und Daseyn ausmacht. Jede Kraft wächst nur durch fortgesetzte, dem Gesetze der Thätigkeit auch in dem Maaße des Wachsthumes treu bleibende Uebung, und es giebt kein ander Mittel, sie zu vermehren. (I. S. 433.) Ist es nun die Bestimmung des Menschen, seine Vernunft auszubilden, so ist es sein Beruf, soviel er vermag, sich in

diejenigen Verhältnisse zu versetzen, welche dieser Ausbildung und Vervollkommnung seiner selbst die günstigsten sind.

Der Verstand, als die Basis der Vernunft, und die richtige Erkenntniß des Guten und Bösen, woraus die Untrüglichkeit des freien Willens hervorgeht, (I. S. 146.) müssen genährt, beschäftigt, erweitert und geregelt werden, damit der Mensch im Stande sey, dem Ziele seiner Bestimmung zuzuschreiten. Verstand und Wille, Einsicht und Tugend, das Vermögen und die Fähigkeit der Erfüllung unsres Berufes sollen, soviel nur immer möglich, geübt und durch Uebung ausgebildet werden, und der Mensch verabsäumt seine Bestimmung, wenn er die Mittel verabsäumt, an welchen seine Seele ihre Kräfte zu stärken vermag.

Diese Vorstellung hat nicht wenige Menschen vermocht, sich ganz aus der menschlichen Gesellschaft zurückzuziehen, ihren Leib zu kasteien, sich jeden Sinnengenuß zu versagen und ihr ganzes Leben einem ungestörten und gleichförmigen Nachdenken zu widmen; und es hat Zeiten gegeben, wo eine solche Schwärmerei den Geruch der Heiligkeit erwarb, weil allerdings ein hoher Grad der Tugend der Selbstverleugnung dazu erfordert wurde, um einem solchen Vorsatze treu zu bleiben, gegen welchen die Natur des Menschen unzählige Versuchungen aufbot. So wie aber die Schwärmerei überhaupt den richtigen Blick der Seele umnebelt, so führte sie auch hier zu einer Einseitigkeit des Urtheiles über den Werth der Einsamkeit, welche nicht gestattete, das Gewicht der Gründe in die Wagschaale zu legen, die bei einer allseitigen Beleuchtung des Gegenstandes gefunden werden.

Welchen Grad von Einsicht vermag ein Einsiedler mit aller Anstrengung seiner Seelenkraft sich zu erwerben? Des göttlichen Geschenkes der Sprache beraubt, weil Nie-

mand vorhanden ist, dem er sich mittheilen könnte, ist der Einsiedler zurückgebracht auf die Ausbeute seiner eignen Erfahrung. Hat er sich aus der Welt zurückgezogen und in seine Einsamkeit den Vorrath von Kenntnissen mitgenommen, welche er in der Welt vorher eingesammlet hatte, alsdann werden diese allerdings ein Magazin bilden, in welchem er aufräumen, oder zusammenwerfen, trennen und verbinden kann; alsdann können diese Beschäftigungen allerdings ihn nicht bloß unterhalten, sondern sogar eine zweckmäßige Uebung seiner Verstandeskräfte abgeben.

Es ist indessen hier gar nicht die Rede davon, was der einzelne Mensch, welcher die Gesellschaft verläßt, nachdem er sich alle Vortheile derselben zu eigen gemacht hat, mit seiner Zeit anfangen könne; sondern wir haben zu untersuchen, in wie weit der Menschheit, und allen in ihr begriffenen Individuen die Erfüllung ihres Lebenszweckes im Zustande allgemeiner Einsamkeit, gelingen könne? Wenn jeder Mensch auf die Erfahrungen beschränkt ist, die er selber macht, wenn keine Mittheilung der Wahrnehmungen Andrer benutzt werden kann, wenn ein jeder die Ueberlegungen und Nutzanwendungen, welche er gemacht hat, mit sich ins Grab nimt, wenn die Befriedigung der Bedürfnisse des Leibes, welche durch die Triebe der Natur am geltendsten gemacht werden, alle seine Zeit und alle seine Geistesthätigkeit in Anspruch nimt, und wenn er, stets nur sich und seine Begierden bedenkend, keine Pflichten erkennen kann, welche die Vernunft für alle denkende Wesen heiliget; so würde von dem Menschengeschlechte zu behaupten seyn, was schon früher von den Thieren erkannt worden ist, daß das Individuum, ohne Zusammenhang mit dem Geschlechte und ohne Vortheil von der Zeit, die außer seinem Leben verflossen ist, auf der Stufe der Cultur zu allen Zeiten stehen bleiben müsse, auf welcher es vom Anfang der Schöp-

fung an gestanden hat, und daß ein Wachsthum und eine Verbreitung derselben unmöglich sey. (I. S. 278.)

In der That erzählt uns Sonnerat, daß es auf Malacca Geschöpfe giebt, die weiter nichts als die Gestalt vom Menschen haben. Sie halten sich auf Bäumen auf, und wenn Jemand unter denselben vorbeigeht, so kommen sie herab und fressen ihn. Es giebt einige darunter, die nicht ganz so wild sind; sie irren in den Wäldern umher, leben selbst mit Geschöpfen ihrer Art in keiner Gesellschaft, nähren sich von Früchten und Wurzeln und begatten sich mit dem Weibchen nicht, außer nur wenn die Natur in der bestimmten Jahreszeit sie dazu treibt. Eben so irren die Pescherás auf Feuerland und die Einwohner der inneren Theile der Insel Luçon, ohne gesellschaftliche Verbindung einsam herum, und bleiben, wo sie die Nacht überfällt. Ihre Schlafstätte ist ein hohler Baum, und sie kennen keine häusliche Verbindungen.

Wie weit würden wir also wohl in irgend einer Wissenschaft seyn, wenn jeder Mensch von Anbeginn der Welt für sich allein, oder auch nur in kleinen Familien, gelebt hätte? Wer erkennt nicht, daß es nur dadurch möglich gewesen ist, eine jede derselben auf den Standpunkt ihrer jetzigen Höhe zu erheben, daß einzelne Menschen in den Stand gesetzt wurden, sich mit einzelnen Wissenschaften fast ihr ganzes Leben hindurch zu beschäftigen, daß Einige die Erfahrungen und Beobachtungen ihrer Zeitgenossen und der verflossenen Zeiten sammelten, vereinigten, ordneten und daraus weitere Schlüsse zogen, während Andere unterdessen für die Bedürfnisse jener Forscher sorgten? Wie wäre dies möglich gewesen, wenn sich nicht alle Gewerbe und Beschäftigungen so sehr zertheilt hätten, daß durch die Ersparung von Zeit und durch die erworbene Geschicklichkeit, der Arbeiter so weit gekommen wäre, nicht bloß für sich selbst zu arbeiten,

sondern auch noch die Bedürfnisse einiger Mitmenschen zu bereiten? Wie wäre es möglich gewesen, wenn nicht die einzelnen Gewerbe so ausgebildet worden wären, daß dadurch derjenige Reichthum und Ueberfluß erwachsen wäre, ohne welchen Künste und Wissenschaften nicht gedeihen? Und wie hätte alles dies geschehen können, wenn nicht die Menschen fortwährend in der Verbindung und nahen Berührung gelebt hätten, in welcher allein sowohl der gegenseitige Austausch der Arbeiten und Bedürfnisse, als auch die Mittheilung der Erfahrungen und Einsichten, vor sich gehen kann?

Aus sich selbst vermag der Mensch nicht, seine Kenntnisse hervorzurufen. Alle Kenntnisse und alle Wissenschaften haben die Erfahrung zur gemeinschaftlichen Mutter. Je mannigfaltiger und reichhaltiger die Erfahrungen sind, desto mehr werden dadurch unsre Einsichten nicht nur erweitert, sondern auch berichtiget, (I. S. 238.) und die Erkenntniß des Zusammenhanges und Wesens aller Dinge erleichtert. Wer im Stande ist, die Erfahrungen aller vor und mit ihm lebenden Menschen zu seinem Besten zu benutzen, hat einen unendlichen Vorsprung auf der Bahn zum Zwecke seines Lebens, vor demjenigen, der auf den kleinen Kreis seiner eignen Erfahrung eingeschränkt ist.

Zwar haben alle Wissenschaften und Künste keinen absoluten Werth. Sie sind Kinder der Anschauung, der Thätigkeit unsrer Sinne, und vergänglich wie der Maaßstab, an welchem wir das Maaß und die Form, mit einem Worte, die Erkennungsmerkmale der Dinge abmessen. (I. S. 191.). Nichts desto weniger haben wir uns schon von ihrem relativen Werthe für unser Leben überzeugt, indem wir sie als die Schule der formellen Ausbildung unsres Denkvermögens, mithin der Bedingung und der Quelle unsrer moralischen Vervollkommnung, (I. S. 386.) so wie der Berichtigung unsrer Erkenntnisse, ohne welche

keine ſicheren Entſchließungen, kein feſter Wille und keine irrungsloſe Tugend zu erwerben ſteht, haben ſchätzen lernen. So wie durch das geſellſchaftliche Leben die Ausbildung der Künſte und Wiſſenſchaften gefördert wird; eben ſo wird jenes durch dieſe wünſchenswerth und erträglich gemacht und den Menſchen aller der Genuß verſchafft, welchen das Angenehme und das Schöne bereitet. (I. S. 406.)

Iſt das Zuſammenleben der Menſchen für ihre intellectuelle Ausbildung von entſchiedenem Belange, ſo iſt es für den Wachsthum ihrer Moralität ganz unentbehrlich. Da nur derjenige, in der höchſten Bedeutung des Wortes, tugendhaft iſt, der ſich durch nichts von ſeiner moraliſchen Freiheit abbringen läßt, der allen andern Reizungen und Verſuchungen widerſteht, und nie den mindeſten Anſtand nimmt, nur das zu thun, was recht und gut iſt; da ferner es unſre Beſtimmung iſt, ſo tugendhaft zu werden, uns wenigſtens dieſem erhabenen Ziele immer mehr zu nähern; und da endlich eben dieſe durch die Tugend erworbene Freiheit und Unabhängigkeit von allen fremden Einwirkungen, in eigner Kraft errungen werden muß: (I. S. 368.) ſo können wir nicht für ein Leben beſtimmt ſeyn, in welchem, dieſe Kraft zu üben, den Antrieben der Sinnlichkeit und der Leidenſchaften zu widerſtehen, und den Kampf der Freiheit der Vernunft gegen die Verſuchungen des ſinnlichen Begehrungsvermögens zu beſtehen, uns alle Gelegenheit ermangeln würde. Welche Reizungen der Sinnlichkeit können ſich dem Einſiedler darbieten, welche Leidenſchaften können in ihm angefacht werden, welchen Lockungen, ſeine moraliſche Würde zu verleugnen, hat er zu widerſtehen? Er kann allenfalls unſchuldig ſeyn, aber er kann nicht tugendhaft werden, weil er ſich nicht die Kraft erwerben kann, auch da nur ſeinem freien Willen zu folgen, wo er mit Ketten davon abgezogen

wird, seyen es die eisernen Ketten der Gewalt oder die idealischen Bande der Sinnenlust. So unentbehrlich unsrer Seele der Leib ist, um nicht im Egoismus zu versinken, sondern Liebe zu üben und in ihr den Triumph der Freiheit zu erkämpfen (I. S. 241 und 378.); eben so unerläßlich ist für die Erreichung dieser Bestimmung, das Leben mit und unter Menschen. Nur im Umgange mit Andern, nur im Getriebe der Welt, und bei den sich durchkreuzenden Begierden, Wünschen und Interessen Vieler, kann die Tugend durch steten, oder wenigstens häufigen Kampf mit der Sinnlichkeit, geübt werden. Nur durch die Verbindung mit andern Menschen entstehen Verhältnisse, deren jedes seine eignen Pflichten entstehen läßt. Eben diese Pflichten immer zu beobachten; selbst dann, wenn sie unsre liebsten Wünsche und Neigungen zerstören, ganz seinen Pflichten zu leben; mit eben dem Eifer für die Ausbildung und das Wohl unsrer Mitmenschen zu arbeiten, als wir versucht werden, uns auf ihre Unkosten zu ergötzen oder ihnen Böses mit Bösem zu vergelten; und mit Rath und That, durch Ermahnung, Beispiel und Theilnahme den Nächsten beizustehen, sie aufzurichten und ihnen die Wanderschaft auf ihrer Laufbahn in eben dem Grade zu erleichtern, als es uns angenehm ist, uns von Andern unterstützt zu sehen: das ist das Gemälde des practischen Lebens eines Menschen, der da weiß, warum er lebt. Ein solches Leben findet ohne Gesellschaft mit Andern nicht statt. Nicht für sich allein lebt der Mensch und soll er leben, sondern für die Menschheit, als ein Theil des großen Ganzen, von welchem er nur durch seinen Körper ausgeschieden ist, aber mit seiner Vernunft zusammenhängt. (I. S. 327.). Die gesellige Verbindung mit unsern Mitmenschen ist sonach für unsre intellectuelle Ausbildung und moralische Veredlung gleich unentbehrlich, und die Einsamkeit, die Entfernung aus

der menschlichen Gesellschaft ist, wie die Sprache sich kräftig ausdrückt, in Wahrheit eine Entfernung aus dem Leben.

Nicht als wenn es nicht löblich wäre, zuweilen sich zurückzuziehen und die Einsamkeit zu suchen, um das Gemüth aus den Zerstreuungen und dem Getümmel der Welt zu sammeln, alle die empfangenen Eindrücke zu sichten, zu untersuchen, zu prüfen, hier durch Ueberlegung die wahren und heilsamen Früchte der Erfahrung einzuerndten, sich selbst zu erkennen, und den Standpunct, auf welchen man gekommen ist und die Verhältnisse, in denen man ferner leben wird, zu würdigen, das Gemüth zu beruhigen, Maximen für die künftige Handlungsweise zu bilden und feste und überlegte Entschließungen zu fassen. Welcher Mensch dies verabsäumt, der wird im Treiben der Welt unvermeidlich sein Urtheil, seine Selbstständigkeit und seine Freiheit einbüßen; er wird ein Spiel der auf ihn einwirkenden Thätigkeit Andrer, und seiner dadurch aufgeregten Begierden werden, und im Strome der menschlichen Gesellschaft untergehen, statt darauf zum Hafen der Ruhe und Freiheit fortzuschwimmen. Es ist höchst nothwendig, dies zu bedenken, die Einsamkeit so oft zu suchen, als man ein Gewirre der erhaltenen Vorstellungen, eine Erschöpfung der Kraft, sie mit Leichtigkeit, Bestimmtheit und Ordnung aufzufassen und zu unterscheiden wahrnimmt, so oft man sich von den erhaltenen Eindrücken und Empfindungen bewegt fühlt und die Ruhe der Seele nicht ganz in unsrer Gewalt ist. Es ist außerdem nothwendig, sich nicht selten in die Einsamkeit zurückzuziehen, um ungestört diejenigen Ueberlegungen anzustellen, durch welche unsre Einsichten und Vorsätze berichtiget, befestiget und emporgehoben werden sollen. Immer aber ist die Einsamkeit nur von Werth in der Voraussetzung der Mannigfaltigkeit der Erfahrungen in der

Gesellschaft; nur als Ruhepunkt auf unsrer Wanderschaft. Wie der Hafen nichts nutzt, der nicht am Meere gelegen ist; so hat die Einsamkeit keinen Werth außer in Beziehung auf die Gesellschaft. Wie die Natur selbst den Schlaf uns gegeben hat, um uns vom wachenden Leben zu erholen und zu sammeln; (I. S. 396.) so soll der vernünftige Mensch sich Ruhe gönnen und sich sammeln, um in dieser Zeit die Früchte des geselligen Lebens zu gewinnen und einzuärnten. Aber so wie ein Schlaf ohne Erwachen kein Leben ist, so ist die Einsamkeit ohne Gesellschaft kein zweckmäßiger Zustand unsrer Pilgerschaft. Ist unsre geistige Vervollkommnung der Zweck unsres Lebens, ist dieser ohne ein geselliges Leben der Menschen nicht zu erreichen; so sind die Menschen von der Natur selbst für die Gesellschaft bestimmt, und kein Mensch kann, ohne Verleugnung seiner Vernunft, im außergesellschaftlichen Zustande leben wollen. Es ist unser Beruf, gesellig zu leben.

Capitel II.

Familie.

Die Natur, welche überall nach den Gesetzen der höchsten Vernunft wirkt, bestättiget dieses Gebot unsrer Vernunft, indem sie den Trieb zur Geselligkeit in unsre Brust gelegt hat und uns dadurch schon auf den Weg zu unserm Berufe leitet, noch ehe wir denselben zu erkennen und zu wählen vermögen. (I. S. 257.). Unvergleichlich ist es, was Garve darüber sagt: So wie die Bienen nicht deswegen in Schwärmen zusammen kommen, um sich Zellen zu bauen; sondern umgekehrt, bauen, weil sie von der Natur den Instinct haben, in Haufen bei einander zu bleiben: eben so und noch viel mehr ist die Ursache der Vereinigung unter den Menschen, ihr natürlicher Trieb zur Geselligkeit; und die Bemühung, etwas zu denken, zu thun, wodurch sie einander nützlich werden können, ist erst eine Folge der Gesellschaft. Noch mehr! die Natur treibt uns nicht bloß im allgemeinen, die Gesellschaft anderer Menschen zu suchen und im Umgange derselben Erholung, Vergnügen und Genuß zu finden; sie giebt diesem Triebe auch noch so mancherlei Richtungen, indem sie ihn mit andern Trieben verknüpft und in Verbindung setzt, so daß die Menschen dadurch zu mancherlei verschiedenartigen Gesellschaften veranlaßt werden. Je mehr die motivirenden Triebe und die Bestimmungen sol-

cher Gesellschaften von der Vernunft gebilliget werden, desto allgemeiner sind sie, desto beständiger und desto inniger.

Unter allen oben an, wegen ihrer Allgemeinheit und wegen ihres Einflusses, stehen die Familienverbindungen, welche eigentlich aus drei ganz verschiedenen Gesellschaften zusammengesetzt sind, nämlich aus der ehelichen, der verwandtschaftlichen durch Geburt, und der hausherrlichen. Je abhängiger die Menschen von der Natur sind, je weniger sie dieselbe ihrer Freiheit noch unterworfen haben, und je geneigter sie schon dadurch werden, ihre Freiheit einem gewissen Zwange für die Sicherheit der Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu unterwerfen; desto mehrere Gesellschaften bilden sich, welche bei fortschreitender Cultur sich immer mehr und mehr in vertragsweise, genau und für kurze Zeit bestimmte Leistungen verwandeln. So ist z. B. Leibeigenschaft in uncultivirten, wenig bevölkerten Ländern schon darum eine nothwendige Erscheinung, weil dort das Arbeitslohn so ungeheuer theuer ist, daß ohne Zwang die größten Ländereien unbebaut liegen bleiben würden. In einem solchen Lande die Leibeigenschaft aufheben wollen, würde gegen die Einrichtungen der Natur verstoßen heißen und den größten Nachtheil herbeiführen, den zu entwickeln an einem andern Orte Veranlassung kommen wird.

Solche Gesellschaften, welche nicht von zufälligen Bestimmungen des Orts, der Zeit und der Umgebungen abhängig sind, sondern dem moralischen Bedürfnisse aller Menschen entsprechen, oder womit das Bestehen des Menschengeschlechtes verbunden ist, sind auch unvergänglich, wenn sie gleich nach der verschiedenen Denkungsweise auf mancherlei Weise gestaltet sind. Eben darum sind nur sehr wenige Gegenden anzutreffen, wo die Menschen so

sehr wild sind, daß sie von häuslichen Gesellschaften nichts wissen.

Liebe ist die Tugendhaftigkeit der Gesinnung, des Gemüths. So wie sie aus dem Wohlgefallen an der Vollkommenheit und an dem Genusse derselben entspringt, so erregt sie auch das Verlangen zur Erhaltung und Vermehrung dieser Vollkommenheit, welche beglückt. (I. S. 197.). In der Liebe verliert sich der Egoismus, indem sie die Selbstverleugnung für den Geliebten leicht und süß macht, und dazu treibt, selbst immer liebenswürdiger zu erscheinen und den Geliebten stets liebenswürdig zu finden. Die Selbstsucht unterliegt dem lebendigen Streben nach der innigsten Vereinigung.

An dieses Gefühl hat die Weisheit des Schöpfers den Trieb geknüpft, welcher die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes sicher stellt, und dessen Befriedigung eben darum selber so oft mit dem Namen der Liebe belegt worden ist. Diese Verwechselung zusammen wirkender Antriebe ist um so natürlicher gewesen, als gerade die Gewalt der Liebe sich nirgends in einem höhern Grade hat zeigen können, als wo die Sehnsucht der innigsten Vereinigung, die Sehnsucht der Liebe, vorbereitet ist durch die Macht des Geschlechtstriebes, wo, so zu sagen, durch diesen die ganze Maschine des Menschen in die erhöhte Temperatur versetzt ist, welche für die Empfänglichkeit der Liebe alle Organe geschickt macht. Was die Liebe geistig will, eben das erheischt der Geschlechtstrieb physisch. Die Empfindung der durch beide erregten Zustände durch den inneren Sinn des Menschen muß so ähnlich seyn, daß nicht nur ihre Verbindung und Vereinigung die allerangenehmste und allerleichteste seyn muß, sondern daß auch der Uebergang aus einer Empfindung in die andre ohne alle Schwierigkeit und fast unbemerkt vor sich gehen kann.

Auf diese Weise hat die Natur durch den Geschlechtstrieb gesorgt, daß auch bei den Völkern, welche kaum von der Wildheit der Thiere sich entfernt haben, die Zuneigung zu einem andern Menschen erweckt werde und die Liebe zuerst in der ehelichen Verbindung erwache, einer Verbindung, wodurch zwei Menschen, indem sie einander zur ausschließlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes erwählen, zur fortgesetzten Gesellschaft sich vereinigen. Es ist merkwürdig, daß das Merkmal: ausschließlich, in diesen Begriff hat aufgenommen werden müssen. Eben dieses Merkmal ist es, welches bezeugt, daß in der ehelichen Vereinigung der rohe Geschlechtstrieb schon mit der Neigung der Liebe in Verbindung getreten ist. Da zum Wesen der Liebe der Wunsch der Vereinigung gehört, so muß jede Besorgniß und Gefahr des Verlustes dem Liebenden schmerzlich seyn und verabscheut werden. Könnte der Geliebte eine Vereinigung mit einem Andern nur vorziehen, welchen ich eben darum weniger liebe, weil er mir weniger gefällt, so könnte dies nur daher kommen, daß der Geliebte mit diesem Andern mehr harmonirte, als mit mir, daß er an diesem Andern durch mehr Vollkommenheit erfreut würde, als er bei mir gefunden hat. Eine solche Wahrnehmung ist natürlich nicht nur kränkend für die Eigenliebe, sondern schmerzt auch dadurch, daß durch die Entziehung des geliebten Gegenstandes eine Leere im Gefühle entsteht, welche um so unangenehmer ist, je mehr das Gefühl der Liebe angenehm beschäftigte. Solchergestalt entspringen Eifersucht und Neid ganz natürlich aus der Liebe, so lange diese entweder noch nicht bis zu dem Grade lebendig und kräftig ist, daß sie die Eigenliebe ganz unterdrückt, und der Liebende über das Glück des Geliebten sich selbst vergißt, oder solange die Vernunft von der Leidenschaft überwältigt ist. Sobald die Vernunft ihre Stimme mir erheben kann, so wird sie

darauf aufmerksam machen, wie gehäßig Neid und Eifersucht sind; sie wird diese unterdrücken, und es wird nur das vernünftige Streben, durch Liebenswürdigkeit zu fesseln, aber auch zu beglücken und nicht um des eignen Glückes willen dem Geliebten ein höheres Glück zu beneiden oder gar zu entziehen, bestehen bleiben. Aber auch selbst die Vernunft kann den Wunsch nicht mißbilligen, daß es mir nie begegnen möge, die Liebe des Geliebten zu mir in einer andern Liebe untergehen zu sehen und wenigstens zu verhüten, daß eine solche neue Neigung nicht erweckt werde, ohne daß der Geliebte dadurch in der That mehr und wahrhafter beglückt werde, als durch meine Zärtlichkeit. Da nun aus der durch den Geschlechtstrieb veranlaßten Annäherung allzuleicht ein Uebergang in das geistige Verlangen der Vereinigung vor sich gehen kann; so kann die Vernunft nichts dagegen haben, sondern muß es sogar billigen, daß zur Vermeidung dieser Gefahr, und zur Erhaltung des Glücks der Liebe, beide Theile sich vereinigen, sich niemalen in diese Gefahr zu begeben, sondern nur ausschließlich auch durch die physische Vereinigung die gegenseitige geistige Verbindung zu erhalten und aufzufrischen. Daher wird der Bruch dieses Versprechens billig als ein gültiges Zeugniß angesehen, daß die Liebe des Andern dem Wortbrüchigen nicht mehr genüge. Es ist nicht nöthig, daß er schon einen Andern liebe, selbst den nicht, den er vielleicht bloß als ein Werkzeug zur Befriedigung seines Triebes benutzt; aber gewiß liebt er den nicht mehr von ganzem Herzen, dem er seine Treue gebrochen hat. Die Ausschließlichkeit der körperlichen Vermischung ist ein eben so vernunftgemäßes, als natürliches Verlangen der mit dem Geschlechtstriebe gepaarten Liebe. Wo jener allein waltet, wo es bloß auf physischen Genuß abgesehen ist, und wo daher nur ein Werkzeug zu dessen Befriedigung gebraucht wird, dessen

sonstiger Werth ganz gleichgültig ist; da verursacht auch die körperliche Vermischung mit mehreren Andern keinen Eckel, keinen Widerwillen, keinen Abscheu. Aber wo Liebe den Geschlechtstrieb leitet, da sucht sie auch ihre Sicherheit und ihr Bestehen darin, daß sie die Befriedigung des bloßen Naturtriebes ihren Wünschen unterordnet und jene nur gestattet, so weit sie selbst dadurch genährt wird.

Schon aus dem einfachen Grunde, daß unter Personen einerlei Geschlechtes keine Befriedigung des Geschlechtstriebes nach Vernunftgesetzen statt finden kann, nach denen nichts in der Welt zwecklos seyn darf; kann unter Personen einerlei Geschlechtes eine so innige, sich so ganz in einander verlierende Vereinigung gar nicht, oder doch nur höchst selten statt finden. Möge immerhin die größte Sympathie und die höchste gegenseitige Achtung ihre Seelen auf das innigste verschmelzen; immer findet doch unter ihnen keine gänzliche Vereinigung statt, weil ihre Seelen durch die Verbindung mit dem Körper individualisirt werden. Immer bleibt die Selbstständigkeit in jedem einzelnen bei der größten Sehnsucht der Annäherung unüberwündlich. Es sind die gleichartigen Pole in der Menschheit, welche einander abstoßen, (I. S. 435.) wogegen der positive Pol der Männlichkeit und der negative Pol der Weiblichkeit einander anziehen, so daß beide sich fest aneinander schließen und beide Wesen nur durch eine Kraft wieder getrennt werden können, welche größer ist, als die vereinigte Anziehungskraft beider Liebenden. Eben hieraus ergiebt sich, daß, so wie jede Kraft durch Uebung vermehrt wird, so auch die Kraft der Liebe unter Ehegatten durch ihre Uebung vermehrt werde, und daß hierdurch das Bestreben, niemalen getrennt zu werden, sondern immer auf einander einzuwirken, als naturgemäß gerechtfertiget werde.

Die Ausschließlichkeit des Besitzes in der ehelichen

Verbindung ist hiernach das aus der Natur selbst sich ergebende Mittel, die Liebe zu erhalten und zu erhöhen, welche durch den Geschlechtstrieb erweckt wurde. Die einmal erweckte Neigung der Liebe erregt eine zu angemessene Thätigkeit unsres inneren Sinnes, als daß der Mensch verabsäumen sollte, ihn so oft sich zu verschaffen, als er dazu Gelegenheit findet, und dieser Genuß der Liebe zum Ehegenossen keinen Eintrag thut. Sehr natürlich wird diese Zuneigung daher zunächst auf die Kinder übertragen, in welchen beide Aeltern die Frucht ihrer gegenseitigen Zärtlichkeit, ihrer thätigen Vereinigung lieben müssen, wenn sie nicht durch Wildheit oder den Drang der Naturbedürfnisse abgehalten werden, irgend einer Betrachtung darüber sich zu überlassen. Mit Weisheit hat auch hier die Natur dafür gesorgt, daß der Mensch nicht nur mit Schmerzen geboren werde, sondern daß er auch unter allen Geschöpfen am meisten und am längsten hülflos sey. Die Vernunft selber trägt dazu bei, den Trieb zu erregen, nichts ohne Zweck leiden oder thun zu wollen. Was uns die meisten Anstrengungen macht, was uns am sauersten geworden ist, das wird uns am liebsten, dafür sorgen wir am meisten, weil wir nicht die schon erduldeten Beschwerden und die aufgewandte Mühe umsonst verlieren wollen. Vermöge dieses Triebes wird vorzüglich in der ersten Kindheit die Mutter, und späterhin, wenn es auf Beschaffung des Unterhaltes ankommt, auch der Vater, angespornt, für die Erhaltung des künftigen Geschlechtes zu sorgen und es in eben dem Maaße zu lieben, als sie dafür gelitten und gehandelt haben. In eben dem Verhältnisse als die Aeltern sich lieben, übertragen sie dieses Gefühl auf die Früchte ihrer Zärtlichkeit. Mit der ehelichen Liebe wächst die Aelternliebe.

Einmal auf dieser Stufe gehen die Menschen bald noch weiter, und umschlingen mit den Banden des Wohl-

wol-

wollens, der Theilnahme und zärtlicher Vorsorge, alle diejenigen, welche durch gemeinschaftliche Geburt als Kinder einer Familie angesehen werden können, oder welche als Diener und Hausgenossen sich dem Familienrechte des Familienvaters unterwerfen. Wo es noch keine andren Verbindungen zum gemeinschaftlichen Schutze giebt, da schliessen die durch Blutsverwandtschaft an einander gewiesenen Menschen sich um so fester an einander und machen eine Gesellschaft, welche gleiches Schicksal, gleiche Theilnahme an Freude und Leid, gemeinschaftliches Interesse und Gewohnheit fest an einander knüpfen. In diesen größeren Familienverbindungen finden wir den Keim der bürgerlichen Gesellschaften, welche sich in und durch jene ausbilden, zugleich aber auch in eben dem Grade die Familienbande lockerer machen, als die Mitglieder der Familien durch den bürgerlichen Schutz des Beistandes ihrer Verwandten entübrigt werden und vermöge der allgemeineren Sicherheit mit größerer Freiheit und Selbstständigkeit ein jeder für sich seine besondern Zwecke zu verfolgen im Stande ist.

Dies ist der natürliche Gang der gesellschaftlichen Ausbildung, über deren Wachsthum v. Rühl sich sehr angemessen so ausdrückt: „Unter dem Streite der physischen Kräfte des Menschen mit denen der Natur und seiner Brüder, hat sich die Vernunft still ausgebildet; die Gesellschaft war es, die den Menschen zu dieser Deutlichkeit des Bewußtseyns erweckte, und diesem ihrem Kinde verdankt die Gesellschaft wiederum ihre Dauer und ihr Gedeihn. Stirbt das physische Wirken der einen Generation allmählig ab, so ist unterdessen eine andre allmählig und leise schon eingewebt und herangereift, und die Resultate der Vernunft und der Erfahrung des vorhergehenden Geschlechtes lassen sich übertragen und forterben zu fernerer Ausbildung auf das emporsprossende Geschlecht,

ähnlich dem Reichthume, der unter den Kindern auch nur besteht und fortwährt, in wiefern der Geist der Aeltern mit ihren Schätzen auf sie herübergekommen. Zu gleicher Zeit hat sich in jenem Streite das Bedürfniß fremder Hülfe erzeugt, und gegenseitige Garantie des Besitzthums und nicht minder dieses Besitzthum selbst, (als Form des Bleibenden in dem, was der Mensch ergriffen, statt dessen er früher bloß den augenblicklichen Verbrauch der Dinge gekannt.) Auf diese Weise entstehen einzelne, ihrer Natur nach von der Verknüpfung durch das Blut unabhängige Verbindungen zu gemeinsamen Zwecken, in den Familien mit Familien, in den Völkern mit Völkern, u. s. w. und die Vernunft, in einzelnen erleuchteten Puncten der großen dunkleren Masse, erzeugt die Idee der Menschengesellschaft überhaupt. Es entwickelt sich in ihr das Gebot des Rechts: Keiner sey ausgeschlossen von der großen Gemeinschaft der Güter! im Gegensatze des Gebotes der Natur: Uebe ein unbeschränktes Recht über Alles, was dich umgiebt und was du zu fassen vermagst! Und mit dem Bewußtseyn, daß ihre Resultate die Form der Allgemeingültigkeit tragen, eilt sie leuchtend und leitend dem Zustande der Masse voraus, in welchem ihre Grundsätze und ihre Aussprüche allgemein geltend seyn werden."

Capitel III.

Naturzustand.

Das Gebot des Rechts: Keiner sey ausgeschlossen von der großen Gemeinschaft der Güter! und das Gebot der Natur: Bemächtige dich alles dessen, was dir Nutzen bringt! wie können sie neben einander bestehn? wie sind diese Gebote zu verstehen? wie ist dieser offenbare Widerspruch zu heben? wie können Natur und Recht gegen einander seyn? Ist denn das Recht etwas anders, als der Inhalt der aus der Natur selbst erkannten Gesetze?

Gleichwohl ist jener Gegensatz sehr richtig und die widersprechend scheinenden Behauptungen beide sehr wahr; aber nur wahr und richtig in gewisser Beziehung, innerhalb bestimmter Gränzen. Die Nichtbeachtung dieser Gränzen, das Vergessen jener Beziehung hat die Veranlassung gegeben, daß große Streitigkeiten sich darüber entsponnen haben, welcher von beiden Sätzen dem andern weichen müsse? welcher der wahre sey? Denn indem beide als unbegränzt und absolut gedacht wurden, hoben sie einander wirklich auf, und die Vernunft, welche keinen Widerspruch ertragen kann, mußte sich dem einen unbedingt unterwerfen und den andern verwerfen. Die eine Partei legt daher der gesammten Menschheit, und allen In-

viduen in ihr, ein gemeinschaftliches Eigenthum über die ganze Erde und ihre Früchte, über alles Erschaffne und dessen Kräfte bei, und betrachtet den Antheil eines Jeden an diesem Miteigenthum als ein angebornes Recht der Menschen; während die andre Partei gar kein ursprüngliches Rechtsverhältniß zwischen Vernunftwesen und willenlosen Geschöpfen zuläßt, diese lediglich der Willkühr jener unterwirft, und nur ein getheiltes Eigenthum der einzelnen Individuen anerkennt, in so weit sie sich zu Herrn der Natur und ihrer Erscheinungen gemacht haben. In der Mitte dieser beiden entgegengesetzten Theorien steht eine dritte, nach welcher zwar den Menschen kein Eigenthumsrecht an die Erde und deren Schöpfungen angeboren worden ist, dagegen allen die Befugniß zu ihrer Benutzung beigelegt wird; so daß eine Ausschließung davon eine Versündigung an den Rechten der Menschheit sey.

Wir haben da drei ganz verschiedene Ansichten: ein positives Gesammteigenthum, die Verneinung eines angebornen Eigenthums, und eine negative Gesammtbefugniß. Die Folgerungen, welche sich aus dem einen, oder dem andern Satze ergeben, sind von der größten Wichtigkeit für die Bestimmung des Umfanges der Rechte eines jeden Einzelnen, und eben daher ist es auch eine unerlaßliche Aufgabe, uns zu vergewissern, welche Behauptung die wahre und richtige sey. Um dies aber zu können, müssen wir uns dazu verstehen, wieder zurückzugehen auf den natürlichen Zustand der Menschen, auf denjenigen Zustand, wo die Menschen, von der Natur neben einander in die Welt gesetzt, sich zu irgend einer Verpflichtung gegen ein, ander noch nicht anheischig gemacht haben, und kein andres Gebot anerkennen, als welches ihnen die reine Vernunft auferlegt.

Es wird uns diese Untersuchung zugleich darüber

Aufklärung geben, ob es überhaupt natürliche und angeborne Rechte der Menschen gebe, ob dieselben wirklich von Hause aus in einem Rechtsverhältnisse zu einander stehen, oder ob alle Rechte erst ihre Entstehung oder doch ihre Gültigkeit der bürgerlichen Vereinigung verdanken, welches in neueren Zeiten hat behauptet werden wollen.

Daß der Mensch nicht ein Geschöpf des Ungefährs, sondern eines zweckvollen Planes der höchsten Weisheit sey; (I. S. 418.) daß auch sein Daseyn einem vernünftigen Endzwecke unterliege, und daß dieser Endzweck die Veredlung der Menschheit, mit Einschluß seiner selbst, sey; (I. S. 362.) davon sind wir bereits vollständig überzeugt und können daraus ohne Fehl weiter forzuschließen uns gestatten. Es ist auch kein Zweifel mehr darüber, daß Gott mit dem menschlichen Geschlechte diesen Endzweck nicht gehabt haben könnte, wenn die Vervollkommnung desselben zu den eitlen und unerreichbaren Wünschen gehörte, (I. S. 429.) und daß jeder Mensch alle seine Kräfte anwenden soll, diesem vorgesteckten Ziele näher zu kommen. (I. S. 378.)

Es ist also unsre Pflicht, für unsre und unsrer Mitmenschen Vervollkommnung zu leben und thätig zu seyn! Die Erfüllung dieser Pflicht setzt nicht bloß unsre Befugniß, sondern unser Recht dazu voraus. (I. S. 330.). Wir dürfen nicht bloß für die Erfüllung unsers Lebenszweckes thätig seyn wollen, sondern auch jedes andre vernünftige Wesen muß seine Verpflichtung erkennen, mit uns hierunter einverstanden zu seyn und unsern Endzweck auch als ein Gebot seines eignen vernunftgemäßen Willens zu ehren. Ueberhaupt sind Rechte und Pflichten allemal gegenseitig! Wo ein Recht ist, da haben Andre die diesem Rechte entsprechenden Pflichten, und wo eine Pflicht vorhanden ist, da bestehen auch Rechte. Zuerst

das eigne Recht des Verpflichteten, das Gebot seiner Vernunft zu verwirklichen, und außerdem das Recht Andrer, die Erfüllung der Pflicht zu heischen.

Wäre der Verpflichtete nicht befugt, durch seine Handlungen oder Unterlassungen seiner Verpflichtung zu genügen; so würde er in der Lage seyn, daß die Vernunft ihm etwas geböte und doch auch zugleich verböte! daß er etwas wollen müßte, (I. S. 124.) was er zugleich nicht wollen dürfte. Daß ein solcher Widerspruch in der Vernunft gar nicht statt finden könne, und daß der Mensch allemal nur zu erlaubten Handlungen eine Verpflichtung haben könne, ist von uns schon früher eingesehen worden. (I. S. 353.) Was unerlaubt, verboten ist, dazu kann es keine Verpflichtung geben, und das Daseyn einer Pflicht schließt von selbst die Befugniß zu derjenigen Thätigkeit in sich, welche der Verpflichtete wollen muß. Da aber in den Anforderungen der Vernunft überhaupt bei allen vernünftigen Wesen kein Widerspruch obwalten darf; so folgt hieraus, daß auch alle andre Menschen vernünftigerweise wollen müssen, daß der Verpflichtete seiner Obliegenheit nachkomme, und daß er thue, was er soll. Mithin darf keiner das Gegentheil wollen, und alle müssen erkennen, daß sie mindestens den Verpflichteten in der Erfüllung seiner Pflicht nicht stören und behindern dürfen. Hier bleibt ihnen keine Wahl, ihre Willkühr ist durch das Daseyn der Pflicht beschränkt und ihr freier Wille dadurch bestimmt. (I. S. 330.). Es waltet also ein Recht ob! Der Verpflichtete ist zur Erfüllung seiner Pflicht berechtiget.

Allein nicht bloß ihm erwächst aus seiner Verpflichtung ein Recht; sondern wo Jemand eine Pflicht auf sich hat, da muß allemal auch Jemand ein Recht haben, nämlich derjenige, auf dessen Zustand die Erfüllung der Pflicht einen Einfluß hat. Denn in Absicht eben dieser Handlungen oder Unterlassungen ist die Willkühr des Verpflich-

teten beschränkt, und es ist eine moralische Unmöglichkeit, daß er etwas anders wollen könnte. Seine Freiheit ist also bestimmt durch die Befugniß desjenigen, den die Verpflichtung angeht, eben dasjenige zu wollen, was der Inhalt der Verpflichtung ist. Diese Befugniß aber steht ihm eben darum zu, weil die Pflicht existirt und weil es keine Verpflichtung zu etwas moralisch Unmöglichem geben kann. Er hat also ein Recht, und wir sehen, daß keine Pflicht ohne Existenz des entsprechenden Rechtes bestehen kann. Umgekehrt setzt aber auch jedes Recht das Daseyn der entsprechenden Pflicht voraus. Dies folgt unmittelbar aus dem Wortbegriffe des Rechtes, als einer Bestimmung der Freiheit Andrer, welchen es vernünftigerweise unmöglich ist, etwas andres wollen, thun oder lassen zu dürfen, als was der Berechtigte will. Die moralische Nothwendigkeit einer Willensbestimmung aber haben wir eben Pflicht genannt.

Rechte und Pflichten sind also nothwendig Correlate und können ohne einander nicht bestehen. Der Umfang des Rechts bestimmt die Größe der Pflicht, und diese wieder jenes. Beide Begriffe bezeichnen ein und dieselbe Sache, nur in verschiedener Beziehung auf diejenigen Subjecte, welche davon betroffen werden. Das Recht und die Pflicht ist die vernunftgemäße Willensbestimmung, die Anwendung der Vernunftthätigkeit auf etwas Bestimmtes, welches Pflicht genannt wird in Beziehung auf diejenigen Subjecte, deren Freiheit dadurch bestimmt worden ist, und Recht in Beziehung auf diejenigen, deren Freiheit durch diese Beschränkung der Willkühr Andrer erhalten wird. Da nun jeder Mensch die Fähigkeit des freien Willens besitzt, und befugt ist vermöge derselben alles zu wollen, was physich und moralisch möglich ist; da überdem der Mensch aus seinem vernünftigen Daseyn selbst die Verpflichtung zu seiner und seiner Mitmenschen Ver-

vollkommnung erkennt, (I. S. 362.) und diese Pflicht nicht ohne die Berechtigung zu ihrer Erfüllung existiren kann; so folgt hieraus auch, daß der Mensch angeborne Rechte habe. Denn jede Befugniß, wodurch die Freiheit Andrer bestimmt wird, ist ein Recht.

Es muß aber auch sogleich in die Augen fallen, daß in dem Zwecke des menschlichen Daseyns der Umkreis aller menschlichen Pflichten, und in der Freiheit das Gebiet aller angebornen Rechte enthalten seyn müsse und es über diese Gränzen hinaus weder Rechte noch Pflichten geben könne. Der ganze Umfang derselben muß sich also daraus erkennen und entwickeln lassen.

Bevor wir uns jedoch dieser Untersuchung unterziehen, wird es von Nutzen seyn, uns über einige Eintheilungs-Grundsätze zu vereinigen, vermöge deren wir den verschiedenen Bereich und das Gewicht der einzelnen Rechte oder Pflichten zu unterscheiden im Stande seyn werden.

Eine Pflicht kann nämlich nur dahin gehen, gewisse sonst zulässige Aeußerungen der Thätigkeit zu unterlassen; oder sie kann auch das Motiv zu thätigen Unternehmungen enthalten. Im ersteren Falle heißt sie, so wie das ihr entsprechende Recht, negativ, im andern Falle positiv.

Wird eine Pflicht von der Vernunft so unbedingt geboten, daß deren Unterlassung unter allen möglichen Verhältnissen mit der Vernunft unvereinbar ist; so ist eine solche Pflicht unerlaßlich. Wenn aber die Vernunft erlaubt, unter gewissen Voraussetzungen die Pflicht nicht zu erfüllen, wenn diese letztere unter eben diesen Voraussetzungen wegfallen kann; so ist sie erlaßlich.

Diejenigen Rechte, welche einem Verpflichteten Behufs der Erfüllung unerlaßlicher Pflichten zustehen, heißen unveräußerliche; alle andren dagegen veräußerliche Rechte. Denn da eine unerlaßliche Pflicht unter allen Umständen erfüllt werden muß und mit der Pflicht selbst

das Recht zu ihrer Erfüllung besteht, so muß auch ein solches Recht mit einer solchen Pflicht immer vereiniget und davon unzertrennbar seyn. Bei allen andren Rechten aber ist dies nicht der Fall, indem sie entweder mit dem Wegfallen der Pflicht unter den vorausgesetzten Bedingungen von selbst aufhören, oder aber, insofern sie bloß in der Befugniß des Berechtigten bestehen, seinen Zustand nach seinem Ermessen zu verändern, an und für sich von der Entschließung desselben abhängig sind. Mit dem Begriffe der Veräußerlichkeit ist aber die Eigenschaft der Uebertragbarkeit noch nicht einerlei. Jenes ist bloß eine Verneinung des Gebrauchs des zustehenden Rechtes. Bei der Uebertragung aber eines Rechts verzichtet der Berechtigte zwar auch auf sein Recht, aber nur für seine Person, wogegen er einen Andern in den Stand setzt, die Vortheile aus der Erfüllung der Pflicht zu beziehen. Es reicht für jetzt hin, auf diesen Unterschied aufmerksam gemacht zu haben, da die Auseinandersetzung der rechtlichen Zulässigkeit der Uebertragung noch nicht hierher gehört. Wohl aber ist es von Wichtigkeit, zu bemerken, daß auch unter den unveräußerlichen Rechten noch ein wesentlicher Unterschied statt findet. Es läßt sich nämlich denken, daß ein solches Recht selbst in seiner Anwendung nicht von der menschlichen Willkühr im mindesten abhängig ist, weil es lediglich und allein in der Befugniß der Erfüllung einer dem Berechtigten obliegenden, von der Vernunft selbst genau bestimmten Pflicht besteht. Es läßt sich aber auch denken, daß zwar das Recht selbst unveräußerlich ist, die Anwendung und der Gebrauch desselben aber dennoch der menschlichen Willkühr unterliegt und daher eine Beschränkung dieser rücksichtlich des Gebrauches jenes Rechts als zulässig gedacht werden muß. Jene wollen wir absolut, diese aber relativ unveräußerliche Rechte nennen und nun

sei der Aufsuchung der angebornen Rechte der Menschen nicht vergessen, solche hiernach näher zu bestimmen.

Ob übrigens diese Rechte unmittelbar aus dem Vernunftzwecke und der Freiheit der Menschen sich zu Tage legen, oder ob sie daraus nur erst durch Schlüsse erkennbar und abzuleiten sind, diese Unterscheidung hat keinen practischen Werth. Immer sind es Rechte, die jedem Menschen bloß darum zustehen, weil er ein Mensch, ein vernünftiges Wesen ist, die ihm also mit der Vernunft selbst angeboren sind.

Der Zweck des Lebens aber (S. 21.) ist Vervollkommnung der Menschheit, und die Pflicht, dieser Anforderung zu genügen, absolut unerlaßlich, weil der Mensch in jedem Augenblicke, wo er dieser seiner Bestimmung entgegen leben wollte, zwecklos, mithin unvernünftig handeln würde. (I. S. 123.) Es ist also

I. Das höchste Recht des Menschen, für die Vervollkommnung der Menschheit zu leben und zu wirken. All sein Bestreben muß hierauf gerichtet seyn, und es ist dieses Recht daher positiv und absolut unveräußerlich. Es kann auch kein höheres Recht geben, denn jeder einzelne Mensch ist nur ein integrirender Theil der Menschheit, (I. S. 327.) und würde Unsinniges begehren, wenn er den Theil jemalen über das Ganze stellen wollte. Es kann aber auch zwischen der Beförderung der Seeligkeit des menschlichen Geschlechtes und der Vervollkommnung der Individuen nie ein Streit entstehen, weil die Menschheit nur in der in den einzelnen Menschen thätigen Vernunftkraft besteht, und die Verbreitung des Reiches der Vernunft auf der Welt eine Verbesserung des Zustandes eines jeden Einzelnen, eine Vervollkommnung Aller an und für sich selbst ist. Das physische Wohlbefinden der Individuen in der

Menschheit gehört nicht nothwendig zur Glückseeligkeit derselben, (I. S. 361.) und in Absicht der Vorsorge für dieses ist daher zu erwägen, daß der äußere Zustand eines jeden Menschen nur mittelbar von Einfluß ist auf seine Vervollkommnung, in sofern er daraus Hülfsmittel zur leichteren Hervorbringung derselben entnehmen kann, und daß überhaupt der Sinnengenuß der menschlichen Natur zwar an sich gemäß und dessen Verschaffung daher zwar ebenfalls in dem Zwecke des Lebens eines jeden Individui enthalten ist, aber nicht in dem Zwecke der Menschheit, und nur in so weit, als die moralische Ausbildung nicht durch den physischen Genuß gefährdet wird.

II. Es ist sonach das Recht zur Beförderung des zeitlichen Glücks sowohl seines eignen, als desjenigen seiner Mitmenschen, zwar ebenfalls ein angebornes Recht, aber veräußerlich. Das unveräußerliche Recht der moralischen Vervollkommnung dagegen schließt in sich das Recht der Tugendhaftigkeit und das Recht zur Ausbildung der menschlichen Erkenntniß. Das erstere ist gar nicht als ein von dem obersten Rechte verschiedenes zu betrachten. Denn in der Ausübung und Gewöhnung an die Tugend besteht ja allein die Veredelung der Menschen; ihr Gebot ist allgemein gültig und sie selbst das absolut Gute im Leben. (I. S. 355.)

III. Die Tugend ist aber die Tochter der Erkenntniß, (I. S. 342.) und deren Ausbildung und Berichtigung, so wie die Erhöhung unsrer Seelenkräfte, eine Aufgabe, welche der, seinem Berufe getreue Mensch nicht aus den Augen lassen, noch hintenansetzen darf. Denn nur die Erhöhung der Einsicht kann vor Fehlern bewahren, (I. S. 387.) und

aus der Pflicht der Vervollkommnung der Menschheit folgt daher auch die Aufforderung, die eigne Einsicht und die Erkenntniß der übrigen Menschen, so weit nur möglich, zu vermehren und zu berichtigen. Da indessen der Mensch nur unter den Einschränkungen des Raumes und der Zeit lebt, und das Thun mehr werth ist, als das Wissen; (I. S. 384.) so darf der Mensch das letztere dem ersteren nicht vorziehn, sondern muß dieses vernachlässigen, so weit es mit jenem nicht zu vereinbaren ist, und nur so weit für seine intellectuelle Ausbildung Sorge tragen, daß darunter die Erfüllung aller derjenigen Pflichten nicht leidet, welche ihm sein Standpunct im Leben auferlegt. (I. S. 403.) Der Mensch hat also das angeborne Recht auf Vermehrung und Berichtigung der menschlichen Erkenntniß, welches positiv, aber nur relativ unveräußerlich ist.

IV. Da nun die Sprache, sey es die mündliche oder schriftliche oder symbolische, das alleinige Mittel der Gedankenmittheilung und der geistigen Einwirkung auf die Nebenmenschen ist; (I. S. 322.) so bedarf es keiner weitern Ausführung aus dem Vorhergehenden, daß dem Menschen das Recht der freien Gedankenäußerung, also der Sprach- und Preßfreiheit angeboren worden ist, welches ebenfalls positiv und relativ unveräußerlich ist. Nur

V. das Recht auf Wahrhaftigkeit ist absolut unveräußerlich, aber auch nur negativ. Diesem Rechte nämlich entspricht die Verpflichtung, keine Unwahrheit zu sprechen und zu äußern. Daß mir die Wahrheit gesagt werde, würde zur Berichtigung und Vermehrung meiner Erkenntniß gereichen, und der Umfang dieser Befugniß ist schon unter Num-

mer III. festgestellt worden. Wer sich aber auch der Verpflichtung entziehen kann, mir die Wahrheit zu offenbaren, der darf sich doch nicht erlauben, mir die Unwahrheit aufzuheften oder mich durch sein Benehmen geflissentlich in einem Irrthume zu bestärken, weil der Irrthum die Quelle des Lasters ist; (I. S. 338.) und jeder Irrthum die Vollkommenheit der menschlichen Erkenntniß vermindert, mithin dessen Hervorbringnng geradezu dem Endzwecke des menschlichen Lebens widerstreitet. In Absicht

VI. auf die Religion folgt hieraus das Recht auf Toleranz, als ein negatives, absolut unveräußerliches Recht. Denn da die Religionsübungen nur die äußere Darstellung gewisser Theile der ganzen Religionserkenntniß sind; und da es Heuchelei und Lüge seyn würde, in den Religionsgebräuchen etwas andres darzustellen, als was das Religionsbekenntniß in Wahrheit mit sich bringt; da endlich die Religion eine allen Menschen überaus wichtige Sache ist; (I. S. 456.) und die Heiligkeit die sicherste Führerin zur Seeligkeit ist: (I S. 455.) so kann kein Recht existiren, von irgend Jemand ein unwahres Religionsbekenntniß zu heischen, sondern man muß Jedermann in Absicht seiner Religion völlige Freiheit gestatten, in so weit eine zwanglose Belehrung nicht in ihm eine andre Ueberzeugung hervorzurufen vermag. (I. S. 445.). Aber negativ muß dieses Recht allerdings darum seyn, weil Niemand eine Verpflichtung haben kann, eine Religion, zu welcher er selbst sich nicht bekennt, und welche er nicht für die beste hält, wider seine eigne Ueberzeugung zu befördern. Es kann daher auch keine Verbindlichkeit geben, mit einem Menschen, dessen Religi-

Ansätze man verabscheut, oder welche ihn abhalten, seinen Verpflichtungen gegen seine Mitmenschen volle Genüge zu leisten, irgend ein Rechtsverhältniß, eine Verbindung oder Gemeinschaft einzugehen; sondern man ist bloß verpflichtet, ihn glauben zu lassen, was er glaubt, und seinem Glauben gemäß zu handeln, dafern durch diese Handlungen Niemand gekränkt wird. Weiter als die Pflicht, geht auch das Recht nicht. (S. 23.)

VII. Die Freiheit ist eine wesentliche Anlage der Vernunft, und das Recht der Freiheit, ohne welches das Recht zur Tugendhaftigkeit nicht bestehen könnte, (I. S. 151.) daher gleich diesem ein absolut unveräußerliches Recht. In dieser Allgemeinheit gilt jedoch der Satz nur von der inneren Freiheit, welche die Vernunft selbst ist. In Ansehung der äußeren Freiheit, der Unabhängigkeit meiner Willensbestimmung von Andern, ist zwar schon bekannt, daß sie ebenfalls unentbehrlich ist, um unter allen Umständen tugendhaft seyn zu können, (I. S. 330.) und daß die Sclaverei zu den moralischen Ungeheuern gehört. Der Mensch muß daher auch ein unveräußerliches Recht auf diese seine Freiheit besitzen. Aber daraus folgt noch nicht, daß er von diesem seinem Rechte stets Gebrauch machen dürfe. Vielmehr würde es unzulässig seyn, den Geboten Andrer mich zu entziehen, wenn diese Anforderungen von meiner eignen Vernunft gebilliget werden müssen und ich meinen Verbindlichkeiten durch Ungehorsam entgegen handeln würde. Das Recht auf diese äußere Freiheit, welche künftig immer gemeint seyn wird, wenn von der Freiheit schlechthin die Rede ist, muß hiernach zwar positiv seyn, jedoch nur relativ unveräußerlich. Wenn aber auch ich

selbst, und jedes andre vernünftige Wesen, verpflichtet bin, meine Freiheit nach Kräften zu vermehren, so muß doch nicht vergessen werden, daß die Freiheit selbst ihrer Natur nach ein bloß negativer Begriff ist, (I. S. 131.) und daß meinem Rechte zur Freiheit daher bloß die Verpflichtung der Entfernung jedes mit ihr unverträglichen Zwanges gegenüber steht, keineswegs die Verbindlichkeit, Alles zu dulden und sich gefallen zu lassen, was ich will.

VIII. Das Recht der Willkühr vielmehr kann nur ein negatives und veräußerliches Recht seyn. Denn wenn ich freilich etwas will, was die Vernunft selbst gebietet, so müssen alle vernünftige Wesen es ebenfalls wollen und mir behülflich seyn; aber nicht, weil ich es will, sondern weil es ihre eigne Vernunft gebietet. Ihre Verpflichtung entspringt daher nicht aus meiner Willkühr, sondern aus der Freiheit selbst. Dagegen kann es für kein vernünftiges Wesen eine Verbindlichkeit geben, etwas, wovon es die moralische Nothwendigkeit entweder gar nicht einsieht oder wohl gar das gerade Gegentheil davon abnimmt, bloß darum zu wollen, weil es ein Andrer will. Es folgt hieraus, daß es keine Befugniß geben könne, Andre als Mittel zu seinen eignen willkührlichen Zwecken zu gebrauchen. Noch mehr, selbst solche Absichten und Vorsätze, welche an und für sich nichts Vernunftwidriges enthalten, werden unerlaubt, wenn der Mensch dadurch seinen Vortheil über das Interesse der Menschheit stellt; (I. S. 326.) und da es der Freiheit entgegen ist, einen solchen Vorsatz zu fassen, so kann es auch kein Recht dazu geben.

IX. Da das Leben des Menschen die Schule ist, in welcher er sich zur höhern Vollkommenheit ausbil-

den soll, (I. S. 383.) und da überhaupt das Leben und dessen Fortdauer die Bedingung der Ausübung aller derjenigen Rechte ist, welche wir bisher aus dem Bewußtseyn unsrer Existenz erkannt haben; so bedarf es keiner weitern Ausführung, daß jeder Mensch ein angebornes Recht auf sein Leben und dessen Erhaltung habe. Es ist dieses sonach zwar ein positives, gleichwohl nur relativ unveräußerliches Recht, weil es unter der Bedingung aufgeopfert werden muß, daß die Tugend selbst, die moralische Würde des Menschen durch dessen Erhaltung gefährdet würde.

X. Das Recht des Lebens schließt das Recht auf die Integrität der Lebenskräfte und die Verrichtungen aller körperlichen Functionen ein, mit einem Worte der Gesundheit und des leiblichen Wohlbefindens. Dieser Leib, selbst ein Product der durch ihn wirkenden Vernunft, (I. S. 208.) und das Gymnasium ihrer Ausbildung, (I. S. 242.) ist von Natur nur allein dem Willen eben dieser Seele unterworfen, welche durch ihn wirkt und empfindet und mit seinem Zustande in der allerengsten Wechselwirkung sich befindet. Sie ist eben darum berechtiget, die freie Thätigkeit aller dieser Lebenskräfte nnd Werkzeuge zu begehren, durch welche sie mit der Außenwelt in Verbindung steht, und deren Mißbehagen und Störung unnatürlich und zweckwidrig auf die Seele selbst zurückwirkt. (I. S. 263 und 266.) Doch versteht es sich von selbst, daß das Recht auf die Gesundheit, auf das volle Leben der einzelnen Theile des Körpers von keiner andern Natur seyn kann, als das Recht zum Leben überhaupt.

XI. Wenn der Genuß der Freuden, welche vermittelst des Sinnes aufgefaßt werden können, nicht bloß

erlaubt,

erlaubt, sondern naturgemäß und wünschenswerth ist, soweit derselbe nicht mit der moralischen Vollkommenheit in Widerspruch geräth; (I. S. 404.) so wird keinem Menschen das Recht bestritten werden können, sich diesen Genuß zu verschaffen, noch kann er die Pflicht verkennen, alle vernünftigen Wesen in einen solchen glücklichen Zustand nach Möglichkeit zu versetzen. Der Mensch hat mithin das positive, aber veräußerliche Recht auf Vergnügen und auf einen Zustand, in welchem froh und vergnügt zu leben ist. (S. 29.).

XII. Zu den edelsten Freuden eines Menschen gehört die Ueberzeugung von seinem eignen Werthe, sowohl vor dem Richterstuhle des eignen Gewissens, als in den Augen aller andren vernünftigen Menschen, die allgemeine Anerkennung der Vernunftthätigkeit in ihm selbst. Auf dieser Anerkennung beruht die Verpflichtung zur Erfüllung aller derjegen Gebote, welche die Vernunft selbst einem vernünftigen Wesen gegen andre vernünftige Wesen auferlegt, und die Anerkennung der Freiheit und Unabhängigkeit von fremden Zwecken. (Nr. VIII.). Es ist mithin jedem Menschen das, seiner Natur nach bloß negative Recht angeboren, für vernünftig, für moralisch gut so lange gehalten zu werden, bis er durch die eignen Aeußerungen seiner Entschließungen bewiesen hat, daß und in wie fern seine Vernunft seinem sinnlichen Begehrungsvermögen unterliegen könne. (I. S. 339.). Für jeden Menschen streitet von Natur die Vermuthung, die Voraussetzung seiner Vernunftmäßigkeit, Rechtlichkeit und moralischen Güte, und das angeborne Recht auf diese Voraussetzung heißt der gute Name. Dieser gute Name kann, wie sogleich einleuchtet, nur ein

absolut unveräußerliches Recht seyn; denn es kann ihn Niemand aufgeben, ohne sich unvernünftig zu zeigen. Der gute Name aber ist noch nicht Verehrung. Ehre ist die Anerkennung der Vorzüge eines Menschen vor Andern, und diese Anerkennung, also etwas positives, setzt nicht bloß das Daseyn dieser Vorzüge, sondern auch die Aeußerung und Veroffenbarung eben dieser Vorzüge voraus, mithin nicht das natürliche Verhältniß der Menschen zu einander, sondern einen durch ihre hinzugekommene Thätigkeit veränderten Zustand. Das Recht auf Ehre kann also kein angebornes Recht seyn, sondern nur die Befugniß, sich Ehre zu erwerben, wenn man kann. Diese ist in dem Rechte des guten Namens eingeschlossen und wird eben darum im gemeinen Leben gar häufig mit jenem verwechselt, wie z. B. in der Bezeichnung: ehrlich. Denn da der Mensch berechtiget ist, von seinen Kräften und Fähigkeiten freien Gebrauch zu machen, (No. VII.) auch die Pflicht der Wahrhaftigkeit Andre nöthiget, (No. V.) wenn bei einer solchen Aeußerung hervorstechende Eigenschaften an den Tag gelegt werden, solches anzuerkennen; so hat zwar Jedermann das Recht, sich Ehre zu erwerben; aber sie muß erst erworben werden, und ihre Existenz beruht auf dieser besondren Erwerbung.

XIII. Von Natur giebt es daher keine Anerkennung von Vorzügen eines Menschen vor andern, sondern bloß die Anerkennung derjenigen Rechte und Eigenschaften, welche bei allen vernünftigen Wesen respectirt werden müssen. Da die Vernunft für alle Menschen ein und dieselbe ist und gleiche Ansprüche und Rechte postulirt, so sieht man leicht ein, daß von Natur alle Menschen einander gleich seyn müs-

sen und daß das Recht der Gleichheit ein angebornes sey. Es ist dieses an sich bloß negative Recht aber auch veräußerlich, (S. 24.) weil überhaupt verschiedene angeborne Rechte veräußerlich sind, und mit einer solchen Veräußerung die Gleichheit aufgehoben wird. Aber von Natur hat kein Mensch über den andern etwas voraus, noch darf er sich etwas herausnehmen. Es gilt einer so viel als der andre.

Es ergiebt sich aus dieser Untersuchung des natürlichen Rechtszustandes, daß der Umfang und die Wichtigkeit der angebornen Rechte der Menschen nichts weniger als unbedeutend ist, und daß er unabhängig von irgend einer Vereinigung mit Andern, Rechte besitze, welche ein reiner und natürlicher Ausfluß seiner Menschenwürde sind. Wie könnte dem auch anders seyn? Wie wäre es möglich, daß der Mensch Rechte erwerben könnnte, wenn nicht schon vor dieser Erwerbung Rechte und Pflichten vorhanden wären? Nichts kann ohne Ursache bestehen, und um gegen Andre ein Recht zu erlangen, muß immer schon eine Obliegenheit vorausgesetzt werden, vermöge deren der Andre gehalten ist, die jenem Rechte entsprechende Pflicht zu erfüllen. Die bloße Erkenntniß der Vernunft führt den Menschen auf das Moralgesetz, und ein jedes Gesetz enthält nichts andres, als Regeln der Pflicht und des Rechts.

Der Mensch, auch wenn er sich ganz allein denken könnte in Gottes großer Schöpfung, kann doch die Pflichten nicht verleugnen, welche er gegen sich selbst hat, und ist also auch ein Subject aller der Befugnisse, welche zur Erfüllung jener Pflichten vorausgesetzt werden. Aber Rechte kann der einsame Mensch freilich nicht haben, weil wir mit dem Worte Recht nur eine Befugniß bezeichnen, welche die Freiheit Andrer bedingt. Sobald aber

zwei vernünftige Wesen als zusammen lebend gedacht werden, so muß auch in eben diesem Verhältnisse zugleich die Bedingung des Bestehens desselben, die Bedingung der Fortdauer der Freiheit des Einen neben der Freiheit des Andern, und was noch weit mehr sagen will, der Willkühr des Einen neben der Willkühr des Andern, erkannt und als Gesetz verehret werden. Nur gegen das allerhöchste Wesen können keine Rechte noch Pflichten bestehn. Denn Gott ist die unbegränzte Freiheit selber, (I. S. 421.) und eben diese gränzenlose Freiheit kann daher auch durch nichts bedingt werden. Gott kann keine Pflichten und Niemand gegen ihn Rechte haben. Aber auch keine Pflicht gegen Gott kann es geben. Sein freier, allmächtiger Geist ist weit erhaben über jeden Einfluß andrer Wesen, denn es ist unmöglich auf einen körperlosen Geist zu wirken. Sein Daseyn ist ewige Ruhe, und in seiner Allmacht verschwindet jede andre Kraft, jeder andre Wille. Was die Vernunft in uns gebietet, das ist Gott selbst, sein in uns sich aussprechendes Wesen, und was sie von uns verlangt, das ist er selbst, der es befiehlt. (I. S. 426). Wenn wir daher von Pflichten gegen Gott reden, so ist das nur uneigentlich gesprochen, und es sind darunter die Pflichten gegen uns selbst und gegen Andre gemeint, zu deren Erkenntniß und Achtung wir durch den Glauben an Gott und in der Ehrfurcht vor ihm geführt werden. (I. S. 451.).

Eben dies paßt auch auf die Menschen. Nicht wegen ihrer Freiheit haben sie Rechte und Pflichten gegen einander; sondern weil sie Willkühr besitzen, weil ihre Freiheit durch diese beschränkt ist. (I. S. 132.). Die Freiheit ist die Thätigkeit der Vernunft selbst, und wenn nur diese in allen Menschen waltete, so würden sie immer nur ein und dasselbe wollen, aber auch nur ein und

dieselbe Person darstellen. (I. S. 173.) Sie würden aufhören verschiedene Wesen zu seyn, und alle Wechselseitigkeit von Rechten und Pflichten würde in der ewigen Uebereinstimmung des Willens sich vermischen. Nur in der Unvollkommenheit der menschlichen Freiheit und der Individualität ihrer Persönlichkeit ist der Grund des Daseyns ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten, welche die Vernunft ihnen eben darum vorschreibt, damit die Freiheit Aller nicht durch die Willkühr Aller vernichtet werden könne.

Person heißt hiernach das Subject von Rechten und Verbindlichkeiten, und jedes Subject, welches einen Willen hat, in welchem also die Vernunft wirksam ist, muß eben darum auch eine Person seyn, weil, unter der Voraussetzung der Miteristenz anderer Vernunftwesen, jedes vernunftbegabte Geschöpf Rechte und Pflichten auf sich hat. Es ändert den Begriff der Person in nichts, ob das Subject nur aus einem Individuo bestehe, oder aus mehreren, sobald nur bei den letzteren feststeht, auf welche Weise der gemeinsame Wille aus der Willkühr der Einzelnen herausgefunden werden und sich aussprechen soll. Ein solcher gemeinsamer Wille ist allerdings zum Begriffe der Person unerlaßlich, und eben dadurch unterscheidet sich eine moralische Person von einer bloßen Gesellschaft. Die letztere ist bloß eine Vereinigung zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Endzweckes ohne weitere Beschränkung der Willkühr der Theilnehmer, als insoweit sie sich darüber im Gesellschaftsvertrage vereiniget haben. Nur so weit diese Vereinbarung festgestellt ist, nähert sich die Gesellschaft der moralischen Person. Bei der letzten aber ist durchgehends festgestellt, wie und auf welche Weise in Absicht aller Rechte und Pflichten sowohl, als der Erreichung des gemeinschaftlichen Endzweckes die Willkühr jedes Einzeln demjenigen

unterworfen werden muß, was als der allgemeine Wille gelten soll.

Aus dieser Ursache kann es von Natur keine moralische, sondern bloß physische Personen geben, weil allen Menschen die Rechte der freien Thätigkeit und der Gleichheit angeboren sind und deren Veräußerung den Naturzustand verändert.

Capitel IV.

Eigenthum.

Aus dem Zwecke des menschlichen Lebens selbst und aus dem Verhältnisse des Zusammenlebens mehrerer Menschen haben wir die Rechte aufgefunden, mit welchen für eben dieses Verhältniß die Natur selbst den Menschen ausgestattet hat. Aber er lebt nicht bloß in der Umgebung von andern Vernunftwesen; er lebt auch im Kreise der ganzen vernunftlosen Welt, unter diesen Thieren, auf dieser Erde und unter ihren Einwirkungen auf ihn. Er selbst ist ein Theil dieser Welt, welche in inniger Vereinigung mit seinem Geiste, den physischen Menschen hervorbringt. (I. S. 208.). Er ist nicht bloß Seele und hat für dieses Leben nicht bloß geistige Bedürfnisse, sondern auch leibliche. Nahrung, Kleidung, Obdach und Arzeneien sind ihm unentbehrlich, um sein Leben und seine Gesundheit zu erhalten. Er hat die Pflicht und das Recht, dieses Leben und seine Gesundheit zu verwahren und zu befördern. Er hat sogar das Recht, sich Sinnengenuß und die Glücksgüter des Lebens zu verschaffen. (S. 32.). Es kann aber aus der Vernunft selbst keine Pflicht und kein Recht enkannt werden, dessen Erfüllung unmöglich und physisch oder moralisch unstatthaft wäre. (I. S. 158.).

Es ist sonach klar, daß der Mensch nicht von der Vernunft aufgefordert werden kann, zu essen und zu trinken, um zu leben; und daß eben dieselbe ihm doch auch untersagen könnte, nichts in der Welt zu seiner Nahrung zu gebrauchen. Es ist klar, daß wenn der Mensch den Beruf hat, durch das Füllhorn der Natur, durch Abwechselung, Schönheit und Ueberfluß seinen Genuß zu erhöhen und sein Daseyn angenehmer zu machen, er auch befugt seyn müsse, die Früchte der Natur zu brechen, die ihn laben und erquicken, und sich mit denjenigen Mitteln zu umgeben, aus deren Zusammensetzung und Gebrauch der angenehme Genuß gezogen werden kann.

Das Lamm, welches zur Nahrung geschlachtet, der Baum, der seiner Früchte beraubt, und der Stein, durch dessen Farbenspiel das Auge ergötzt wird, die ganze vernunftlose Natur, kann nichts dagegen haben, daß der Mensch sie zur Befriedigung seiner Bedürfnisse oder seines Vergnügens gebraucht, oder selbst verbraucht. Ohne Vernunft existirt keine Freiheit, und ohne Freiheit kein Recht. (I. S. 295.). Alles Recht dient nur dazu, die Freiheit vor der Willkühr zu bewahren. (S. 36.) Zwischen dem Menschen und der ganzen vernunftlosen Welt und allen ihren wechselnden Erscheinungen kann mithin durchaus kein Rechtsverhältniß bestehen; er kann keine Pflicht gegen sie verletzen, weil sie kein Recht hat, und sie ist lediglich seiner Willkühr unterworfen, so weit seine physischen Kräfte reichen, sie sich unterwürfig zu machen. Die Menschen sind die Herren der Schöpfung! Diese Befugniß ist ihnen angeboren, weil sie einen Willen haben. Die Vernunft herrscht über alles Vernunftlose aus angeborner Befugniß, und diese Herrschaft ist ein natürlicher Tribut der Freiheit.

Aber die Menschen sind diese angebornen Herren, nicht der einzelne Mensch! Denn alle Menschen haben

ja gleiche Rechte und keiner darf den Andern in seinem freien Willen beschränken und seinen erlaubten Absichten Hindernisse in den Weg legen. Dies würde dadurch geschehen, wenn Einzelne diejenigen Theile und Stücke der Welt, welche sie zu ihren Zwecken geeignet finden, nur für sich benutzen und Andre dadurch davon abhalten könnten, ein gleiches zu thun. Diese letzteren würden dadurch mittelbar in ihrer angebornen Herrschaft beeinträchtigt werden; und es folgt also, daß nicht der einzelne Mensch ein besondres Eigenthum auf einzelne Dinge in der Welt haben oder erlangen könne, sondern daß der gesammten Menschheit ein gemeinschaftliches Eigenthum zustehe, durch welches das Gebrauchsrecht jedes Einzelnen abhängig wird von der Einwilligung aller übrigen.

Dieses hat aber nur einigen Gelehrten zu folgen geschienen; in Wahrheit folgt es nicht. Vielmehr springt es in die Augen, zu welchen thörichten Resultaten dieser Satz führen würde, wenn man ihm sich unterwerfen müßte. Denn alsdann dürfte kein Mensch einen Bissen essen, keinen Athemzug thun, und überhaupt nicht auf der Welt existiren. Er möge sich niederlegen oder stehen, immer bedeckt er einen Fleck Erde, den er so lange Andern entzieht, und deren Einwilligung einzuholen unmöglich ist, weil der unter Bedingungen des Raumes und der Zeit lebende Mensch, nicht zu gleicher Zeit alle Räume durchfliegen kann, um seine Mitmenschen zu befragen. Die gebrauchten Beispiele ergeben zugleich auch, daß hierin zwischen verbrauchbaren und unverbrauchbaren Sachen kein Unterschied ist. Man nennt verbrauchbar diejenigen Sachen, welche zu ihrer Bestimmung nicht ohne Zerstörung ihrer wesentlichen Beschaffenheit gebraucht werden können, dagegen unverbrauchbar diejenigen Sachen genannt werden, deren Gebrauch in ihrer wesentlichen Beschaffenheit nichts

ändert, Unveränderlich an sich, ist nichts in den Erscheinungen der Welt, sondern nur die Bemerkbarkeit der Veränderlichkeit in der Zeit hat Gelegenheit gegeben, diejenigen vorzugsweise veränderlich zu nennen, welche in kurzer, bemerkbarer Zeit umgewandelt werden. (I. S. 182.) Die Zeit selbst aber ist bloß eine Idee, abstrahirt von der vergänglichen physischen Natur des Menschen, eine Bezeichnung der einzelnen Acte seiner Thätigkeit, und nichts wahrhaft bestehendes. Die Zeit ist nur ein aus der Erfahrung abgezogener, kein aus der Vernunft selbst hervorgegangener Begriff, (I. S. 421.) und es kann derselbe daher auch keinen Unterschied in denjenigen Gesetzen machen, welche die Vernunft bloß aus sich selbst und ohne Berücksichtigung alles Empirischen vorschreibt. Die Veränderlichkeit der Natur kann daher keine Bestimmung für die angebornen Rechte der Menschen abgeben. Die Vorschriften der Vernunft können wohl angewendet werden auf die Dinge, die außer ihr sind, und es kann nach der Natur dieser Dinge sich die Anwendbarkeit bestimmen; aber die Vernunft kann nicht aus diesen Dingen den Bestimmungsgrund für sich selbst und ihre Gesetze entnehmen. Wenn daher die Vernunft selbst dem Menschen die angeborne Befugniß des Gebrauchs der vernunftlosen Natur beilegt, und wenn Alles in der Welt veränderlich ist; so kann es in dieser Befugniß des Menschen auch keinen Unterschied machen, ob diese Veränderungen durch den von ihm gemachten Gebrauch, oder aus andern Naturkräften entspringen. Er gebraucht vermöge seiner angebornen Herrschaft, und kümmert sich nicht um die Folgen, welche nach Naturgesetzen aus dem Gebrauche für die Zusammensetzung der benutzten Sache entstehen. So wie er ermächtiget ist, die Apricose zu brechen und zu verzehren, eben so befugt ist er, ein Stück Feld zu beurbaren, um sein Brodkorn darauf zu erbauen. Es steht nur bei

ihm, ob er den Ochsen schlachten, oder anspannen will. Sein ist die Wahl, ob er auf einem Flecke Erde seine Ruhestätte aufschlagen, oder daraus zu seiner Lust ein Blumenbeet schaffen will.

Wie denn aber, wenn nun eine Anzahl von Menschen, von dieser Befugniß Gebrauch machend, sich die ganze Erde mit allen ihren Geschöpfen zueigneten, und es blieben nur zehn Menschen übrig, welche unterdessen geschlafen hätten und bei ihrem Erwachen nun keinen Bissen oder Tropfen mehr berühren dürften, ohne das Recht der Uebrigen zu stören? Sind diese zehn Menschen denn nun wirklich verpflichtet, aus Achtung vor eben diesem Rechte zu verhungern? Dürfen die übrigen ihre Pflicht, das Leben auch dieser zehn Menschen mit zu erhalten und ihr Glück zu befördern, nun verabsäumen, da sie das Recht haben, sie von allem dem abzuhalten, was sie für sich selbst in Besitz genommen haben?

Man kommt durch dieses Beispiel auf die allgemeine Bemerkung, daß die Rechte und Pflichten jedes Einzelnen, noch weit eher also Mehrerer, mit einander in Collision gerathen und nicht neben einander bestehen können. Wie ist die Einheit und Unwidersprechlichkeit der Vernunft aus diesem Widerspruche zu retten? Gewiß sehr leicht, wenn man erwägt, daß einmal diese Collision durchaus nothwendig ist, und daß aus dieser Unvermeidlichkeit selbst diejenigen Gesetze sich ergeben müssen, wonach in solchen Fällen der freie Wille, die Entschließung des vernünftigen Menschen sich richten muß.

Denn bei der Prüfung des natürlichen Rechtszustandes der Menschen haben wir bereits gefunden, daß sie schon von Natur vielfache Rechte und Pflichten haben. Gleichwohl ist der Mensch ein Zeitwesen, welches auf einmal nur einen Gedanken, nur eine Entschließung fassen kann. (I. S. 134.) Er kann also nur eine Pflicht er-

füllen, nur ein Recht verfolgen wollen, und muß, wegen dieser seiner Eingeschränktheit, alle übrigen Pflichten und Rechte vernachlässigen, welche seine Thätigkeit ebenfalls in Anspruch nehmen. In dieser Beschränktheit liegt daher auch ein vorzüglicher Grund der Möglichkeit der Collision. Weil nun die Vernunft nichts Unmögliches befehlen kann, so kann auch ihr Gebot nnr dahin gehen, unter den möglichen Entschließungen nur allein diejenige zu fassen, welche unter allen der Vernunft am meisten gemäß ist. Denn schon bei der Aufsuchung der angebornen Rechte und Pflichten haben wir gesehen, daß zwischen ihnen, in Absicht ihres Werthes, ein großer Unterschied sey. Einige sind veräußerlich und erlaßlich, andre nicht; und selbst unter den letztern bestehen einige doch nur bedingungsweise und geradezu unter der Voraussetzung, daß sie nicht mit den höchsten Rechten und Pflichten in Collision kommen. Von Natur selbst also besteht unter den Rechten und Pflichten ein, durch ihr Wesen bestimmtes Rangverhältniß, und der Mensch würde unnatürlich handeln, wenn er dasselbe nicht beobachtete. Als absolut unveräußerlich haben wir nur das Recht auf Vervollkommnung und Tugendhaftigkeit, auf Wahrhaftigkeit, Toleranz und auf den guten Namen erkannt; (S. 26.) denn das Recht der Ausbildung der moralischen Freiheit (S. 30.) fällt mit dem Rechte der Vervollkommnung zusammen. Unter diesen unveräußerlichen Rechten ist nur einzig und allein das erstere positiv, die übrigen negativ, und eben so die diesen Rechten gegenüberstehenden Pflichten. Unter negativen Pflichten aber kann kein Widerspruch eintreten. Zu ihrer Erfüllung gehört bloße Ruhe, (S.24.) bloß die Abwesenheit eines Entschlusses, durch welchen das Gegentheil von demjenigen verwirklicht würde, was sie erheischen; mithin ist die gleichzeitige Erfüllung aller negativen Pflichten stets

zulässig. Aus demselben Grunde kann die Ausübung der negativen Rechte auf keinen Widerspruch führen.

Wenn wir endlich uns noch einmal diejenigen Betrachtungen wiederholen, welche wir bei der Untersuchung des natürlichen Rechtszustandes angestellt haben; so werden wir uns erinnern, daß das Recht auf Wahrhaftigkeit, Toleranz und guten Namen nur besondre Theile und Beziehungen des höchsten Rechtes auf Vervollkommnung sind und daß die Verpflichtung dazu lediglich aus der Pflicht der Vervollkommnung abgeleitet worden ist. Eben dieselben können daher auch niemalen mit diesem höchsten Rechte oder dieser höchsten Pflicht in Widerspruch gerathen; denn eine von jenen aufgeben, würde ja nichts andres seyn, als diese selbst verletzen. Hiernach ist zwischen den absolut unveräußerlichen Rechten keine Collision möglich, und eben so wenig unter den ihnen entsprechenden Pflichten. Dagegen müssen alle übrigen ihnen nachstehen.

Nächst ihnen folgen im Range die relativ unveräußerlichen Rechte, und relativ unerlaßlichen Pflichten. Denn auch diese sind eine natürliche Eigenschaft der Menschenwürde und von dieser unzertrennlich. Nur allein von den absolut unveräußerlichen Rechten und unerlaßlichen Pflichten sind sie abhängig und müssen diesen bei eintretender Collision nachgesetzt werden.

Um aber die Gesetze einzusehen, nach welchen sowohl bei der Collision eben dieser Rechte unter sich, als aller übrigen Rechte und Pflichten zu verfahren ist, müssen wir vor allen Dingen eine Unterscheidung machen, welche bei allen und jeden Rechten und Pflichten statt findet und den extensiven Werth derselben angiebt. Der intensive Werth derselben, ihr Rang nach Maaßgabe des Inhalts der Vorschriften, welche sie einschließen, wird, wie wir so eben gesehen haben, bestimmt durch ihr Verhältniß zur Bestimmung der Menschheit. Ihr extensiver Werth da-

gegen wird bestimmt durch das Maaß der Allgemeingültigkeit und Anwendbarkeit derselben.

In diesem Betrachte nun zerfallen alle und jede Pflichten in Zwangs- und Gewissenspflichten. Um aber diesen Unterschied zu begreifen, muß der Erweis der Statthaftigkeit des Zwanges unter freien Wesen vorangeschickt werden.

Wären die Menschen völlig frei, wäre es überall nur die consequente Vernunft, welche ihren Willen lenkte, so würde jedweder Zwang durchaus unstatthaft seyn, weil alsdann jedweder Zwang die Vernunft selbst aufheben würde. Aber meistentheils ist es nicht diese, sondern das Begehrungsvermögen, welches die Vorsätze der Menschen veranlaßt; die Begierden und Leidenschaften verhindern die Entschließung des freien Willens, (I. S. 331.) und selbst wo diese schweigen, veranlaßt die Eingeschränktheit der menschlichen Erkenntniß eine zahlreiche Menge von vernunftwidrigen Ansichten und Folgerungen. (I. S. 132.) So oft aber der Mensch etwas will, was er nach den Geboten der Vernunft nicht wollen soll noch darf; wird seine Freiheit nicht beleidigt, (I. S. 250.) wenn er bewogen wird, sich zu dem Gegentheile dieses Vorsatzes zu entschließen; vielmehr wird gerade dadurch nur seine Freiheit wieder hergestellt, daß er zum vernunftgemäßen Wollen zurückgebracht und bewogen wird, den Gesetzen der Vernunft Folge zu leisten. Eine Nothwendigkeit, welche eben dazu nöthiget, wozu die freie Vernunft von selbst führt, steht mit dieser in keinem Widerspruche und hebt die innere Freiheit des dazu Gezwungenen nicht auf. (I. S. 129.). Die äußere Freiheit ist nur ein relativ unveräußerliches Recht, (S. 30.) welches ruht, sobald es mit der inneren Freiheit in Widerspruch geräth. Die Würde der Menschen und alle ihre Rechte stammen aus der Vernunft; wer diese verleugnet, begiebt sich seiner

Würde und seiner Rechte. Es hindert keine Pflicht, den Unvernünftigen auch wider seinen Willen dahin zu bringen, daß er vernunftgemäß handle. Es hindert nichts, ihn dazu zu zwingen; denn Zwang ist die außer dem eignen Willen auferlegte Nothwendigkeit. (I. S. 129.) Weil nun die Pflicht nichts anders ist, als die moralische Nothwendigkeit zu einer Entschließung; (I. S. 330.) so muß auch die Verleugnung einer Pflicht die Verleugnung der Vernunft selbst, und der Pflichtvergeßne Behufs der Erfüllung derselben dem Zwange unterworfen seyn. Dies gilt von allen Pflichten, weil es deren keine geben kann, deren Nichterfüllung von der Vernunft gut geheißen werden könnte.

Daraus folgt aber noch nicht, daß jeder Berechtigte in allen Fällen befugt wäre, die Gewährung seines Rechtes zu erzwingen. Denn der Zwang beruht, nach der eben beendigten Deduction desselben, auf der Darlegung der Vernunftwidrigkeit in der Nichterfüllung der Pflicht. Ohne eine solche Ueberzeugung würde es verboten seyn, gegen einen Menschen Zwang anzuwenden, welcher immer ein vernunftbegabtes Wesen bleibt, (I. S. 275.) und dessen Freiheit geachtet werden muß, sobald sie nicht seiner Moralität entgegen steht. Nur wer hierüber außer Zweifel ist, kann sich befugt erachten, sich von seiner Pflicht der Achtung der fremden Freiheit zu entbinden; denn nur unter dieser einzigen Voraussetzung ist diese sonst unerlaßliche Pflicht bei Seite zu setzen. Sonach muß die volle und unbezweifelte Gewißheit einer Pflichtverletzung demjenigen beiwohnen, welcher sich für befugt halten will, Zwang auszuüben. Nur unter dieser Voraussetzung kann es ein Recht des Zwanges geben, welches, wo sie vorhanden ist, aus der Vernunft selbst fließt und also zu den angebornen Rechten gehört. Es ist negativ, weil es nur die Verpflichtung, dem Zwange sich zu unter-

werfen, enthält, und relativ unveräußerlich, weil es sowohl zur Erhaltung der unveräußerlichen als veräußerlichen Rechte dient.

Mit Gewißheit erkennt der Mensch aber nur sich selbst, und auch von sich nur seinen geistigen Theil und was aus der Vorstellung seiner Vernunft folgt. Was durch den Sinn nur erkannt werden kann, ist niemalen gewiß. (I. S. 236.). Von dem, was außer uns ist, wissen wir wohl, daß es noch dergleichen geben müsse, (I. S. 413.) und wir können daher auch die Bedingungen und Gesetze des Zusammenlebens vernünftiger Wesen feststellen. Allein wie die außer uns existirenden Wesen beschaffen sind, das kann uns nur die Erfahrung lehren, und selbst das Daseyn der Vernunft in andren Geschöpfen vermögen wir nur aus ihrer Handlungsweise abzunehmen. (I. S. 272.).

Es ist von Andern daher mit Zuversicht und voller Ueberzeugung nur das zu behaupten, was wir aus uns selbst erkennen können, was unsern eignen Zustand und dessen Fortbestand anbetrifft. Daß ich in diesem Zustande belassen werde, daß nichts mich hindre, meine Freiheit zu gebrauchen, versteht sich mit Achtung der Freiheit Andrer, diese Anforderung kann ich ohne Zweifel an alle Menschen machen, weil sie mich sonst als Mittel zu ihren Zwecken brauchen würden, was ich mir nicht gefallen lassen darf, (S. 31.) so weit nicht meine eigne Vernunft, mein eigner freier Wille mir die Verbindlichkeit dazu auflegt. Umgekehrt aber muß ich auch bedenken, daß alle andre Menschen sich zu mir gerade in demselben Verhältnisse befinden, wie ich zu ihnen, daß von Natur die Rechte Aller gleich sind, und daß ich Andre eben so wenig für meine Zwecke wider ihren Willen brauchen darf, als sie mich. Dieser Gefahr würde ich allemal unterliegen, wenn ich Andre nöthigen wollte, ihre Thätigkeit für mich in

Bewegung zu setzen, positiv auf die Verbesserung meines Zustandes zu wirken. Denn einmal habe ich keine zuverlässige Erkenntniß über den Zustand meiner Mitmenschen, und weiß nicht, in wiefern nach diesem absolut unerlaßliche Pflichten sie behindern, andren Verbindlichkeiten ein Genüge zu leisten; wenigstens weiß ich nicht, ob sie oder ich hierüber eine vollständig richtige Ansicht haben, da auch sie, wie ich, über alle Dinge, die nicht unmittelbar durch die Vernunft selbst entwickelt sind, von der Erfahrung und aller Ungewißheit derselben abhängig bleiben und Aeußerungen der Thätigkeit lediglich Gegenstände der Erfahrung sind; am allerwenigsten aber kann ich wissen, ob es in ihrer Macht gestanden hat, dasjenige zu thun, was ich von ihnen begehre und wozu sie selbst den besten Vorsatz gehabt haben mögen, ohne ihn vollbringen zu können. Denn zum Wollen ist es nicht genug, den Vorsatz zu hegen, sondern es müssen auch die Mittel zur Verwirklichung desselben und die Zulänglichkeit dieser Mittel abgesehen werden. (I. S. 124.) Die Kenntniß der Kräfte und deren Gebrauch, um in dem Zustande der Erscheinungen nach der vorgesetzten Absicht Veränderungen hervorzubringen, ist aber wiederum lediglich Sache der Erfahrung. In dieser dreifachen Rücksicht also ist es ganz unmöglich, mit Gewißheit zu bestimmen, ob es einem Andern möglich gewesen sey, einer obhabenden Verpflichtung gemäß, thätig zu seyn. Ich weiß wohl, daß er die Verbindlichkeit dazu hat; aber ich kann nicht wissen, ob er ihr nachkommen kann oder darf, und ob er also durch die Unterlassung wirklich vernunftwidrig und so unwürdig sich gezeigt habe, daß er dem Zwange unterworfen und seine Freiheit meinem Zwecke aufgeopfert werden dürfe. Fehlt aber diese Gewißheit, so existirt auch kein Recht zur Anwendung des Zwanges.

Es ergiebt sich hieraus, daß von Natur es kein Recht

giebt, positive Handlungen Anderer zu erzwingen; sondern daß aller Zwang nur auf negative Handlungen, auf Unterlassungen gehen könne. Die Ausübung aller positiven Pflichten muß lediglich der eignen Beurtheilung und dem Gewissen der Verpflichteten überlassen werden. Alle positive angeborne Pflichten sind Gewissenspflichten, und angeborne Zwangsrechte, das heißt Rechte, welche erzwungen werden dürfen, können nur negativ seyn. Anders verhält es sich mit den erworbenen, in so fern nämlich durch und bei der Erwerbung selbst solche Merkmale angegeben werden, durch deren Eintritt der Berechtigte vergewissert wird, daß die Verbindlichkeit nicht ohne Verletzung einer angebornen Zwangspflicht geschehen dürfe. Denn der Verpflichtete kann bei der Erwerbung selbst diese Merkmale angeben, welche in allen den angegebenen dreien Rücksichten jeden Zweifel heben, ob die Erfüllung der Pflicht ihm physisch oder moralisch möglich sey; und in so fern er dies thut, und mich über die Zulässigkeit des Zwanges in Gewißheit setzt, wird die sonstige Gewissenspflicht von selbst eine Zwangspflicht. Zwangs- und Gewissenspflichten sind ja nicht wesentlich von einander verschieden; (S. 46.) sie sind beide Gebote des Moralgesetzes und für den Verpflichteten Kraft dessen verbindlich; sie unterscheiden sich nur äußerlich, in Betreff der Befugniß des Berechtigten, zu deren Verwirklichung selbst mitzuwirken, oder solche lediglich der Entschließung des Verpflichteten anheim zu stellen. Zwangs- und Gewissenspflichten verhalten sich also in extensiver Beziehung gerade eben so zu einander, wie die absolut und relativ unerlaßlichen Pflichten in intensivem Betrachte zu einander stehen. Alle Pflichten sind Gewissenspflichten; aber einige sind nur dies, andre entsprechen zugleich Zwangsrechten.

Die Wissenschaft von den Pflichten überhaupt, die Moral, schließt sonach das Naturrecht, welches die Wis-

senschaft von den natürlichen Zwangsmitteln ist, in sich. Das letztere ist nur ein Abschnitt der Moral, und die Vorschriften des Naturrechts also auch allemal den Gesetzen der Moral untergeordnet. Es kann kein Recht geben, dem eine Pflicht zuwider ist, dessen Verfolgung nicht ohne Verletzung einer Pflicht möglich ist, welche das Sittengesetz dem Berechtigten auferlegt.

So wie der höchste Grundsatz der Moral ist: Befördre aus allen Kräften die Vervollkommnung der Menschheit; so geht das Naturrecht aus von dem Grundsatze: Beeinträchtige, verschlimmere den Zustand keines Menschen!

Nach dieser Unterscheidung wird es nun nicht schwer seyn, die allgemeinen Regeln für die Collision der Rechte und Pflichten aufzustellen. Denn

A. Wenn Pflichten mit einander collidiren, so muß

1) in allen Fällen die Zwangspflicht der Gewissenspflicht vorgehen. Zu jener kann ich ja genöthiget und angehalten werden, sie mit Hintenansetzung dieser auszuüben. Da jeder Zwang unter den Gesetzen der Vernunft steht, so bestimmt auch die moralische Möglichkeit des Zwanges das Maaß der Verbindlichkeit des Verpflichteten.

2) Unter den Zwangspflichten muß allemal die ältere der jüngeren vorgehen. Denn wenn beide nicht zu vereinigen sind, so durfte die letztere ja gar nicht um den Preis der Verletzung der ersteren, das heißt der moralischen Würde des Verpflichteten selbst, übernommen werden. Es müssen hiernach durchaus alle übernommene Pflichten den angebornen nachgesetzt werden, weil jene immer späteren Ursprunges sind. Unter den angebornen Zwangspflichten aber kann keine Collision eintreten, weil sie sämmtlich bloß negativ sind. (S. 50.)

3) Für die Gewissenspflichten kann dieselbe Regel da-

rum nicht gelten, weil deren Ausrichtung lediglich dem Gewissen, der Beurtheilung des Verpflichteten anheim fällt und dessen Urtheil in dreierlei Beziehungen (S. 49.) dahin bestimmt werden kann, eine allgemeine Anforderung des Moralgesetzes unter den obwaltenden Umständen nicht für ihn verbindend, nicht gültig oder nicht ausführbar zu erachten, und der Mensch, eben weil er unter mehrern positiven Handlungen immer nur eine sich vorsetzen kann, diejenige nothwendig wählen muß, für welche die Vernunft selbst die überwiegenden Bewegungsgründe anerkennt. Indem der Mensch den Zweck seines Daseyns niemalen aus den Augen verlieren darf, muß er daher auch vernünftigerweise immer den Entschluß fassen', durch dessen Ausführung er jenem höchsten Zwecke am nächsten zu kommen, abzusehen vermag. Hieraus geht denn von selbst die allgemeine Regel für die Collision der Gewissenspflichten hervor: daß in jedem Falle diejenige zu wählen ist, durch welche der Zweck der Menschheit vorzugsweise erreicht wird. Welche dies unter den mehreren Pflichten sey, zu welchen eine Aufforderung vorhanden ist, muß zwar allemal dem Urtheile des Verpflichteten überlassen werden; jedoch wird derselbe allemal einer unerlaßlichen Pflicht den Vorzug vor allen übrigen zu geben, und eine absolut unerlaßliche Pflich unter keinen Umständen zu verleugnen, nicht umhin können. (S. 46.) Nächst der Verpflichtung zur Tugend, Wahrhaftigkeit, Toleranz und Achtung des guten Namens sind es also die Pflichten zur Beförderung der Aufklärung, der äußeren Freiheit, des Lebens und der Integrität aller einzelnen Menschen, so wie der Nichtbehinderung der freien Gedankenäußerung,

(S. 27.) worauf der vernünftige Mensch den höchsten Werth legen muß.

B. Wenn Pflichten mit Rechten collidiren, so müssen ohne Unterschied die letzteren den ersteren aufgeopfert werden. Denn wollte ich umgekehrt das Recht ausüben, und die Pflicht verletzen, wäre diese auch nur eine Gewissenspflicht; so würde ich doch immer freiwillig meinem Gewissen, das heißt der Erinnerung an die Gebote der Vernunft (I. S. 141.) entgegen handeln. Es scheint diese Regel zwar nicht mit dem Begriffe der unveräußerlichen Rechte bestehen zu können. Allein diese letzteren sind nicht darum unveräußerlich, weil sie Rechte sind, sondern weil sie mit Pflichten verbunden sind, deren Beobachtung die Vernunft niemalen erlassen kann. Diese unerlaßlichen Pflichten, und nur um ihretwillen jene Rechte, ohne welche jene nicht auszurichten sind, gehen also den übrigen Pflichten voran.

C. Rechte mit Rechten können im eigentlichen Sinne nicht collidiren, d. h. dergestalt zur Wahl kommen, daß nur die Erhaltung des einen nach dem Moralgesetze erlaubt, die Verwerfung der übrigen aber geboten wäre. Denn wenn bloß von Rechten die Rede ist, und nicht von den damit verbundenen Pflichten, durch welche die freie Wahl bedingt wird; so hat die Willkühr freien Spielraum, indem der freie Wille durch keine Anforderung des Moralgesetzes bestimmt wird. In Ansehung der unveräußerlichen Rechte ist daher die kurz vorher gemachte Bemerkung zu wiederholen.

Obgleich auf diese Weise die zuverlässigen Regeln für die Classification aller rechtlichen Entschließungen feststehen und wir darnach in jedem gegebnen Falle zu bestimmen

im Stande seyn werden, wozu man sich zu entschließen habe, und was zu leisten oder zu fordern ist; so sey es doch erlaubt, noch zwei Bemerkungen hier anzuknüpfen, welche sich aus den eben angestellten Betrachtungen allzu ungezwungen aufdrängen, um sie unbeachtet lassen zu können.

Die erste ist, daß es kein Recht geben könne, einem Andern irgend eine Leistung, die Erfüllung irgend einer positiven Pflicht aufzudrängen. Bei den negativen, die in einem bloßen Leiden bestehen, kann diese Frage ohnehin nicht erst Platz greifen. Denn da es keine angebornen positiven Zwangspflichten giebt, und gleichwohl die angebornen allen später entstandenen, so wie die sämmtlichen Gewissenspflichten den Zwangspflichten nachstehen müssen; so muß die Achtung von dem Rechte der Freiheit eines Jeden (S. 30.) alle übrigen abhalten, ihn zu nöthigen, eins seiner Rechte wider seinen Willen geltend zu machen. Es versteht sich jedoch, daß, da nur vernünftige Wesen Rechte haben können, auch die eben angezeigte Folge des Rechtes der Freiheit nur in Absicht derjenigen wirksam seyn kann, welche ihrer Vernunft theilhaftig und des Gebrauchs derselben fähig sind. Kindern und Wahnsinnigen zu nutzen und ihr Bestes zu befördern, ist man hiernach eben so befugt, als moralisch verpflichtet, weil bei ihnen kein Recht der Freiheit existirt, welches mit unsren Pflichten gegen Wesen, welche doch immer der Vernunft fähig sind, collidirte. Weil man nur mit Hülfe der Erfahrung beurtheilen kann, ob Andre nach vernünftigen Maximen handeln oder nicht, (I. S. 273.) für jeden Menschen aber doch die Vermuthung der Vernunftmäßigkeit streitet; (S. 33.) so darf man auch nur dann sie hindern, sich ihrer Rechte und Vollkommenheiten zu entäußern und solche wegzuwerfen, wenn man sich vergewissert halten kann, daß sie ohne Freiheit handeln. Davon kann man aber

nur ganz gewiß seyn bei der Verschleuderung absolut unveräußerlicher Rechte; in Absicht der relativ unveräußerlichen aber nur alsdann, wenn durchaus keine Collision mit einer absolut unerlaßlichen Pflicht abzusehen, noch aller Mühe ungeachtet zu erfahren ist. Denn allerdings handelt derjenige unvernünftig, der unveräußerliche Rechte aufgiebt. (S. 25.)

Die andre Bemerkung, welche wir nicht haben übersehen können, ist, daß die Rechte und Pflichten gegen uns selbst von gleichem Gehalte und von demselben inneren Gewichte sind, als diejenigen gegen andre Menschen. Beide entspringen unmittelbar aus einer Quelle, aus dem Moralgesetze. Der Mensch hat gegen sich selbst nur Pflichten als einen Theil der gesamten Menschheit, wie es alle übrigen Menschen auch sind, und der vernünftige Mensch darf sich selbst und seine Rechte um keinen Gran höher, unverletzlicher und wichtiger ansehen, als seine Nebenmenschen und deren Gerechtsame. Im Gegentheil alle seine Rechte müssen der Erfüllung seiner Pflichten gegen Andre unterliegen, und er darf deren keines geltend machen, was ihn abhalten könnte, seinem Berufe vollständig zu genügen. In Absicht der Pflichten gegen sich selbst aber steht der Mensch mit seinen Mitmenschen auf gleicher Stufe, und die Gesetze der Collision allein entscheiden, welche Pflicht ausgeübt werden soll und muß. Nur in Absicht der Anwendbarkeit seiner angebornen Rechte, welche der Mensch mit mehr Gewißheit zu erkennen, so wie in Absicht der größeren Menge von Pflichten, deren Eintritt er aus der sicherern Erkenntniß seines eignen Bedürfnisses zu übersehen vermag, dahingegen ihm die Bedürfnisse Anderer zum großen Theil unbewußt oder doch räthselhaft sind; nur in so fern ist der Kreis der Pflichten gegen sich selbst extensiv größer, als der Kreis der Pflichten gegen Andre. Aber die Wichtigkeit und der

Werth einer und derselben Pflicht bleibt der nämliche, man möge sie sich selbst oder einem Andern schuldig seyn.

Es scheint hieraus noch eine besondre, vorhin noch nicht entschiedene Art von Collisionsfällen sich zu ergeben; diejenigen nämlich, wo ein und dieselbe Pflicht gegen mehrere vernünftige Wesen, und unter diesen namentlich gegen mich selbst vorhanden, deren Erfüllung aber nur gegen ein einziges Individuum möglich ist. Wenn zum Beispiel bei einem Schiffbruche ein Balken nur einen Schiffer zu tragen vermag, den doch zwei als Mittel ihrer Rettung bedürfen. Aber die obigen Regeln reichen wirklich hin, auch diesen Collisionsfall zu entscheiden. Zuvörderst dürfen wir nur bedenken, daß der Mensch gegen sich selbst keine Zwangspflichten haben kann. Sich selbst zu zwingen, etwas zu wollen, was man nicht will, ist ein Widerspruch in sich selbst. Sobald der Mensch etwas will, kann er nach der Beschaffenheit seines Denkvermögens niemalen zugleich auch das Gegentheil davon wollen. (I. S. 134.) Alle Menschen können also gegen sich selbst nur Gewissenspflichten haben, von denen zwar einige absolut unerlaßlich sind, zwischen denen und andern aber keine Collision jemalen möglich ist. (S. 44.) Denn jede andre Pflicht gegen sich selbst muß der Pflicht tugendhaft zu seyn, das heißt eben, seinen Pflichten insgesammt nachzuleben, weichen. Wenn daher mein Reisegefährte, mit dem ich Schiffbruch litt, bereits den Balken ergriffen hat, der nur einen von uns beiden über das Meer zu tragen geeignet ist; so darf ich ihn weder davon fortreißen, noch mich mit herauf schwingen und ihn dadurch zum Sinken bringen. Denn ich würde dadurch sein Zwangsrecht auf sein Leben verletzen; und diese meine Pflicht, eben weil sie eine Zwangspflicht ist, muß auf jeden Fall stärker seyn, als die Aufforderung

zur Erhaltung meines eignen Lebens, die nur eine Gewissenspflicht ist. (S. 51.) Wenn aber ich selbst schon mich des Balkens bemächtiget hätte und mein Reisegefährte wollte mir ihn entziehen, oder wenn wir beide erst ihn zu erhaschen uns bemühen; alsdann darf ich in der Regel allerdings meine Kräfte zu meinem Besten anstrengen und dem andern zuvorzukommen suchen. Denn es ist hier nicht mein Lebensrecht bloß, was mit der Gewissenspflicht der fremden Lebensrettung in Collision kommt; sondern auch die Pflicht für die Erhaltung des eignen Lebens. Beide sind an sich von gleichem inneren Werthe. (S. 55.) Es sind zwei Menschen, deren Rettung in Frage ist und von denen derjenige gerettet werden muß, durch dessen Erhaltung der Menschheit am meisten gedient ist. (S. 52.) Nun kennt jeder Mensch nur sich mit voller Gewißheit und kann daher in den meisten Fällen nur urtheilen, daß er doch gewiß einige gute Eigenschaften habe; dagegen er in der Regel darüber ungewiß ist, ob sein Nebenbuhler deren mehrere besitze und ob dessen Erhaltung für die Menschheit wichtiger sey, als seine eigne. In den allermeisten Fällen werde ich daher kein Unrecht thun, mir den Vorzug zu geben. Nur wenn ich überzeugt bin von den Vorzügen des Andern, oder wenn noch andre Gewissenspflichten sich mit derjenigen der Lebensrettung verbinden und dadurch das Gewicht derselben vermehren, z. B. Pflichten der Dankbarkeit, der Großmuth, der Liebe, nur alsdann würde ich Unrecht thun, mein Leben mit dem Untergange des Andern zu erhalten. Schön und groß ist daher immer die That, wenn ein Mensch freiwillig sein Leben opfert für einen Andern, weil er sein größtes Gut hingiebt für die Erfüllung seiner Pflichtüberzeugung und für die Menschheit. Ein Held ist ein solcher und mit Ehrfurcht der Name eines

Trautschke auszusprechen, der den Todesstreich für seinen verwundeten Herrn auffing.

Noch ein dritter Fall ist denkbar bei dem aufgestellt Beispiele: daß beide Schiffbrüchige sich zugleich des Balkens bemächtiget hätten und nun, indem er sinken will, die Rettung des einen nur geschehen kann, wenn der andre ins Meer stürzt. In diesem Falle gilt für beide das so eben entwickelte Gesetz; ein jeder hat darnach zu prüfen, ob er den Beruf fühle, sein Leben für den Nächsten hinzugeben, oder ob er die Rettung des seinigen erwarten wolle. Aber wenn keiner weicht, so darf keiner den andern herunterstoßen; sondern beide müssen der Gewalt der Wogen sich unterwerfen und beide mit ihrem Tode noch die Achtung des Rechtes besiegeln. Hier ist keine Collision zwischen Pflichten, beide erfüllen die ihrigen; sondern ein Streit des Gewichts des Balkens mit der Kraft des stürmischen Meeres, welche unabhängig ist von der Entschließung beider und für ihre Moralität nichts bestimmend.

Man überzeugt sich leicht, daß nach diesem Beispiele es keinen Fall im menschlichen Leben geben könne, für welchen nach den aufgefundenen Regeln nicht mit Bestimmtheit einzusehen wäre, was zu thun, was zu unterlassen ist, um dem Moralgesetze zu genügen. Man überzeugt sich daraus, daß selbst die größte Noth, in welche der Mensch kommen kann, in seinen Verpflichtungen nichts ändert, und das sogenannte Nothrecht ein Unding ist. Jede Noth ist ein äußerer Zustand, nur durch den Sinn wahrnehmbar und nur vermittelst dessen für die Seele vorhanden. Die Noth kann daher wohl auf das Begehrungsvermögen so stark einwirken, daß dieses für die Entschließung bestimmend wird und den Willen regiert; aber der Sieg des freien Willens über das Begehrungsvermögen ist ja die Aufgabe dieses Lebens, (I. S. 333.)

und seine Vorsätze sollen unabhängig seyn von jeder fremden Macht. Giebt es überhaupt kein Nothrecht, so kann auch die Nothlüge niemals erlaubt seyn. Man versteht darunter eine solche Lüge, welche in der Absicht, etwas Gutes zu bewirken, oder wenigstens ein großes Uebel zu verhindern, sich erlaubt wird. Aber jede Lüge ist eine Verletzung des unveräußerlichen Rechtes auf Wahrhaftigkeit, (S. 28.) und die gute Absicht kann die Wahl unerlaubter Mittel in keinem Falle entschuldigen. (I. S. 353.).

Unvermerkt haben wir endlich in dieser Untersuchung zugleich die Aufgabe gelöset, von welcher wir ausgegangen sind. Es war dies die Frage, in wie fern die Ausschließung Andrer von dem Gebrauche der Naturproducte der eignen Benutzung derselben rechtlich entgegen stehe und sie behindere. Daß allerdings die Beschaffenheit der allermeisten Sachen von der Art ist, daß sie nur benutzt werden können, wenn Andre von dem Mitgebrauche ausgeschlossen werden, ist nicht zu leugnen, und daß also durch jeden solchen Gebrauch die Willkühr Andrer in Rücksicht der gleichmäßigen Benutzung behindert wird, eben so wenig. Allein darum geschieht ihnen dadurch noch nicht unrecht. Das Recht der Willkühr ist nur relativ unveräußerlich (S. 33.) und ruht in jedem Falle, wo dadurch die Absichten Andrer gestört werden würden. Wenn daher noch keine solche Absicht gefaßt ist, so existirt auch noch kein Recht zu ihrer Aufrechthaltung. Der Mensch, als Zeitwesen, lebt überall nur unter den Bedingungen der Zeit, und was für ihn wirklich ist, muß, mit Ausnahme der Gottheit und der Gesetze der ewigen Vernunft, einen Anfang haben. (I. S. 72.) Jeder Entschluß, jeder Act der Willkühr muß in die Zeit eintreten und mit seinem Eintritte wird das Recht zu seiner Achtung geboren. Wer unter allen Menschen zuerst den Ent-

schluß faßt, eine Sache zu gebrauchen, der erwirbt mit diesem Vorsatze auch das Recht, in diesem Gebrauche nicht behindert zu werden. Keine Pflicht kann ihn hindern, diesen Vorsatz zu fassen, denn es existirt noch kein Recht irgend eines Andern, weil noch keiner dasselbe gewollt hat, der zu brauchenden Sache selbst aber überhaupt keine Rechte zustehn. (S. 40.) Die Zeit der Entschließung also entscheidet über das Recht dazu. Jeder Mensch ist hiernach vollkommen befugt, sich zu bestimmen, alle diejenigen Dinge zu gebrauchen, deren Benutzung ihm physisch möglich, und durch den gleichmäßigen Vorsatz eines Andern nicht moralisch verboten ist. Dies sind die beiden einzigen Beschränkungen seiner Willkühr, von denen die erstere ebenfalls keines weiteren Beweises bedarf, da es unvernünftig seyn würde, etwas unmögliches zu wollen. Um des möglichen eignen Vortheiles willen, zu seinen eigenen Zwecken, darf durchaus Niemand dieses Gebrauchsrecht stören oder behindern, weil das Verletzung einer Zwangspflicht zu Gunsten eines eignen Rechts seyn würde. Denn wer zuerst Andren zu erkennen gegeben hat, eine Sache gebrauchen zu wollen, hat ihnen dadurch die Pflicht auferlegt, diesen seinen Zweck zu respectiren. Daß es keinen Unterschied mache, ob die Sache verbrauchbar sey, oder nicht, steht bereits fest; (S. 41.) und es folgt eben hieraus, daß es in dem Rechte selbst, und der Verbindlichkeit aller Andern auch keinen Unterschied machen könne, ob ich mich dahin entscheide, eine unverbrauchbare Sache nur einmal, oder für immer und so lange ich lebe, gebrauchen zu wollen. Denn auch dies ist lediglich eine Anwendung meiner Willkühr, welche hierin von keiner Pflicht beschränkt wird.

Zwar liegt es uns ob, das Glück unsrer Mitmenschen ebenfalls zu mehren, und wir haben sogar die Zwangspflicht, demselben nicht hinderlich zu seyn. Aber das

kann uns nicht abhalten, eine herrnlose Sache, das heißt eben eine solche, welche noch kein Andrer für sich bestimmt hat, nach Gefallen zu benutzen. Denn man weiß nur von sich, daß die Sachen unsren Absichten angemessen sind; aber man kann nicht wissen, ob sie auch den Zwecken Andrer entsprechen, und es dürfen ihnen weder unsre Ansichten noch unsre Wohlthaten aufgedrungen werden. (S. 54.) Es muß ihrem freien Willen überlassen werden, welche Sachen sie brauchen wollen, und bevor sie darüber keinen Entschluß gefaßt haben, haben sie darauf kein Recht und Niemand eine Pflicht.

Wäre es freilich physisch möglich, daß ein Mensch, oder auch eine Gesellschaft von Menschen, sich der ganzen Welt bemächtigen und durch ihre Besitznahme alle übrigen ausschließen könnten, irgend etwas zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu genießen oder zu ihrem Glücke anzuwenden; alsdann würde die Pflicht der Obsorge für das Leben, Gesundheit und Glück des Nächsten jene moralisch abhalten müssen, ihre Macht so weit auszudehnen. Allein hierbei braucht man sich schon lediglich darum nicht aufzuhalten, weil es physisch unmöglich ist. Der in den Gränzen eines engen Raumes und einer kurzen Zeit auf der Welt lebende Mensch vermag es gar nicht, sich so weit auszudehnen, daß er nicht allen übrigen noch ein überreiches Feld zur Erfüllung ihrer Wünsche in einem andern Raume übrig lassen müßte.

Es führt uns jedoch dieser Einwand auf die nicht unwichtige Bemerkung, daß es von der Vernunft nicht gebilliget werden könne, Sachen ohne allen Zweck und Absicht, von denen man keinen Gebrauch zu machen vorhat, noch absieht, an sich zu reißen, bloß um sie zu behaupten. Denn ein vernünftiger Mensch darf überhaut nicht zwecklos handeln, noch weniger zwecklos Andern Hindernisse in den Weg legen, ihren Absichten nachzule-

ben und sie zu verwirklichen. Wenn aber die Absichten Mehrerer sich durchkreuzen, und keiner von ihnen hat bereits ein Recht erworben; so collidiren bloß die Gewissenspflichten mehrerer Theilnehmer der Menschheit, welche an sich gleiche Rechte haben, und in diesem Zusammentreffen ist ein Jeder, der nicht durch besondere Pflichten andrer Verhältnisse davon abgehalten wird, befugt, seinen eignen Zweck zu verfolgen und dessen Erreichung sich vorzugsweise vorzusetzen. Denn jeder Andre hat ja die Zwangspflicht, ihn von der Erreichung dieses Zweckes nicht abzuhalten. Dergleichen andere besondre Verhältnisse nun kann es unter Menschen, welche noch ganz im Naturstande zusammenleben, nicht geben, in welchem alle gleiche Rechte und Pflichten haben. Die Pflichten aus solchen Verhältnissen können nur immer erworbene seyn, und es folgt hieraus das angeborne Recht eines Jeden, alle heernlose Sachen nach seinem Gefallen zu gebrauchen.

Dieses natürliche Recht muß noch verstärkt werden, wenn Jemand, zum Behufe seines Gebrauches, Sachen umschafft, und ihnen entweder eine andre Gestalt giebt, oder doch in ihrer Form oder Wesen irgend eine Veränderung vornimmt. Denn alsdann verbindet er die Wirksamkeit seiner eignen Kräfte mit den Naturkräften jener Sachen und vereiniget beide zu einem Dinge, worauf um deswillen Niemand ohne seine Zulassung irgend eine andre Wirksamkeit äußern und eine anderweite Veränderung vornehmen darf; weil es eine Zwangspflicht ist, jedem die freie Anwendung seiner Kräfte zu gestatten, (S. 32.) mithin auch die Wirkung unangetastet zu lassen, welche aus dieser Ursache hervorgegangen ist oder noch hervorgehen muß, und welche der Zweck seiner Kraftanstrengung gewesen ist.

Der Gebrauch einer jeden Sache setzt den Besitz derselben voraus. Besitz wird die Fortdauer des physischen

Vermögens, über eine Sache zu verfügen, genannt, welches in der Absicht erlangt worden ist, dieses zu seiner Zeit zu thun. Diese Absicht braucht nicht fortgesetzt mit dem physischen Vermögen verbunden zu seyn, woraus sich der Schluß ergiebt, daß der einmal ergriffene Besitz auch solcher Personen fortdauert, welche unfähig werden, eine Absicht zu hegen. Denn wenn ein Zweck einmal erklärt ist, so muß er fortgeachtet werden, bis derjenige selbst, welcher ihn gefaßt hat, ihn aufgiebt oder verändert. Es darf also die Absicht des Gebrauches nur bei der Besitzergreifung vorhanden seyn. Unter dieser wird diejenige Handlung verstanden, wodurch eine Sache in die physische Lage gebracht wird, darüber verfügen zu können. Da nun Sachen keine Rechte haben, dagegen dem Menschen sowohl das Recht, die Sachen zu gebrauchen, als auch Handlungen vorzunehmen, zusteht; so müssen die Menschen auch berechtiget seyn, Besitz zu ergreifen, und den ergriffenen fortzusetzen. Es versteht sich jedoch, daß ein solches Recht, wie jedes andre, nur bestehn kann, unter der Voraussezzung, daß dadurch keine Pflicht verletzt wird. Die Besitzergreifung einer Sache, über welche zu verfügen die Rechte Andrer kränkt, ist daher nicht erlaubt und es kann kein Recht dazu geben. Aller Besitz zerfällt daher in den titulirten, und in solchen, dem kein Rechtstitel zur Seite, sondern vielmehr das Recht eines Anderen entgegen steht. Im letztern Falle nun war mir das Recht des Andern entweder bekannt oder unbekannt, und mein Besitz daher entweder unredlich oder redlich. Da jede Pflicht sich auf eine Vorstellung gründet und man keine Vorstellung von demjenigen haben kann, wovon man gar nichts weiß; so ergiebt sich, daß der redliche Besitzer, wenn er alle die Aufmerksamkeit angewendet hat, welche er den Rechten Anderer und seinen Pflichten schuldig ist, dem titulirten gleich gestellt werden muß. Dies muß auch so lange fort-

dauern, als der Besitz wirklich redlich ist, bis der Besitzer nicht in Kenntniß davon gesetzt wird, daß er durch seinen Besitz Andrer Rechte kränke. Endlich kann der Besitz auch entweder ein vollständiger oder unvollständiger seyn. Jenes ist er, wenn die Absicht des Besitzers dahin geht, die Sache zu seinem alleinigen Gebrauche zu bestimmen. Wenn er aber nur einen bestimmten Gebrauch damit vor hat und die anderweite Verfügung einem Andern zugesteht, so heißt der Besitz unvollständig.

Mit dem Besitze sind ein Paar andrer, ihm zwar nahe verwandter, aber doch wesentlich verschiedener Begriffe nicht zu verwechseln. Der eine davon ist der Gewahrsam, das heißt, das bloße physische Vermögen der Verfügung über eine Sache. Bei ihr ist also keine Absicht, und dadurch unterscheidet sie sich vom Besitze. Eben darum ist sie aber auch gar kein Rechtsverhältniß, sondern ein bloß physischer Zustand, in welchem auch vernunftlose Wesen sich befinden können, und aus welchem gar keine Rechte noch Pflichten erzeugt werden. Zwar darf Niemand, ohne ein Recht auf die in meinem Gewahrsam befindliche Sache, mich desselben entsetzen oder mich darin beunruhigen. Dies ist aber nicht um des Gewahrsames willen, sondern aus schuldiger Achtung vor der Integrität meines Zustandes und wegen der Unzulässigkeit alles Zwanges, den kein Zwangsrecht rechtfertiget.

Ungleich wichtiger ist der andre zu unterscheidende Begriff. Das Eigenthum ist das moralische Vermögen, über eine Sache ausschließlich zu verfügen. Hieraus erhellet der überaus große Unterschied zwischen Besitz und Eigenthum. Denn einmal hat jener im Allgemeinen mit der moralischen Möglichkeit der Verfügung, dieses mit der physischen, nichts zu schaffen. Auch der unredliche und

unti-

untitulirte Besitz, ist Besitz; aber ein unredliches, untitulirtes Eigenthum kann es gar nicht geben, weil dies moralisch unmöglich seyn würde. Dagegen aber hört der Besitz von selbst auf, sobald die Sache aus dem Gewahrsam kommt; auf das Eigenthum hat der Gewahrsam gar keinen Einfluß, denn es dauert fort, so lange das moralische Vermögen besteht.

Nichts desto weniger fällt im Naturzustande das Eigenthum fast immer mit dem vollständigen und redlichen Besitze zusammen, so daß, wo dieser vorhanden ist, auch jenes obwaltet. Denn

1) es wird ganz auf dieselbe Art erworben, wie jener.

Zur Erwerbung des Eigenthums nämlich wird erfordert, daß

a) die Absicht des Gebrauchs obwalte, denn ohne eine solche Absicht ist überhaupt die Ausschließung Andrer, und die Erwerbung eines Rechtes undenkbar. (S. 61.)

b) Die Sache muß herrenlos seyn, weil es außerdem moralisch unmöglich wäre, darüber verfügen zu wollen.

c) Es muß physich möglich seyn, darüber zu verfügen, weil es unvernünftig seyn würde, etwas unmögliches zu begehren; und endlich

d) das Vermögen der Verfügung muß ausschließlich seyn. Dies ist ein in der Definition des vollen Eigenthums enthaltenes Merkmal. Wo dasselbe fehlt, da bewendet es bei dem bloßen Gebrauchsrechte, welches sich zum unvollständigen Besitze gerade so verhält, wie das Eigenthum zum vollständigen. Betrachtet man die einzelnen Rechte, welche einer Person zustehen, als Gegenstände seiner Verfügungsfähigkeit, als Sachen; so gehören alle diese Rechte zu ihrem gesammten Eigenthume. Die Sa-

chen aber, worauf bloße Gebrauchsrechte bestehen, können zugleich das Eigenthum eines Andern seyn, das nur durch dieses Gebrauchsrecht eingeschränkt ist. Hieraus entsteht die Eintheilung in vollständiges und unvollständiges Eigenthum.

2) Indem ferner für jeden Menschen die Vermuthung der Rechtlichkeit streitet, (S. 33.) so muß auch so lange, bis das Gegentheil bewiesen worden ist, die Voraussetzung gelten, daß ein jeder Besitz ein redlicher sey. Hierin aber liegt zugleich natürlich auch das Anerkenntniß der moralischen Zulässigkeit, darüber zu verfügen, mithin des Eigenthumrechtes. Endlich

3) so lange der Besitz fortdauert, wird auch das Eigenthum ohne weiteres Dazuthun erhalten, weil in dem redlichen Besitze von selbst das moralische Vermögen zu verfügen eingeschlossen ist.

Nur erst alsdann, wenn das Eigenthum, ohne Besitz, erhalten und ausgeübt werden soll, wird es nöthig, dasselbe durch andre Mittel zu bezeichnen. Denn in dem moralischen Vermögen der Verfügung liegt die Verbindlichkeit, meine Absicht der Verfügung über diese bestimmte Sache, äußerlich zu erkennen zu geben, weil es ohnedem unmöglich seyn würde, daß alle übrigen Menschen diese meine Absicht errathen, und dem gemäß davon abstehen könnten, solche zu stören. Wenn ich daher eine Sache, worüber ich künftig allein herrschen will, nicht wirklich in Besitz nehme und dadurch factisch es Andern unmöglich mache, mit derselben etwas vorzunehmen; so muß ich meinen Willen auf eine andre, allen übrigen verständliche Weise kund thun, und kann nur, wenn dies geschehen ist, es mir erlauben, Andre zu zwingen, meinen Willen zu ehren, mithin nur auf diese Art ein Eigenthum erwerben.

Hiervon kann keine Ausnahme bei allen Sachen außer uns statt finden, weil in Rücksicht aller dieser Dinge

kein angebornes Rechtsverhältniß besteht, und immer erst ein Entschluß zu ihrem Gebrauche gefaßt, mithin auch eine Aeußerung dieses Entschlusses vorangehen muß, um ein ausschließliches Recht darauf zu erlangen. Auch aus diesem Grunde kann es daher kein natürliches Eigenthum außer uns geben, sondern nur erworbenes. Nur allein für die angebornen Rechte, wenn man dieselben als Gegenstände der freien Verfügung, als Objecte des Rechts, von dem Subjecte desselben in Gedanken trennt und für sich betrachtet, kann man sich des Ausdruckes bedienen, daß auf diese Rechte ein angebornes Eigenthum statt finde. Dieser Ausdruck ist aber immer uneigentlich gebraucht, weil in der Wirklichkeit die angebornen Rechte nicht von der Person zu trennen, sondern bloße Eigenschaften der Persönlichkeit sind.

Aber ein angebornes Recht, Eigenthum zu erwerben, kann dem Menschen allerdings nicht abgesprochen werden, so wenig, als das Recht, Besitz zu ergreifen, und aus denselben Gründen. (S. 63.) Die Untersuchungen in diesem Capitel haben daher das Resultat ergeben, daß die im vorigen Capitel aufgestellte Summe der angebornen Rechte noch einen sehr ansehnlichen Zuwachs erhalte durch die, gleichfalls natürlichen, Rechte

XIV. des Zwanges
XV. des Gebrauches
XVI. der Besitzergreifung und
XVII. der Eigenthumserwerbung.

Capitel V.

Vertrag.

Die Ergreifung des vollständigen Besitzes und die Erwerbung des Eigenthumes setzt voraus, daß die Sache herrenlos sey, von der die Rede ist. (S. 65.) Damit soll nicht gesagt seyn, daß nur solche Sachen erworben werden könnten, welche noch niemals einen Herrn gehabt haben; sondern nur, daß sie gerade zu der Zeit keinem Herrn angehören müssen, wenn Jemand sie für sich in Besitz nehmen will. War dieselbe schon früher das Eigenthum eines Andren; so muß eben dieses Eigenthum zu eben der Zeit schon aufgehört haben, wo ein neues Eigenthum auf die Sache den Anfang nehmen soll. Daß dem so seyn könne, ergiebt sich daraus, daß Jedermann, so wie er Eigenthum erwerben, solches auch wieder aufgeben kann. Denn was könnte ihn daran hindern, wenn er dadurch weder Pflichten gegen sich selbst, noch Pflichten gegen Andre verletzt. Das letztere kann nur dann der Fall seyn, wenn der Eigenthümer in Beziehung auf eine gewisse Sache besondere Pflichten gegen Andre übernommen hätte, in Gemäßheit deren er gehalten wäre, diese Sache zu bewahren und zu erhalten. Eine solche positive Verpflichtung setzt aber einen besonderen Rechtsgrund voraus; von Natur kann ein solcher nicht existiren, da es

von Natur kein Recht eines Andern geben kann, meine Freiheit zu beschränken. (S. 30.) Die Pflicht gegen mich selbst würde nur alsdann mich behindern, ein erworbenes Eigenthum wieder aufzugeben, wenn ich dadurch meinen Zustand verschlechtern wollte, und selbst in diesem Falle würde doch jeder Andre, dem ich zu erkennen gegeben hätte, daß ich mein Eigenthum nicht länger fortsetzen wolle, befugt seyn, auf den Grund dieser Erklärung das von mir aufgegebene Eigenthum für sich zu ergreifen. Denn da alle Pflichten gegen sich selst nur Gewissenspflichten seyn können; (S. 56.) so kann auch Niemand außer mir beurtheilen, ob meine Pflichten mir die Entäußerung meines Eigenthumes gestatten oder nicht. Und da wiederum Niemand befugt ist, mich zur Erfüllung bloßer Gewissenspflichten zu zwingen, (S. 46.) noch mir einen Vortheil aufzudringen, den ich selbst verwerfe; (S. 54.) so muß für einen Jeden meine Erklärung, das Eigenthum einer Sache nicht weiter fortsetzen zu wollen, genügend seyn und er dadurch hinlänglich vergewissert werden, daß seine Erwerbung dieses Eigenthums keine Kränkung meiner Rechte mit sich bringe. Es ist aber aus mehr als einer Ursache möglich, daß die Entäußerung eines Eigenthumes nicht nur keine Verschlechterung meines Zustandes, sondern sogar eine Verbesserung desselben sey. Denn es kann der Besitz und Gebrauch einer Sache nicht nur ganz werthlos für mich werden, mithin keinen Zweck weiter haben; (S. 60.) ja es kann sogar der Fall seyn, daß die Fortsetzung desselben für mich nachtheilig würde. Nicht minder kann es seyn, daß die Entäußerung meines dermaligen Eigenthumes die unerlaßliche Bedingung der Erwerbung eines andren Rechtes sey, dessen Besitz für mich von weit größerem Werthe ist; oder daß die Fortsetzung meines Eigenthumes mit irgend einer

Pflicht unvereinbar sey, deren Erfüllung nicht ohne Aufopferung jenes geschehen kann.

So wie daher das Recht des Gebrauchs in dem Eigenthumsrechte eingeschlossen ist, so ist es auch das Recht zur Entäußerung. Das letztere ist nichts andres als ein Gebrauch, der durch die Vernichtung des Eigenthumsrechtes selbst gemacht wird. Dies kann nun theils durch Vernichtung der Sache selbst, theils, mit Erhaltung derselben, durch bloße Aufgebung meines Eigenthumsrechtes geschehen. Im ersteren Falle wird der Act des Aufhörens des Rechts und der Sache selbst Verzehrung genannt; im andren Falle ist wiederum ein Unterschied, je nachdem ich mein Eigenthum ohne alle Bedingung aufgebe, oder dabei zur Bedingung mache, daß diese Entäußerung nur zu Gunsten einer bestimmten Person geschehen solle und ich mir nur von dieser gefallen lassen wolle, mein Eigenthum an sich zu nehmen. Denn es bedarf keines Beweises, daß derjenige, der überhaupt befugt ist, etwas wegzugeben, dabei sich auch überhaupt erlaubte Bedingungen und namentlich diese machen könne, daß er sein Eigenthum fortsetzen wolle, wenn nicht diejenige Person, um derentwillen er es aufgeben will, dasselbe übernimmt, und daß er nur diese letztere als einen rechtmäßigen Erwerber seines Eigenthumes anerkennen wolle. Durch eine solche Einschränkung wird die Sache nur herrenlos rücksichtlich der einen Person, welche von dem Eigenthümer bezeichnet worden ist, dagegen der letztere sein Eigenthum gegen alle übrigen so lange fortsetzt, bis solches durch die von ihm selbst eingeräumte Erwerbung des neuen Besitzers aufhört.

Rücksichtlich aller andren Personen wird daher eine solche Sache keinen Augenblick herrenlos, sondern für sie ist es so angethan, als wenn der ältere Besitzer sein Eigenthum unmittelbar auf den neuen übertragen hätte.

Um deswillen wird die Entäußerung des Eigenthums zu Gunsten eines neuen Erwerbers auch Uebertragung desselben genannt, dagegen die allgemeine Aufgebung desselben, ohne Bedingung der künftigen Erwerbung, Dereliction heißt. Es ist aber sehr klar, daß eigentlich eine Uebertragung von Rechten von einer Person auf die andre nicht geschehen kann, weil dies bloßes Dulden und Zulassen des Erwerbenden voraussetzen würde, wodurch für alle Andren keine Verbindlichkeiten und für ihn keine Rechte erwachsen können; sondern daß jede sogenannte Uebertragung eine neue Erwerbung des Berechtigten ist, deren moralische Zulässigkeit auf der bedingten Eigenthumsauflassung des vorigen Eigenthümers beruht. Daraus folgt aber die wichtige Regel, daß zur Uebertragung eines Rechts alle die wesentlichen Erfordernisse vorhanden seyn müssen, ohne welche überhaupt das Eigenthum nicht erworben werden kann; (S. 65.) daß aber auch aus der Uebertragung alle Befugnisse und Rechte entstehen, welche in der ursprünglichen Erwerbung des Eigenthumes enthalten sind, mit der einzigen Einschränkung, daß jeder bei der Uebertragung von dem Vorbesitzer gemachte Vorbehalt für dessen Nachfolger sowohl, als für jeden Andern verbindlich seyn muß, weil er nur in so weit sein Eigenthum aufgegeben hat.

Wird aber eine Sache von ihrem Eigenthümer ganz verlassen, so kommt Alles wieder in den Zustand der Natur; eine solche Sache wird also durchaus herrenlos, und deren Erwerbung kann auf dieselbe Weise geschehen, als wenn sie überhaupt nie einen Herrn gehabt hätte.

Als Sache nun ist jeder Gegenstand eines Rechts zu betrachten, gleichviel ob derselbe eine körperliche Sache, oder von unkörperlicher Beschaffenheit sey; (S. 65.) insofern kann also ein jedes einzelne Recht, das Jemanden

zusteht, wiederum das Object von andren Rechten darauf seyn.

Man muß nämlich bei jedem Rechte unterscheiden, die Beschaffenheit desselben, das Subject und das Object. In Rücksicht der Beschaffenheit ist ein großer, schon von Natur statt findender Unterschied zwischen dinglichen und persönlichen Rechten. Man versteht unter den ersteren diejenigen, welche dem Berechtigten auf den Gegenstand des Rechts unmittelbar also zustehen, daß dadurch der Umfang seiner Befugniß zur Verfügung über die Sache selbst bestimmt wird. Persönliche Rechte heißen dagegen diejenigen, denen die Verbindlichkeit einer gewissen Person zu einer bestimmten Handlung entspricht, gleichviel ob diese Handlung eine That oder Unterlassung sey. Aus dem persönlichen Rechte entspringt also noch keine Befugniß, unmittelbar über eine Sache zu verfügen. Dagegen verbindet das dingliche Recht zu keiner positiven Verpflichtung, sondern legt allen andern Personen nur die Verbindlichkeit auf, die Verfügungen des Berechtigten über die betroffene Sache innerhalb den Schranken seines Rechts nicht zu stören. Aber eben diese Verbindlichkeit ist allgemein und verpflichtet alle vernünftige Personen gegen den Berechtigten; dagegen beim persönlichen Rechte immer nur eine bestimmte Person, und weiter Niemand, diejenige Pflicht auf sich hat, welche der Gegenstand des Rechtes ist. Eben diese Pflicht ist aber immer eine positive, denn auch Unterlassungen, zu denen in dem natürlichen Zustande kein Grund liegt, sondern welche außer demselben ihren Ursprung haben, sind Handlungen.

Es erhellet hieraus, daß nur Zwangsrechte von dinglicher Beschaffenheit seyn können, dagegen alle Gewissenspflichten persönlich seyn müssen. Unter den Zwangsrechten aber können auch nur die negativen dinglicher Beschaffenheit seyn, sind solches aber auch insgesammt ohne

Unterschied, ob sie angeboren oder erworben worden sind. Unter den erworbenen aber kann allein das Eigenthum dinglicher Natur seyn; dieses aber auch mit allen seinen verschiedenen Classen des vollständigen und unvollständigen Eigenthums. Denn das Recht, über eine Sache entweder ganz, oder doch gewissermaßen selbst zu verfügen, und jeden Andern davon auszuschließen, haben wir ja eben im Allgemeinen Eigenthum genannt. (S. 64.) In der engeren Bedeutung des Wortes aber bedeutet Eigenthum das Recht zum vollständigen Gebrauch der Sache, mit Einschluß aller Arten der Entäußerung des Rechtes selbst, (S. 70.) obgleich Einschränkungen des Eigenthümers in der Ausübung dieser seiner Befugniß vorhanden seyn können. Diese aber verändern nichts in der Natur und dem Umfange der Befugniß selber, sondern beschränken nur deren Benutzung und geben nach ihrer Verschiedenheit Veranlassung zu mancherlei Eintheilungen des eingeschränkten, des getheilten und des Gesammt-Eigenthums. Betrifft aber die Befugniß des Berechtigten nur ein an und für sich bestimmtes Verfügungsrecht über die Sache, so daß alle übrige Verfügung derselben, mithin das vollständige Eigenthum von derselben, einem Andern zusteht; (S. 66.) so kann eine solche besondre Befugniß nur entweder in dem Rechte zu einem bestimmten Gebrauche, oder in dem Rechte zur Veräußerung der Sache wider den Willen des eigentlichen Eigenthümers für den Fall bestehen, daß der letztere einer sonstigen Verpflichtung kein Genüge geleistet. Im letztern Falle existirt ein Pfandrecht, im ersteren aber kann der bestimmte Gebrauch entweder in der Benutzung der Früchte, oder in einem sonst besonders bestimmten Gebrauche der Sache selbst bestehen, woraus die Rechte des Pachters, des Miethers, des Leihers, oder die verschiedenen Gattungen von Servituten entstehen. Die positiven Gesetzgebungen haben zwar au-

ßerdem noch andre Arten von dinglichen Rechten eingeführt, zum Theil auch natürlich dingliche Rechte für bloß persönliche erklärt; das geht uns aber bei der Untersuchung der natürlichen Beschaffenheit der Rechte nichts an.

Eben so wenig kann es von Natur subjectiv dingliche Rechte geben, und alles, was bisher von dinglichen Rechten abgehandelt worden ist, kann nur von objectiv dinglichen Rechten gelten. Weil nämlich diese letztern die Befugniß der Verfügung über eine Sache enthalten, mithin statt finden müssen, ohne Unterschied der Person des Besitzers der Sache; so ist man darauf gekommen, dingliche Rechte auch alle diejenigen zu nennen, welche unabhängig von der Person des Besitzers derjenigen Sache sind, welche sie angehen. Ist nun der jedesmalige Besitzer der Sache verpflichtet, die darauf haftenden besondren Verfügungsbefugnisse des Berechtigten, als Einschränkungen seines vollständigen Eigenthums der Sache, zu dulden; so sagt man, es sey ein objectiv dingliches Recht vorhanden. Ist aber der Besitz der Sache selbst der Rechtsgrund, um dessentwillen dem Besitzer die Befugniß zusteht, von Andern die Erfüllung gewisser Verbindlichkeiten zu fordern, so hat man das ein subjectiv dingliches Recht genannt.

Von Natur indessen kann der Besitz einer Sache niemalen einen Rechtsgrund besondrer Verpflichtungen Andrer abgeben, weil überhaupt nur von Natur negative angeborne Rechte dinglich seyn können. (S. 72.) Unter den erworbenen Rechten aber sind nur die verschiedenen Arten des Eigenthumes dinglich; alle andren erworbenen Rechte können nur persönlich seyn. Denn ein jedes Recht besteht entweder bloß in der Befugniß der Verfügung über den Gegenstand des Rechts und verpflichtet Andre bloß zur Enthaltung von jeder Störung dieser Befugniß; oder es enthält mehr, und die Last des Verpflichteten geht weiter. Im letztern Falle muß diese Verpflichtung alle-

mal etwas betreffen, was der Verpflichtete thun oder lassen soll, mithin eine persönliche Pflicht, der auch ein persönliches Recht gegenüber steht. (S. 21.) Ein solches Recht kann daher nicht dinglich seyn. Der Gewahrsam ist eine bloße Thatsache, und der Besitz ein Zustand des Besitzenden. Sie können daher wohl Gelegenheit zur Ausübung schon vorhandener Verpflichtungen Andrer geben, aber als bloße Begebenheiten nicht den Grund der Entstehung neuer Verpflichtungen für Andre abgeben, welche diese Begebenheit gar nicht trifft.

Man kann dies nicht deutlicher darthun, als es Garve gethan hat. „Das Eigenthum ist eigentlich keine Beziehung, welche die Sache auf mich hat; sondern es ist eine Beziehung, welche Personen gegen mich haben. Denn wie kann ich eine leblose Sache — noch mehr, wie kann ich eine unbewegliche, z. B. ein Stück Land, dauerhaft mit mir verknüpfen? Alle Verhältnisse, welche ein lebloses Ding mit mir verbinden, bestehen entweder darin, daß dasselbe auf mich wirkt und durch seine Wirkung meine Bedürfnisse befriediget, oder darin, daß es nahe um mich, und also zu meinem Gebrauche immer bereit ist. Die Nutzbarkeit und die Nähe, das sind reelle Beziehungen einer todten Sache auf mich. Aber diese soll der Begriff Eigenthum nicht ausdrücken. Er drückt im Grunde eine Anordnung aus, wonach Mehrere, welche gleiche Begierden, und eine eingeschränkte Anzahl von Objecten zur Befriedigung der Begierden haben, ohne Streit und Krieg sämmtlich dieselben benutzen können. Eigenthum ist ein moralisches Verhältniß zwischen Personen. Es ist mit dem Besitze eins und dasselbe, wenn der Mensch allein ist. So lange neben mir Niemand ist, der nach dem Apfel verlangt, welchen ich abbreche und zum Munde führe; wie kann darüber die Frage seyn, ob er mir zugehöre? Sobald aber nur ein Zweiter hinzu-

kommt, der auch Aepfel verlangt oder bedarf; sobald entsteht ein Streit, der nicht eher geendigt werden kann, bis wir entweder theilen, oder ausmachen, welchem von Beiden der ganze Apfel zu Theil werden soll. Dieß sind zwei Hauptarten, wie Eigenthum entsteht: Theilung oder Abtretung. In beiden bleibt immer viel Willkührliches. Denn wie wir den Apfel theilen sollen, kann unmöglich durch natürliche Gründe bestimmt werden; eben so schwer ist es, eine Ursache des Vorzuges zu finden. Auf welche Weise nun auch diese Fragen entschieden werden; so ist klar, daß wenn z. B. der Grund der ersten Occupation gelten soll, das Recht seinen Ursprung habe in den moralischen Ursachen, welche den zweiten Hinzukommenden bewegen, dem ersten zu lassen, was er früher gesehen und genommen hat. Wenn man also fragt: giebt es ein Eigenthum im Naturstande? so heißt das: giebt es gewisse Handlungen eines Menschen in Absicht des Dinges, welches er zu seinem allgemeinen Gebrauche bestimmt, um deren Willen alle andre Menschen, wenn sie der richtigen, gesunden Vernunft folgen, bewogen werden müssen, des Gebrauchs desselben sich zu enthalten? Es giebt deren ohne Zweifel; obgleich eben dieser Ursprung der Gesetze des Eigenthumes auch die nothwendige Wankelhaftigkeit derselben, ohne neue Verträge und ohne errichtete Gesellschaft, zeigt."

Wir kehren zu unsrer Untersuchung zurück! Von dem Rechte des Besitzes selbst sind jedoch wohl zu unterscheiden sowohl das Recht zum Besitze, als auch die Rechte, welche aus dem Besitze entspringen. Die letzteren sind allemal dinglicher Natur, weil der Besitz selbst die Befugniß ertheilt, über die besessene Sache so weit zu verfügen, als dadurch nicht die Rechte eines Andren gekränkt werden. Das Recht zum Besitze kann theils dinglich, theils persönlich seyn, jenachdem von der Fortsetzung

oder Wiedererlangung eines gestörten Besitzes, oder von der Erwerbung eines neuen Besitzes gehandelt wird, und selbst im letztern Falle ist das Recht zur Besitzergreifung nur persönlich bei Sachen, die sich schon im Besitze eines Andern befinden, dahingegen das Recht, herrenlose Dinge in Besitz zu nehmen, von dinglicher Beschaffenheit ist. (S. 60.)

Eben dieser Unterschied hat bei der Entstehung des Eigenthums die Folge, daß dabei der Titel desselben und die Erwerbungsart getrennt werden können und unterschieden werden müssen. Es versteht sich, daß dies nur von dem erworbenen Eigenthume gelten kann und nur bei der Uebertragung desselben recht sichtbar wird, da hingegen bei dem Eigenthume der angebornen Rechte, welche selbst Eigenschaften der menschlichen Würde und Persönlichkeit sind, überhaupt von keiner Erwerbungsart die Rede seyn kann. Bei dem erworbenen Eigenthume aber erfolgt die Entstehung desselben erst durch d. Besitzergreifung, (S. 70.) welche jedoch nur zulässig ist, insofern die zu erwerbende Sache herrenlos ist. (S. 68.) Das letztere ist die moralische Bedingung, der zulässige Rechtsgrund der Erwerbung, dagegen es an und für sich noch nicht zureicht, ein Eigenthum zu verschaffen, sondern zu dessen Erwerbung immer noch die besondre Thatsache der Besitzergreifung hinzu kommen muß. Geschieht diese bei ganz herrenlosen Sachen, so kann die Unzulänglichkeit derselben zur Hervorbringung des Eigenthumes nicht so in die Augen fallen, weil nur die Thatsache der Besitzergreifung sichtbar wird, dagegen der Titel, eben weil er in der Abwesenheit aller hindernden Rechte Andrer und in dem angebornen Rechte der Willkühr des Erwerbenden beruht, nicht besonders wahrgenommen werden kann. Nichts desto weniger muß doch beides unterschieden werden und beides existiren, um Eigenthum zu schaffen, weil außerdem jede

Besitzergreifung Eigenthum hervorbringen und Besitz und Eigenthum unter allen Umständen einerlei seyn würde. (S. 64.) Augenscheinlich aber wird der Unterschied des Titels von der Erwerbungsart bei der Uebertragung des Eigenthumes, indem dabei beide allemal in ganz verschiedenen Thatsachen beruhn; jener in der Erlaubniß oder Billigung des vorigen Eigenthümers, daß der neue Erwerber diese Sache für sich in Besitz nehmen könne, diese in der Besitzergreifung des neuen Erwerbers selbst. Welche von beiden Thatsachen der andren in der Zeit vorausgeht, ist zwar gleichgültig; aber die Besitzergreifung an sich verschafft nicht eher das Eigenthum, bis die Genehmigung des vorigen Eigenthümers hinzukommt, oder derselbe sein Eigenthum überhaupt aufgiebt. (S. 70.) Denn es ist schon bemerkt worden, daß die frühere Erwerbung jede nachfolgende hindert, (S. 60.) und es muß daher jedes einmal erworbene Eigenthum so lange fortdauern, bis der Eigenthümer es selbst aufzugeben für gut findet, sey es durch Verbrauch, Dereliction oder Uebertragung. Wenn also ein Haus gekauft wird, so giebt der Kaufcontract für sich dem Käufer noch kein Eigenthum, sondern nur den Titel dazu, indem er die Einwilligung und Verpflichtung des vorigen Eigenthümers enthält, sein Eigenthum zu Gunsten des Käufers aufzugeben; aber es muß die Uebergabe oder eigentlich die mit dieser verbundene Besitzergreifung des Käufers hinzukommen, damit dieser wirklich über das Haus verfügen könne, und das Eigenthum desselben erwerbe. Bei jeder Uebertragung des Eigenthums giebt, wie in dem eben aufgestellten Beispiele, der Titel des Rechts immer nur ein persönliches Recht gegen den Vorbesitzer; und nur erst durch die hinzukommende Erwerbungsart kann dasselbe in ein dingliches Recht für den neuen Erwerber verwandelt werden.

Jedwede Erwerbung eines Rechts, von welcher Be-

schaffenheit es auch sey, setzt indessen voraus, daß derjenige, dem das Recht zukommen soll, fähig sey, überhaupt Rechte zu besitzen. Da nun jedes Recht eine Befugniß enthalten muß, (I. S. 330.) und die Befugniß auf der moralischen Möglichkeit beruht; so kann nur derjenige ein Subject von Rechten seyn, der die Vorschriften des Sittengesetzes erkennen kann, oder mit andren Worten, der mit Vernunft begabt ist. Unsre Erfahrung aber lehrt uns unter den Geschöpfen, die wir gewahr werden, nur den Menschen als ein vernunftfähiges Wesen kennen; (I. S. 272.) mithin können auch nur Menschen Subjecte von Rechten und Verbindlichkeiten seyn. Sachen, unter welchem Ausdrucke Alles begriffen wird, was nicht vernunftfähig ist, mithin auf der Welt Alles außer dem Menschen, (S. 36.) können von Natur niemals Rechte haben, sondern es können ihnen, oder eigentlich den jedesmaligen Besitzern derselben, nur erst durch positive Gesetze Rechte beigelegt werden, woraus die subjectiv dinglichen Rechte entstehen. Aber alle Menschen, gleichviel ob einzeln dastehend, oder in geschlossenen Gesellschaften, (S. 37.) sind darum, weil sie einen Willen haben, auch Subjecte von Rechten und Verbindlichkeiten. Vermöge ihres Willens besitzen sie nicht nur angeborne Rechte, sondern können auch, vermöge der ihnen zustehenden Willkühr, Rechte erwerben und aufgeben, insofern der Gegenstand des Rechts sonst geeignet ist, erworben oder aufgegeben zu werden. Da jedoch zu jeder Erwerbung oder Entäußerung eines Rechtes eine besondre Entschließung des Willens gehört, indem Niemanden wider seinen Willen Rechte aufgedrungen noch entzogen werden dürfen; so ergiebt sich, daß es zur Erwerbung oder Veräußerung eines Rechtes noch nicht hinreicht, überhaupt vernunftfähig, ein Mensch zu seyn, sondern daß dazu auch die Fähigkeit des freien Gebrauches der Vernunft gehört, worüber der

Mensch nicht immer Herr ist. Denn Kindheit, Trunkenheit, Geisteszerrüttung, Alter und viele andre Umstände haben einen solchen Einfluß auf den Menschen, daß ihm dadurch die Herrschaft seines Willens entzogen wird, und in einem solchen Zustande kann daher der Mensch weder erwerben, noch Rechte aufgeben. Hieraus folgt aber von selbst, daß ein dergleichen Zustand kein Hinderniß abgebe, die schon erworbenen Rechte fortzusetzen, deren Beibehaltung im Gegentheil eben darum unvermeidlich ist, weil der Besitzer sie nicht aufgeben kann. Nur die Vernunftlosigkeit könnte die Folge haben, daß ein solches Geschöpf gar nicht als Subject von Rechten geachtet werden könnte; die bloße Unvernünftigkeit, wie lange sie auch dauert, (S. 41.) entzieht ihm noch nicht die Rechte der Menschheit. (I. S. 136.) Wie oft würden außerdem die Menschen, welche Alle seltener oder öfter ihre Vernunft nicht gebrauchen, zu Sachen herabsinken und der Willkühr Andrer Preis gegeben seyn. Personen, Menschen können eben deswegen niemals das Object eines Rechtes seyn, da sie immer das Subject desselben, oder der gegenüberstehenden Verbindlichkeit sind.

Nur auf Sachen können Rechte zustehen, und es kann von Natur keine Sache geben, worauf der Mensch nicht Rechte erwerben könnte, so weit seine Kräfte reichen. Denn da keine Sache ein Subject von Rechten seyn kann; so kann auch ihre Beschaffenheit niemalen ein moralisches Hinderniß abgeben, über sie zu verfügen. Nur die Ohnmacht des Menschen kann ihn verhindern, Andre von dem Mitgebrauche auszuschließen und eigenthümliche Rechte auf Sachen zu erwerben, die seiner Kraft überlegen sind, wie die Luft und das Weltmeer. Hingegen ist auch das Recht, von einem Andern eine Leistung zu verlangen, eine Sache, und überhaupt alle Rechte sind Sachen, weil

weil Alles außer dem Menschen Sache ist, mithin auch alle Verbindlichkeiten, welche den Rechten gegenüber stehen.

Ein Zwangsrecht auf positive Handlungen Andrer kann jedoch Niemanden von Natur zustehen, sondern muß immer erst erworben seyn. (S. 50.) Daß es an sich moralisch erlaubt ist, sich zu solchen Leistungen zu verpflichten, folgt augenscheinlich aus der Veräußerlichkeit selbst der meisten angebornen Rechte (S. 25.) und insonderheit aus dem Rechte der Willkühr und des freien Gebrauchs seiner eignen Person und Kräfte. Auch haben wir schon gesehen, (S. 50.) daß die Bedingung der Erwerbung eines solchen Zwangsrechtes auf der Gewißheit der Uebernahme der Verpflichtung dazu von dem Gegentheile beruht. Es kommt also nur noch darauf an, zu untersuchen, wie diese Gewißheit gegeben werden könne?

Nicht bloß die Rede, sondern überhaupt jede Sprache ist für die Menschen das Mittel der Mittheilung ihrer Gedanken und ihrer Entschließungen. (I. S. 298.) Es darf aber Niemand dieses Mittel unter irgend einem Vorwande gebrauchen, (S. 59.) bei Andern eine irrige Vorstellung zu erwecken, und die Erklärung, irgend etwas zum Besten eines Andern thun zu wollen, muß demnach von Jedem, dem dieselbe gemacht wird, für eine wahre und ernste Entschließung angesehen werden. Man nennt eine solche Erklärung ein Versprechen. Jedes Versprechen enthält einen Antrag, das heißt, eine Erklärung der auf Erfüllung eines Wunsches gerichteten Absicht. Hängt die Ausführung nur von dem Antragenden ab, so ist es ein Versprechen; gehört dazu die Mitwirkung desjenigen, dem der Antrag geschieht, oder steht die Erfüllung in seiner Macht allein; so ist eine Aufforderung geschehen.

Wird nun eine solche Erklärung von demjenigen, den sie angeht, angenommen, das heißt, erklärt derselbe seiner

Seits, daß er es zufrieden sey und ebenfalls die Ausführung des Versprechens oder der Aufforderung wolle; so ist der Versprechende zur Erfüllung seiner Erklärung verbunden und der Gegentheil berechtiget, ihn dazu anzuhalten. Denn wäre dem nicht so, so müßte man dem Versprechenden das unsinnige Recht zu lügen, die Befugniß zu erklären: er wolle etwas thun, was er doch nicht will, zugestehen.

Ein angenommener Antrag heißt ein Vertrag. Ob das Versprechen der Annahme in der Zeit vorausgegangen, oder die letztere unter der Form einer Aufforderung vorhergegangen ist, muß gleichviel gelten. Denn in dem einen, wie in dem andren Falle ist eine wechselseitige Einwilligung darüber vorhanden, daß etwas geschehen solle. Verträge sind daher das Mittel zur Hervorbringung neuer Verbindlichkeiten, welche die Menschen im Zustande der Natur nicht haben, und Verträge sind die Quelle derjegen Rechte, wodurch andre Menschen freiwillig verpflichtet werden können, für den Berechtigten etwas zu thun. Es kann außerdem keine andre Quelle solcher Verpflichtungen geben, weil die Menschen von Natur nicht nur einander gleich sind und jede Ungleichheit ihren besondren Rechtsgrund haben muß, sondern auch weil das angeborne Recht der Willkühr nur vermöge der eignen freien Entschließung veräußert werden kann. (S. 31.)

Ein Versprechen, welches nicht angenommen worden, kann zu nichts verbinden, weil außerdem der Versprechende dem Gegentheile seine Wohlthat würde aufdringen können, was er nicht darf. (S. 54.) So lange daher die Annahme noch nicht zu dem Versprechen hinzugekommen, ist dessen Rücknahme jederzeit zulässig, selbst wenn derjenige, dem das Versprechen geschehen wäre, zu den Personen gehörte, denen Wohlthaten wider ihren Willen erzeigt werden können. Denn die Erzeigung einer jeden

Wohlthat ist immer nur die Sache des Gewissens, das zwar Menschenglück zu befördern treibt, dessen Beurtheilung aber es auch lediglich anheimgestellt bleiben muß, ob und wie lange es zweckmäßig sey, einen solchen Vorsatz auszuführen. Der Gegentheil, der durch den gehemmten Gebrauch seiner Vernunft behindert wird, das ihm gethane Versprechen anzunehmen, kann daraus um deswillen kein Recht erlangen, weil er überhaupt keine Rechte erwerben kann. (S. 79.) Es kann auch für ihn kein Dritter acceptiren, denn es ist überhaupt unzulässig, daß ein Dritter durch seine Annahme demjenigen ein Recht erwerbe, zu dessen Gunsten das Versprechen geschehen ist, und welcher der Promissar heißt, weil überhaupt jede Erwerbung eines Rechts abhängig ist von der freien Entschließung des Erwerbenden. Es folgt hieraus, daß ein jeder Vertrag Rechte und Verbindlichkeiten nur unter den contrahirenden Parteien hervorbringen kann, und daß, wenn zwei Personen zu Gunsten eines Dritten contrahirt haben, ein solcher Vertrag nur einem einfachen Versprechen so lange gleich zu achten ist, bis der Dritte dem Vertrage beigetreten ist und das Versprechen angenommen hat. Nur dadurch unterscheidet sich ein solcher Vertrag von dem einfachen Versprechen, daß der Versprechende seine Erklärung nicht ohne Einwilligung seines Mitcontrahenten zurücknehmen kann, sondern daran bis zur Erlangung dieser Einwilligung oder bis zur Acceptation des Begünstigten gebunden ist.

So lange noch keine Zurücknahme eines gegebenen Versprechens erfolgt ist, kann dessen Acceptation zu jeder Zeit geschehen, indem gar kein Grund vorhanden ist, eine Aenderung der Willensmeinung des Versprechenden vorauszusetzen, vielmehr aus der Unterlassung des ihm freistehenden Widerrufes das Gegentheil folgt. Die Acceptation ist daher an sich an gar keine Zeit gebunden, das-

fern nicht der Versprechende selbst eine Zeit bestimmt hat, zu welcher er nur an sein Versprechen gebunden seyn wolle. Denn wäre dieß geschehen, so könnte er freilich nicht weiter verpflichtet werden, als er verpflichtet seyn zu wollen eingewilliget hat.

Untersuchen wir das aus Verträgen entspringende Recht in allen seinen Beziehungen noch genauer; so finden wir, daß die Natur des Vertrages in Ansehung des Subjects des Rechts keine weiteren Besonderheiten außer den allgemeinen Erfordernissen (S. 79.) nothwendig macht, als daß die Contrahenten einander mittelst der Sprache ihre Willenserklärung kund zu thun vermögen. Personen, welche mit einander gar nicht sprechen können, weder durch die Rede, noch durch Schrift- oder andre Zeichen, können auch keinen Vertrag mit einander schließen. Da in der Sprache die Gegenstände selber bezeichnet werden, und nicht die subjectiven Vorstellungen von den Gegenständen; (I. S. 302.) so ist daraus leicht einzusehen, daß es keine Aenderung in den Rechten der Contrahenten machen kann, wenn auch einer von ihnen, oder alle beide, irrige Vorstellungen von dem Gegenstande des Vertrages und dessen Eigenschaften gehabt hätten. Dagegen muß ein Irrthum in Ansehung des Gegenstandes überhaupt, der Person der Contrahenten, oder der Veranlassung des Vertrages diesen allerdings entkräften. Denn hat jeder von beiden Theilen einen ganz andern Gegenstand gemeint, so ist über keinen dieser verschiedenen Gegenstände eine gegenseitige Einwilligung vorhanden, in der doch das Wesen eines jeden Vertrages besteht. Eben dies ist der Fall, wenn eine ganz andre Person den Vertrag wirklich abgeschlossen hat, als mit welcher der Gegentheil denselben hat schließen wollen. Wenn endlich ein, oder beide Theile in der Veranlassung des Vertrages, oder dem Zwecke desselben geirrt haben; so stimmt eben-

falls die abgegebene Erklärung nicht mit ihrem wahren Vorsatze überein. Der vernünftige Mensch, der überhaupt nur Rechte einräumen und erwerben kann, muß bei jeder Handlung einen Zweck haben, und kann diese Handlung nur um des Zweckes willen wollen.

Der Zweck ist der eigentliche Gegenstand seines Willens, die Handlung nur das Mittel zur Erreichung jenes Zweckes, welche nur darum von dem Willen begehrt wird, weil solche als die Bedingung der Verwirklichung des Zweckes betrachtet worden ist. (I. S. 124.) Wenn daher es sich ergiebt, daß diejenige Handlung, worüber der Vertrag geschlossen worden ist, gar nicht den beabsichtigten Zweck herbeiführen kann; so ist etwas ausgesprochen worden, was gar nicht der Wille dessen gewesen ist, der sich hierunter geirrt hat, und es ist aus dieser Ursache auch von seiner Seite keine Einwilligung in dasjenige vorhanden, was der Gegentheil entweder ihm versprochen, oder als von ihm versprochen angenommen hat. Man muß jedoch von der Veranlassung, dem Zwecke eines Vertrages wohl die Bewegungsgründe unterscheiden, welche zu dessen Eingehung vermocht haben und in Ansehung deren ein vorgefallener Irrthum der Gültigkeit des Vertrages keinen Eintrag thun kann. Gesetzt ein Vater übergäbe einem seiner Kinder sein Gut, weil er sich von ihm am meisten geliebt glaubt und ihn dadurch in den Stand setzen will, durch den Besitz dieses Gutes einen Vortheil zu erwerben, dessen Erlangung nach der Versicherung seines Sohnes nur demjenigen zu Theil werden soll, der sich im Besitze des Gutes befindet; es ergäbe sich hiernächst aber, daß nicht nur diese letztere Angabe unrichtig, sondern auch die ganze Liebe des Sohnes erheuchelt gewesen wäre: so würde wohl die Entdeckung jener Unrichtigkeit, aber nicht die Erkenntniß der Verstellung des Sohnes, den Vater berechtigen, sein Gut zurückzufordern. Denn wenn ein Bewe-

gungsgrund nicht auch zugleich der Zweck eines Vorsatzes ist, mithin die versprochene Handlung nicht als Mittel zu diesem Zwecke sich verhält; so ist über dasjenige, was durch den Vertrag verwirklichet werden soll, unter beiden Theilen kein Mißverstand, sondern völlige Uebereinstimmung, und es muß also auch geschehen, wovon beide einander versichert haben, daß es geschehen solle.

In wie fern die Verleitung zu einem Irrthume oder die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Vermeidung desselben, dem Gegentheile besondre Ansprüche gebe, kann nur erst dann beantwortet werden, wenn die Wirkung unerlaubter und nachlässiger Handlungen überhaupt zu übersehen ist. Gegenwärtig kam es nur darauf an, zu untersuchen, in wie weit der Irrthum der Gültigkeit der Verträge an sich selbst im Wege stehe, und also die Wahrheit der Willenserklärung ein wesentliches Erforderniß der Rechtsbeständigkeit eines Vertrages sey. Wenn die Wahrheit in der Uebereinstimmung der Bezeichnung mit dem Bezeichneten besteht; so erhellet, daß ohne Wahrheit der Willenserklärung, ohne Uebereinstimmung derselben mit dem, was dadurch bewirkt werden soll, kein Vertrag bestehen kann.

Es reicht jedoch noch nicht hin, daß die Erklärung bloß wahr sey; sie muß auch frei, ernst und gewiß seyn. Denn ohne Freiheit ist überhaupt keine Vernunft denkbar, (I. S. 150.) und ohne Vernunft kein Wille, noch Vernunftgesetze, und ohne diese überhaupt keine moralische Nothwendigkeit, keine Pflicht und kein Recht. Frei muß daher der Wille seyn, durch den ein Vertrag geschlossen werden soll, sowohl innerlich als äußerlich frei. Die innere Freiheit wird aufgehoben durch jeden Zustand, in welchem es dem Erklärenden unmöglich ist, die Bedeutung und die Folgen seiner Erklärung zu überlegen und zu erkennen; denn in einem solchen Zustande kann er keinen

Schluß von den Mitteln auf den Zweck machen, noch überhaupt richtige Vorstellungen auffassen, mithin auch keinen Willen haben, noch Rechte erwerben oder veräußern. (S. 79.) Ob Jemand sich in einem solchen Zustande befindet, ist allerdings nur aus der Erfahrung zu entnehmen; (I. S. 272.) es ist die Vergewisserung davon aber in der Regel nicht so schwierig, als es beim ersten Anblicke scheinen möchte. Denn nur die gänzliche Abwesenheit des Gebrauches der Vernunft kann die Folge haben, daß die Erklärung eines vernunftbegabten Menschen für keine Willensäußerung angesehen werden dürfe. Eine bloße Erschwerung der Thätigkeit seiner Vernunft raubt dieser noch nicht das Vermögen ihrer Wirksamkeit, sondern vermehrt nur ihre Anstrengung bei dem Kampfe mit dem Begehrungsvermögen. Da nun der Mensch die allgemeine Verpflichtung hat, seiner Vernunft zu folgen und dem Begehrungsvermögen nicht nachzugeben; so muß ihm auch jede Entschließung zugerechnet werden, bei deren Fassung die Vernunft thätig seyn konnte und nicht ganz unterdrückt war. Gänzliche Trunkenheit und ein Grad des Affectes oder der Leidenschaft, durch welchen die Seele unwillkührlich regiert wird, (I. S. 247 uud 249.) machen daher wohl unfähig, einen Vertrag einzugehen; aber bloße Lust und Unlust, Neigung oder Abneigung, Begierde oder Abscheu, welche auf das Begehrungsvermögen eingewirkt und demselben Bewegungsgründe untergelegt haben, können einen gefaßten nnd erklärten Entschluß nicht ungültig und unverbindlich machen, weil die Bewegungsgründe dabei überhaupt gleichgültig sind. Bei der genauen Wechselwirkung, in welcher Seele und Leib stehen, muß in der Regel jeder Zustand, durch welchen die Freiheit der Seele so ganz unterdrückt wird, daß sie sich nicht durch sich selbst bestimmen kann, ihr auch die Fähigkeit der willkührlichen Beherrschung und Regie-

rung ihres Körpers rauben, besonders derjenigen Organe, welche vorzüglich in ihrem Dienste stehen. Daher sagt man auch von einem Menschen, der durch äußeren Reiz um seine innere Freiheit gebracht worden ist, daß er seiner Sinne nicht mächtig sey; und in den allermeisten Fällen wird diese Beobachtung einen zuverlässigen Maaßstab an die Hand geben. Dennoch ist diese Regel nicht ganz ausreichend, weil die Erfahrung auf Zustände aufmerksam gemacht hat, bei denen sie keine Anwendung findet, deren Natur aber noch nicht so genau bekannt ist, um unter allen Verhältnissen mit Bestimmtheit angeben zu können, ob der seiner äußeren Sinne mächtige Mensch auch des Gebrauches seiner Vernunft mächtig gewesen sey, z. B. beim Blödsinn, Wahnsinn, der Schlaftrunkenheit und einigen Arten von Krämpfen.

Was von der inneren Freiheit behauptet worden ist, gilt nicht minder von der äußeren, so daß nur eine gänzliche Beraubung derselben eine abgegebene Willenserklärung zu entkräften vermag. Es ergiebt sich aber auch hieraus, daß nicht jeder Zwang, unter welchem ein Vertrag zu Stande gekommen ist, den letztern ungültig macht. Wenn ich einen in meinen Garten gedrungenen Dieb, der mir schon eine ganze Menge Obst gestohlen hat, endlich erwische, niederwerfe und ihn nöthige, mir den Werth alles des von ihm entwendeten Obstes zu ersetzen; so ist dieses Versprechen für ihn vollkommen verbindlich, weil er nur etwas versprochen hat, wozu er auch ohnedem durch seine eigne Vernunft verpflichtet seyn würde. Man kann wohl einwenden, daß gerade um deswillen die Verbindlichkeit zu der Erfüllung des Versprechens nicht aus dem Versprechen, sondern aus der Verbindlichkeit zum Schadenersatze entsprungen sey, welche auch ohne besondres Versprechen dem Diebe aufliegt. Allein man wird auch

gleich einsehen, daß dieses Argument nicht ausreicht, wenn es sich darum handelt, ob die besondren Bestimmungen über die Art und Weise der Vergütigung, worüber der Dieb mit mir einig geworden ist, für ihn verbindlich sind, obgleich er sich dazu im Zustande des Zwanges anheischig gemacht hat. Vorausgesetzt, daß diese Verpflichtungen nicht das Maaß dessen übersteigen, was mir rechtlich als Schadenersatz zukommt, daß also meine Gewalt selbst rechtmäßig gewesen ist, kann kein Bedenken obwalten, die getroffenen Verabredungen bei Kräften zu erhalten. Denn jeder rechtmäßige Zwang, welcher den Gegentheil nur dahin bringt, sich zu dem zu entschließen, was ich von ihm zu fordern berechtiget bin, ist für ihn überhaupt keine Störung seiner Freiheit; (S. 46.) nur die unerlaubte Gewalt vernichtet die Verbindlichkeit der Verträge, weil sie die Möglichkeit der freien Entschließungen aufhebt. Bloße Drohungen aber, Gewalt brauchen zu wollen, sind noch kein Zwang, indem dem Bedrohten immer noch die Wahl frei bleibt, sich dem angedrohten Uebel, wofür ihm der Ersatz nicht entstehen kann, zu unterwerfen, oder sich dem Willen des Drohenden zu fügen. Ist indessen der Drohende in der Lage, die Drohung auszuführen, und ist diese von der Art, daß der davon zu befürchtende Nachtheil von dem Drohenden nicht erstattet werden kann; alsdann muß eine solche Drohung mit wirklicher Gewalt von gleicher Wirkung seyn, weil die Vernunft selbst ihn bewegen mußte, das kleinere Uebel dem Größeren vorzuziehen, mithin die Drohung in diesem Falle nicht bloß ein Bewegungsgrund, sondern die alleinige Veranlassung des erklärten Entschlusses war. (S. 85.) So wie aber eine erlaubte Gewalt keinen Nachtheil für die Gültigkeit eines Vertrages hat; so kann auch die Drohung, von einem wirklich zustehenden Rechte Gebrauch machen zu wollen, keinen nachtheiligen Einfluß haben. Denn dem muß sich

ja der Bedrohte unterwerfen, und kauft diese seine Verbindlichkeit nur durch das neue Versprechen ab, welches er vernünftigerweise nicht gegeben haben würde, wenn er es nicht für ein kleineres Uebel gehalten hätte, als die Unterwerfung unter das gegenseitige Recht.

Wenn der Ernst einer Erklärung in der Uebereinstimmung derselben mit der Absicht des Erklärenden besteht; so bedarf es keiner großen Ausführung, daß nur eine ernste Willensäußerung verbindlich machen kann, und daß die Abwesenheit des Ernstes wegen des Mangels der Uebereinstimmug in demjenigen, was durch den Vertrag bewirkt werden soll, der Zustandebringung desselben entgegen steht. Ist es denn aber überhaupt erlaubt, bei einer so ernsten Angelegenheit, als die Veräußerung und Erwerbung von Rechten ist, zu scherzen? Man muß noch weiter fragen, ob überhaupt der Scherz erlaubt sey? Scherz ist die Aeußerung einer Unwahrheit, deren Entdeckung bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit leicht ist, um durch die Wahrnehmung des Contrastes zwischen der Wahrheit und Unwahrheit die erstere anschaulicher zu machen. Indem der Scherzende voraussetzt, daß derjenige, gegen den er sich des Scherzes bedient, mit der Unwahrheit der Aeußerung bekannt sey, kann er dieselbe nicht gebrauchen, bei demselben einen Irrthum hervorzubringen, und die Ursache, warum die Lüge unerlaubt und strafbar ist, fällt deshalb bei dem Scherze weg. Es ergiebt sich hieraus, daß der Scherz sogleich aufhört Scherz zu seyn, als die Wahrnehmung gemacht wird, daß er für Ernst genommen werde, und daß die Voraussetzung, um derentwillen der Scherz allein erlaubt ist, von selbst die Verbindlichkeit einschließt, den Gegentheil nicht im Irrthume zu lassen, sondern ihm die Wahrheit zu offenbaren, sobald man wahrnimmt, daß ihm solche nicht von selbst aufgestoßen sey. Hätte aber der Gegentheil durch sein Benehmen zu erkennen gegeben,

daß er den Scherz verstehe, oder wäre hierüber wenigstens bei dem Scherzenden kein gegründeter Zweifel aufgestanden; so kann der Gegentheil aus der Annahme des unwahren Versprechens kein Recht auf dessen Erfüllung erlangen.

Endlich muß eine jede Willenserklärung, um verbindlich seyn zu können, noch gewiß seyn, das heißt, die Thatsache ihrer Erklärung muß wirklich vorgegangen seyn, und es muß die Erklärung dasjenige enthalten, was der Gegentheil darunter verstanden hat. Denn wäre das eine oder das andre nicht der Fall, so wäre ja ebenfalls keine gegenseitige Einwilligung vorhanden, und kein Contract. Um aber einander verstehen zu können, ist vor allen Dingen nöthig, daß die Willenserklärung auf solche Weise bezeichnet werde, daß darüber kein Mißverstand statt finde. Bei der Schwierigkeit, welche die Pantomine und die symbolische Bezeichnungsart hat, die einzige, wodurch eine Erklärung ohne vorgängige Verabredung geschehen kann; (I. S. 307.) haben die Menschen bald ihre Zuflucht zu willkührlichen Sprachzeichen nehmen müssen. Allein schon der Gebrauch eben dieser letzteren setzt eine gegenseitige Uebereinkunft über deren Bedeutung, einen Vertrag voraus, (I. S. 310.) und man sieht hieraus, wie die menschliche Gesellschaft und die ganze Möglichkeit der menschlichen Ausbildung in der Gesellschaft auf der Statthaftigkeit und Verbindlichkeit der Verträge beruht.

Freilich sind unstreitig sowohl die Uebereinkommen über die Bedeutung der Sprachzeichen, so wie überhaupt die meisten Verträge in dem Kindesalter der Menschheit, nicht ausdrücklich verabredet, sondern durch stillschweigende Genehmigung eingegangen worden. Sie sind aber darum nicht minder verbindlich, noch von andrer Natur, als überhaupt die Verträge sind. Denn jedwedes Anerbieten von der einen Seite, mit hinzukommender Geneh-

migung von der andern, bildet einen Vertrag, und sobald das wechselseitige Einverständniß in dasjenige, was geschehen soll, erklärt ist, bedarf es keiner andren Form. Von Natur kann es schon um deswillen gar keine bestimmte Form für den Abschluß der Verträge geben, weil eine jede Form, welche nicht in dem Wesen der Handlung selbst eingeschlossen wäre, eine Beschränkung der freien Willkühr seyn und sonach wiederum eine besondere Bestimmung voraussetzen würde. Auf welche Weise daher die Erklärung geschieht, ist ganz gleichgültig, wenn sie nur das ausdrückt, was sie bezeichnen soll, und dem Gegentheile verständlich ist. Es kann auch in der Sache selbst keinen Unterschied machen, ob die Erklärung durch positive oder negative Handlungen geschieht, in so fern die letzteren nur erkennbar und die Willensmeinung hinlänglich bezeichnend sind. Es steht daher nichts im Wege, daß die Erklärung auch durch bloßes Stillschweigen geschehen kann. Aber nicht jedes Stillschweigen auf eine vorangegangene Aufforderung läßt einen gültigen Schluß auf eine dadurch erklärte Einwilligung zu. Wenn mein Gastfreund an meinem Tische sich einen Apfel langend mich befragt, ob es ihm erlaubt sey; so wird er mein Stillschweigen unbedenklich für eine Einwillung ansehen und den Apfel verzehren, ohne besorgen zu dürfen, eine Entwendung begangen zu haben. Wenn aber mein Nachbar heute zu mir sagt, daß er sich morgen aus meinem Garten Aepfel holen wolle; so wird er es, ohne den Vorwurf der Entwendung auf sich zu ziehn, nicht wagen, die Aepfel zu holen, wenn ich ihm die Antwort schuldig geblieben bin. Selbst eine der Aufforderung hinzugefügte Bedingung, daß wenn die Antwort nicht binnen einer gewissen Zeit erfolge, das Stillschweigen für Einwilligung genommen werden werde, ändert hierin nichts. Denn von Natur hat Niemend eine Verpflichtung zu reden, oder

einem Andern zu antworten, (S. 28.) und dieser hat also auch kein Recht, die Antwort durch Androhung eines Nachtheiles zu erzwingen.

Mithin muß die Regel dafür anderweitig aufgesucht werden, unter welcher Bedingung das bloße Stillschweigen soviel als eine ausdrückliche Einwilligung gelte; eine Regel von der allergrößten Wichtigkeit, weil bei weitem die wichtigsten und meisten Verträge von den Menschen stillschweigend geschlossen worden sind und noch täglich geschlossen werden. Da eine jede Erklärung, wodurch ein Vertrag hervorgebracht werden soll, gewiß seyn muß; so folgt hieraus, daß das Stillschweigen nur dann einer verbindlichen Erklärung gleich kommen könne, wenn es außer allem Zweifel ist, daß der Schweigende dadurch die Abwesenheit seiner Mißbilligung oder Unzufriedenheit habe zu erkennen geben wollen. Zu dem Ende muß es zuvörderst keinem Zweifel unterliegen, daß der Schweigende das Anerbieten oder die Aufforderung des Gegentheils in Erfahrung gebracht und vollständig verstanden habe. Demnächst aber ist noch erforderlich, daß eben derselbe dies Anerbieten, oder diese Aufforderung nicht gemißbilliget habe und daß auch hierüber kein Zweifel sey. In allen Fällen nun, wo es in dem freien Belieben des Schweigenden steht, ob er dasjenige thun oder geschehen lassen wolle, was der Andre von ihm verlangt, oder wozu derselbe sich erboten hat, kann das bloße Stillschweigen diese Gewißheit nicht geben, weil gar keine Verbindlichkeit zur Erklärung vorhanden ist, und der Schweigende daher es auch ruhig abwarten und erst alsdann seine Maaßregeln nehmen kann, wenn der Gegner ihm sein Anerbieten aufdringen oder ihn zur Genügung seiner Aufforderung zwingen wollte. Betrifft es aber einen Gegenstand, zu dessen Verwirklichung oder Verhinderung der Schweigende als vernünftiges Wesen mitzuwirken verbunden ist, wozu er

also ohnehin eine Zwangs- oder auch nur Gewissenspflicht auf sich hat; so gebietet schon die Achtung vor seiner Vernunft das Zutrauen zu ihm, daß er seiner Pflicht ein Genüge leisten werde. (S. 33.) Es würde eine Beleidigung seyn, dies nicht von ihm voraus zu setzen. Werden ihm nun über die noch unbestimmte Art und Weise, wie solches zu bewerkstelligen und auszuführen sey, Vorschläge gemacht; so kann er allerdings sich nicht entbrechen, sich über dieselbe zu erklären, weil jene Vorschläge auf der Voraussetzung seiner Rechtlichkeit gegründet sind und er den Gegentheil in einen Irrthum über sich selbst und seine Rechtlichkeit versetzen würde, wenn er durch sein Stillschweigen bei demselben Zweifel darüber erregen wollte, ob er überhaupt seiner Verpflichtung zu genügen entschlossen sey. Denn ob er gleich die gemachten Vorschläge verwerfen und auf andre Art und Weise seiner Pflicht nachleben zu wollen, sich erklären kann; so ist es doch dem Andern nicht möglich, dies aus dem bloßen Stillschweigen zu entnehmen, sondern nur eine ausdrückliche Erklärung kann den Andern darüber vergewissern, und diese Erklärung ist also nothwendig, um die eigne Veranlassung eines Irrthumes zu verhüten. Deren Verweigerung würde eine negative Handlung seyn, durch welche der Gegentheil in einen Irrthum versetzt werden, und welche der natürlichen Pflicht der Wahrhaftigkeit entgegen seyn würde; und weil dies nicht geschehen darf, kann der Gegner vernünftigerweise es für gewiß annehmen, daß sein Vorschlag nicht verworfen worden sey und daß durch das Stillschweigen die Genehmigung habe erklärt werden sollen.

Nur also unter der Voraussetzung der näheren Bestimmung einer schon vorhandenen, aber noch unbestimmten Zwangs- oder Gewissensverbindlichkeit, kann das Stillschweigen auf Vorschläge zu deren näheren Bestim-

mung für eine Einwilligung genommen werden. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche nennt man aber nicht bloß eine solche, durch gänzliches Stillschweigen erklärte Einwilligung, sondern überhaupt jede Willensäußerung, die nicht durch Worte, sondern durch Handlungen erfolgt, namentlich auch die Duldung und den Gebrauch der angebotenen Leistung, eine stillschweigende Erklärung, obgleich durch Handlungen die Erklärung so gut ausdrücklich geschehen kann, als durch Worte, und für beide das Erforderniß der Gewißheit unerlaßlich ist.

Zu den stillschweigenden Willenserklärungen gehören insonderheit auch die sogenannten vermutheten, wo die Einwilligung vorausgesetzt wird, ohne daß darüber eine Erklärung erfolgt. Allein auch bei diesen läßt die Gewißheit nicht zu, daß eine Einwilligung anders angenommen werden dürfe, als wenn eine unerlaßliche Pflicht solche gebieterisch erheischt. Denn außerdem würde die Verbindlichkeit aus einer bloßen Vermuthung allemal eine Kränkung des Rechtes der Willkühr seyn. Noch viel weniger kann also der bloße Vortheil desjenigen, dessen Einwilligung erfordert wird, es rechtfertigen, diese zu Folge der Vermuthung, daß er den Vortheil nicht von sich weisen werde, stillschweigend anzunehmen.

Bei einer vorhandenen Ungewißheit über den Sinn und Umfang einer abgegebenen Erklärung liegt es am Tage, daß die Auslegung allemal so geschehen müsse, wie solche den Erklärenden am wenigsten belästiget; denn nur in so weit ist es gewiß, daß er sich habe verbindlich machen wollen. Indessen ist doch bei jeder Handlung eines vernünftigen Menschen ein vernünftiger Zweck vorauszusetzen, und die Auslegung einer abgegebenen Erklärung darf deshalb nie von der Ungültigkeit oder Sinnlosigkeit derselben ausgehen. (I. S. 117.)

Wenden wir uns demnächst zu dem Gegenstande der

Verträge; so finden wir, daß solches allemal Handlungen sind, Verpflichtungen, etwas zu thun oder zu unterlassen, wovon das Gegentheil nach der natürlichen Freiheit gestattet ist. Dergleichen Handlungen dürfen aber nicht gegen das Sittengesetz verstoßen, denn Niemand kann eine Verpflichtung auf sich nehmen, wodurch er die Würde verletzte, die er als Mensch zu behaupten unter allen Verhältnissen gehalten ist, und Niemand kann Rechte erwerben, welche schon eben darum unrecht sind, weil sie sich nicht mit dem Sittengesetze vertragen. Daher können auch Handlungen andrer Menschen, zu deren Leistung die Contrahenten selbst noch kein Recht besitzen, nicht der Gegenstand eines Vertrages seyn. In der Regel müssen es die eignen Handlungen der Contrahenten seyn, warum es sich handelt; und nur, wenn bereits durch frühere Verträge feststeht, daß ein Dritter eine Handlung vornehmen müsse, kann derjenige, zu dessen Gunsten sie geschehen soll, auch einem Andern den Vortheil davon und sein Recht, denselben zu erzwingen, abtreten. Denn eben dieses Zwangsrecht ist ja ein Theil seines Eigenthums, (S. 72.) und kann daher von ihm, wie jedes andre Eigenthum, beliebig an einen Andren übertragen werden. Nur wenn bei der Erwerbung des Rechts selbst die Einschränkung gemacht worden wäre, daß es nicht abgetreten werden dürfe, würde die Cession desselben unzulässig seyn, indem dieselbe eine Verletzung der Rechte des Schuldners enthalten würde, der sich einen solchen Vorbehalt gemacht hat. Eine dergleichen Einschränkung kann nun sowohl ausdrücklich gemacht werden, als stillschweigend, und es kann keinem Bedenken unterworfen seyn, daß sie allemal stillschweigend anerkannt werden müsse, wo die Cession mit der ausdrücklich erklärten, oder sich nach der Natur des Geschäftes von selbst ergebenden Absicht und End-

zwecke

zwecke desselben unvereinbar ist. So ist z. B. schon nach dem Naturrechte die Abtretung einer Ehefrau, ja sogar einer Concubine, ganz unzulässig. Denn da der vernünftige Mensch selbst die Befriedigung des Geschlechtstriebes nur zu vernünftigen Zwecken wollen kann, also entweder zur Erzeugung von Kindern oder zur Beförderung der gegenseitigen Liebe und Anhänglichkeit; so kann ihm auch nicht zugemuthet werden, mit einem andren Menschen in eine solche Verbindung zu treten, an dessen Zueignung ihm nichts gelegen ist und gegen welchen er selbst keine Zuneigung hegt. Ueberhaupt versteht es sich, daß durch die Abtretung eines Rechtes an einen Andern, der Zustand des Verpflichteten nicht verschlimmert werden dürfe, daß er zu nichts Mehrerem dadurch ohne seine Einwilligung verpflichtet werden könne, als wozu er unsprünglich verbunden war. Denn jedweder Zusatz würde ja die Leistung eines Dritten seyn, wozu er nach dem bis so weit unveräußerten Rechte seiner Willkühr auf keine Weise angehalten werden könnte.

So wie hieraus rücksichtlich der Rechte auf fremde Handlungen sich die allgemeine Regel ergiebt, daß Niemand mehr Rechte abtreten kann, als ihm selbst zustehen; so bedarf es auch keiner Ausführung, daß eben diese Regel auch für alle übrigen Rechte gelten müsse. Dies hindert aber nicht, daß der Cessionar nicht in Folge der Cession mehrere und größere Rechte besitzen könne, als der Cedent gehabt hat, insofern nämlich entweder bei dem Letzteren Hindernisse, sein Recht zu gebrauchen, obgewaltet haben, die den Ersteren nicht bekümmern, oder insofern die Cession bloß Gelegenheit giebt, daß der Cessionar ihm sonst schon zustehende Rechte nunmehr in Ausübung setzen kann, deren Benutzung ihm wegen der entgegenstehenden Befugnisse des Cedenten nicht gestattet war. Immer aber entspringt ein solcher Zuwachs von Befugnissen nicht

aus der Cession selbst, sondern sie müssen auf einem andren Rechtsgrunde beruhen, und die Cession kann nur die Gelegenheit zu ihrer Ausübung darbieten.

So wie überhaupt ein jeder Vertrag über unerlaubte Handlungen nichtig ist; so muß es also auch ein solcher seyn, wodurch Handlungen eines Dritten versprochen werden, welche zu fordern der Versprechende selbst noch gar kein Recht hat. Gleichwohl wird die Auslegung eines solchen Vertrages dahin gehen müssen, daß der Versprechende sich nur habe verbindlich machen wollen, alle Mühe anzuwenden, um den Dritten zu der vertragsmäßigen Handlung zu bewegen. Denn eine jede Willenserklärung muß durch Unterlegung eines möglich vernünftigen Sinnes aufrecht erhalten werden. (S. 95.) Diese versprochene Mühe anzuwenden kann also auch der Versprechende angehalten werden, und nur erst, wenn sie vergeblich ist, verliert ein solcher Vertrag seine Bedeutung.

Daß Handlungen, deren Erfüllung dem Versprechenden physisch unmöglich ist, kein Gegenstand des Vertrages seyn können, erhellet daraus, daß in einem solchen Versprechen ein wesentlicher Irrthum über den Gegenstand des Vertrages enthalten seyn muß. Dergleichen Verträge sind daher ebenfalls unwirksam, jedoch gleich denjenigen, welche moralisch unstatthafte Handlungen betreffen, nur so weit, als die Unmöglichkeit entgegensteht. Soviel, als von dem Versprochenen geschehen kann, muß auch geschehen, weil nicht vorausgesetzt werden darf, daß der Erklärende etwas Unvernünftiges und Zweckloses habe äußern, (S. 95.) oder seinen Scherz mit dem Gegentheile habe treiben wollen.

Alle und jede mögliche Handlungen können sonach Gegenstand eines Vertrages seyn. Insonderheit kann das Versprechen auch dahin gehen, dem Andern etwas zu geben, oder eigentlicher zuzulassen, daß derselbe etwas in

Besitz nehme, was bisher in meinem Eigenthume sich befunden hat. (S. 71.) Gehört dasjenige, was gegeben werden soll, nicht mir, sondern ist fremdes Eigenthum; so finden natürlich die so eben erst aufgefundenen Regeln für die Verträge über Handlungen eines Dritten gleichfalls hier ihre volle Anwendung. Daraus folgt aber auch, daß, wenn der Versprechende in der Folge das Eigenthum der versprochenen Sache überkommt, er dieselbe noch zu allen Zeiten dem Gegentheile übergeben und den Contract dadurch erfüllen muß; es müßte denn seyn, daß dieser inzwischen wieder aufgehoben worden wäre. Ist dies nicht geschehen, so hat ja der Versprechende die Verpflichtung auf sich, alle Mühe anzuwenden, um die Erfüllung des Vertrages zu bewirken und kann sich dieser Verpflichtung dadurch am allerwenigsten entziehen, daß ihm deren Bewerkstelligung erleichtert worden ist.

Die verschiedene Art und Weise der Uebergabe der versprochnen Sachen und Handlungen, und des Gebrauches, welchen davon zu machen dem Gegentheile das Recht zugestanden worden ist, enthalten die Quelle der verschiedenen Eintheilungen der Verträge. So giebt es Dienst-, Lieferungs-, Unterlassungs-, Vollmachts-, Tausch-, Kauf-, Cessions-, Anweisungs-, Darlehns-, Wechselverträge, u. s. w. Aber die Verschiedenheiten, welche wir in den Landesgesetzen bei allen diesen Gattungen von Verträgen antreffen, haben ihren Grund größtentheils nur in der gesetzgeberischen Klugheit, welche Mißbrauch oder Streitigkeiten dadurch hat vermeiden wolltn. Von Natur sind sie in ihrem Wesen einander ganz gleich, und unterscheiden sich bloß durch den materiellen Umfang der zugesicherten Handlungen von einander.

Es könnte uns hierbei wohl einfallen, daß alle Sachen, sowohl die körperlichen Dinge, als die Handlungen der lebendigen unter ihnen, nur Erscheinungen sind, (I. S.

212.) etwas in Zeit und Raum Vorübergehendes, Veränderliches und Vergängliches, und daß es sich daher überhaupt nicht der Mühe verlohnen könne, darüber Bestimmungen zu treffen und die Vernunft erst mit der Entwikkelung der dafür geltenden Regeln zu behelligen. Es könnte hiernach scheinen, als wenn alle Verträge in der That nur ein müßiges Spiel wären, und es unter der Würde eines sich selbst und die Welt erkennenden Menschen seyn müsse, durch Verträge erst eine Ungleichheit in der natürlichen Ordnung der Dinge einzuführen und ein Eigenthum zu erwerben, dessen Gegenstand in der Wirklichkeit nichts Wirkliches ist. Allein wir dürfen nicht vergessen, daß die Erscheinungen nicht bloß Schein sind; (I. S. 214.) daß die Erscheinung das Product aller der in ihr zusammenwirkenden Kräfte ist; daß es also eigentlich die Summe dieser Kräfte ist, worüber durch Verträge die Herrschaft und die Befugniß des Gebrauches festgestellt und verändert wird; daß nichts Bestehendes in der Welt gänzlich zerstört werden kann; daß Ursache und Wirkung in unzertrennlichem Zusammenhange stehn; (I. S. 110.) daß daher alles gegenwärtig Bestehende eine Folge des Vorangegangenen, und alles Zukünftige eine Folge der Gegenwart ist; und daß endlich der Mensch, indem er sich zum Herrn eines Theiles der mitwirkenden Kräfte macht, selbst in so weit Mitschöpfer des Zustandes der Zukunft wird. Wir dürfen nicht vergessen, daß alle Dinge mit einander in Wechselwirkung stehen; daß eben durch diese Wechselwirkung die jedesmaligen Erscheinungen, der Zustand der Dinge, bedingt werden und daraus hervorgehen; (I. S. 217.) und daß es die Welt und das Verhältniß der Dinge in ihr ist, wodurch unsre eigne Ausbildung und die Erreichung unsrer Bestimmung befördert wird. (I. S. 424.) Wir dürfen endlich nicht vergessen, daß es in unsrem Berufe liegt, der Wirkungen der Er-

scheinungen uns zu erfreuen, so weit der Genuß nicht der Hauptbestimmung des Lebens hinderlich wird, und daß es schon aus dieser Ursache wünschenswerth ist, Herr über viele Mittel dazu zu seyn; (I. S. 403.) daß aber auch diese Mittel eben so viel Quellen des Wachsthums und der Erleichterung unsrer Ausbildung, so wie der Vermehrung des Glückes unsrer Mitmenschen, in der Hand des Weisen werden können und zu werden bestimmt sind. (I. S. 386.)

Das Eigenthum ist hiernach für die Menschen und für ihre Bestimmung von großem Belange, und die Verträge, als die zweite Hauptquelle, aus welcher, nächst der Occupation herrenloser Dinge, Eigenthum entspringen kann, verdienen überaus Achtung. Um deswillen sagt Bendavid eben so schön als wahr: „Der Umtausch des Namens Gegenstand für den der Erscheinung ist nicht nur sehr gegründet, sondern auch von sehr guten Folgen. Denn ist mein Standpunct als Mensch die Ursache, daß die Gegenstände dieselbe Vorstellung in mir stets hervorbringen; so ist der Gegenstand für mich wirklich das, was die Vorstellung von ihm aussagt. Ueber die unbekannte Ursache zu meinen Vorstellungen, über den eigentlichen Gegenstand derselben kann ich als Mensch gar nichts entscheiden, sondern muß mich lediglich an meine Vorstellungen davon halten.“ Für das practische Leben, für alle Regeln unsrer Thätigkeit sind daher die Einzelnheiten unsrer Umgebung nicht bloße Erscheinungen, sondern wirkliche Gegenstände, welche gerade so für uns da sind und von uns behandelt werden müssen, wie sie uns vorgestellt werden. Nur ihre moralische Würdigung, die Schätzung ihres absoluten Werthes (I. S. 376.) unterliegt einer höheren Ordnung und den Gesetzen der geistigen Erkenntniß; die Regeln für das Nebeneinanderseyn der Dinge und die dadurch hervorgebrachten Wirkungen dürfen sich

nicht von der Erfahrung der natürlichen Wirkungen derselben entfernen, da es nur die Erfahrung ist, durch welche wir überhaupt eine Vorstellung von den Dingen außer uns haben. (I. S. 228.)

Jedes durch einen Vertrag begründete Recht muß ein Zwangsrecht seyn, weil es aus einer wahrhaften, freien, ernsten und gewissen Aeußerung des Versprechenden seinen Ursprung genommen hat, und der Berechtigte daher darüber, daß ihm die zugesagte Leistung gebühre, im mindesten nicht in Zweifel seyn kann. (S. 50.) Da aber der Gegenstand eines jeden Vertrages zunächst eine Handlung ist, so kann das dadurch begründete Recht immer nur ein persönliches gegen den Versprechenden seyn. (S. 72.) Man unterscheidet bei den persönlichen Rechten noch diejenigen, welche man in der engeren Bedeutung also nennt, weil sie lediglich die verpflichtete Person und die schuldige Handlung bestimmen, und die Rechte zur Sache, wodurch noch außerdem eine gewisse individuelle Sache als diejenige bezeichnet wird, in deren Uebergabe die Erfüllung des geleisteten Versprechens bestehen soll. Eben diese Rechte zur Sache sind die Titel des Rechts auf die Sache, des dinglichen Rechtes, welches durch den hinzukommenden Besitz der versprochenen Sache entsteht. (S. 76.) Die bloß persönlichen Rechte an sich gehören zwar auch zu dem gesammten Eigenthume des Berechtigten und nehmen in so weit an der dinglichen Beschaffenheit des Eigenthumes Antheil; aber die Befugnisse aus einem solchen Rechte gegen den Verpflichteten sind bloß persönlich und können an sich niemalen den Titel eines besondren dinglichen Rechtes abgeben, eben weil sie noch keinen besondren Gegenstand betreffen, den der Berechtigte durch Besitzergreifung in sein Eigenthum verwandeln könnte. Es muß immer noch erst eine zweite Erklärung des Verpflichteten hinzukommen, welche gewöhnlich bei und mit der

Erfüllung des Vertrages selbst abgegeben wird, um das bloß persönliche Recht, durch Benennung eines ihm entsprechenden bestimmten Gegenstandes, in ein Recht zur Sache umzuschaffen. Denn wenn mir Jemand 100 Friedrichsd'or schuldig ist, und mir solche bezahlt, so überkomme ich zwar ein Eigenthumsrecht auf diese gezahlten Münzstücke, aber nur erst dadurch, daß der Schuldner bei der Zahlung diese Stücke dazu erwählte, um seine Schuld damit zu tilgen.

Die Verträge können nun entweder nur ein Versprechen des einen Contrahenten enthalten, wogegen der Andre nichts leistet, und dergleichen Verträge heißen einseitige; oder es kann auch jeder der Contrahenten dem Andern etwas versprechen, in welchem Falle ein wechselseitiger Vertrag vorhanden ist. Man nennt die ersteren auch wohlthätige, und die letzteren lästige, weil ein jedes der gegenseitig dadurch erworbenen Rechte beschwert ist durch das dafür gegebene Versprechen. Aus eben dieser Ursache kann man einen lästigen Vertrag nicht als eine Zusammensetzung von zwei wohlthätigen Verträgen ansehen, indem ein jedes der beiden gegenseitigen Versprechen bedingt ist durch das Gegenversprechen, in Betracht dessen jenes gemacht worden ist, und von welchem es nicht getrennt werden kann. Der Rechtsgrund der Verpflichtung eines jeden von beiden Theilen besteht zwar ebenfalls in seiner, von dem Gegentheile acceptirten Erklärung; aber es ist einer jeden dieser Verpflichtungen die Bedingung beigesetzt, daß der Verpflichtete dafür auch erhalte, was ihm versprochen worden. Ist daher nicht das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt worden, oder erhellet es nicht aus der Natur des verabredeten Geschäfts selber, daß ein Theil mit der Erfüllung den Anfang machen müsse; so kann keiner von beiden Contrahenten die Erfüllung des Vertrages von dem Gegentheile eher verlangen, noch we-

niger denselben dazu zwingen, bis er von seiner Seite dem Vertrage völlige Genüge geleistet hat.

Es folgt jedoch hieraus keineswegs, daß ein Contrahent seiner Seits befugt sey, von dem Vertrage einseitig zurückzutreten, wenn der Gegentheil demselben nicht nachgekommen ist. Er hat die Verpflichtung zur Erfüllung seiner Leistung und das Recht, die gegenseitige Leistung zu fordern, und nöthigenfalls zu erzwingen.

Nur durch gegenseitige Einwilligung kann ein bestehender Vertrag wieder aufgehoben werden; denn eine solche enthält, genau genommen, einen neuen Vertrag, wodurch die Contrahenten einander die gegenseitigen Verpflichtungen erlassen. Diese Einwilligung kann sogar im Voraus bedingungsweise abgegeben werden. Denn wenn die Bedingung überhaupt in dem Einverständnisse besteht, daß die Gültigkeit eines Rechts abhängig seyn soll von dem Eintritte einer gewissen Begebenheit; so liegt am Tage, daß eine desfalsige Verabredung für beide Theile verbindlich seyn müsse, indem sie nur für diejenige Zeit, welche durch den Eintritt der Bedingung begränzt wird, sich verpflichtet haben. Möge die Bedingung die wirkliche Entstehung des besprochenen Rechtes noch aufschieben, oder das entstandene wieder aufheben; immer ist sie ein Bestandtheil des Vertrages selber und, wie dieser überhaupt, für beide Theile verbindlich.

Dagegen kann die Veränderung der Umstände, wodurch die Erfüllung des Vertrages erschwert wird, keine Rechtfertigung der verweigerten Erfüllung abgeben. Sey der Nachtheil auch noch so groß, den die Erfüllung nach sich zieht; so darf doch Niemand sich entbrechen, seiner Pflicht nachzuleben. Der Verlust seines ganzen Vermögens, seiner Gesundheit und selbst seines Lebens kann ihn davon nicht entbinden. Denn immer collidirt hier eine Zwangspflicht nur mit einer Pflicht gegen sich selbst.

(S. 56.) Nur wenn die Verbindlichkeit aus dem Vertrage dergestalt in Collision mit unerlaßlichen, oder zwar mit erlaßlichen, aber älteren Zwangspflichten geriethe, daß jene nicht ohne Verletzung dieser in Ausführung gebracht werden könnten, würde die Unterlassung derselben so lange gerechtfertiget seyn, als dieses Hinderniß dauerte. Eben dies würde statt finden, wenn die Erfüllung physisch unmöglich geworden wäre. Denn zu unmöglichen Handlungen kann es überall keine Verpflichtung geben und Niemand über seine Kräfte hinaus verpflichtet seyn, weil es einen offenbaren Widerspruch der Vernunft enthalten würde, etwas zu wollen, wovon die Möglichkeit der Ausführung unabsehbar ist. (I. S. 124.) Hat der Verpflichtete selbst die Unmöglichkeit herbeigeführt und dadurch sich seiner Schuldigkeit entzogen, so kann das die Folgen einer unerlaubten Handlung nach sich ziehen; aber er kann doch das Unmögliche nicht thun.

Werden endlich die Umstände dergestalt verändert, daß der ausdrücklich erklärte, oder sich aus dem Vertrage von selbst ergebende Zweck desselben (S. 85.) gar nicht mehr zu erreichen steht; so kann ebenfalls die Erfüllung nicht gefordert werden, weil eine zwecklose Handlung immer eine unvernünftige ist und es dazu keine Verpflichtung geben kann.

In allen diesen Fällen wird indessen der Vertrag durch die eingetretenen Hindernisse nicht gänzlich aufgehoben, sondern die Pflicht zur Erfüllung desselben ruht nur so lange, als das Hinderniß dauert, und wacht wieder auf, sobald dasselbe gehoben ist.

Im Gegentheil ist der Tod des Verpflichteten eine Ursach der gänzlichen Aufhebung der Verträge im Naturstande. Denn da Handlungen der Gegenstand eines jeden Vertrages sind, und der Tod die Person desjenigen Subjectes zerstört, von dem die versprochene Handlung geleistet

werden soll; so tritt eine fortdauernde Unmöglichkeit zu deren Erfüllung ein, und die Fortdauer dieser Unmöglichkeit schließt die Möglichkeit des Wiederauflebens der Verpflichtung aus. So richtig dies ist, so scheint es doch eine große Ausnahme in Ansehung der Rechte zur Sache zu leiden, und sich in dieser Beziehung ein sehr erheblicher Unterschied zwischen den Rechten zur Sache und den bloß persönlichen Rechten zu finden. (S. 102.) Bei den letzteren war noch eine Erklärung des Verpflichteten nöthig, um irgend eine bestimmte Sache als den Gegenstand des Vertrages zu bezeichnen, und im Mangel dieser Bezeichnung giebt es offenbar keinen Gegenstand, worauf ein Recht des überlebenden Contrahenten denkbar wäre.

Die Einräumung eines Rechtes zur Sache aber enthält die Erklärung, daß der Versprechende sein Eigenthum zu Gunsten des Andren aufgebe und demselben gestatte, diese Sache in Besitz zu nehmen. Diese Besitzergreifung nun kann, wie es scheint, der Berechtigte zu allen Zeiten vornehmen und Niemand darf ihn daran hindern, weil eben dieses Recht aus dem Vertrage in sein Eigenthum übergegangen ist. Es scheint sonach, daß der Berechtigte eben diese Besitzergreifung auch noch nach dem Tode des bisherigen Eigenthümers der Sache vornehmen könne.

Allein es ist hierbei aus den Augen gelassen worden, daß ein jedes Recht aus einem Vertrage immer nur ein persönliches Recht gegen den Verpflichteten ist; (S. 102.) daß das Eigenthum eben dieses Rechtes zwar die Folge hat, jeden zu behindern, mich in dessen Gebrauche zu stören; daß aber das Recht selbst nur in der Befugniß besteht, den Verpflichteten anzuhalten, mir die Besitzergreifung möglich zu machen, und daß vor dieser Besitzergreifung mir noch kein dingliches Recht, mithin keine Befugniß zusteht, jeden Dritten von der Occupation der Sache

auszuschließen. (S. 83.) Wenn aber der Versprechende verstorben ist, so ist es unmöglich geworden, ihn zur versprochenen Uebergabe anzuhalten. Ich kann also nach seinem Tode die in Rede stehende Sache zwar in Besitz nehmen, und behalten, in so fern ich der erste nach dem Tode des vorigen Besitzers bin, der sie occupirt. Aber alsdann gehört sie mir in Kraft der Occupation, und nicht in Kraft des geschlossenen Vertrages.

Hätte hingegen ein Andrer die Sache schon vor mir in Besitz genommen, so ließe sich aus meinem Vertrage gar keine Befugniß herleiten, denselben seines Besitzes zu entsetzen. Denn wenn Jemand verstirbt, so hört seine Person und das Verhältniß derselben zu allem demjenigen, was er besaß, gänzlich auf. Es kann kein Recht geben ohne ein Subject desselben, und mit dem Augenblicke des Todes eines Menschen wird sonach sein ganzes Vermögen wieder herrenlos. Ein Jeder kann davon in Besitz nehmen, was ihm beliebt.

Man sieht hieraus, daß wenn gleich es zulässig ist, einem Andren bei Lebenszeiten das wirkliche Eigenthum einer Sache, mit dem Vorbehalte des Gebrauchs derselben bis zum Tode, zu übertragen; (S. 96.) es doch nicht angeht, Jemanden durch Vertrag ein Recht auf den Todesfall einzuräumen, ein Recht, welches für den Berechtigten die Befugniß enthielte, nach dem Tode des Verpflichteten etwas von dessen Vermögen an sich zu nehmen und jeden Andern von dessen Besitznahme abzuhalten. Es kann also kein vertragsmäßiges, und noch viel weniger ein einseitiges Erbrecht aus einem Testamente oder Codicille im Naturstande geben, weil ein unangenommenes Versprechen überhaupt kein Recht giebt. (S. 82.) Wollte aber der eingesetzte Erbe noch nach dem Tode des Erblassers acceptiren, so würde er einen Vertrag mit einer gar nicht

existirenden Person eingehen wollen, die weder ein Subject von Rechten noch von Pflichten seyu kann. (S. 79.)

Im Naturstande ist folglich gar kein Erbrecht denkbar; und nur erst der Staat kann, indem er zur engeren Verknüpfung der Familienbande und zur Erhöhung der Betriebsamkeit das Erbrecht einführt, auch zugleich den Erben die Verpflichtung auflegen, die Verträge des Erblassers zu verwirklichen.

Capitel VI.

Beleidigung.

Rechte auf Handlungen können nach dem Vorhergehenden nur durch Verträge, und Rechte auf Sachen nur ebenfalls mittelst Verträge oder durch Occupation erlangt werden, je nachdem dieselben schon einen Herrn hatten oder nicht. Es bleibt noch eine große Quelle erworbener Rechte übrig, nämlich die Beleidigung, und es ist leicht zu übersehen, daß wenn auch deren Gränzen bestimmt seyn werden, dadurch das ganze Gebiet der erworbenen Rechte geschlossen seyn muß. Denn alle möglichen vollkommenen Rechte müssen ihren Entstehungsgrund entweder in dem angebornen Rechte des Zwanges haben oder nicht; und im letztern Falle ist zu deren Hervorbringung entweder die Einwilligung Andrer erforderlich oder nicht. Beleidigung, Vertrag und Occupation müssen sonach ausschließlich das Fundament aller Rechte abgeben, welche den Menschen nicht angeboren sind, und es kann keinem Menschen ein Recht zustehen, das sein Daseyn nicht einer von diesen dreien Ursachen verdanken müßte.

Beleidigung wird jedwede Störung der Zwangsrechte eines Andern genannt. Die Rechte, welche daraus für den Beleidigten entspringen, können also nur persönlich

seyn, weil nur der Beleidiger deren Entstehung veranlaßt und alle andre Menschen durch die einseitigen Handlungen desselben sich einer Aenderung ihres Zustandes und einer Beschränkung ihrer Willkühr zu unterwerfen, keine Verpflichtung haben können.

Sind es indessen mehrere Menschen, welche gemeinschaftlich die Rechte eines Andern gekränkt haben; so besteht unter ihnen in Rücksicht dieser Beleidigung eine Gesellschaft. Sie bilden in dieser Beziehuug eine moralische Person, und die aus ihren Gesammthandlungen entstandenen unrechtmäßigen Folgen müssen von ihnen auch insgesammt vertreten werden. Ob diese mehreren Beleidiger ihre Handlungen vorher ausdrücklich verabredet, oder bei der Begehung derselben erst stillschweigend darein gewilliget haben, (S. 95.) kann so wenig einen Unterschied in dieser gemeinschaftlichen Vertretungsverbindlichkeit hervorbringen, als die Vertheilung der Rollen, welche ein Jeder von ihnen dabei übernommen hat. Auch die allerkleinste Mitwirkung zur Hervorbringung des rechtswidrigen Effectes ist eine durch die That erklärte Einwilligung in die Hervorbringung derselben und macht den Thäter für die Folgen der zusammenwirkenden Handlungen verantwortlich, welche nicht ohnedem entstanden seyn würden. Ja es ist nicht einmal nöthig, daß die Mitwirkung gerade eine That sey, welche unmittelbar die rechtswidrige Wirkung hervorbringe, sondern die entfernte Theilnahme muß dieselbe Verbindlichkeit nach sich ziehen, als die unmittelbare, weil in dem einen wie in dem andren Falle eine Einwilligung zur Hervorbringung des Schadens und eine Aeußerung der Willensthätigkeit zu diesem Zwecke vorhanden ist. Der Urheber, der den ersten Vorsatz zu der That faßt und bei seinen Theilnehmern erregt, der bloße Rathgeber, der die Richtung des Vorsatzes und der Ausführung näher bestimmt, der Hehler, welcher nach verübter That

die Entdeckung derselben verhindert und an den Früchten derselben Antheil nimmt, sind daher Mitschuldige, welche gleich den eigentlichen Thätern verhaftet sind und für die durch diese verübten Handlungen einstehen müssen. Denn es kann nichts verschlagen, ob Jemand das, was er will, durch die ihm selbst zu Gebote stehenden physischen Kräfte verwirklicht, oder ob er dazu die Kräfte Andrer in Bewegung setzt. In beiden Fällen hat er die Mittel zur Ausführung seines Vorsatzes abgesehen und durch deren Anwendung seinen Willen geäußert, muß also auch die Frucht seines bösen Willens schmecken.

Verpflichtungen, welche mehrere Personen dergestalt auf sich haben, daß der Berechtigte deren ganze Erfüllung von einem Jeden unter ihnen fordern darf, heißen solidarische Verpflichtungen; dagegen wenn unter den mehrern Verpflichteten ein Jeder nur für seinen Antheil verhaftet ist, die Verpflichtung eine theilbare genannt wird. Die solidarische Verpflichtung unterscheidet sich auch von der untheilbaren, indem man unter der letzteren eine solche versteht, deren Erfüllung ihrer materiellen Beschaffenheit wegen nur durch eine einzige Handlung, oder doch durch mehrere zusammenhängende Handlungen ein nnd derselben Person erfolgen kann. Es versteht sich von selbst, daß den theilbaren und untheilbaren Pflichten, theilbare und untheilbare Rechte gegenüber stehen. (S. 21.) Die Untheilbarkeit der solidarischen Verpflichtungen aber hat ihren Grund nicht in der materiellen Beschaffenheit derselben, sondern in deren rechtlicher Beschaffenheit, in der Verbindlichkeit eines jeden Theilnehmers zur Leistung des Ganzen, und das gegenüber stehende Recht kann also ein theilbares, oder untheilbares seyn. Man sieht wohl daß der Grund, warum irgend eine Verpflichtung eine solidarische ist, lediglich in der wechselseitigen Einwilligung der Verpflichteten liegt, durch welche sie ein Jeder für

das Ganze dem Berechtigten verbindlich geworden sind. Eine solche wechselseitige Einwilligung tritt aber nicht bloß bei der Vereinigung zu unerlaubten Handlungen ein, sondern sie kann auch freiwillig bei allen erlaubten Verträgen abgegeben werden, und es kann kein Bedenken statt finden, daß, so wie sie erklärt und angenommen worden ist, sie auch verbindlich sey. Es ist aber doch in beiden Fällen ein großer Unterschied vorhanden. Denn

1) bei den Verträgen verpflichtet die Einwilligung nur erst durch deren Annahme; (S. 82.) bei den unerlaubten Handlungen bedarf es keiner Annahme, sondern die Beleidigung allein begründet dieselbe.

2) Bei Verträgen erfordert das Daseyn einer solchen Verpflichtung allemal eine ausdrückliche Erklärung, solchergestalt verhaftet seyn zu wollen, indem die Auslegung eines jeden Versprechens allemal zu Gunsten des Erklärenden geschehen muß; (S. 95.) bei den unerlaubten Handlungen ist auch dieses nicht erforderlich.

3) Aus demselben Grunde kann auch bei einer durch Vertrag solchergestalt übernommenen Verbindlichkeit ein Jeder der Verpflichteten, wenn er den Berechtigten befriediget hat, von den Theilnehmern des Vertrages die Erstattung ihrer Antheile fordern, wenn nicht ein Andres ausdrücklich verabredet worden ist. Bei mehreren Theilnehmern an einer unerlaubten Handlung aber findet gar kein Regreß statt; denn ein solcher müßte entweder in der gegenseitigen Einwilligung oder in der Beleidigung seinen zureichenden Grund haben. (S. 109.) Von einer Beleidigung der Theilnehmer unter einander ist aber gar nicht die Rede; und ihre Einwilligung unter einander kann für sich keine Rechte begründen, weil Verträge über unerlaubte Handlungen

null

null und nichtig sind. (S. 96.) Selbst die ausdrückliche Verabredung der Theilnehmer, einander für allen Schaden einstehen zu wollen, ist ohne alle Wirkung.

Dagegen kommen die solidarischen Verpflichtungen aus Verträgen oder aus unerlaubten Handlungen darin mit einander überein, daß wenn der Gegenstand derselben dem Berechtigten durch einen der Mitverpflichteten zugekommen ist, das Recht selbst dadurch getilgt wird und die Verbindlichkeit der übrigen Mitverpflichteten gegen den Berechtigten aufhört. Denn der letztere besitzt nicht so viel Rechte, als es Mitverpflichtete giebt, sondern nur ein Recht, dessen einmalige Erfüllung er also auch nur begehren kann.

So wie es solidarische Verpflichtungen giebt, so kann es auch solidarische Rechte geben, daß heißt solche, welche mehreren Mitberechtigten dergestalt zustehen, daß ein Jeder von ihnen befugt ist, zuerst dessen Erfüllung, mit Ausschließung der übrigen, von dem Verpflichteten zu erheischen. Es springt in die Augen, daß dergleichen Rechte nur allein durch Verträge erzeugt werden können, da die Ausschließung der Mitberechtigten eine bedingungsweise gethane Verzichtleistung auf ein ihnen wirklich zustehendes Recht voraussetzt.

Jedwedes solidarische Recht oder Pflicht entspringt sonach aus einer abgegebenen Einwilligung, und wo diese mangelt, können jene nicht vorhanden seyn. Eine jede Einwilligung setzt wiederum die Wissenschaft von dem voraus, wozu die Einwilligung gegeben werden soll; woraus denn folgt, daß derjenige, welcher mit einem Andern zwar dergestalt zusammengewirkt hat, daß aus ihren beiderseitigen Handlungen die Kränkung eines Dritten hervorgegangen ist, jedoch ohne davon etwas zu wissen, daß der Andre mit ihm zusammenwirke, mit demselben keines-

wegs solidarisch verhaftet seyn kann, sondern daß in diesem Falle nur ein Jeder die Folgen seiner eignen Handlungen zu vertreten hat. Aber auch nur diese factische Unkunde begründet eine solche Ausnahme; keinesweges die Unbekanntschaft mit der Gesetzwidrigkeit der Handlungen, oder mit den möglichen Folgen derselben. Denn eine solche Unbekanntschaft befreit überhaupt nicht von der Vertretung. Nicht einmal die Unmöglichkeit der Erkenntniß davon wegen Mangels des Vernunftgebrauches, noch die Abwesenheit alles Vorsatzes, Schaden anzurichten, kann den Ersatz des gleichwohl wirklich angerichteten Schadens ausschließen.

Bevor der Beweis hiervon geleistet werden kann, müssen wir uns über den Begriff des Schadens verständigen. Die Folgen einer jeden Handlung sind entweder gleichgültig oder nicht, (I. S. 134.) und im letztern Falle müssen dieselben den dermaligen Zustand verbessern, oder verschlechtern. Ist jenes, so ist Vortheil, ist dieses, so ist Nachtheil vorhanden. Dieser Nachtheil kann nun wiederum darin bestehen, daß sofort die Verschlechterung des Zustandes verursacht worden ist, oder nur die Unmöglichkeit einer Verbesserung, welche möglich gewesen seyn würde, wenn jene Handlung mit ihren Folgen nicht dazwischen getreten wäre. Im ersteren Falle heißt der zugefügte Nachtheil Schaden, im letzteren entgangener Gewinn. Der entgangene Gewinn ist also ein zukünftiger Schaden, dessen Daseyn abhängig ist von der Unmöglichkeit einer Verbesserung, welche ohne die Dazwischenkunft einer verhindernden Begebenheit möglich gewesen seyn würde. Es ist hiernach Bedingung, daß die Handlung, welche diesen Schaden zur Folge haben soll, die einzige Veranlassung der Unmöglichkeit sey, mithin daß der mögliche Gewinn nicht noch abhängig sey von andern Ursachen, deren Folgen und Einfluß sich nicht berechnen lassen, son-

dern daß die Hervorbringung dieses Gewinnes den Kräften und dem Willen des Beschädigten möglich gewesen seyn würde, wenn er nicht daran behindert worden wäre. Sind diese Erfordernisse sämmtlich vorhanden; so kann der bloße Unterschied der Zeit, in welcher der Nachtheil eintritt und von dem Beschädigten empfunden wird, in dessen Rechten gar keinen Unterschied machen, (S. 42.) sondern es stehen ihm in Ansehung des wirklich entzogenen Gewinnes eben dieselben Rechte zu, als in Ansehung des gegenwärtigen Schadens. Der letztere kann ferner ein unmittelbarer oder mittelbarer seyn. Man versteht unter dem ersteren denjenigen, wovon die Handlung dessen, der für den Schaden stehen soll, die alleinige Veranlassung ist, dagegen unter dem letzteren denjenigen, zu dessen Entstehung, außer dieser Handlung, noch andre Ursachen mitgewirkt haben, so daß jene nur die Gelegenheit zur Hervorbringung dieses Nachtheils gegeben hat. Eigentlich genommen giebt es wohl in der Welt gar keinen unmittelbaren Schaden, weil in derselben immer so viele Dinge in Wechselwirkung stehen, daß ein jeder Wechsel der Erscheinung die Wirkung von mehreren Ursachen ist. Das kann aber in den Rechtsverhältnissen der Menschen nichts ändern, weil die Gegenstände im Leben nur nach den davon erhaltenen und wahrnehmbaren Vorstellungen beurtheilt werden dürfen, (S. 99.) und unbekannte Ursachen dabei gar nicht in Anschlag kommen. Der unmittelbare Schaden muß daher immer vertreten werden; der mittelbare aber nur, wenn dem Beschädiger die mitwirkenden Ursachen bekannt gewesen sind und er gleichwohl seine Handlung begangen hat. Denn alsdann hat er in die Zusammenwirkung dieser mit jenen gewilliget und ist für die Folgen davon verhaftet. Hat er aber von den mitwirkenden Ursachen nichts gewußt; so kann er auch für deren Wirkung nicht einstehen, (S. 113.) son-

dern nur den unmittelbaren Schaden vertreten. Daß sonach der Zufall, das heißt Folgen, wovon die in Rede stehende Handlung gar nicht die Ursache ist, sondern welche ganz andre, nur in der Zeit mit jener Handlung zusammentreffende Ursachen haben, gar keinen Anspruch begründen kann, fällt in die Augen.

Wenn Jemand durch seine Handlungen einem Andern Schaden zufügt; so kommt es zur Bestimmung der Folgen davon darauf an, ob er zu jenen Handlungen berechtiget war, oder nicht. Jenes kann nur der Fall seyn, wenn der Beschädigte eine Verpflichtung hatte, diese Handlungen geschehen zu lassen. Ist eine solche Pflicht vorhanden, so muß er sich ihr unterwerfen und den daraus erwachsenden Schaden über sich nehmen. Denn die Pflicht entspringt unmittelbar aus der Vernunft und ist gänzlich unabhängig von den Folgen, die daraus hervorgehen. (I. S. 125.) Selbst wenn der Berechtigte unter mehrern, ihm zustehenden, aber mit einander collidirenden Rechten, dasjenige wählen sollte, welches für den Verpflichteten das härteste wäre, muß dieser sich dem, und den Folgen davon, gelassen unterwerfen, weil er keine seiner Pflichten verleugnen darf. Ein Andres wäre es, wenn der Berechtigte unter mehrern möglichen Erfüllungsarten die für den Verpflichteten lästigere und schädlichere wählen und begehren wollte. Denn die Verpflichtung kann nur dahin gehen, alles dasjenige zu verwirklichen, was sie besagt; der Pflicht ist sonach genügt, wenn dies geschehen ist, und darüber, wie es geschieht, darf die Willkühr des Verpflichteten nicht beschränkt werden, da die Verbindlichkeit selbst eine solche Bestimmung nicht enthält. Hätte der Berechtigte nichts desto weniger das Gegentheil gethan; so ist insoweit sein Unternehmen unerlaubt, in Folge dessen er auch für denjenigen Schaden einstehen muß, den der Unterschied der von ihm gewählten und der möglichst unlä-

stigen Erfüllungsart ergiebt. Bei alternativen Verpflichtungen also, worunter mehrere Verpflichtungen verstanden werden, von denen nur eine ausgeführt zu werden braucht, durch deren Erfüllung die übrigen von selbst aufhören, darf nicht der Berechtigte bestimmen, was geschehen solle; sondern dem Verpflichteten steht die Wahl derjenigen Verpflichtung zu, welche er für die leichteste ansieht.

Wenn hingegen die Handlungen, aus denen Schaden entsteht, sich auf kein Recht gründen, folglich unerlaubt sind; so hat der Beschädigte keine Verbindlichkeit, eine Verschlimmerung seines Zustandes zu dulden (S. 33.) Er hat vielmehr das Zwangsrecht, einen Jeden von einem solchen Unternehmen abzuhalten und die Verschlechterung seines Zustandes zu verhüten. (S. 46.)

Dieses Zwangsrecht enthält eine doppelte Befugniß, jenachdem der Schaden erst verübt werden soll oder schon geschehen ist.

Es wird wohl Niemanden einfallen, zu behaupten, daß man erst die Schadenszufügung abwarten müsse, bevor daraus ein Recht entstehen könne, weil die Wirkung nicht der Ursache vorausgehen dürfe und das Recht aus der Schadenszufügung erst die Folge des erlittenen Schadens sey. Alsdann müßte man sich ja erst todt schlagen, blenden, entehren und alles mögliche Uebel über sich ergehen lassen, um dadurch erst das Recht zu überkommen, solches nicht geschehen zu lassen. Allein das angeborne Recht, die Verschlechterung meines Zustandes zu verhindern, entsteht nicht erst aus dem Schaden, sondern ist mir schon vermöge meiner Menschenwürde eigenthümlich, und nur die Ausübung desselben ist abhängig von der Zufügung eines Schadens, weil überhaupt die Ausübung des Zwanges abhängig ist von der Verleugnung derjenigen Zwangspflicht, deren Verwirklichung erzwungen werden soll.

Sobald aber diese Verleugnung gewiß ist, tritt auch die Befugniß ein, den Zwang anzuwenden. Allerdings ist diese Gewißheit die unerlaßliche Bedingung des Zwangs, und ohne deren Vorhandenseyn der Zwang selbst unerlaubt und eine Beleidigung des Gegners. (S. 47.) Aber die Gewißheit über die Verleugnung der Zwangspflicht ist nicht durchaus unabhängig von der Begehung solcher Handlungen, wodurch das Gegentheil von demjenigen wirklich hervorgebracht wird, was die in Rede stehende Pflicht erfordert; sondern diese Gewißheit kann auch ohnedies gegeben werden. Denn einmal ist es wirklich möglich, daß eine solche Gewißheit objectiv gegeben werde; außerdem aber wird auch gar keine objective, sondern eine bloß subjective Gewißheit hierüber erfordert.

Eine objective Gewißheit folgt aus jeder Drohung, aus jeder Erklärung des Gegners, den Nachtheil zufügen zu wollen. Eine solche Erklärung muß für Ernst genommen werden, wo es nicht offenbar ist, daß es bloßer Scherz sey, (S. 90.) und für wahr, weil die Lüge selbst eine Beleidigung seyn würde, und deren Voraussetzung unzulässig ist. Denn derjenige, welcher erklärt, daß er eine unerlaubte Handlung begehen wolle, erklärt zwar eben dadurch seine Unmoralität; aber doch nur so weit, als er es erklärt, und es wird also dadurch der Schluß nicht gerechtfertiget, daß er aller andren Laster fähig und seine Drohung selbst eine Lüge sey. Ob nun eine solche Drohung mündlich erkläre, oder durch Thatsachen zu erkennen gegeben werde, gilt gleich viel. (S. 9.) Veranstaltungen und Unternehmungen, welche die Absicht verrathen und keinen andren Zweck haben können, als den, Jemanden Schaden zuzufügen, geben dem Bedrohten ebenfalls die Gewißheit von der Verleugnung derjenigen Pflicht, deren Anerkennung eine solche Unternehmung verboten haben würde.

Wie weit dergleichen Anstalten gehen müssen, um den Schluß zu rechtfertigen, daß solche zur Gefährdung des Berechtigten gereichen, darüber kann das Naturrecht keine Vorschriften ertheilen, weil seine Gesetze überhaupt nicht aus dem Reiche der Bewegung und der Erscheinungen entnommen, sondern aus den unwandelbaren Grundsätzen der Vernunft entwickelt sind. Es gebietet demjenigen, der zur Anwendung des Zwanges berechtiget seyn soll, nur, daß er darüber gewiß sey: es finde die Verleugnung einer Zwangspflicht gegen ihn statt; aber es lehrt nicht, wie und auf welchem Wege diese Gewißheit erworben werden könne und müsse. Es kann hierüber keine Vorschriften ertheilen, weil die Gewißheit eine Frucht der Erkenntniß, und diese bei allen Menschen nach Maaßgabe ihrer Anlagen und Fähigkeiten verschieden ist. (I. S. 107.) Was dem Einen gewiß ist, kann einem Andern noch sehr ungewiß scheinen; zumal bei einem Schlusse, dessen Untersatz lediglich auf Erfahrung, auf der Wahrnehmung der gefährlichen Anstalten selbst, beruht, und welcher schon darum keine Allgemeingültigkeit hat, weil diese durch keine Erfahrung gegeben werden kann. (I. S. 236.) Die Regeln des Rechtes, als Vernunftregeln, aber fordern allgemeine Gültigkeit, (I. S. 104.) und da es dergleichen über die Gewißheit einer Wahrnehmung nicht geben kann; so kann es auch kein Erforderniß der erforderten Gewißheit seyn, daß sie objectiv sey. Es reicht vielmehr die bloße Thatsache zur Rechtmäßigkeit des Zwanges hin, daß derjenige, der ihn anwenden will, bei sich selbst von der dadurch abzuwendenden Rechtsverletzung überzeugt sey. Denn im Naturstande sind alle Menschen einander gleich. (S. 34.) Keiner hat dem andren Vorschriften zu machen; ein Jeder darf nur seiner Ueberzeugung folgen und nur sich von deren Wahrheit, Vernunftmäßigkeit und Gewißheit Rechenschaft geben. Kein Andrer kann irgend

eine Befugniß haben, von ihm darüber Rechenschaft abzuverlangen. (S. 48.) Jeder Mensch ist von Natur sein alleiniger und einziger Richter und dem Urtheile keines andren unterworfen.

Wer also mit sich selbst darüber einig ist, daß nach den getroffenen Anstalten eines Andern kein Zweifel übrig sey, solche geschehen in der Absicht seiner Kränkung und aus Verleugnung derjenigen Pflicht, deren Anerkennung eine solche Handlungsweise nicht zulassen würde; und wer dabei mit Ernst und Aufrichtigkeit zu Werke geht und kein Mittel verabsäumt, die vollständigste Aufklärung darüber zu erlangen: der ist auch vollkommen berechtiget, der ihm bedrohenden Rechtsverletzung Zwang entgegen zu setzen und durch Gewalt dieselbe zu verhindern. Er darf der Beleidigung zuvorkommen, indem er diejenigen Vorkehrungen trifft, die solche verhüten und unmöglich machen. Er braucht den thätlichen Angriff nicht abzuwarten, sondern kann die Gefahr entfernen, bevor sie ihm auf den Leib kömmt. Allein er muß sich in seiner Besorgniß nicht selbst täuschen, nicht Gespenster fürchten und nicht Gefahren wittern, wo es deren keine giebt. Der bloße Verdacht, der noch zu keiner Ueberzeugung geworden ist, die Möglichkeit einer Gefahr allein, kann noch keine Gewalt rechtfertigen, wodurch die Freiheit und Willkühr eines Andern beschränkt werden soll. Selbst der Umstand, daß der Beleidiger schon durch frühere Handlungen seine Immoralität gezeigt hat und daß er fähig ist, eine solche unerlaubte Handlung zu begehen, läßt noch keinen Schluß zu, daß er dieselbe wirklich abermals begehen werde und daß eine solche Unternehmung in seinen Planen liege. Es sind dies bloß Umstände, welche den Verdacht erwecken und auffordern können, die Aufmerksamkeit zu verdoppeln, um desto genauer die Unternehmungen desjenigen zu beobachten, der eine solche Meinung von sich erweckt hat.

Es kann ein solcher Verdacht sogar sehr dazu beitragen, die Ueberzeugung des Bedrohten von dem Daseyn einer Gefahr zu reifen. Allein es müssen doch immer noch andre Ursachen hinzukommen, um den Schluß zu begründen, es stehe eine Rechtsverletzung bevor. Hat hingegen der Bedrohte wirklich sich davon überzeugt; so kann ihn nichts abhalten, denjenigen, der sein Haus anzünden will, daran zu verhindern, und es nicht erst abzuwarten, ob der Brander desselben auch zünden werde.

Wenn ihm dies aber nicht gelingen sollte, wenn er zu schwach oder zu langsam gewesen wäre, den Schlag aufzuhalten, der ihm drohte, oder wenn er nicht so glücklich gewesen wäre, das unerlaubte Vorhaben vor der Ausführung zu entdecken; so bleibt alsdann nichts weiter übrig, als den wirklich erlittenen Nachtheil zu entfernen und die Sache wieder in den Zustand zu bringen, welcher statt finden würde, wenn ihm der Schaden nicht zugefügt worden wäre. Denn die Erhaltung meiner Rechte und meines Besitzes überhaupt ist ein Zwangsrecht, und überdem dinglich (S. 74.) und es steht mir die Befugniß zu, durch Zwang einen Jeden, der diesen Zustand meines Besitzes stört, anzuhalten, daß er denselben nicht verschlechtere, sondern ihn so erhalte, wie er ohne seine Verletzung seyn würde. Indem der Beleidiger hiernach angehalten werden kann, alles dasjenige zu thun, was erforderlich ist, um den gestörten Zustand wieder hervorzubringen und die Folgen seiner unerlaubten Handlungen wieder aufzuheben, muß er entweder dasjenige zurückgeben, was er mir eigenmächtig entzogen hat; oder, wenn dies nicht mehr geschehen kann, oder der Schaden an unkörperlichen Sachen und Rechten geschehen ist, so muß er dasjenige thun, was erforderlich ist, damit mein Zustand auf andre Weise wieder eben so gut, so angenehm und so nützlich für mich werde, als er ohne seine Störung seyn würde.

Dieser Schadenersatz ist die Pflicht, welche dem Rechte des Gekränkten aus der Beleidigung entspricht, und welcher nur dadurch genügt wird, wenn der angerichtete Schaden vollständig vergütiget wird.

Dasjenige, was aufgewendet werden muß, um für Jemanden dieselben Vortheile und Genüsse hervorzubringen, welche ihm der Besitz und Gebrauch irgend eines Gegenstandes gestattet, nennt man den Werth dieses Gegenstandes. Dieser kann ein gewöhnlicher oder ein besonderer seyn, jenachdem der Gegenstand für alle Menschen einerlei Werth hat, oder gerade dem dermaligen Besitzer wegen besondrer Umstände besondre Vortheile gewährt, welche Andre daraus nicht zu ziehen vermögen würden. Hierbei kann nun entweder wieder auf die Vermehrung des Genusses gesehen werden, welchen der Gebrauch ergiebt; oder bloß auf diejenigen Annehmlichkeiten, welche lediglich aus dem Besitze entstehen und entweder Freuden seyn können, die aus der Verbindung dieses Gegenstandes mit dem Besitze andrer Dinge entspringen, oder angenehme Rückerinnerungen an Freuden, wozu der Besitz dieses Gegenstandes Veranlassung gewesen ist, oder welche an diesen Besitz verknüpft gewesen sind, auch wohl noch sind. Die Quantität Holz, Eisen und Arbeitslohn, welche erforderlich sind, um eine Tischlerbank anzufertigen, bestimmen den gemeinen Werth derselben. Aber meine Bank hat eine besondre Vorrichtung, um darauf links und rechts zu arbeiten, weil ich links geschickter bin, als rechts; und die Kosten dieser Vorrichtung geben derselben einen besondren Werth für mich. Wollte man mir aber auch eine ganz gleiche Bank für die meinige geben; so würde mir doch keine andre auf der Welt die meinige ersetzen, an der ich von meinem verstorbenen Vater selbst das Handwerk erlernt habe, an der ich nie arbeiten kann, ohne mich seiner Liebe und seiner Ermahnungen freudig

zu erinnern und für welche ich daher eine besondre Vorliebe hege. Hätte nun ein Frevler mir diese Bank verbrannt, so würde ich dadurch, daß er mir eine andre ganz gleiche Bank hinstellt, meinen Verlust immer noch nicht ersetzt erhalten, indem ich immer noch die Annehmlichkeiten entbehren würde, welche mir die Erinnerung bei meiner alten Bank gewährte. Die alte Bank ist zwar unwiederbringlich hin; aber mein Bruder, der sie mir verbrannt hat, kann mir nichts desto weniger die geraubte Freude wieder verschaffen, indem er auf seinen Erbtheil einen künstlichen, vom Vater gefertigten Kasten erhalten hat, in welchem das Handwerkszeug liegt. Stände dieser Kasten auf meiner neuen Bank, so würde an ihn die dankbare und meine Thätigkeit ermunternde Erinnerung an meinen guten Vater sich knüpfen und ich würde wieder mit derselben Lust und Erfolg meine Arbeitszeit durchleben, wie vorher. Wird nun nicht Jedermann mir das Recht zusprechen, von meinem Bruder die Abtretung dieses Kastens, gegen Erstattung des gemeinen Werths desselben, zu begehren? Werde ich meinen Bruder nicht zwingen können, dadurch mich wieder in den vorigen Stand zu versetzen? Gesetzt aber mein Bruder besäße den beschriebenen Kasten nicht; aber er hätte eine Flötenuhr, welche wegen meiner Vorliebe zur Musik mir Ersatz geben könnte für die Freuden, welche vordem mir die bloße Erinnerung an meiner Bank gewährte. Würde derselbe nicht verbunden seyn, Alles und Jedes zu thun und zu geben, wodurch ich für meinen von ihm verursachten Verlust entschädiget werden und einen so glücklichen Zustand wieder gewinnen könnte, als ich vor seiner unerlaubten That genoß?

Dieses Beispiel wird es klar machen, daß bei dem Schadensersatze folgende Regeln gelten müssen:

1) Der Beschädiger kann angehalten werden, Alles

und Jedes zu ersetzen, was er durch seine That an Genüssen des Beschädigten zerstört hat, und Alles zu thun, um denjenigen Zustand wieder zur Wirklichkeit zu bringen, in welchem sich der Beschädigte ohne ihn befinden würde. Er muß

2) also entweder das Entzogene selbst wieder erstatten, oder aber, wenn dies nicht möglich ist, den vollen Werth davon erstatten, und zwar nicht bloß den gewöhnlichen, sondern auch den besondern Werth, ja selbst den der besondren Vorliebe.

3) Nur wenn die Beschädigung von der Art wäre, daß durchaus nichts dafür Ersatz zu geben vermöchte, kann auch ein solcher nicht gefordert werden, indem es zu Unmöglichkeiten überhaupt keine Verbindlichkeit und keine Befugniß geben kann. In soweit aber der Beschädigte schadlos gehalten werden kann, muß solches geschehen; und wenn daher auch der volle Ersatz unmöglich wäre, so muß doch darauf so viel geleistet werden, als geleistet werden kann.

4) Da nur der Beschädigte zu beurtheilen im Stande ist, welchen besondren Werth irgend etwas für ihn hat, und was ihm Ersatz für den entzogenen Genuß geben kann; und da er im Naturstande keinen Richter über sich erkennt, sondern nur seinem Urtheile sich zu unterwerfen hat, (S. 120.) so ist auch er es allein, der die Größe des Schadens, den Werth des Gegenstandes und den Preis des Ersatzes zu beurtheilen und festzusetzen hat, wie er schadlos gehalten werden könne.

Der Preis einer Sache unterscheidet sich nämlich von dem Werthe dadurch, daß bei dem letztern nur die zu veräußernde Sache taxirt wird, bei dem ersteren aber auch die dafür zu überkommende Sache. Denn der Preis be-

steht in der Bestimmung dessen, wofür eine Sache ihrem Besitzer feil, und für einen Andern zu haben ist. Es wird dabei also die Quantität des Werths der zu veräußernden Sache mit dem Werthe derjenigen verglichen, welche als mit der ersteren von gleichem Werthe angegeben und bezeichnet wird. So wie der Beschädigte den Werth desjenigen Gegenstandes zu beurtheilen hat, der den Schaden ausmacht, so kann auch er nur bestimmen, welche andre Sache für seinen Zustand eine eben so vortheilhafte Wirkung haben kann. Mithin ist er es, dem die Bestimmung des Preises ebenfalls gebührt.

Die bisherigen Untersuchungen lassen denn entnehmen, daß die unerlaßlichen Bedingungen der Anwendbarkeit des Zwanges, sey es zur Prävention oder zum Ersatze des Schadens, die sind: einmal daß der Beschädigte einen Nachtheil durch einen Andern erlitten habe und sein Zustand verschlechtert worden sey; (S. 114.) sodann daß eine Aufhebung dieses Nachtheiles an und für sich möglich sey; (S. 124.) daß sowohl über den Schaden selbst, als über die Person dessen, welcher solchen durch seine Handlung verursacht hat, der Beschädigte sich vergewissert habe; (S. 47.) daß es kein unvollkommnes, sondern wirklich ein Zwangsrecht sey, um dessen Verletzung es sich handelt; (S. 109.) und endlich, was von dem vorigen unzertrennlich ist, daß der Beschädiger keine Befugniß habe, dieses mein Recht zu kränken. (S. 116.)

Dieses letztere Erforderniß ist nur um deswillen besonders ausgehoben worden, weil es den Beweis liefert, daß die That der Schadenszufügung allein, und ohne Rücksicht auf ihre Moralität, den Entstehungsgrund des Rechtes auf Schadensersatz, oder auch auf Prävention, begründet, der vor einiger Zeit abgebrochen werden mußte. (S. 113.) Denn das so eben erwähnte Erforderniß ist bloß negativ; es bezeichnet bloß die Abwesenheit einer

Befugniß. Aber es sagt nichts darüber aus, daß dem Beleidiger solches bekannt gewesen seyn müsse, daß er mit Ueberlegung und Vorsatz sich zu der That entschlossen und die Folgen derselben eingesehen und beabsichtiget haben müsse. Auf alles dies kann es nicht ankommen, indem außerdem die Vernunft im Naturrechte mit sich selbst in Widerspruch gerathen und etwas Unmögliches vorschreiben würde. Denn, wie wir eben gesehen haben, eine wesentliche Bedingung der Anwendbarkeit ist die Gewißheit der vorgefallenen Rechtsverletzung. Wäre nun nur derjenige Schaden als eine Rechtsverletzung anzusehen, der überlegt und vorsätzlich angerichtet worden; so würde es unmöglich seyn, daß der Beschädigte darüber zur Gewißheit gelangte, daß er gekränkt worden. Er kann in der Seele des Andern nicht lesen und die Vorstellungen nicht wissen, welche bei dem Andern seiner That vorausgegangen sind. Er braucht sie aber auch nicht zu wissen, weil seine Ueberzeugung bloß eine subjective zu seyn braucht, und eine objectige Gewißheit außer den Gränzen des Naturrechts liegt. (S. 119.) Es ist also für ihn hinreichend, zu wissen, daß die Handlung, woraus der Schade erwachsen ist, nicht hätte geschehen sollen, indem ihm keine Verpflichtung obliegt, solche zu dulden. Entweder der Beschädiger hat mit Vernunft gehandelt, oder ohne Vernunft. Im erstern Falle muß die eigne Vernunft ihm gebieten, sich dem Zwange zu unterwerfen, der keinen andern Zweck hat, als eine Rechtsverletzung wiederum aufzuheben, welche gar nicht geschehen durfte, da die Vernunft die Verletzung eines jeden Rechtes verbietet. (S. 46.) Im andren Falle steht seine Handlung ohnedem außer dem Gebiete der Vernunft, und da nur sie die Quelle alles Rechtes ist; so kann auch sie den Beschädigten nicht abhalten, sein, von der Handlung des Andern ganz unabhängiges, angebornes Recht der Erhal-

tung seines Glückszustandes (S. 33.) geltend zu machen und alle Mittel dazu anzuwenden. Bei der Materie vom Schadensersatze kommt es daher auf die Zurechnungsfähigkeit der Handlungen gar nicht an. Auch gegen denjenigen, der seiner Vernunft nicht mächtig ist, besteht das Recht, von ihm den Ersatz des aus seinen Handlungen entstehenden Schadens zu erzwingen; auch ganz unwillkührliche Handlungen berechtigen dazu; und es ist durchaus einerlei, ob die Handlung aus Vorsatz, aus Versehen, oder aus Unwissenheit entsprungen ist.

Nichts desto weniger ist der Begriff des Versehens und der Zurechnung dem Naturrechte nicht fremd, und es giebt allerdings ein Verhältniß, in welchem es darauf ankommt. In subjectiver Beziehung macht es zwar, wie wir uns überzeugt haben, gar keinen Unterschied, welche Thätigkeit der Vernunft bei dem Beleidiger obgewaltet habe; aber nicht so in objectiver Beziehung, wenn man nämlich das verletzte Recht und die Wirkung der verlezzenden Handlung auf dasselbe noch näher erwägt. Jede Beleidigung ist der Erfolg einer Handlung, (S. 109.) und jede Handlung ist die Aeußerung der Thätigkeit einer Person in Folge einer Entschließung dazu. (I. S. 127.) Ob diese Entschließung durch die consequente Vernunft, oder durch das Begehrungsvermögen veranlaßt worden sey, ist eben so gleichgültig, als ob die Handlung eine positive oder negative sey. Die Unterlassungen ziehen an sich so gut Schadensersatz nach sich, als die Begehrungen, wenn sie Schaden verursachen. Aber das ist nicht gleichgültig, ob irgend eine Begebenheit, ein Ereigniß wirklich eine Handlung, die Aeußerung der Thätigkeit eines andren Menschen; oder ob dieselbe bloß eine Veränderung in den Erscheinungen aus Naturkräften, ohne Zuthun irgend eines Menschen sey. Denn im letztern Falle würde

es ganz an einem Subjecte der Rechtsverletzung ermangeln und Niemand vorhanden seyn, der dem Beschädigten den Nachtheil eines bloßen Zufalles zu erstatten, angehalten werden könnte. (S. 115.) Es muß ja gewiß seyn, daß der Schaden die Folge der Handlung desjenigen sey, von welchem der Ersatz gefordert wird, widrigenfalls kein Zwang gegen ihn zulässig ist. Es muß mithin vor allen Dingen gewiß seyn, daß eine Handlung existirt, und wer sie begangen hat. Bei den positiven Handlungen unterliegt dies weniger Schwierigkeit, weil dieselben allemal eine physische Thätigkeit des Menschen erfordern, eine durch die Sinne wahrnehmbare Veränderung in der, der Handlung vorausgegangenen Ruhe. Aber schwieriger ist die Erkenntniß des Daseyns einer negativen Handlung, da sie lediglich in der Bestimmung des Willens zur Unterlassung einer Thätigkeit besteht, zu deren Begehung andre Aufforderungen vorhanden sind. Dieser Act der inneren Thätigkeit des Vorstellungsvermögens ist äußerlich gar nicht unmittelbar wahrnehmbar, sondern deren Existenz lediglich durch Schlüsse in Erfahrung zu bringen. Die Voraussetzungen eines solchen Schlusses können keine andren seyn, als daß Motive vorhanden gewesen sind, welche den Andern als Vernunftwesen hätten bewegen müssen, etwas zu thun, daß ihm diese Handlung möglich gewesen, und daß solche gleichwohl nicht geschehen ist. Sind diese Voraussetzungen außer Zweifel, so bildet sich alsdann der Schluß von dem Daseyn der negativen Handlung von selbst. (I. S. 78.) Ueber das erste Erforderniß aber kann kein Zweifel obwalten, sobald es sich nur um ein aus der Vernunft selbst erkennbares Gesetz handelt. Da nur die negativen angebornen Pflichten Zwangspflichten sind, die positiven aber ohnehin keinen Zwang zulassen; so kann überhaupt von einem Schadensersatze für Unterlassungen nur bei erworbenen Rechten

und

und Pflichten die Rede seyn. Denn alle erworbenen Rechte setzen außer ihrem Rechtsgrunde noch die Thatsache der Erwerbung voraus. Jener ist ebenfalls eine Regel der Vernunft und sonach jedem Vernünftigen erkennbar, sobald ihm die Thatsache der Erwerbung bewußt ist. Eine Unbekanntschaft mit den Geboten des Rechts würde eine Verleugnung der Vernunft selbst seyn, und eine Unwissenheit des Rechtes kann daher in keinem Falle entschuldigen und von der Vertretung derjenigen Handlungen entbinden, welche zu Folge einer solchen Vernunftverletzung unternommen sind. Denn das zweite vorhin angegebene Erforderniß der Möglichkeit der Pflichterfüllung ist immer vorhanden, wo die Pflicht selbst bekannnt ist. Von den Pflichten aus unerlaubten Handlungen brauchen wir hier nicht zu handeln, da die vorangegangene Rechtsverletzung an sich schon dem Zwange Raum gegeben hat und der Beleidiger sich diesem unterwerfen muß. Die dinglichen Pflichten ferner sind bloß negativ (S. 72.) und also immer ausführbar, und persönliche Pflichten aus Verträgen giebt es nur in so weit, als deren Erfüllung möglich ist. (S. 98.)

Aber die Unwissenheit der Thatsachen, worauf die Erwerbung der Rechte beruht, kann eine hinreichende Entschuldigung abgeben, indem ohne die Kenntniß derselben überhaupt keine Entschließung zur Störung desjenigen Rechts denkbar ist, dessen Erhaltung durch Zwang geschehen soll. Da der Mensch nicht allwissend ist und die Kenntniß der Begebenheiten außer ihm auf der Erfahrung beruht, die Möglichkeit einer Beleidigung aber wiederum auf der Erkenntniß derjenigen Thatsachen, welche das gekränkte Recht erzeugt haben, endlich die Anwendbarkeit des Zwanges auf der Gewißheit der Vernunftwidrigkeit der kränkenden Entschließung; so erhellet, daß bei allen erworbenen Rechten Zwang zum Schutze der

selben nur alsdann zulässig seyn kann, wenn der Zwingende davon versichert ist, daß dem Gegentheile diejenigen Thatsachen nicht unbekannt gewesen sind, welche den Entstehungsgrund des verletzten Rechtes abgeben. Es folgt nun zwar aus der Verpflichtung eines Jeden, den Rechtszustand aller Nebenmenschen zu ehren, auch die Obliegenheit, sich darum zu kümmern, welche Rechte sie besitzen und in wie fern meine Entschließungen sie beeinträchtigen. Die Unterlassung dieser Aufmerksamkeit ist ebendeshalb auch an sich selbst, sobald dadurch Jemand beschädiget wird, eine Verletzung seines Rechtszustandes, jedoch mit der Einschränkung, daß es ihm bei Beobachtung allen Fleißes möglich gewesen sey, diejenigen Thatsachen in Erfahrung zu bringen, von denen das Daseyn des Rechts selbst abhängig ist. Aus der bloßen Existenz der Thatsachen rechtfertiget sich noch nicht der Schluß, daß der Beleidiger solche habe wissen können; (I. S. 19.) mithin ist es bei Beleidigungen aus Unterlassungen nur unter den beiden Voraussetzungen erlaubt, die Freiheit des Beleidigers durch Zwang zu beschränken, daß entweder der Gekränkte von der Wissenschaft des Andern um sein Recht selbst Wissenschaft besitzt, oder daß er denselben überführen kann, nicht diejenige Aufmerksamkeit angewendet zu haben, ohne welche ihm das Recht nicht hätte unbekannt bleiben, und aus diesem Versehen verletzt werden können. Daß der Beleidigte übrigens hiervon nur eine subjectiv gegründete Ueberzeugung zu haben braucht, bedarf keiner nochmaligen Wiederholung. (S. 119.)

Ein besondres Verhältniß der Art, wo die Wissenschaft von dem Daseyn derjenigen Thatsachen, durch welche Mehrere zur Hervorbringung eines Schadens zusammengewirkt haben, von Folgen ist, ist schon früher zur Sprache gekommen, (S. 113.) als Bedingung der solidarischen Verhaftung der Theilnehmer. Es muß anjetzt in

die Augen fallen, daß auch in dieser Hinsicht das Versehen, mit der wirklichen Unwissenheit von gleichen Folgen seyn müsse.

Höchst wichtig aber ist die Frage noch, in wie weit das eigne Versehen des Beschädigten ihn des Rechtes der Schadloshaltung beraube und ihn die Schuld davon allein büßen lasse. Ist es außer Zweifel, daß die wirkliche und wissentliche Theilnahme an einer unerlaubten Handlung den Ersatz eines jeden dabei erlittenen Schadens ausschließt; (S. 112.) so muß ein von Seiten des Beschädigten begangnes Versehen, wodurch der Schaden veranlaßt worden, dieselbe Wirkung haben, weil er ohne Vernachlässigung derjenigen Aufmerksamkeit, welche ihm oblag, in dies Versehen nicht hätte verfallen können. So wenig es aber verschiedene Grade der Pflicht, oder der Gewißheit, von Natur giebt; eben so wenig können auch verschiedene Grade der Vernachlässigung der Pflicht oder des Versehens statt finden. Auch das geringste Versehen ist eine Pflichtverletzung, und nur das gänzliche Unvermögen, mit aller Aufmerksamkeit, dasselbe zu vermeiden, kann vorwurfsfrei machen.

Nachdem die bisherige Untersuchung die Erfordernisse und das Wesen desjenigen Rechtes festgestellt hat, welches durch Beleidigung erzeugt wird; so bleibt nunmehro nur noch übrig, den Umfang und die Gränzen desselben kennen zu lernen. Wie weit darf der Beleidigte gehn? wieviel muß sich der Beleidiger gefallen lassen? durch welche Mittel kann der drohende Schaden abgewendet, oder der Ersatz des verursachten bewerkstelliget werden?

Der Grund der Prävention und der Erzwingung des Schadenersatzes bestand in der Befugniß der Abwehrung einer jeden Verschlechterung des bestehenden Rechtszustandes. Hieraus ergeben sich unmittelbar auch die Gränzen dieser Befugniß. In dem Wesen des Zwanges

liegt an und für sich keine Beschränkung desselben auf irgend einen Grad oder Höhe, oder Art der Ausübung. Gegen den vernünftigen Menschen ist aller Zwang unstatthaft; er ist nur zulässig, in so fern rechtswidrige Unternehmungen die Entfremdung von der Vernunft bethätigen. (S. 46.) Ist aber dies, ist der Zwang einmal zulässig, so kann auch die Respectirung der Vernunft, welche der Beleidiger verleugnet hat, keinen Grund abgeben, irgend etwas zu unterlassen, was dazu dienen könnte, ihn zu nöthigen, das zu thun, was er vernünftiger Weise thun soll. Entweder es ist gar kein Zwang, oder es muß jeder Zwang anwendbar seyn. Die kleinste, wie die größte Gewalt ist entweder ganz unstatthaft, oder die eine wie die andre zulässig. Es würde einen offenbaren Widerspruch enthalten, durch Gewalt etwas bewerkstelligen zu dürfen, und gleichwohl wiederum eine Gewalt nicht gebrauchen zu dürfen, durch welche das Verlangte bewerkstelliget werden kann; die Menschenwürde des Beleidigers nicht achten zu dürfen, und gleichwohl aus Achtung derselben die erforderliche Gewalt unterlassen zu müssen. In objectiver Hinsicht kann es daher gar keine Gränzen des Zwanges geben, sondern jedes Mittel, durch welches die Rechtsverletzung gehoben werden kann, ist zulässig und der Beleidiger muß sich demselben unterwerfen. Selbst die Größe der Beleidigung giebt keinen Maaßstab für die Größe des Zwanges ab. Die allerhärtesten und drückendsten Mittel dürfen angewendet werden, um die allerkleinste Kränkung aufzuheben. Nur die absolut unveräußerlichen Rechte (S. 24.) würde der Beleidiger auch durch die beleidigende Handlung nicht aufgeben können; aber diese sind ins gesammt ohnehin von der Beschaffenheit, daß sie kein Gegenstand des Zwangs seyn können. Aller andren Rechte, die veräußerlich sind, ist der Beleidiger, bei der Collision der Zwangspflicht, sich

dem gegenseitigen Zwange zu fügen, entäußert. (S. 53.) Selbst das Leben, ein relativ unveräußerliches Gut, (S. 32.) ist verwirkt, insofern dessen Beraubung das Mittel zur Erhaltung des gefährdeten Rechts des Beleidigten ist. Die Beraubung einer Stecknadel kann dem Beschädigten die Befugniß zur Tödtung des Diebes geben.

Auf der andern Seite aber bestimmt der Zweck des Zwanges den Umfang der Zulässigkeit desselben. Denn nur zu dem Ende ist der Beleidigte zum Zwange befugt, um dadurch entweder der Kränkung zuvorkommen, oder die Folgen derselben ungeschehen zu machen. Nur zu dem Ende muß der Beleidiger den Zwang über sich ergehen lassen, und nur allein dadurch wird der letztere gerechtfertiget. Jede Ueberschreitung dieses Maaßes kränkt die Freiheit des Beleidigers und ist sonach eine Beleidigung seiner Rechte. Da die Anwendbarkeit des Zwanges überhaupt lediglich der Beurtheilung des Beleidigten anheim gegeben ist; (S. 119.) so muß auch die Wahl der Mittel, durch welche der Zwang auszuführen ist, von seinem Ermessen abhängen. Sein Urtheil muß bestimmen, ob es hinreicht, eine noch bevorstehende Kränkung durch bloße Ermahnung abzuwenden, oder ob es nöthig ist, dem Drohenden die Mittel zur Ausführung seines Vorhabens zu benehmen und die dazu erforderlichen Kräfte zu lähmen, oder ob es zureicht, wenn der Drohende nur angehalten wird, sich dem Verluste eines andren Vortheiles, oder der Uebernahme eines bestimmten Uebels selbst zu unterziehen für den Fall der Ausführung seiner Drohung, oder ob es genügt, wenn Andre sich verpflichten, allenfalls mit Uebernehmung eben solcher Nachtheile, den Beleidiger von seinem Unternehmen abzuhalten. Denn Caution, und Conventionalstrafe, können ebenfalls Sicherheit gewähren, daß ein beabsichtigter Schaden nicht werde zugefügt wer-

den, in so fern nämlich der Verlust oder das Uebel, was dadurch übernommen worden ist, größer ist als der Vortheil, den die beabsichtigte unerlaubte Handlung bringen kann. Eben so kann die Bürgschaft eines Andern, dessen Versprechen, den besorgten Schaden zu verhüten oder dafür einzustehen, eine hinlängliche Gewährsleistung seyn, selbst wenn der Bürge weder eine Caution stellt, noch sich zu einer Conventionalstrafe verpflichtet, in so fern der Bürge das Zutrauen besitzt, daß er seinem Versprechen gewissenhaft nachleben werde. Allein ob er ein solches Zutrauen genieße, ob die von dem Beleidiger selbst gesetzte Caution oder Conventionalstrafe hinlängliche Sicherheit gewähre, oder nicht, und welche andren directen Zwangsmittel nöthig sind, um die Ausführung der befürchteten Handlung zu verhindern, darüber kann nur der entscheiden, der überhaupt befugt ist, die Mittel zur Erreichung des Zweckes der Schadensverhütung zu wählen. Es ist nicht anders, wenn der Schade bereits wirklich zugefügt worden ist, und es nun auf den Ersatz desselben ankommt. Auch alsdann kann der Beleidigte, der zum Zwange befugt ist, und in der Ausübung seines Rechtes keinen Richter über sich hat, bestimmen, auf welche Weise der Schade zu ersetzen ist und welche Zwangsmittel er für nothwendig hält, um dazu zu gelangen. Nicht allein die Festsetzung des Preises steht ihm zu, (S. 125.) sondern auch die Beurtheilung der Größe der Gewalt, welche nöthig ist, um den Andern dahin zu bringen, der aus seiner unerlaubten That sich ergebenden rechtswidrigen Absicht entgegen, dem Beschädigten zu leisten, was dieser zu fordern hat, und welcher Angriff gegen sein Vermögen oder seine Person dazu geeignet ist, denselben dazu zu vermögen. Wenn aber auch der Beleidigte keinen andern Richter über sich hat, so ist doch die Vernunft selbst sein Gesetzgeber und Richter, welche ihm untersagt, die Freiheit eines

Andern zu beeinträchtigen, insoweit solches nicht unumgänglich nothwendig ist, um sich selbst gegen unerlaubte Angriffe zu schützen oder den dadurch erlittenen Schaden wieder zu erlangen. Jede Gewalt über diese Gränze hinaus ist unvernünftig und rechtswidrig. Der Beleidigte darf daher seine Gewalt nicht weiter treiben, als es durchaus nöthig ist; er darf kein härteres Mittel anwenden, so lange er durch ein gelinderes ebenfalls zum Ziele gelangen kann, und er muß, wenn er selbst über die Größe des erforderlichen Zwanges noch zweifelhaft ist, erst das minder lästige versuchen, bevor er zum drückenderen schreitet, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, selbst aus dem Beleidigten ein Beleidiger zu werden.

Sobald der Zweck des Zwanges erreicht, sobald hinlängliche Sicherheit vor dem besorgten Angriffe erlangt, das entzogene Gut zurückgegeben oder der zugefügte Schaden erstattet ist; so hat auch das Zwangsrecht sein Ende erreicht, und es kann keinen Grund geben, dasselbe noch weiter fortzusetzen, da dasselbe lediglich ein Mittel zum Schutz des Rechtszustandes ist, dessen Erhaltung oder Wiederherstellung bereits bewirkt worden. Hieraus folgt, daß es kein Recht geben könne, von dem Beleidiger Sicherstellung vor künftigen möglichen Kränkungen oder vor der Wiederholung seines unerlaubten Unternehmens zu verlangen. (S. 120.) Eben so wenig kann es von Natur ein Recht geben, den Beleidiger noch außer dem Schadensersatze zu bestrafen.

Unter Strafe versteht man die Ausführung der Androhung eines willkührlichen Uebels, welches als Folge der Verübung einer unerlaubten Handlung vorher verkündet worden ist. Hat derjenige, welcher eine solche Handlung begeht, sich selbst vorher durch einen Vertrag einem solchen Uebel unterworfen; so hört dasselbe rücksichtlich seiner auf, ein willkührliches zu seyn, da er es frei-

willig auf sich genommen hat. Conventionalstrafen können daher vollstreckt werden; aber ein Recht außerdem, nach bloßer Willkühr einem Andern ein Uebel zuzufügen, kann nicht existiren, weil Niemand der Willkühr eines Andern unterworfen ist. Schon die Androhung eines solchen Uebels würde eine Beleidigung seyn (S. 118.) und den Bedrohten berechtigen, die Ausführung der Drohung unmöglich zu machen. Das Naturrecht kann also nur mit den Folgen unerlaubter Handlungen zu thun haben, aber es weiß nichts von Verbrechen, das heißt von Handlungen, durch deren Begehung eine Strafe verwirkt wird.

Viel weniger noch als die Strafe kann die Rache zulässig seyn, worunter man das Verlangen versteht, denjenigen, von dem man beleidiget worden, auf eine noch empfindlichere Art zu beschädigen; eine Gesinnung, wozu nur der Haß und unüberlegte Leidenschaftlichkeit verleiten, und welche in der Vernunft nie eine Entschuldigung finden kann.

Noch ist von der Strafe die Züchtigung zu unterscheiden. Jene hat den Grund ihrer Zufügung, wenn sie überhaupt statt findet, lediglich in dem erworbenen Rechte der Androhung derselben und in dieser Androhung selbst als Thatsache. Diese dagegen hat ihren zureichenden Grund in der Befugniß, die Handlungen Anderer in so weit zu regieren, daß sie Niemanden schädlich werden dürfen. Denn man nennt Züchtigung die Zufügung eines willkührlichen Uebels, durch dessen Andenken die Wiederholung einer schädlichen Handlung verhütet werden soll. Die Handlung selbst, welche eine Züchtigung nach sich zieht, heißt ein Vergehen. Es ist bekannt, (I. S. 290) daß wo auch gar keine Vernunft thätig ist, dennoch durch das Vorstellungsvermögen die Empfindung gleichzeitiger oder auf einander folgender Wirkungen verknüpft und

dadurch das Begehrungsvermögen bestimmt wird, etwas nicht mehr zu verwirklichen, was an und für sich angenehm seyn würde, und daß man also durch Hinzufügung überwiegenden Schmerzes jedes der Vorstellungen fähige, wenn auch der Vernunft nicht mächtige, Wesen dahin bringen kann, sonst angenehme Genüsse und die Handlungen, denen sie folgen, zu verabscheuen. Da aber die Zufügung irgend eines Uebels außer zur Verhinderung einer begonnenen Rechtskränkung, nach dem Rechte der Natur unerlaubt ist; so kann auch keinem vernünftigen Wesen gegen ein andres die Befugniß zustehen, demselben willkührliche Uebel, als Züchtigung, aufzulegen. Vielmehr setzt jede Züchtigung die Erwerbung eines Rechts voraus, die Handlungen Anderer zu regieren, welches nur unter zweien Voraussetzungen vorhanden seyn kann. Denn einmal kann Jemanden ein solches Recht in bestimmten Beziehungen übertragen werden, (S. 30.) und in so fern dies geschehen ist, kann ihm auch die Befugniß nicht bestritten werden, sich der Züchtigung als eines Mittels der Verfolgung und Ausübung seines Rechtes zu bedienen. Ein Herr, der seinem unachtsamen Bedienten beim Zerschmeißen einer Tasse eine Ohrfeige giebt, beleidiget denselben nicht, sondern giebt ihm nur eine Erinnerung, ohne welche derselbe durch seine Unachtsamkeit ihm noch öfter Schaden machen würde.

Die zweite Art der Erwerbung des Züchtigungsrechts liegt in der Uebernahme der Verpflichtung der Vorsorge für solche Menschen, welche sich selbst nicht zu regieren vermögen. Denn es ist eine Pflicht, für solche Menschen zu sorgen, und wer sich dieser Pflicht unterzieht, hat auch das Recht, sie zu behindern, sich selbst zu schaden. (S. 54.) Sie schaden sich aber durch ihre unerlaubten Handlungen, entweder unmittelbar, oder doch mittelbar, indem der Ersatz des daraus erwachsenden Schadens auch von ihnen

beigetrieben werden kann. (S. 125.) Durch Vernunft sind sie von dergleichen Unternehmungen nicht abzuhalten, da sie ihrer Vernunft nicht mächtig sind; es muß also auf das sinnliche Vorstellungsvermögen bei ihnen gewirkt und der Reiz, den die natürliche Frucht der schädlichen Handlung erweckt, unterdrückt und in Abscheu verwandelt werden. Ihre Züchtigung ist also das Mittel zu ihrem Schutze und für sie keine Kränkung. Daraus ergiebt sich denn auch zugleich das natürliche Maaß einer jeden erlaubten Züchtigung, indem das zuzufügende Uebel immer nur um ein Geringes die Lust übersteigen darf, welche aus der zu unterdrückenden Handlung erwächst. Jede Ueberschreitung dieses Maaßes artet in bloße, zwecklose Willkühr aus; es ist ein Exceß, welcher den Gezüchtigten kränkt und eine Verleugnung der eignen Vernunft des Züchtigenden an den Tag legt.

Capitel VII.

Krieg.

Jedwede Störung eines Zwangsrechtes, mithin auch jede Vorenthaltung einer Zwangspflicht, mit einem Worte, eine jede Beleidigung, unterwirft denjenigen, der sich solche zu Schulden kommen läßt, der Gewalt Andrer bis zu dem Grade, daß er dadurch zur Erfüllung seiner Pflicht und zur Entschädigung des Beleidigten angehalten wird. Zu einer solchen Gewalt gegen ihn ist nicht bloß der Beleidigte selbst befugt, sondern auch jeder Andre, welcher dessen Kränkung nicht zugeben will.

Denn gegen den Beleidiger selbst ist eine solche Gewalt, die ihn nur dazu nöthiget, was er selbst vernünftigerweise wollen müßte, kein Unrecht, (S. 47.) und er darf sich also einem solchen gerechten Zwange nicht widersetzen, derselbe möge kommen, von wem er wolle. Alle Menschen haben von Natur die Verpflichtung, nicht bloß selbst ihren Nebenmenschen nicht zu schaden, sondern auch für die Beförderung ihrer Wohlfahrt und für die Erhaltung ihrer Rechte Sorge zu tragen; sie würden dieser Pflicht kein Genüge leisten können, wenn sie dem Bedrängten und Angegriffnen nicht mit ihrer Hülfe beispringen und seine gekränkten Rechte beschützen dürften; und es

kann ihnen also nicht verwehrt seyn, jede Beinträchtigung und Verletzung der Rechte Andrer als eine Beleidigung der Menschheit überhaupt zu betrachten und als Theilnehmer der Menschheit mit zu empfinden und abzuwehren. Dies ist das Rechtsverhältniß des Beleidigers zur ganzen Menschheit und zu allen Gliedern derselben. Der Rechte der Vernunft selbst hat er sich in so weit verlustig gemacht, bis die von ihm ausgegangne Rechtsverletzung wiederum aufgehoben ist, und kein Mensch hat bis so weit in ihm ein freies Wesen zu ehren und zu schonen.

Indessen ist die Pflicht, das Wohl Andrer zu erhalten und zu fördern, nur eine Gewissenspflicht, und der Schutz, den sie erfordern, darf Niemanden aufgedrungen werden. (S. 54.) Ist der Beleidigte frei, so steht es in seinem Belieben, ob er die Hülfe Andrer anrufen, oder nur mit eignen Kräften sich schützen, ja sogar, ob er die Beleidigung über sich ergehen lassen, oder solcher Gewalt entgegen setzen wolle. Es kann daher Niemand umhin, erst abzuwarten, ob jener Andrer Beistand annehmen wolle. Die Vertheidigung eines Andren, welcher frei ist, setzt daher allemal einen Hülfs- oder Allianzvertrag voraus, indem der Beleidigte um den Beistand Andrer anspricht, oder doch die ihm angebotene Hülfe annimmt.

Ein solcher Vertrag ist hingegen nicht möglich, wenn der Beleidigte nicht frei ist, (S. 86.) und entweder seine Vernunft nicht zu gebrauchen, oder doch deren Entschluß nicht zu äußern vermag. Wenn es daher die Beleidigung unveräußerlicher Rechte gilt, selbst nur der relativ unveräußerlichen in Fällen, wo keine Collision derselben mit den absolut unveräußerlichen erkennbar ist, noch von dem Beleidiger angegeben werden kann; oder wenn die Beleidigung an Personen verübt wird, die sich selbst und dem Ihrigen nicht vorzustehen vermögen; so sind alle Uebrigen nicht bloß berechtiget, sondern sogar verpflichtet,

ihnen beizuspringen und sie zu beschützen. Eben dies ist der Fall, wenn der Beleidigte äußerlich behindert wird, sich frei zu entschließen, insonderheit wenn derselbe von dem Beleidiger selbst seiner Freiheit beraubt ist. Wenigstens ist es alsdann Pflicht und Recht, ihm den Gebrauch seiner Freiheit zurückzugeben, insoweit ihm auch unangerufen zu Hülfe zu kommen und alsdann abzuwarten, ob er noch weiteren Beistand begehrt.

Es kann nicht entgangen seyn, wie viele und mannichfaltige Gelegenheit den Menschen sich darbieten müsse, zur Gewalt gegen Andre ihre Zuflucht zu nehmen und sich dadurch im Besitz aller der Güter zu erhalten, welche entweder Mutter Natur einem Jeden verliehen, oder deren Besitz sich der Einzelne zur Beförderung seiner Zwecke und seiner Glückseeligkeit verschafft hat. Es kann aber auch nicht entgangen seyn, wie der Zwang selbst, obschon er vollkommen begründet seyn mag, dennoch wieder die Veranlassung zu anderweitiger Gewalt geben kann und geben muß.

Denn nicht bloß der Zwingende ist sein eigner Richter im Stande der Natur. Jeder Mensch ist es, also auch der Gezwungene. Auch er hat sein freies Urtheil über sein und seiner Mitmenschen Handlungsweise, Rechte und Pflichten. Auch er darf davon Niemanden Rechenschaft ablegen, als seinem eigenen Gewissen, und seine subjective Ueberzeugung ist auch für ihn die Richtschnur und die alleinige Quelle seiner Entschließungen und seiner Willensbestimmung. (S. 120.) Auch er ist mithin vollkommen befugt, jedem Zwange, der ihm nach seiner Ueberzeugung mit Unrecht angethan wird, Gewalt entgegen zu setzen und durch Gewalt diese ihm, nach seiner Ansicht, widerfahrene Beleidigung abzutreiben. Indem er dieses thut, entwürdiget er sich nach der Meinung seines Gegners noch mehr, welcher ihm die Pflicht beimißt, sich

seinem Zwange ruhig zu unterwerfen, und welcher eben daraus die Berechtigung zur Vermehrung seines zuerst angewandten Zwanges folgert. Der zu Zwingende aber kann nicht umhin, in seiner Ueberzeugung auch diese verstärkte Beleidigung mit Gewalt zurückzutreiben, und so entsteht denn ein gegenseitiger Kampf, in welchem am Ende derjenige unterliegen muß, dessen Kräfte und Hülfsmittel die schwächsten sind. Nicht das Recht selbst, nicht die Eigenschaften und Beschaffenheit desselben entscheidet am Ende über den wirklichen Bestand und die Erhaltung des Rechtes in der Wirklichkeit, sondern die Stärke und der Sieg der Gewalt. Wenn also auch die Vernunft und ihre Gesetze die alleinige Quelle der Entstehung und des Daseyns alles Rechtes und aller Rechte ist; die Wirklichkeit derselben und ihr Bestehen, ihre ungehinderte Ausübung ist in dem Leben der Menschen weit öfter abhängig von der Macht physischer Gewalt, als von der Macht der vernünftigen, also übereinstimmenden Anerkennung. Wären auch alle Menschen gut, bemühte auch ein Jeder sich, die Vorschriften und Aufforderungen der Vernunft klar zu erkennen und gewissenhaft zu befolgen, begehrte auch Keiner etwas, das er nicht begehren darf, und achteten Alle die Rechte ihrer Mitmenschen so sehr, um jede Beeinträchtigung derselben sorgfältig zu vermeiden; es würde darum doch der Krieg unter den Menschen nicht fehlen und seine blutige Geißel sie zu Feinden machen, obschon sie durch den Antrieb ihrer Vernunft bestimmt sind, die besten Freunde zu seyn.

Krieg ist nämlich der Zustand der gegenseitigen Anwendung der Gewalt unter Personen, und die Vernunft selbst muß den Krieg als erlaubt und moralisch zulässig anerkennen, weil sie gestatten muß, daß ein Jeder sein vermeintliches Recht nach seiner subjectiven Ansicht durch Gewalt verfolge. Es ist klar, daß die Möglichkeit und das

Daseyn des Krieges unter vernünftigen und rechtlichen Leuten lediglich eine Folge davon ist, daß uns die Vernunft wohl die Kennzeichen unsrer Zwangsrechte, nicht aber die Merkmale der Zwangspflichten unmittelbar kennen lehrt. (S. 48.) Wir wissen wohl, daß jedem Zwangsrechte eine entsprechende Zwangspflicht gegenüber stehen muß, wir vermögen auch das Gebiet der angebornen Zwangspflichten zu übersehen, und können und müssen uns bestimmen, dem gemäß zu leben; allein in Rücksicht aller erworbenen Pflichten können wir deren Daseyn nur aus dem Daseyn des gegenüberstehenden Rechtes folgern, niemals solche unmittelbar erkennen, weil uns die Vernunft nur zunächst die Regeln dafür einsehen läßt, wie die Rechte entstehen und erworben werden können. Sind nun gleich diese Regeln selbst allgemein gültig und von jedem vernünftigen Wesen erkennbar; so beruht doch die Beurtheilung deren Anwendung auf die einzelnen vorkommenden Fälle nur auf der subjectiven Ueberzeugung des Berechtigten. Für ihn ist das Recht vorhanden, sobald nach seinem Urtheile ein solcher Wechsel der Erscheinung, ein solches Zusammentreffen von Thatsachen vorhanden ist, aus welchem ein solches Recht nach den Regeln der Vernunft hervorgeht. Ob auch der Verpflichtete dasselbe anerkenne, ob derselbe sogar es anzuerkennen vermöge, das darf ihn in der Regel nicht kümmern. (S. 126.) Er ist befugt, sein Recht zu verfolgen und mit Gewalt dasselbe geltend zu machen, ohne darnach zu fragen, ob der Gegentheil seine Pflicht kennt, und ob er solche anerkennt.

Leicht ist es einzusehen, daß die subjectiven Urtheile des Berechtigten und des Verpflichteten oft gar sehr verschieden seyn müssen. Denn einmal ist überhaupt ein jedes Urtheil individuell, (I. S. 107.) und von keiner allgemeinen Gültigkeit, indem es abhängig ist von dem

Maaße der Seelenkräfte, von der Wahrheit der zum Grunde liegenden Vorstellungen und von der Schärfe der Urtheilskraft. Ueberdem gründet sich noch das Urtheil über das Daseyn eines Rechtes auf der Vorstellung von Erfahrungen, auf der Wahrnehmung derjenigen Thatsachen, welche dem Rechte seine Entstehung gegeben haben; und für diese Erfahrung giebt es ebenfalls keine Allgemeingültigkeit. (I. S. 236.) Die durch die Individualität der Sinnenwerkzeuge eines jeden erzeugte Verschiedenheit der Vorstellungen des Berechtigten und Verpflichteten veranlaßt eine Abweichung ihrer Begriffe und Urtheile, woraus ganz entgegengesetze Schlüsse sich ergeben können; und es ist überhaupt nicht einmal irgend eine Nothwendigkeit vorhanden, daß beide dieselben Gegenstände und Umstände überhaupt in Erfahrung bringen. (I. S. 244.) Es folgt daher aus der Beschaffenheit der menschlichen Natur, daß die subjective Ueberzeugung mehrerer Menschen, und unter diesen auch des Berechtigten und Verpflichteten, über das Daseyn irgend eines erworbenen Rechtes, und dessen Umfang, gar sehr von einander abweichen und sogar ganz entgegengesetzt seyn könne und oft seyn müsse. Jedermann, der das vorhandene Recht kennt, muß es wohl als Recht anerkennen; (S. 46.) aber es kann seyn, daß Niemand von seinem Daseyn weiß.

Hiervon wird eine kurze Uebersicht der in den vorhergehenden Paragraphen erörterten Erfordernisse der Erwerbung von Rechten und der dadurch erzeugten Rechtsverhältnisse die anschaulichste Uebersicht geben.

Das aus der Beleidigung erwachsene Zwangsrecht selbst bietet eine Menge von Verhältnissen dar, die den Keim des Krieges in sich tragen. Unerlaubte Thaten an sich, welche keinen Schaden verursachen, berechtigen noch zu keinem Zwange; (S. 125.) sondern jeder Zwang setzt eine Rechtsverletzung, als entweder schon wirklich began-

gen

gen oder doch bevorstehend voraus. (S. 115.) Wie sehr können die Ansichten und Urtheile darüber verschieden seyn, ob ein erlittener Nachtheil, insbesondere ein bloß mittelbarer Schaden, auch wirklich die Folge der Handlungen desjenigen sey, der dafür verantwortlich gemacht wird! Wie sehr können die Urtheile von einander darüber abweichen, ob gewisse Anstalten die gegründete Besorgniß einer Rechtsverletzung veranlassen und der Prävention Raum geben können! (S. 118.) Ob überhaupt ein Versehen begangen worden sey, darüber giebt es keine allgemein ausreichende Kennzeichen; (S. 130.) und der Beurtheilung des Beleidigers ist es nicht benommen, zu untersuchen und sich darüber zu bestimmen, in wie fern der Beleidigte durch sein eignes Versehen Veranlassung zu dem Schaden gegeben habe, den er jenem beimessen will. (S. 131.) Die Berechnung der Größe des Schadens und des entgangenen Gewinnes gebührt zwar dem Beleidigten, (S. 114.) sowie dessen Würdigung; (S. 122.) aber dem Gegentheile ist es unbenommen, sich jedem unerlaubten Ansinnen, das unter diesem Vorwande nach seinem Dafürhalten an ihn gemacht würde, zu widersetzen. Ihm gebührt die Bestimmung des Preises dessen, was er zum Schadensersatze leisten soll, mit eben dem Rechte, womit der Beleidigte den Preis seines Schadens festsetzt. (S. 125.) Die Wissenschaft der mitwirkenden Ursachen (S. 115.) so wie der mehreren Theilnehmer einer unerlaubten Handlung (S. 113.) läßt sich mit unbestreitbarer Sicherheit nie behaupten; und die Wahl unter den möglichen Erfüllungsarten, (S. 117.) ja selbst unter den Mitteln, welche zur Abwendung oder Aufhebung des Schadens ergriffen werden können, (S. 133.) ist eine reiche Quelle von Streitigkeiten zwischen beiden Theilen, da jeder Exceß, sogar der Exceß bei einer sonst erlaubten Züchtigung, (S. 138.) in einen unerlaubten Angriff auf den Beleidi-

ger ausartet. Eine unerlaßliche Bedingung der Abwendung irgend eines Schadens durch Gewalt ist es, daß derselbe aus einer unerlaubten Handlung erwachsen sey. (S. 116.) Aber der Beschädigte kann leicht seine Pflicht, in Folge deren er diesen Nachtheil über sich nehmen müßte, nicht kennen, weil ihm das Recht des Gegentheiles unbekannt geblieben ist. (S. 143.) Er kann also in der Meinung seyn, einen unerlaubten Angriff zurückzuweisen, während er selbst es ist, der seine Pflicht verletzt und dem Gebrauche der Gewalt gegen ihn Raum giebt. Endlich, hebt die Collision mehrerer Zwangspflichten allemal die jüngere auf, (S. 51.) und der Berechtige, welchem eine solche Collision unbekannt ist und der in dieser Unwissenheit sein Recht erzwingen will, muß es sich gefallen lassen, wenn er mit Gewalt zurückgewiesen wird.

Die aus Verträgen entspringende Erwerbung von Rechten bietet der Entstehung des Krieges keinen geringeren Spielraum. Denn die Gültigkeit der Verträge beruht vorzüglich auf der Zuverlässigkeit des gegebenen Versprechens und dessen Annahme. (S. 91.) Eben diese wird bei der Aufhebung eines Vertrages durch gegenseitige Einwilligung vorausgesetzt. (S. 104.) Aber in beiden Fällen ist die Anzahl der natürlichen und unzweideutigen Bezeichnungen der Willenserklärung äußerst gering, und die Gültigkeit der willkührlichen ist abhängig von der Verbindlichkeit früherer Verträge. Doch selbst diese angenommen, der Gebrauch der Sprache führt seiner Natur nach eine Menge irriger Begriffe und Urtheile ein, (I. S. 304.) und die Vorstellungen, welche dieselben Worte bei mehrern Menschen erregen, können mehr oder weniger von einander abweichen. (I. S. 88.) Gleichwohl ist die Uebereinstimmung der Willensmeinung in dem, was geschehen soll, die Basis eines Vertrages, und jeder Irr-

thum in den wesentlichen Bestandtheilen des Geschäftes entkräftet denselben. (S. 84.) Die Behauptung eines solchen Irrthumes, so wie die oft feine Unterscheidung des Zweckes und Bewegungsgrundes bei einem Vertrage, (S. 85.) werden jedoch nur selten in Einverständniß beider Theile erfolgen. Noch mehr der Umstand, daß der Irrende selbst seinen Irrthum durch eignes Versehen veranlaßt habe, bietet eine neue Gelegenheit der Verunreinigung dar. Denn allerdings würde ein Vertrag, welcher um eines dabei obwaltenden Irrthums willen nichtig ist, dadurch noch nicht gültig werden, daß der Irrende allein seine falsche Vorstellung veranlaßt hat, (S. 86.) weil doch immer diejenige Uebereinstimmung der Willensmeinungen ermangeln würde, ohne welche kein Vertrag entstehen kann; aber vollständig muß dem Gegentheile aller Nachtheil erstattet werden, welchen der Irrende durch sein Versehen jenem zugezogen hat, (S. 130.) nicht bloß der wirkliche Schaden, sondern auch der entgangene Gewinn. (S. 114.) Wären hingegen beide Contrahenten an der Entstehung des Irrthums Schuld; so könnte von gar keiner Entschädigung die Rede seyn. (S. 131.) Dieser einzige Umstand giebt also Veranlassung zu allen den Streitigkeiten, welche bei der Beurtheilung der Versehen überhaupt Platz greifen können. Da ferner die Freiheit der Willensbestimmung ein Erforderniß der Gültigkeit der Verträge ist, diese aber auf der andern Seite durch erlaubten Zwang nicht gefährdet wird, (S. 89.) in so fern dabei nicht die Gränzen des Rechts überschritten worden sind, Drohungen auch nur alsdann mit dem Zwange gleiche Wirkung haben, wenn sie wirklich von unvermeidlichem Einflusse auf den Willen gewesen sind; (S. 88.) so ist leicht zu übersehen, wie vielfach hierin die Gelegenheit zum Kriege liegen könne. Dasselbe gilt nicht minder vom Scherze. (S. 90.) Noch leichter kann derselbe aus

der Auslegung des Stillschweigens, (S. 93.) so wie der stillschweigenden oder vermutheten Einwilligung (S. 95.) sich entspinnen. Ob der Gegenstand eines Vertrages zu den unmöglichen Dingen gehöre, (S. 98.) oder ob die Umstände sich dergestalt verändert haben, daß um deswillen die Verbindlichkeit eines Vertrages ruhen kann, (S. 105.) pflegt nicht leicht so klar zu seyn, daß darüber kein Streit statt finden dürfte. Und wären über alles Vorhergehende die Parteien einverstanden, so können sie noch darüber uneins seyn, ob ihre Einwilligung auf die solidarische Verpflichtung (S. 113.) oder Berechtigung (S. 113.) gegangen sey, und ein solches Rechtsverhältniß wirklich beabsichtiget worden sey.

Wären indessen auch alle bisher erwähnten Zweifel friedlich beseitiget und alle Uneinigkeit durch Bestimmungen neuer Verträge gehoben worden; so ist dadurch immer noch nicht der ganze Stoff zum Kriege benommen. Denn aus einer großen Zahl von Verträgen bilden sich persönliche Verhältnisse, und aus diesen gehen neue Verhältnisse hervor, für welche der unsprüngliche Vertrag nichts bestimmt, und für welche gleichwohl Bestimmungen getroffen werden müssen, weil die Contrahenten sich diesen Folgen ihrer früheren Vereinigung nicht entziehen können. Eins der einfachsten und natürlichsten Verhältnisse der Menschen wird dies erläutern. Ein Jüngling und ein Mädchen schließen mit einander einen Ehevertrag und leben in Folge dessen in Eintracht, aber nicht in solcher Liebe, daß sie jede Beschwerde in ein süßes Opfer verwandelte. Nun gebärt die Frau die Frucht dieser Ehe. Wie soll es mit der Pflege und Ernährung der Frau im Wochenbette, wie mit dem Unterhalte und Erziehung des Kindes gehalten werden? — Ein solches Verhältniß läßt sich bei jedem Vertrage denken, dessen Gegenstand nicht in einer einmaligen Leistung, sondern in einer fortdauern-

den Berührung und Verpflichtung besteht. Es gehört eine große Umsicht und Erfahrung dazu, um die aus einem solchen Verhältnisse erwachsenden Bezeichnungen und Lagen vorauszusehen und dafür im Voraus feste Bestimmungen zu verabreden. Die menschliche Kurzsichtigkeit vermag das ganze Reich der Möglichkeiten nicht zu durchlaufen, und jede unvorhergesehene und unbestimmte Folge contractmäßiger Verhältnisse versetzt beide Theile in die Lage, nach einigem Ermessen das dafür gültige Recht zu beurtheilen und seine Ueberzeugung davon dem Andern als eine Verpflichtung aufzudringen. Ja diese Unbestimmtheit waltet nicht allein bei den contractmäßigen Verhältnissen ob, sondern auch bei dem, in welchem die Menschen von Natur zu einander stehen, indem die allerwichtigsten Rechtsbestimmungen bei der Erzeugung von Wohlthaten und Dienstleistungen, (S. 54.) bei der Fähigkeit Rechte zu erwerben oder zu veräußern, (S. 80.) bei der Züchtigung, (S. 138.) und bei dem Schutze gegen fremde Beleidigung (S. 140.) lediglich davon abhängig sind, ob Jemand fähig sey, seine Vernunft zu gebrauchen. Gleichwohl ist es nur die Erfahrung, welche darüber Auskunft giebt, (I. S. 273.) und welche abhängig ist sowohl von den Wahrnehmungen selbst, die sich machen lassen, als von der Fähigkeit des Wahrnehmenden, sie aufzufassen; wofür es also überall keine allgemein gültigen Kennzeichen giebt, worüber im Gegentheil das Urtheil bei mancherlei Erscheinungen sehr schwierig ist. (S. 87.) Genug, das ganze Personenrecht ist im Naturstande durchaus unbestimmt und leer, und nur erst ein Erzeugniß der positiven Gesetzgebung.

Weniger mannigfaltig, aber darum nicht weniger häufig sind die Streitigkeiten, zu welchen die Menschen gegen einander in voller Ueberzeugung ihres Rechtes durch die Erwerbung des Eigenthumes gereizt werden

können. Denn der Besitz und das Eigenthum sind abhängig von dem Vorsatze des Gebrauchs einer Sache, (S. 60.) und diese Absicht muß äußerlich zu erkennen gegeben werden; außerdem muß die Thatsache der Besitzergreifung hinzukommen. (S. 77.) Beides sind Aeußerungen der Thätigkeit eines Andern und folglich nur mittelst der Erfahrung erkennbar und deren Wissenschaft von der Erfahrung abhängig. Zwar hat derjenige, der den Besitz oder das Eigenthum einer Sache sich beilegen will, die Verbindlichkeit, seine Absicht davon offen zu legen, und außerdem diejenige Handlung vorzunehmen, durch welche es ihm möglich wird, über die Sache zu verfügen; (S. 66.) noch mehr, sein Besitz oder Eigenthum kann nur für erworben erachtet werden, wenn diese Außerung auf eine solche Weise und durch solche Zeichen zu erkennen gegeben wird, welche im Stande sind, Jedermann darüber zu vergewissern. Denn das Eigenthum sowohl, (S. 74.) als die Rechte aus dem Besitze sind dinglich. (S. 76.) Und da alle dinglichen Rechte negativ sind, (S. 72.) und nur die Unterlassung ihrer Störung Andern zur Pflicht machen, so ist deren Behauptung und Verfolgung nur erlaubt, wenn der Besitzer keinen Zweifel hegen darf, daß das Daseyn des Rechts allen Verpflichteten bekannt geworden sey, wenigstens ihnen, ohne ihr eignes Versehen, nicht habe unbekannt bleiben können. (S. 130.) Jedes Versehen, welches er selbst dabei begangen hätte, eben dies zu bewerkstelligen, würde ihn seines Rechts verlustig machen. (S. 131.) Die Erwerbung des Besitzes und des Eigenthumes ist also abhängig, von der allgemeinen erkennbaren Bezeichnung der Gebrauchsabsicht sowohl, als des Vermögens der Verfügung. Hier treten nun aber dieselben Schwierigkeiten ein, welche wir schon bei den Verträgen in Absicht der Erkennbarkeit andrer Willensäußerungen in Betrachtung gezogen haben. (S.

146.) Ohne vorherige Uebereinkunft ist es eine schwierige Aufgabe, außer dem Falle, daß man eine Sache mit seiner Hand festhält und sie wirklich zu gebrauchen beginnt, das Vorhaben der Erwerbung derselben allgemein verständlich zu bezeichnen. Die Beurtheitung der Zulänglichkeit der gewählten Bezeichnung aber gebührt einem jeden Menschen für sich. Der Eigenthümer ist befugt, sein Eigenthum, oder auch nur seinen Besitz, für wohlbegründet anzusehen und jeden Eingriff abzuweisen, wenn nach seiner Ueberzeugung die gewählte Bezeichnung hinreichend erkennbar ist, indem er darum, ob der sein Recht Verletzende dasselbe wirklich gekannt habe, sich nicht bekümmern darf. (S. 128.) Eben so befugt ist aber auch jeder Andre, zu beurtheilen, ob die Bezeichnung für ihn erkennbar, oder ob solche unzulänglich sey, und wenn er ohne Versehen von seiner Seite also den Gebrauch einer Sache sich anmaßt, worauf nach seiner Ueberzeugung kein Dritter ein ausschließendes Recht hat, so darf er nicht dulden, daß ihn Jemand daran mit Gewalt behindre.

Die Sache wird noch verwickelter dadurch, daß das Eigenthum zwar auf der einen Seite durch die bloße Aufgebung der Absicht, sich dessen ferner zu bedienen, aufgehoben wird, (S. 68.) daß dagegen auf der andern Seite das Eigenthum noch fortdauert, wenn auch der Besitz aufgegeben oder verloren worden ist; (S. 65. und 78.) denn es bedarf keiner Ausführung, daß dadurch die Schwierigkeit der Erkennung fremden Eigenthums ungemein vermehrt wird. Eben dies muß durch die Möglichkeit der Uebertragung des Eigenthumes, durch die damit verbundene Veränderung der Person dessen, der aus dem Eigenthume die Befugniß zur gewaltsamen Beschützung desselben besitzt, (S. 71.) und durch die bei der Uebertragung zulässigen Vorbehalte des früheren Eigenthümers (S. 96.) bewirkt, und durch alles dies Streitigkeiten ohne

Zahl herbeigeführt werden. Diese Ungewißheit des Eigenthumes wird auch durch die Verjährung nicht aufgehoben, welche eine Einrichtung ist, kraft deren die Dauer des Gebrauches während einer bestimmten Zeit zur Erwerbung oder zum Verluste eines Rechtes hinreicht. Die Zeit kann überhaupt (S. 42.) keine Quelle von Rechten oder Verbindlichkeiten seyn, noch vermag sie darin etwas zu ändern, weil jede Aenderung entweder die Entstehung oder Aufhebung eines theilweisen Rechtes in sich faßt. Die Zeit wird nur bemerkbar durch die Folge der Veränderungen in der Erscheinung, und da diese unabhängig ist von der menschlichen Vernunft, so muß auch ihr jeder Zeitabschnitt als eine willkührliche Bestimmung gelten, (I. S. 70.) und kann für sie kein Gesetz abgeben.

So verhält es sich, wenn man voraussetzt, daß die Menschen nur ihrer Vernunft, ihrem besten Wissen und Gewissen folgen und sich dadurch allein bestimmen lassen. Allein die Menschen sind nicht rein vernünftige Wesen. Sinnenlust, Begierden, Triebe und Leidenschaften wirken mächtig auf sie ein, und ohne daß sie es wissen und merken, werden sie durch das Begehrungsvermögen bestimmt zu Entschließungen, welche die consequente Vernunft verabscheuen würde, wenn sie die Triebfedern der Willensbestimmung zu übersehen und zu durchschauen nicht behindert worden wäre. (I. S. 331.) Nicht die consequente Vernunft ist es, welche ihre Herrschaft im Menschen immer zu verkünden vermag, sondern mit bloß vager Vernunft beschließt und handelt er. (I. S. 102.) Unwissenheit und Unruhe seiner Vorstellungen verleiten ihn nur allzuoft zu unrichtigen Ansichten und zu ungerechten Vorsätzen, und bei dem besten Willen selbst unterliegt er den Mängeln und der Schwäche seines Vorstellungsvermögens.

Jede unrichtige und schielende Ansicht, jeder unlautere

Bestimmungsgrund, jedes unrichtige Urtheil aber verleiten zu eben so viel Eingriffen in das Recht Andrer und Verletzungen desjenigen Rechtsverhältnisses, worauf sie bezogen werden, ohne das Unrecht einzusehen, zu verabscheuen, zu vermeiden oder wieder gut zu machen. Die Rechte der Menschen im Naturstande sind nicht bloß den Angriffen der Bosheit, des Eigennutzes und der freventlichen Beleidigung ausgesetzt, sondern auch die Schwäche der Erkenntniß und die Unvollkommenheit der menschlichen Natur unterwühlt den Boden, worauf sie feststehen sollen.

Was ist das sonach für ein Rechtszustand! Welch eine Sicherheit des Rechts und des Eigenthumes ist diese! Es folgt daraus nicht, was schon von Manchen gefolgert worden ist, daß es außer dem Staate, im Zustande der Natur, gar kein Eigenthum und gar keine Rechte gebe. (S. 35.) Allein für die Wirklichkeit, für das Bestehen der Rechte und deren Genuß ist es in der That nicht viel mehr werth, als wenn sie gar nicht vorhanden wären. Was hilft ein Eigenthum, was ist ein Recht werth, dessen Besitz so vielen Störungen unterworfen, dessen Genuß so wenig sicher ist, und dessen Ausübung zu so vielen Gewalthätigkeiten Veranlassung giebt, welche der Gebrauch desselben nach sich zieht!

Dennoch kann der Mensch keinen Augenblick leben, ohne den Fleck Erde seines Standpunkts sein zu nennen. Er kann sein Leben nicht fristen, ohne nach Beschaffenheit des Climas, sich Nahrungsmittel, Obdach, Kleidung und Feurungsmittel zu verschaffen und einen Vorrath einzusammeln. Die allernährende Erde versagt ihren Dienst, oder vermag wenigstens nicht die Masse von Lebensmitteln hervorzubringen, welche die vermehrte Bevölkerung bedarf, wenn

des Menschen kunstfertige Hand sie nicht auflockert und befruchtet. Die Genüsse, welche die Welt dem Menschen darbietet, wozu er berufen ist, und welche ihm die Hülfsmittel zur Erweiterung seiner Kenntnisse, zur Vermehrung seiner Cultur und zur Beförderung seiner und seiner Mitmenschen Wohlfahrt gewähren, (S. 100.) wären ein Gegenstand vergeblicher Sehnsucht, wenn es nicht gelingt, eine Masse von Verräthen für sich zu gewinnen, welche entweder unmittelbar zum Genusse aufbewahrt oder zum Eintausche andrer gewünschter Sachen benutzt werden können. Mit einem Worte, auf dem Eigenthume beruht aller Menschen Leben, Wohlbefinden, Wohlstand und Ausbildung. Das Eigenthum ist ein sehr unentbehrliches Mittel, um dem Zwecke unsres Daseyns auf dieser Welt genügen zu können.

Gleichwohl ist das Eigenthum der körperlichen und unkörperlichen Sachen im Naturstande so überaus ungewiß. Gleichwohl ist die Erwerbung und Verfolgung des Eigenthumes selbst die Quelle einer unübersehbaren Menge von Streitigkeiten, welche jeder Gewalt Raum geben und Alle der Gefahr unterwerfen, nicht bloß das streitige Eigenthum an den Stärkeren zu verlieren, sondern noch obenein zugleich als Schadenersatz andre Güter aufzuopfern, ja das Leben selbst einzubüßen. Denn ist es einmal dahin gekommen, daß ein Streit durch Gewalt geschlichtet werden soll, so berechtiget jeder Zwang den Gegentheil zu immer erhöhter Gewalt, (S. 142.) und diese Steigerung hat an sich keine Gränzen, (S. 132.) bis der eine oder der andre der kriegführenden Streiter sein Recht durchgesetzt und allem Schaden, der ihm aus der ersten Verletzung seines Rechtes sowohl, als aus dem fortgesetzten Widerstande gegen die zur Erzwingung des Ersatzes angewendete Gewalt erwachsen war, beigekommen

ist. Mit jedem Acte in einem Kriege vermehrt sich hiernach der gegenseitige Anspruch, und mit ihm das Maaß des Zwanges zu dessen Verwirklichung, welches bis ins Unendliche, oder vielmehr bis an die äußersten Gränzen möglicher Gewalt fortgeht. So ist der Krieg selbst ein Pelikan, der seine Jungen mit dem eignen Blute ernährt, ein Zustand, in dem Gewalt aus Gewalt geboren wird und durch welchen am Ende alle Rechte zerstört und alle Achtung des Rechts vernichtet wird. Die Menschen hören im Kriege auf, als vernünftige Wesen neben einander zu wandeln und einander als solche anzusehen. Das Recht und die Vernunft entscheiden nichts mehr, und nur der behält Recht, der der stärkste ist und seinen Gegner zu Boden zu strecken vermag. Kann es ein größeres Uebel auf Erden geben, als den Krieg?

Glücklich sind diejenigen, welche Frieden stiften, bevor das Schicksal durch den Sieg den ferneren Rechtszustand als Thatsache bestimmt! Ein Uebereinkommen, wodurch ein streitiges Recht festgestellt und für jeden Theil bestimmt wird, heißt ein Vergleich. Ein solcher enthält also seiner Natur nach die Anerkennung eines Rechts, das vorher nicht eingeräumt wurde, eben weil es streitig war. Daß aber jeder Theil dabei etwas von seinem vermeintlichen Rechte nachlasse, gehört nicht zum Wesen eines Vergleiches, der selbst dann vorhanden ist, wenn ein Theil gutwillig dem Andern dasjenige zugesteht, was jener fordert, oder sich aller Gegenforderungen an denselben begiebt. Nur das gehört zum Wesen eines Vergleiches, daß beide Theile über das Daseyn oder den Umfang eines Rechtes, oder gegenseitiger Rechte, uneins waren und daß sie durch einen Vertrag feststellen, was unter ihnen als Recht gelten soll. Ein Vergleich, der einen bereits ausgebrochenen Krieg beendiget, und in Folge dessen beide Theile

alle Gewalt einstellen, heißt Friede. Es liegt am Tage, daß es kein Friede ist, wenn die Uebereinkunft nur dahin geht, die Gewalt aufzugeben, ohne zugleich den streitigen Rechtszustand zu vergleichen. Eine solche Uebereinkunft nennt man einen Waffenstillstand, und ein solcher kann immer nur für die in ihm selbst bestimmte Zeit verbindlich seyn. Denn wäre gar keine Zeit seiner Dauer festgesetzt worden, so würde er dahin gehen müssen, daß kein Theil jemalen Gewalt gebrauchen wolle, um sein Recht geltend zu machen, ohne sich jedoch seines Zwangsrechtes selbst zu begeben. Es würde hiernach ein Zwangsrecht fortbestehen, das niemalen erzwungen werden dürfte, ein Gegenstand von moralischer Unmöglichkeit, worüber kein Vertrag etwas Verbindliches feststellen kann. (S. 96.) Wohl aber geht es an, daß ein jeder sich verbindlich mache, sein Zwangsrecht eine Zeit lang ruhen zu lassen und zu dessen Verfolgung einige Zeit hindurch keine Gewalt brauchen zu wollen. Der Verbindlichkeit einer solchen Zusage steht durchaus nichts im Wege, und der Bruch eines solchen Vertrages enthält im Gegentheile eine neue Beleidigung. Denn wenn auch im Kriege alle Achtung der gegenseitigen Rechte wegfällt, so weit solche der Ausführung und Verfolgung des eignen Rechtes hinderlich sind; so hört doch darum der Feind nicht ganz auf, ein vernünftiges Wesen zu sein, und in so weit seine Zwecke die meinigen nicht stören, darf ich ihnen nicht nur nicht hinderlich, sondern muß ihnen sogar beförderlich seyn. Stimmen seine Absichten sogar mit den meinigen überein, sind wir beide einverstanden, unsre Gewalt ruhen zu lassen; so kommt es nur darauf an, diesen Willen einander zu erkennen zu geben und zu versichern. Der Krieg ist also kein Hinderniß, mit einander gültige Verträge zu schließen, mithin auch durch einen Hauptvergleich dem ganzen Kriege ein Ende zu machen. Denn sobald der Rechtsstreit unter den

Kämpfern aufhört, so fällt auch jede Veranlassung und Befugniß zum Zwange und zum Kriege selbst dadurch hinweg. Es steht der Verbindlichkeit eines Friedensvertrages auch nicht im Wege, wenn der Besiegte bereits in der Lage sich befindet, daß ihm zwischen der Annahme der vom Gegentheile vorgeschlagenen Friedensbedingungen und seinem gänzlichen Untergange gar keine vernünftige Wahl bleibt. Denn der Gegner ist berechtiget, wenn es die Erreichung seines Zweckes im Kriege erfordert, seinen Feind zu vernichten, (S. 154.) und die Drohung, dieses Rechtes bei der verweigerten Annahme des Friedens sich zu bedienen, hebt die Gültigkeit des eingegangenen Vertrages keineswegs auf. (S. 89.)

Kommt hingegen kein Friede zu Stande; so kann das Ende des Krieges nur der gänzliche Untergang der einen Partei seyn, deren Kräfte nicht zugereicht haben, ihr Recht im Conflicte der Erscheinungen selbst als eine Thatsache geltend zu machen und aufrecht zu erhalten. Nur durch den Untergang des Gegners, welcher jede Anerkennung des gegentheiligen Rechtes verweigert, kann der Sieger dieses sein Recht gegen die erklärte Beeinträchtigung und Angriff schützen und seiner eignen Vernunft die Beruhigung verschaffen, daß dasjenige, was sie als recht erheischt, auch in der Wirklichkeit bestehe. Nur mit dem Untergange des Feindes hört am Ende dasjenige Subject auf, und dessen vermeintliches Recht selbst, dessen Verwirklichung das eigne Recht nicht bestehen ließ, sondern dessen Vernichtung beabsichtigte.

Da durch den Krieg selbst jeder Theil unzweideutig zu erkennen gegeben hat, daß es seine Absicht sey, sein Recht durch Gewalt auszuführen, und da diese Gewalt keine andren Gränzen hat, als den gänzlichen Untergang des Feindes; so weiß ein jeder auch, wessen er sich von seinem Gegner zu versehen hat. Diese gegründete Be-

sorgniß berechtiget ihn zu allen Maaßregeln und Handlungen, wodurch er die Gewalt des Andern verhindern und unmöglich machen kann, (S. 118.) und die Achtung der Vernunft in dem Feinde kann nicht hindern, irgend etwas zu unterlassen, wodurch sein für unvernünftig erklärter Angriff oder Vertheidigung abgewendet und vergeblich gemacht werden kann. Der Krieg selbst berechtiget daher zu allen und jeden Gewalthandlungen gegen den Feind, wodurch derselbe außer Stand gesetzt wird, sich zu wehren. Jeder Angriff, jeder Schaden ist erlaubt, der die Kräfte des Feindes lähmt, ihn seiner Hülfsmittel beraubt, und ihn ohnmächtig macht.

Nur allein Grausamkeiten, wodurch dieser Zweck gar nicht erreicht wird, oder ohne welche derselbe dennoch auf andrem Wege erreicht werden könnte, dürfen nicht begangen werden; denn nur darum ist die Gewalt erlaubt, um das Recht durchzusetzen, und unter mehrern Mitteln dazu, muß allemal das gelindeste gewählt werden. (S. 133.) Ueberhaupt darf Niemand auch im Kriege, obgleich er die Achtung der Vernunft in seinem Feinde zu verleugnen befugt ist, doch nicht seine eigne Vernunft bei Seite setzen und keine Handlungen begehen, die die Pflichten, welche er gegen sich selbst auf sich hat, und die Menschenwürde in ihm selbst verletzen würden. Denn mit sich selbst kann und darf Niemand im Kriege seyn, (S. 56.) und der Krieg kann für ihn daher auch keine Entschuldigung abgeben, die Gebote seiner Vernunft nicht zu beachten. Unmoralische Handlungen schänden daher auch im Kriege den Thäter und entwürdigen ihn der menschlichen Achtung. Nur in Absicht der Gewalt gegen den Feind zu dessen Besiegung schweigt die Moral; gegen diesen existiren in so weit keine Pflichten, und der Krieg ist sonach ein gänzliches Aufhören des Rechtszustandes zwi-

schen den Feinden bis zur Beendigung des Krieges. Die Wahl der Waffen, der Angriffs- und Vertheidigungsmittel und der Gewalt selbst hängt nicht mehr vom Rechte, sondern lediglich von der Klugheit ab. Sie entscheidet darüber, welche Mittel die besten zum Zwecke sind, und da der Krieg selbst ein außerrechtlicher Zustand ist, so so kann auch nicht von der Rechtmäßigkeit der Mittel, sondern bloß von ihrer Zweckmäßigkeit die Rede seyn. Wie am sichersten, am leichtesten, am wohlfeilsten der Sieg zu erringen sey, darauf kommt es an, und jedes Mittel ist recht, das diesem Endzwecke entspricht. Ob öffentlich, oder heimlich, ob von vorne oder hinterrücks, ob durch Gewalt oder List der Feind zu Boden geworfen werde, gilt gleichviel, wo es nur allein darauf ankommt, daß er unterliege. Denn auch List und Trug stehen gegen den Feind zu Gebote, der außer dem Rechte zum Feinde steht, und jeder Rechtsverletzung desselben unterworfen ist, wodurch er bezwungen werden kann. Nicht das Recht entscheidet den Sieg, sondern die Macht, die That. Nur erst über den am Boden liegenden Feind triumphirt wieder das Recht, und erst mit dem Untergange des Feindes wird das Recht und der Zustand des Siegers versöhnt.

Capitel VIII.

Bürgerliche Gesellschaft.

So ist es denn die Vernunft selbst, die sich selbst zerstört, indem sie den Krieg gestattet, und im Kriege zugleich die Menschen hinschlachtet, die einzige Erscheinung auf der Welt, in der sie erkennbar ist? Nicht zu leugnen ist es, daß die Menschen ohne Eigenthum nicht bestehen können, (S. 152) daß die Verträge (S. 147.) und selbst die Beschützung ihres Rechtszustandes, (S. 144.) die Menschen in zahllose Kriege verwickeln, und die Unwissenheit und Lasterhaftigkeit derselben solche unabsehbar machen müssen. (S. 152.) Nicht zu leugnen ist es, daß der Zustand der Natur für die Menschen ein immerwährender Krieg Aller gegen Alle, und das Grab der Menschheit seyn müsse.

Ein solcher Zustand widerspricht geradezu der Bestimmung des menschlichen Geschlechts. Nicht um in steter Furcht zu leben, und den Arm immer zur Vertheidigung und zum Kampfe aufrecht zu halten; sondern um zuzunehmen an Weisheit und Tugend, wandeln die Menschen auf dieser Erde; (I. S. 362.) nicht um die Menschheit zu vertilgen, sondern deren Wachsthum und Vereinigung zu fördern, leben die Individuen in ihr in eigner Freiheit;

heit; (I. S. 323.) nicht die Gewalt, sondern die Tugend zu üben, ist ihr Beruf. (I. S. 384.) Nicht als Feinde einander zu verfolgen, sondern um als Brüder einander zu lieben und zu helfen, hat die Natur uns neben einander gepflanzt; (I. S. 452.) und nicht die Gewalt, sondern die Freiheit soll unter den Menschen herrschen. (I. S. 379.) Derjenige Zustand, in welchem die Menschen sich von Natur befinden und mit einander leben; dieser Zustand, welcher allen Endzwecken des Lebens und der Bestimmung der Menschheit selbst zuwider ist, der kann nicht derjenige seyn, in welchem vernünftige Menschen verbleiben dürfen und dessen Fortdauer sie wollen können. Im Gegentheil, je eher und je weiter sie sich davon entfernen und den Kampf vermeiden, den er ihnen bereitet; desto höher achten sie ihre Freiheit und erfüllen die Anforderung ihrer Vernunft.

Zwei Wege nun zeigen sich dem Menschen, der diesen gefährlichen und traurigen Verhältnissen entrückt zu seyn begehrt. In der Mitte liegt der eben beschriebene natürliche Zustand; auf der einen Seite führt der Weg davon ab zur Einöde, zur Einsamkeit; auf der andern zum Staate.

Jenen einzuschlagen hindert schon der angeborne Trieb der Geselligkeit. (S. 10.) Die Natur selbst hat ihn in uns gelegt, damit wir nicht auf diesen Abweg gerathen; denn die Vernunft erkennt es klar, daß es ein Abweg sey. In der Einsamkeit vermag der Mensch nicht, den Zweck seines Lebens zu erreichen, aus Mangel des Wachsthums der Erfahrung und der Einsicht, (S. 4.) aus Mangel der Zeit, welche das tägliche Bedürfniß verzehrt, (S. 5.) und aus Mangel der Tugendübung. (S. 6.)

Auf diese Seite dürfen sich daher die Menschen nicht wenden, um dem Kriege zu entgehen; sie müssen den Frieden auf der entgegengesetzten Seite suchen. Sie müssen für und mit einander leben, aber den Krieg einander unmöglich machen, so weit eben dies möglich ist. Im Staate zu leben,

in einem Zustande, in welchem die Rechte Aller geschützt und die Pflichten Aller verwirklicht werden ohne einen Krieg Aller gegen Alle, in einem Zustande, welcher es einem jeden erleichtert, dem Endzwecke seines Daseyns nachzuleben, indem jede Störung und Behinderung möglichst entfernt wird, das muß sonach der Beruf, die Pflicht und der Vorsatz eines jeden vernünftigen Menschen seyn.

Ueberschauen wir noch einmal das vorige Capitel und fassen wir die Ergebnisse desselben zusammen; so finden wir die Summen der Ursachen des fortdanernden Krieges im Naturzustande in folgenden Umständen:

1) Daß die Erkennungszeichen des vollkommnen Vernunftgebrauches sowohl, (S. 149.) als der Willensäußerung (S. 147.) und der Besitzergreifung (S. 149.) überaus ungewiß und unsicher sind;

2) daß die Menschen zu einander in Verhältnisse kommen, und ihre Handlungen Folgen haben können, worüber das natürliche Recht keine allgemeinen Vorschriften giebt, sondern dem Urtheile eines Jeden seine Entschließung anheim stellt; (S. 148.)

3) daß ein jeder Mensch sein eigner Richter ist, und deshalb die Urtheile des Berechtigten und Verpflichteten von einander ganz abweichen können; (S. 141.)

4) endlich, daß die Anwendbarkeit der Gewalt, sowohl bei der Prävention als dem Schadenersatze unendlich, und eben um deswillen die Veranlassung des Widerstandes ist. (S. 158.)

Es wird also die Aufgabe des Staats seyn, diese Ursachen des Krieges zu entfernen und dadurch den Krieg selbst zu vermeiden. Aber es reicht dies noch nicht zu, um so weit, als es den Menschen möglich ist, sie in den Stand zu setzen, ihrem Lebensberufe zu entsprechen.

Wenn es eine Bedingung des friedlichen Zusammenlebens, und noch mehr des Zusammenwirkens zur Beförderung ge-

meinschaftlicher Glückseeligkeit ist, gewisse Zwangsrechte gegen einander nicht geltend zu machen, z. B. dem Rechte der eignen Gerichtsbarkeit und der Eigenmacht; und wenn eben dazu erforderlich ist, daß gewisse Liebespflichten niemals unterlassen werden, wie dies besonders bei den durch das Naturrecht unbestimmt gelassenen persönlichen Verhältnissen der Fall ist; so werden die Menschen, indem sie sich überzeugen, daß es ihr Beruf ist, im Staate zu leben, an diesen auch die Anforderung machen müssen, daß er diese nothwendigen Veränderungen des Rechtszustandes selbst einführe und die Menschen im Staate nöthige, mancher Zwangsrechte sich zu begeben, und manche Gewissenspflichten so unverbrüchlich, wie Zwangspflichten auszuüben. So wird es z. B. eine vollkommne Verbindlichkeit im Staate werden müssen, keinen Dürftigen verschmachten zu lassen, seine eignen Kinder zu ernähren und zu erziehen, den im Dienste erkrankten Dienstboten zu verpflegen, und beizutragen zu allen denjenigen Anstalten, wodurch die gemeinschaftliche Sicherheit, Bildung und Wohlbefinden gefördert wird. Die Rangordnung der gesammten Rechte und Pflichten wird eine ganz andre im Staate werden müssen, als sie im Naturstande war (S. 45.) und die natürlichen Rechtsverhältnisse der Individuen müssen dem Gesammtendzwecke im Staate nachstehen und unterliegen. Bevor sich jedoch die Regeln und die Gränzen dafür auffinden lassen, werden wir uns damit beschäftigen müssen, das Wesen des Staats zu ergründen.

Es ist ohne Beweis begreiflich, daß die Menschen nichts abhalten kann, mit denjenigen, deren Thätigkeit ihnen die Erreichung eines Vorhabens erleichtern kann, sich dahin zu vereinigen, mit gemeinschaftlicher Anstrengung dasselbe auszuführen, vorausgesetzt, daß das Vorhaben selbst ein physisch und moralisch-mögliches sey. Die Dauer und der Umfang eines solchen Gesellschaftsvertrages (S. 37.) hängt

natürlich von dem Gutbefinden der Contrahenten ab. Der Tod macht zwar allen Verträgen zwischen den Gestorbenen und Ueberlebenden ein Ende. (S. 105.) In so fern aber der Gegenstand eines Gesellschaftsvertrages von der Beschaffenheit ist, daß er über die Lebensdauer der Contrahenten hinausreicht, können die mehrern Contrahenten mit einander ausmachen, daß die Gesellschaft durch den Tod eines Mitgliedes nicht aufgehoben, vielmehr unter den überlebenden fortdauern und der Abgang durch Aufnahme neuer Mitglieder ergänzt werden solle. Ist diese Verabredung getroffen, so heißt eine solche Gesellschaft eine Corporation, und man sieht leicht ein, wie richtig die bekannten Regeln sind, daß zur Stiftung einer Corporation wenigstens drei Mitglieder gehören, daß aber eine einmal bestehende Corporation auch noch in einem einzigen Mitgliede fortlebt. Denn hätten sich nur zwei Mitglieder verbunden, so würde durch den Tod des einen der ganze Vertrag vernichtet werden, und die Verabredung, daß die Gesellschaft durch den Tod nicht zerrissen werden solle, würde eine unausführbare seyn. Aber diejenigen Rechte, welche durch den gemeinschaftlichen Willen der Mitglieder erworben worden, und diejenigen Pflichten, wozu sie sich verbindlich gemacht haben, gehen ein jedes Mitglied an und verbinden ein jedes, eben darum weil sein eigner, in dem gemeinschaftlichen Willen, mit einbegriffener eigner Entschluß es also gewollt hat, mithin, so lange dieser sein Wille fortbesteht, auch die davon abhängigen Rechte und Pflichten fortdauern müssen. Durch diesen gemeinschaftlichen Willen werden die verschiedenen physischen Personen in der Gesellschaft eine einzige moralische Person, (S. 37.) welche Rechte erwirbt und Verpflichtungen eingeht und bei deren Daseyn die sonstigen physischen Bestandtheile, an welche das Vermögen der Willensäußerung gebunden ist, so gleichgültig sind, als bei dem einzelnen Menschen die Beschaffenheit seines Körpers. Man begreift leicht, daß jede Corpo-

ration nothwendigerweise eine moralische Person seyn müsse. Denn da der Gegenstand, zu dessen Verwirklichung die Gesellschaft eingegangen worden ist, fortdauernd seyn muß, und da derselbe in dem Zusammenhange des Schicksals nicht bloß abhängig ist, von der Bestimmung der Gesellschaftsmitglieder, sondern auch von den andren Naturkräften; (I. S. 412.) so muß im Voraus bestimmt werden, wie der gemeinschaftliche Wille in einem solchen Falle gefunden und ausgeführt werden solle. Wäre dies nicht geschehen, so würde die unvermeidliche Verschiedenheit der Ansichten in verschiednen Individuen (I. S. 236.) dem Daseyn der Corporation, welches auf dem Vorhandenseyn eines gemeinschaftlichen Willens in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten beruht, ebensobald ein Ende machen, als eine solche Verschiedenheit eingetreten wäre. Daß der Wille der Corporation auch wirklich mit den Ansichten jedes einzelnen Mitgliedes übereinstimme, ist keineswegs nöthig; vielmehr würde, wenn solches erforderlich wäre, gar keine Corporation bestehen können, eben weil es unmöglich ist, daß mehrere Menschen fortgesetzt einerlei Ansichten haben. Es kommt also nur darauf an, daß ein jedes Mitglied im Voraus seinen Willen demjenigen unterworfen habe, was für den gemeinschaftlichen Willen gelten soll; alsdann muß er auch diesen letztern als den seinigen anerkennen und Folge leisten. (S. 31.) Wie dieser gemeinschaftliche Wille aufgefunden, wie er geäußert werden solle, um für alle Mitglieder erkennbar und verbindlich zu seyn, das muß lediglich von ihrem Gutbefinden und von ihrer Vereinigung abhängen, da vor der desfalls getroffenen Uebereinkunft einer Seits kein Mitglied dem andern etwas vorzuschreiben hatte, andrer Seits aber auch die abgegebene Einwilligung für Alle verbindlich ist, (S. 31.) es müßte denn die Verabredung etwas offenbar Unvernünftiges enthalten. So würde es z. B. nicht verpflichten können, wenn verabredet worden wäre, daß man sich nach der

Willensäußerung einer Kuh richten wolle; aber es würde nichts Unvernünftiges enthalten, zu bestimmen, wie bei der Wahl des Darius, daß desjenigen Meinung befolgt werden solle, dessen Pferd zuerst wiehern werde. Denn es kann nichts abhalten, festzusetzen, daß unter den verschiedenen Meinungen der Mitglieder das Loos entscheiden solle, dafern die vorgebrachten Gründe nicht zur Vereinigung derselben hinreichen; und es ist ganz gleichgültig, welche zufällige Begebenheit zum Looſe erwählt wird, indem jede an sich gleichgültige und den Theilnehmern noch nicht bekannte Begebenheit zu einer Bedingung des Eintrittes eines Rechtes gemacht werden kann. (S. 104.) Es kann aber auch verabredet werden, daß ein einziges, oder einige Mitglieder der Gesellschaft den gemeinschaftlichen Willen erklären und die Ausführung desselben bestimmen sollen, oder daß die Stimmenmehrheit darüber entscheiden solle, in welchem letzteren Falle jedoch zugleich angegeben werden muß, wie die Stimmen abgegeben und gezählt werden sollen und welcher Mehrheit die Kraft der Entscheidung beiwohnen solle. Ohne eine solche nähere Bestimmung würde immer noch nicht die Auffindung des Gesellschaftswillens geregelt seyn. Denn von Natur hat die Stimmenmehrheit keinen gebieterischen Werth, weil überhaupt kein Mensch vor dem Andern ohne Vertrag etwas voraus hat und kein Gesellschaftsmitglied eine Verpflichtung haben kann, seine Ansicht der Meinung eines Andern aufzuopfern, wenn auch alle Uebrigen die letztere theilten. (S. 35.) Es kommt aber bei der Auffindung der Stimmenmehrheit darauf an, festzusetzen, ob durchaus alle Gesellschaftsmitglieder ihre Stimmen ausdrücklich abgeben müssen, oder ob nur diejenigen gezählt werden dürfen, welche wirklich gestimmt haben. Hier würde nun zwar, wenn sonst nur die Stimmenmehrheit als Entscheidungsnorm angenommen worden, das Stillschweigen statt der Einwilligung gelten können, wenn nur eine Meinung der wirklich

Abstimmenden zur Sprache gekommen wäre. (S. 93.) Sobald aber mehrere Meinungen aufgestellt worden sind, bedarf es einer ausdrücklichen Festsetzung, ob das Stillschweigen für einen Beitritt zu der Mehrheit der Abstimmenden, oder zu der Meinung derjenigen, die keine Veränderung des bestehenden Zustandes zugeben wollen, genommen werden solle. Auch würde eine jede Auslegung des Stillschweigens voraussetzen, daß der Gegenstand der Abstimmung wenigstens allen Mitgliedern bekannt gewesen, und eine Abänderung hierin kann nur durch besondere Verabredung getroffen werden. Hauptsächlich aber bedarf es einer genauen Bestimmung des Begriffes, was unter Stimmenmehrheit verstanden werden solle, indem es eine absolute und relative Stimmenmehrheit giebt. Jene ist vorhanden, wenn auch nur ein einziges Mitglied mehr für die eine Meinung gestimmt hat, als für die übrigen gestimmt haben; bei dieser aber ist ein willkührliches Verhältniß derjenigen Zahl, welche als Mehrheit gelten soll, zu der gesammten Anzahl, entweder aller Gesellschaftsmitglieder, oder aller wirklich Abstimmenden, angegeben, z. B. $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$. Auch hier würde nun zwar, in Ermangelung einer näheren Bestimmung, die Auslegung des Gesellschaftsvertrages auf die absolute Stimmenmehrheit gehen müssen, weil dieselbe doch wirklich schon eine solche ist und andre hinzukommende willkührliche Anordnungen eine besondere Vereinbarung darüber voraussetzen; allein es fragt sich, ob, wenn mehr als zwei Meinungen obgewaltet haben, die für eine jede abgegebnen Stimmen für sich gezählt werden müssen, oder ob nicht die Stimmen für diejenige Meinung, welche einen Theil oder das Geringere von einer andern Meinung ausmacht und mithin in dieser enthalten ist, den für diese letztere Stimmenden zugerechnet und darnach die Zählung bewerkstelligt werden müsse. Ueber alles dieses sind daher Bestimmungen erforderlich. Ist man aber dieserwegen übereingekommen, oder hat man auf andre Weise

einem oder einigen Gesellschaftsgliedern den Auftrag gemacht, den Willen der Corporation zu erklären oder zu bestimmen; so müssen alsdann auch alle Mitglieder eine solche Erklärung als den gemeinschaftlichen Willen ehren, befolgen und sich ihm unterwerfen, weil es einem Jeden frei stand, seine Willkühr in den Gesellschaftsangelegenheiten dem Willen eines Andern aufzuopfern, und ein desfalsiger Vertrag gehalten werden muß. (S. 83.)

Dies führt darauf, daß es zweierlei Gattungen von Corporationen geben könne; solche, in denen alle Mitglieder gleiche Befugnisse bei der Erklärung und Ausführung des gemeinschaftlichen Willens haben, oder solche, in denen dieserhalb eine Ungleichheit statt findet und alle übrigen Gesellschaftsglieder ihren Willen den angeordneten größeren Befugnissen eines oder einiger Gesellschaftsglieder unterworfen haben. Bei einer solchen ungleichen Vertheilung der Gesellschaftsrechte wird die Corporation eine bürgerliche Gesellschaft genannt, und die Mitglieder derselben heißen Mitbürger. Eine jede bürgerliche Gesellschaft setzt daher zu ihrer Entstehung nothwendigerweise drei Verträge voraus: einen Gesellschaftsvertrag, durch welchen die Vereinigung der Kräfte der Mitglieder, der Gegenstand ihrer Anwendung, und die Mittel der Verwirklichung desselben verabredet werden und die Gesellschaft ihr Entstehen erhält; einen Verfassungsvertrag, wodurch die Gesellschaft in eine Corporation verwandelt und die Art und Weise der Erklärung und Ausführung des gemeinschaftlichen Willens angeordnet wird; und einen Unterwerfungsvertrag, durch welchen diejenigen Mitglieder, welchen die durch den zweiten Vertrag begründeten Vorrechte übertragen werden sollen, bestimmt und die übrigen zum Gehorsam gegen sie bei den von ihnen ausgehenden verfassungsmäßigen Anordnungen verpflichtet werden.

Dies sind die drei Grundverträge, ohne welche keine bürgerliche Gesellschaft überhaupt bestehen kann, weil überhaupt

alle Rechte auf Handlungen Andrer nur aus Beleidigung oder aus Verträgen entstehen können, (S. 109.) und insonderheit es keine angeborne Verpflichtung zum Gehorsam gegen einen Andern giebt. (S. 34.) Jeder dieser Verträge setzt immer das Daseyn des vorhergehenden voraus; aber es ist darum nicht nothwendig, daß ein jeder besonders und zu verschiedener Zeit abgefaßt werde. Vielmehr können sie insgesammt auch in einen Hauptvertrag zusammengefaßt werden, wenn dieser über die erwähnten drei Gegenstände die nöthigen Bestimmungen enthält. Immer muß ein solcher Vertrag jedoch in diese wesentlichen Bestandtheile aufgelöset und bei der Untersuchung ein jeder davon als das, was er ist, als ein besondrer Vertrag betrachtet werden.

Die Natur derselben läßt indessen kein Hinderniß erkennen, warum dieselben nicht auf eben die Weise, wie jeder andre Vertrag sollten abgeschlossen werden können, und es ist daher auch bei ihnen nicht gerade erforderlich, daß die Erklärung der Einwilligung wörtlich abgegeben sey; sondern sie kann auch stillschweigend durch Handlungen geschehen, wenn diese nur wahr, ernstlich, frei und gewiß sind. (S. 96.)

Bei allen Corporationen von solchem Umfange, daß die Mitglieder durch die Ausdehnung des Raumes und der Zeit behindert werden, mit einander in steter Verbindung zu bleiben und sich gegeneinander erklären zu können, ist es, wie man wohl einsieht, gar nicht zu vermeiden, dieselben in bürgerliche Gesellschaften umzuschaffen. Eine gleiche Nothwendigkeit kann der Gegenstand des Gesellschaftsvertrages ergeben, wenn derselbe von der Art ist, daß er eine fortgesetzte Aufmerksamkeit, Entschließung und Thätigkeit erfordert, welche die ganze Lebenszeit der Gesellschaftsmitglieder in Anspruch nehmen und sie nöthigen würde, alle ihre übrigen Sorgen und Pflichten zu vernachläßigen, wenn sie insgesammt sich mit den Gesellschaftsangelegenheiten be-

schäftigen wollten. Aus beiden Ursachen können die Menschen nicht umhin, sich gerade für die allgemeinsten und wichtigsten Zwecke in ihrem Leben, welche durch gegenseitige Hülfe nur zu erreichen oder wenigstens zu befördern sind, in bürgerliche Gesellschaften zu vereinigen, und einige ihrer Mitbürger mit der vorzüglichen Besorgung der Gesellschaftsangelegenheiten zu belasten, dagegen aber auch in so weit sich deren Anordnungen zu unterwerfen. Diese Mitbürger, denen es aufgetragen worden ist, den Willen der Gesellschaft zu verkünden, und welche die Obrigkeit genannt werden, wogegen die übrigen Unterthanen heißen, können auf sehr mannigfache Art bestellt werden, möge es im Wechsel der verschiedenen Mitbürger, oder durch eine von Zeit zu Zeit wiederholte Wahl, oder durch lebenslängliche Bestellung, oder endlich selbst durch erbliche Verleihung an eine bestimmte Familie seyn. Denn auch dieses letztere zu bestimmen, enthält nichts Unvernünftiges. Das natürliche Recht enthält darüber keine Bestimmungen, wie derjenige Mensch beschaffen seyn müsse, der die Stelle einer Obrigkeit versehen soll; vielmehr achtet es alle vernünftige Menschen einander an Rechten gleich, mithin auch jeden für fähig, Rechte und Pflichten zu erwerben und insbesondre die mit der Stellung einer Obrigkeit verbundenen Rechte und Pflichten zu übernehmen. Wenn daher die Mitglieder einer Corporation zur Vermeidung aller derjenigen Unannehmlichkeiten, welche eine oft wiederkehrende freie Wahl der Obrigkeit nach ihrer Erfahrung herbei führt, oder doch herbeiführen kann, sich dahin vereinigen, bei dem Abgange der bestehenden obrigkeitlichen Personen, die Wahl und Bezeichnung der neuen Obrigkeit von der Bestimmung irgend einer Begebenheit abhängig zu machen, welche außer ihrem Einfluße sich befindet; so ist eine solche Verabredung unter ihnen selbst vollkommen verbindlich. Die durch den Eintritt der Begebenheit bezeichnete Person erlangt zwar aus diesem Abkommen noch nicht

unmittelbar die Rechte und Pflichten der Obrigkeit; (S. 83.) allein die sämmtlichen Mitbürger können doch nur durch gemeinschaftliche Einwilligung ihre Verabredung aufheben und so lange dies nicht geschehen ist, sind diejenigen Mitbürger, welche zur Obrigkeit bezeichnet worden sind, befugt, ihre Erklärung, die Stelle anzunehmen, für sie selbst und für alle übrigen Mitbürger verbindlich, abzugeben. Es bedarf auch desbalb keines besonderen Antrages an sie, weil dieser schon in dem Verfassungsvertrage, den sie selbst als Mitbürger abgeschlossen haben müssen, enthalten ist. (S. 170.) Nur daß sie der Vernunft mächtig sind, um sowohl überhaupt Rechte und Pflichten erwerben, (S. 80.) als auch um insonderheit die Absicht des Vertrages, Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen und zu erklären, erfüllen zu können.

Die oben gemachte Bemerkung, daß die obrigkeitlichen Personen zugleich Mitbürger sind, führt von selbst auf den Unterschied der zwischen ihnen und bloßen Repräsentanten statt findet. Stellvertreter (Repräsentanten) sind alle diejenigen, welchen die Befugniß beigelegt ist, an der Stelle einer andren Person ein Geschäft zu vollziehen, und dadurch den letzteren Rechte oder Verbindlichkeiten zuzuziehen. Eine solche Befugniß setzt also allemal schon einen Vertrag zwischen dem Stellvertreter und der zu vertretenden Person voraus, (S. 98.) welcher für jenen den Auftrag und die Ermächtigung zu Handlungen im Namen des Andern enthält. Dasjenige, was in Gemäßheit eines solchen Auftrages geschehen ist, muß der Auftragende für sich eben so verbindlich annerkennen, als wenn er es selbst gethan hätte; wogegen Handlungen, welche der Bevollmächtigte zwar bei Gelegenheit des aufgetragenen Geschäftes, aber nicht in Gemäßheit seiner Vollmacht vorgenommen hat, für den Machtgeber ganz unverbindlich sind und bleiben, es wäre denn, daß er dieselben späterhin noch ausdrücklich oder stillschweigend genehmiget hätte, da es für die Gültigkeit eines Vertrages gleichgültig

ist, in welcher Ordnung Antrag und Annahme einander folgen. (S. 82.) So vielfältig die Angelegenheiten seyn können, welche eine Gesellschaft mit Andern abzumachen hat; so vielfältige Aufträge kann sie auch ertheilen und dadurch mancherlei Stellvertreter für sich ernennen, zu deren Qualification nichts weiter erforderlich ist, als daß sie fähig sind, einen solchen Auftrag anzunehmen und auszuführen. Es ergiebt sich hieraus, daß zwar die Obrigkeit einer bürgerlichen Gesellschaft in Absicht aller Gegenstände, zu deren Ausrichtung sie durch den Unterwerfungsvertrag ermächtiget worden ist, auch der Repräsentant der Gesellschaft ist; daß aber diese für alle andren Geschäfte, deren Besorgung der Obrigkeit nicht aufgetragen worden ist, auch noch andere Repräsentanten bestellen kann. Diese werden durch den übernommenen Auftrag noch keine Mitbürger, indem sie sich dadurch nur verpflichtet haben, das übernommene Geschäft auszuführen, unbekümmert, ob solches dem Endzwecke der Gesellschaft wirklich entspreche und was überhaupt außerdem aus der Gesellschaft werde. Diejenigen Repräsentanten der ganzen Gesellschaft hingegen, welche Obrigkeit sind, müssen zugleich auch allemal Mitbürger seyn, weil dem Unterwerfungsvertrage allemal der Verfassungs- und Gesellschaftsvertrag vorausgegangen seyn muß, (S. 169.) und weil der ganze von der Gesellschaft der Obrigkeit ertheilte Auftrag nur dahin geht, für das Bestehen und Gedeihen der Corporation im Namen und Vollwort aller Theilnehmer zu beschließen und zu handeln. Eine jede Obrigkeit ist hiernach verbunden, nicht nur die Bestimmungen der Grundverträge heilig und unverbrüchlich zu halten, wovon ihre ganze Stellung abhängig ist; sondern auch ihre eignen und von ihr selbst ausgesprochenen Vorschriften zu beobachten und gleich jedem andren Mitbürger zu befolgen. Denn diese ihre Anordnungen sind überhaupt für alle Mitbürger nur darum verbindlich, weil sie von der Obrigkeit in Ge-

mäßheit des Verfassungsvertrages als der gemeinschaftliche Wille zur Beförderung des gesellschaftlichen Zweckes erklärt worden sind, mithin auch als der eigne Wille derjenigen Mitbürger, welche den obrigkeitlichen Platz einnehmen und welche den Gesellschaftsvertrag, von dessen Existenz die beiden andren Grundverträge abhängig sind, brechen würden, wenn sie sich dem allgemeinen Willen entziehen und das Gegentheil von dem thun wollten, was sie selbst als dem Gesellschaftszwecke entsprechend erklärt haben. Keine Obrigkeit kann daher über dem Gesetze stehen! Eine ganz andre Frage ist es, ob die Obrigkeit von den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft gezwungen werden könne, ihren eigenen Gesetzen zu gehorchen. Allein, ohne hier bei der Auflösung dieser Frage zu verweilen, weil die Entscheidung derselben für die aufgefundene Regel gleichgültig ist, die Unmöglichkeit der Ausführbarkeit des Zwanges zerstört noch nicht das Daseyn eines Zwangsrechtes, sondern hat nur zur Folge, daß dessen Ausübung so lange ruhen muß, als die Unmöglichkeit dauert. Die Pflicht besteht und verbindet den Verpflichteten selbst dann, wenn er die Mittel besitzt, sich der Gewalt zu entziehen, wodurch sie erzwungen werden könnte, wie die ganze Entwickelung der Theorie des Krieges ergeben hat.

Wir müssen von der Entdeckung dieser wichtigen Regel den Faden wieder aufnehmen, den wir um ihretwillen verlassen haben, bei dem Erweise, daß die Wahl der Obrigkeit auch abhängig gemacht werden könne, von einer für alle Mitbürger zufälligen Begebenheit. Diejenige welche dazu am gewöhnlichsten ausersehen zu werden pflegt, ist die Geburt in einer dazu ausgezeichneten Familie, und es leidet gar keinen Zweifel, daß jedes Mitglied dieser Familie, sobald nach der festgesetzten Successionsordnung an dasselbe die Reihe kommt, vollkommen befugt sey, die obrigkeitliche Stelle anzunehmen und die übrigen Mitbürger seinem Willen

soweit zu unterwerfen, als der Verfassungsvertrag solches bestimmt. Es ist aber auch außer allem Zweifel, daß dies nur erst durch die Erklärung des zur Obrigkeit berufenen Familiengliedes, den Beruf annehmen zu wollen, bewirkt wird, indem der Berufene nicht gezwungen ist, die Stelle zu übernehmen. Seine Vorfahren konnten ihm dazu keine Verbindlichkeit auflegen, da jeder Mensch nur durch seinen eignen Willen zu Handlungen verpflichtet werden kann. (S. 79.) Sobald indessen von ihm die Annahme erklärt ist, sind auch die Mitbürger zum verfassungsmäßigen Gehorsam gegen ihn verbunden, weil durch seine Annahme der Unterwerfungsvertrag vollzogen wird. Es bedarf dazu keiner besondren Huldigung, sondern diese ist lediglich eine löbliche Ceremonie, eingeführt in der Absicht, dadurch die Verpflichtung zum Gehorsam gegen die neue obrigkeitliche Person allen Mitbürgern in lebhafte Erinnerung durch die Erneuerung der Unterwerfung zu bringen. Eben darum, weil die Obrigkeit durch die Huldigung keine mehrern Rechte erlangt, werden dadurch die Mitbürger auch zu keiner größeren Unterwürfigkeit verpflichtet, als der Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag mit sich bringt. Denn aus diesem schreibt sich überhaupt aller Gehorsam her, und es ist kein Gehorsam unter vernünftigen Menschen denkbar, noch möglich, der nicht seine Entstehung einem Vertrage zu verdanken hätte. (S. 81.) Ein angeborner Gehorsam ist ein Unsinn; und es kann nichts abgeschmackter seyn, als der Gedanke, daß Menschen dadurch, daß sie von irgend einem Stammvater abstammen, unmittelbar durch göttliche Bestimmung ein Recht überkommen haben, über andre Menschen zu herrschen. Ein göttliches Recht, das der Vernunft entgegen ist, fällt schon an sich selbst über den Haufen, da wir Gott, und seinen Willen, und dessen Offenbarung nur durch die Vernunft erkennen können, (I. S. 449.) und der göttliche Wille nichts vorschreiben kann, was der Vernunft zuwider ist.

(I. S. 420.) Durch die Vernunft haben wir aber bereits erkannt, daß es außer dem Staate überhaupt kein Erbrecht gebe, (S. 106.) und daß die Uebertragung irgend eines Rechtes nach oder mit dem Tode von Natur gar nicht angehe. Die Möglichkeit einer Vererbung setzt daher schon allemal die Eingehung des Staatsverbandes voraus, welche ohne Vertrag nicht geschehen kann. Da sogar ein jeder Vertrag mit dem Tode des einen Theiles erlischt, (S. 105.) so verliert auch jeder Unterwerfungsvertrag mit dem Tode der Obrigkeit seine ganze Kraft, und die neue Obrigkeit kann ihr obrigkeitliches Ansehn niemalen aus dem Rechte ihres Vorgängers ableiten; sondern erlangt solches lediglich durch die in dem Verfassungsvertrage enthaltenen Antrag und dessen Annahme, mithin durch den von ihr selbst eingegangnen neuen Unterwerfungsvertrag. Jedes obrigkeitliche Ansehn und Macht ist daher eine vertragsmäßige. Die Geburt kann niemalen ein Rechtstitel derselben seyn; wohl aber die Erwerbungsart. (S. 77.) Sie ist dies, inso fern sie als diejenige Thatsache im Verfassungsvertrage bestimmt worden ist, von deren Eintritt die wirkliche Erwerbung desjenigen Rechtes abhängig seyn soll, dessen Daseyn eben jener Vertrag hervorgerufen hat. Sie ist alsdann die Bedingung des Vorhandenseyns des Rechtes selbst, (S. 104.) aber nicht der Entstehungsgrund desselben. Nichts desto weniger hat es Leute gegeben, die den Unsinn soweit getrieben haben, den Begriff der Legitimität aufzustellen, d. h. eines unmittelbar von Gott anvertrauten Rechtes der Herrschaft über seine Mitbürger. Offenbar muß eine Ideenverwirrung dazu die Veranlassung seyn, indem entweder die Erwerbungsart mit dem Titel des Rechts verwechselt worden ist, oder das Recht selbst mit dem Berufe dazu. Denn allerdings ist es der Regierer der Welt, der Lenker der menschlichen Schicksale, (I. S. 422.) welcher die Obrigkeiten auf ihren Platz ruft und durch dessen Gnade sie sind, was sie sind.

Durch seine Zulassung ist die bürgerliche Gesellschaft überhaupt entstanden, deren Verfassung eine solche Obrigkeit mit sich bringt, welche durch Erbfolge berufen wird, und seine Allmacht hat die obrigkeitliche Person und die Ahnen ins Leben gerufen, von denen sie abstammt. Doch wirkt seine Weisheit nie unmittelbar. (I. S. 423.) Gott selbst ehrt die Freiheit der Menschen so, daß sie unter seiner Leitung oder Zulassung die Schöpfer ihrer Schicksale werden und Rechte gegen andre Menschen nur durch dieselben, nur durch deren Einwilligung oder durch deren Beleidigung erlangen können. (S. 109.) Wenn daher die Fürsten sich von Gottes Gnaden nennen, so sollten sie dabei nie den nöthigen und unerlaßlichen Zusatz vergessen: durch die Verfassung des Reiches; und es ist gewiß ein Vorzug, dieser Bedingung dabei ausdrücklich zu gedenken, statt sie nur stillschweigend dabei vorauszusetzen. Es verhält sich damit geradeso, wie mit der Huldigung. Eben darum ist es daher auch ein löblicher Gebrauch, der Huldigung des Volkes die eidliche Verpflichtung des Regenten zur Treue gegen dasselbe, und besonders zur Beobachtung der Verfassung vorangehen zu lassen. So wenig eine Uebertragung des obrigkeitlichen Amtes von Todeswegen möglich ist; ebenso wenig ist solche unter Lebendigen zulässig. Die Obrigkeiten sind verbunden, die von ihnen übernommenen Pflichten auszuüben, und die ihnen dagegen gebührenden Rechte stehen ihnen nur um dieser Pflichten willen zu. Der Unterwerfungsvertrag ist ein lästiger Vertrag, und der dadurch begründete Gehorsam der Unterthanen unzertrennlich von der Verpflichtung der Obrigkeit, das ihr übertragene Amt in Gemäßheit des Endzweckes der Gesellschaft auszuüben. (S. 103.) Die Obrigkeit hat keinen Gehorsam zu fordern, als in so weit sie ihrer Seits dieser ihrer Verpflichtung ein vollständiges Genüge leistet. Da indessen die Wahl der Mittel zu diesem Zwecke und selbst die Ausführung, ihren Einsichten, ihrem

Vermögen und ihrem Gewissen anheim gegeben worden ist; so folgt auch, daß nur diese Einsicht, diese Kraft, diese Gewissenhaftigkeit diejenigen sind und seyn sollen, welchen der Entschluß überlassen worden ist; und daß der Beauftragte, ohne Einwilligung des Gegentheiles, nicht ganz andre Seelenkräfte den seinigen substituiren, und von jenen die Erfüllung seiner Amtspflichten abhängig machen darf. Die natürliche Verschiedenheit der Organisation aller Menschen verursacht, daß jedem Vertrage, durch welchen einem Theile die Befugniß zu Entschließungen nach seiner Ueberzeugung übertragen worden ist, stillschweigend die Clausel der eigenen Erfüllung einwohnt, (S. 96.) welche verhindert, den ihm gemachten Auftrag durch einen Andren ausrichten zu lassen, ausgenommen, wenn der Auftrag gerade von der Beschaffenheit ist, daß der Bevollmächtigte ihn entweder ganz oder zum Theil selbst auszurichten nicht vermag. Denn wenn demselben dennoch ein solcher Auftrag gegeben worden ist, so würde derselbe ganz nichtig seyn, wenn er nicht die Befugniß einschlösse, dasjenige, was er nicht selbst thun kann, durch Andre verrichten zu lassen und nur dazu die tauglichsten Subjecte zu dingen. Diese Auslegung muß gemacht werden; (S. 98.) diesen Fall aber ausgenommen ist kein Beauftragter befugt, seinen Auftrag an einen Andren zu übertragen. Also auch die Obrigkeit, welche Repräsentant ihrer Corporation ist, (S. 172.) darf ohne Genehmigung aller Mitbürger nicht ihre Würde und den ganzen Inbegriff der darin enthaltenen Befugnisse und Rechte an einen Andren abtreten oder veräußern; und wenn sie es gleichwohl thut, so erlangt doch der Substitut aus einem solchen Vertrage keine Rechte. Denn die ihm abgetretenen Rechte waren unübertragbar, weil die Pflicht, um derentwillen sie nur bestehen, unerlaßlich von demjenigen erfüllt werden muß, der sich dazu anheischig gemacht hat. (S. 24.)

Weil es für keinen Menschen eine Pflicht geben kann, einem andren Menschen zu gehorchen, als demjenigen, dessen Befehl er sich unterworfen hat; so kann auch das Recht auf den Gehorsam an keinen Andren abgetreten werden. Denn Gehorchen heißt nicht, eine durch den Vertrag selbst bestimmte Handlung vornehmen, sondern Handlungen nach dem Willen eines Andern, dem zwar der Zweck vorgeschrieben, aber die Wahl der Mittel überlassen worden ist. Dem Gehorsam des Einen steht das Recht des Befehls des Andern gegenüber, also des Rechts, für einen gegebnen Zweck nach Gutbefinden die Handlungen Andrer zu bestimmen. Ein unumschränktes Recht, nach Willkühr zu befehlen, kann es überhaupt nicht geben, weil die Unveräußerlichkeit des Rechts zur Freiheit dem entgegen steht. (S. 30.) Jedes Recht zu befehlen setzt daher schon seiner Natur nach allemal einen bestimmten Gegenstand voraus, über dessen Verwirklichung hinaus es nicht ausgedehnt werden darf. Aber auch innerhalb dieser Gränzen ist dasselbe ein unveräußerliches Recht. Daß indessen die Annahme von Gehülfen für Verrichtungen, welche die bestellte Obrigkeit nicht selbst auszuführen vermag, noch keine Veräußerung ihrer obrigkeitlichen Gewalt, sondern eine allerdings erlaubte Substitution sey, ist schon bevorwortet worden.

Der Verfassungsvertrag kann aber auch, eben dieses vorher bedenkend, die Gesellschaftsgeschäfte dergestalt zertheilen, daß bestimmte Zweige derselben, gewissen, besonders dazu ernannten Mitbürgern, überwiesen werden. Alsdann hat die Gesellschaft so viele Obrigkeiten, als Eintheilungen gemacht worden sind; und da überhaupt für alle Obrigkeit die Bestimmung der Verfassung die Quelle und die Gränzen ihres Ansehns enthält, so wird auch eine jede dieser verschiedenen Obrigkeiten der ihr zu Theil gewordene Auftrag ihr Ansehn und ihre Einwirkung auf die Angelegenheiten der Gesellschaft entscheiden. Keine darf weiter gehen,

noch ihrer Mitobrigkeit in deren Wirkungskreise vorgreifen; vielmehr ist jede obrigkeitliche Person in Betreff der Amtsverrichtungen einer andren Obrigkeit deren Unterthan und ihr zum pünktlichen Gehorsam verbunden. Bei der Anordnung der mehrern Obrigkeiten kann zugleich festgesetzt werden, daß eine der andern untergeordnet seyn solle, so daß die höhere Obrigkeit eine Aufsicht über die untergebne führen, deren Verfügungen prüfen, verbessern, aufheben, oder nach Befinden selbst die Personen der untergeordneten Stelle für unfähig erklären kann, ihr obrigkeitliches Amt weiter fortzusetzen, so daß deren Platz durch andre Mitbürger besetzt werden muß. Bei allen diesen Maaßregeln muß sich indessen auch die höhere Obrigkeit pünctlich an den Bestimmungen des Verfassungsvertrages halten, und darf davon in keinem Stücke abgehen, noch die ihr zugetheilte Befugniß überschreiten. Da wo der Verfassungsvertrag etwas unentschieden läßt, muß die Auslegung unbedenklich immer dahin gehen, daß vorausgesetzt wird, die Gesellschaft habe so wenig Gesellschaftsrechte an einzelne Mitbürger übertragen, als nach den obwaltenden Verhältnissen mit dem ferneren Bestande der Gesellschaft vereinbar ist; (S. 96.) auf der andern Seite aber auch, daß jede Obrigkeit zu alle dem habe befugt seyn sollen, was ihrer eignen Bestimmung und dem Gegenstande ihres Berufes förderlich ist.

Es kann aber auch seyn, daß die mehrern Obrigkeiten derselben Gesellschaft einander nicht untergeordnet sind, so daß keine der andern etwas vorzuschreiben hat. In diesem Falle hat eine jede das zu thun, was ihres Amtes ist, ohne sich im mindesten um die andre kümmern zu dürfen. Dennoch muß auch selbst unter dieser Voraussetzung ein Rangverhältniß der verschiedenen Obrigkeiten für den Collisionsfall bestimmt werden, so daß eine völlige Gleichstellung des Ansehns mehrerer Obrigkeiten ins Reich der Unmöglichkeiten gehört. Denn wollte man auch im Falle des Streites

zweier Obrigkeiten verordnen, daß der Streit durch Schiedsrichter geschlichtet werden solle, die sie selbst zu wählen haben und welche nach erfolgter Entscheidung eines solchen Streites nichts weiter zu sagen haben; so würden doch diese Schiedsrichter selbst die höchste Obrigkeit seyn. Die Dauer ihrer Amtsverrichtung kann darin so wenig etwas ändern, als die Art der Ernennung, welche selbst dem Zufalle überlassen werden könnte. (S. 170.) Daß aber, wenn mehrere von einander unabhängige Obrigkeiten angeordnet worden sind, unvermeidlich ist, zugleich zu bestimmen, welcher die Entscheidung zustehen solle, wenn ihre Beschlüsse einander entgegen laufen und ihre Maaßregeln einander zerstören, ist daraus leicht einzusehen, weil die Gesellschaft außerdem Anordnungen gemacht haben würde, welche bei eintretender Collision die Gesellschaft überhaupt zerstören oder doch die Erreichung ihres Endzweckes verhindern, mithin mit dem Streben der Gesellschaft in Widerspruch stehen würden.

Unbedenklich ist es, daß der Obrigkeit frei stehen müsse, zur Ausführung ihres Auftrages alle der Gesellschaft selbst zu Gebote stehenden Mittel zu gebrauchen, so weit ihr keine ausdrücklichen Einschränkungen gemacht worden sind. In Betreff der Gegenstände hingegen, worüber die Obrigkeit zu verfügen haben soll, so wie überhaupt des Umfanges der Befugnisse einer jeden bestellten Obrigkeit, (S. 172.) muß der Verfassungsvertrag so einschränkend erklärt werden, als die gebrauchten Ausdrücke und die erklärte Absicht bei der Bestellung der Obrigkeit solches zulassen, ohne deren Bestimmung zu vereiteln.

Wenn man die Gegenstände in Betrachtung zieht, welche eine Theilung der Befugniß, den gemeinschaftlichen Willen zu bestimmen, veranlassen können; so stößt man sogleich auf die Bemerkung, daß die allgemeinste und hauptsächlichste Theilung die Trennung der Gesetzgebung von der Verwaltung betreffen müsse. Denn nach der Natur des

menschlichen Denkvermögens ist der Wille nichts anders als die Erkenntnißkraft selbst. (I. S. 124.) Aber die Vernunft kann angewendet werden auf das Einzelne was durch die Erfahrung gegeben wird, indem sie dies mit ihren Zwecken vergleicht, die Mittel, es den letzteren unterzuordnen und anzupassen, auffindet und deren Benutzung zur Ausführung bringt; sie kann aber auch sich bloß mit dem Allgemeinen beschäftigen und, sey es vermöge eignen Antriebes oder vermöge einer äußerlichen Wahrnehmung, die allgemeinen Regeln aufsuchen, verdeutlichen und zu Maximen ausbilden, deren Befolgung in künftig vorkommenden Fällen ihren Zwecken gemäß ist. (I. S. 273.) Hier also stellt sie nur Maximen, Gesetze für künftige Fälle auf; dort bestimmt sie zu Handlungen in den schon eingetretnen Fällen, welche von Einfluß auf ihre vorgesetzten Zwecke sind. Dieser aus der Natur der Vernunft selbst hervorgehende Unterschied muß daher auch bei allen gedenkbaren Zwecken eintreten, die der Mensch sich vorsetzen kann, mithin auch bei allen gesellschaftlichen Verbindungen, bei welchen hiernach der gemeinschaftliche Wille für die Gesetzgebung, und für die Verwaltung unterschieden, und auf andre Weise, so wie durch andre Organe geäußert werden kann. Es kann daher für jedes dieser beiden Hauptgeschäfte eine eigne Obrigkeit angeordnet, oder auch nur für die Verwaltung eine solche eingesetzt, und das Recht der Gesetzgebung der ganzen Gesellschaft vorbehalten werden. Für die Verwaltung ist eine Obrigkeit unentbehrlich, weil die Gesellschaft nicht aus der Welt ausscheiden kann, sondern sich dem Einflusse der Begebenheiten unterwerfen muß und, so wie dies geschieht, nicht umhin kann, Entschließungen zu fassen, was dabei zu thun sey, um den nachtheiligen Einfluß der Begebenheiten zu vermeiden und den vortheilhaften zu benutzen. Schon die Leitung der eignen Thätigkeit für die Erreichung des Endzweckes der Gesellschaft setzt das Daseyn einer verwaltenden Obrigkeit

voraus, da in der bürgerlichen Gesellschaft der gemeinschaftliche Wille nur mittelst einer angeordneten Obrigkeit aufgefunden werden kann, (S. 168.) und ohne Willen kein Entschluß, und ohne diesen keine Thätigkeit wirklich werden kann. Die Anordnung einer verwaltenden Obrigkeit ist also für das Bestehen einer jeden bürgerlichen Gesellschaft unerlaßlich. Nicht so eine gesetzgebende Obrigkeit. Denn wenn es auch der verwaltenden nicht lediglich überlassen würde, nach den durch ihre eigne Vernunft erkennbaren allgemeinen Maximen in den vorkommenden Fällen zu beschließen; sondern wenn auch durch die Verfassung vorgeschrieben wäre, daß die besondren Regeln für die Erreichung des Gesellschaftszweckes noch genauer und im einzelnen bestimmter festgesetzt werden sollen: so bedarf es doch hierzu, da nur von Regeln für künftige Fälle die Rede ist, keiner so engen Verbindung der Mitbürger in Raum oder Zeit, als bei der Verwaltung, wo die Begebenheiten keinen Verzug gestatten. Es kann daher füglich beliebt werden, daß die Gesetzgebung in allgemeinen, periodischen oder außerordentlichen, Zusammenkünften verhandelt und beschlossen werden solle; und es ist dies um so leichter möglich, da die einzelnen Mitbürger bei einer solchen Versammlung, wenn das Gegentheil nicht in dem Verfassungsvertrage verabredet ist, auch durch Bevollmächtigte erscheinen und sich dabei durch selbsterwählte Repräsentanten vertreten lassen können. Ist es durch die Verfassung vorgeschrieben, daß zu den Versammlungen für die Gesetzgebung die Bürger nur durch Repräsentanten, die in einer bestimmten Form gewählt werden, erscheinen und also ihren Willen erklären dürfen; so wird diese Repräsentantenversammlung eine eigne Obrigkeit für die Gesetzgebung. (S. 171.) Möge aber eine solche angeordnet oder das Recht der Gesetzgebung von der ganzen Gesellschaft in Person ausgeübt werden; so ist immer außer allem Zweifel, daß die verwaltende Obrigkeit sich nach den verfassungsmäßig

gegebenen Gesetzen richten und sich in keinem Falle erlauben dürfe, davon abzugehen. (S. 173.) Die gesetzgebende Macht ist daher unbedenklich die höchste Autorität (S. 180.) und das Recht zur Gesetzgebung das allerhöchste gesellschaftliche Recht einer jeden Corporation, dem alle andren untergeordnet und davon abhängig sind. Keinesweges aber hat die gesetzgebende Macht die Befugniß, irgend eine Abänderung in den Grundverträgen der Gesellschaft, ohne Zustimmung der sämmlichen Mitbürger und ohne besondre Einwilligung der verwaltenden Obrigkeit vorzunehmen, es müßte denn derselben auch hierzu durch die Verfassung selbst dem Gesetzgebungskörper ausdrücklich Vollmacht ertheilt worden seyn. Dafern dies nicht geschehen ist; so haben beide Obrigkeiten, die gesetzgebende und verwaltende, ihr Ansehn nur durch die bestehenden Grundverträge, und die letztere darf daher nur solche Beschlüsse der ersteren achten und befolgen, welche der Verfassung gemäß sind. (S. 172.)

Die Verwaltung besteht demnach in der Anwendung der, der Gesellschaft zu Gebote stehenden Mittel für den Zweck derselben nach den Regeln, welche die Gesetzgebung aufgestellt hat. Diese Mittel können entweder in den persönlichen Kräften der Mitbürger, oder in dem Vermögen derselben bestehen, dessen Verwendung zum Besten der Gesellschaft geschieht. Ist für die eine oder die andre Gattung derselben die Höhe des Beitrages der einzelnen Mitglieder in dem Gesellschaftsvertrage selbst festgesetzt worden, so hat es dabei sein Bewenden und weder die Obrigkeit, noch die übrigen Bürger, können einen Mitbürger nöthigen, wider seinen Willen den Beitrag zu erhöhen; wenn auch darüber der Zweck der ganzen Vereinigung zu Grunde ginge und die Corporation aufgelöst werden müßte. Denn Niemand kann zu etwas Mehrerem gezwungen werden, als wozu er sich verpflichtet hat: und wenn damit der vorgesetzte Zweck nicht erreicht werden kann; so fällt der ganze Vertrag über

den Haufen, weil ein Irrthum in der Veranlassung ihn entkräftet. (S. 84.) Ist aber in dem Gesellschaftsvertrage über die Höhe der Beiträge nichts bestimmt worden; so ist die Obrigkeit befugt, von den Bürgern alle Beiträge zu verlangen, welche die Erreichung des Gesellschaftszweckes erfordert, weil sie verbunden ist, alle Mittel zu dem Ende aufzubieten. (S. 179.) Es ist hierin weder ein Unterschied zwischen den persönlichen Kräften und dem Vermögen der Bürger zu machen, noch ein Maaß vorzuschreiben. Denn so wie überhaupt jeder Mensch befugt ist, alle Mittel und alle Kräfte an die Erreichung eines Vorhabens zu setzen, so kann dies auch für denjenigen Zweck geschehen, der den Gegenstand des Gesellschaftsvertrages ausmacht; und da kein Theilnehmer in demselben erklärt hat, daß er nur ein gewisses Maaß von Mitteln für diesen Zweck verwenden wolle, so ist aus dem Vertrage selbst das Gegentheil hiervon zu entnehmen, also daß alle Mitbürger die Erreichung des Gesellschaftszweckes geradezu beabsichtiget und sich gegenseitig verpflichtet haben, Alles anzuwenden, um denselben zu erreichen. In dem solchergestalt bestehendem Vertrage kann demnächst kein Theilnehmer einseitig etwas ändern, (S. 104.) und etwa aus der Gesellschaft austreten wollen, weil ihm die Opfer zu schwer werden, welche er darbringen soll; vielmehr kann er zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nach dem gemeinschaftlichen Willen, mithin von der Obrigkeit angehalten werden. Hierzu ist diese selbst alsdann berechtiget, wenn nur gerade ein oder einige Mitbürger diejenigen Kräfte, Kenntnisse, Fertigkeiten oder Anlagen, oder diejenigen Sachen in ihrem Vermögen besitzen, welche eben erfordert wurden, um das auszuführen, was bewirkt werden soll. Denn in der Collision mit der Pflicht aus dem Gesellschaftsvertrage verschwinden alle Rechte auf die eigne Person und auf das erworbene Eigenthum, (S. 52.) und es würde die größte Inconsequenz seyn, durch den Gesellschaftsvertrag sich zur Er-

reichung eines Zweckes verbunden zu haben und gleichwohl sich dem entziehen zu wollen, wodurch dies nur geschehen kann. In Ermangelung einer Bestimmung über die zu leistenden Beiträge steht also der Gesellschaft in der That die Befugniß der uneingeschränkten Verfügung über das ganze Eigenthum aller Mitbürger an persönlichen und dinglichen Rechten zu; und da eine solche Befugniß selbst ein Eigenthum bildet, (S. 64.) so kann auch der Gesellschaft das Obereigenthum über das gesammte Vermögen aller Mitbürger, mit Einschluß ihrer persönlichen Kräfte nicht abgesprochen werden. Die Verwaltung und Verwendung desselben gebührt der Obrigkeit; indessen ist diese dabei so wenig unbeschränkt, als überhaupt das Obereigenthum der Gesellschaft selbst unbegränzt ist. Denn

1) ist die Bedingung aller Verfügungen darüber der unvermeidliche Bedarf für den Zweck der Gesellschaft. Nur in so weit der letztere durch andre Mittel nicht zu erlangen ist, kann ein Anspruch an die Bürger gemacht werden. Es muß sonach

2) hierüber nicht nur die Obrigkeit selbst mit sich einig seyn, sondern sie muß auch davon den Bürgern vollständigen Nachweis geben und sich dadurch legitimiren, daß sie nur Opfer verlangt, zu deren Darbringung die Bürger verbunden sind und welche keine Kränkung ihrer persönlichen oder Eigenthumsrechte sind. Es kann zwar der Obrigkeit dieser Nachweis durch den Unterwerfungsvertrag erlassen und im Vertrauen zu ihrer Einsicht und Ordnung ihr zugestanden werden, ohne den Bedarf anzugeben, die Beiträge dazu von den Mitbürgern einzufordern und nöthigenfalls beizutreiben. Aber ein solcher Erlaß setzt eine ausdrückliche Erklärung voraus, weil außerdem, bei der Collision des Obereigenthumes der Gesellschaft mit dem Privateigenthume der Mitbürger ein gewaltsamer Angriff auf das letztere der Obrigkeit nur erst

gestattet ist, wenn einmal das gelindere Mittel der Ueberzeugung vergeblich angewandt worden, (S. 135.) und wenn sie überdem völlig gewiß ist, daß der Bürger seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft nicht genügen wolle, (S. 47.) welches wiederum voraussetzt, daß er davon in Kenntniß gesetzt worden sey, wie der erforderte Beitrag auch wirklich für den Zweck der Gesellschaft erforderlich sey.

3) Aus dem Nachweise des Bedarfes folgt von selbst die Verbindlichkeit zur Rechnungslegung, durch welche erwiesen werden muß, daß die älteren Beiträge zu dem neuen Aufwande nicht hinreichen, sondern bereits zweckmäßig verwendet worden sind. Gerade dies ist der Hauptzweck der Rechnungslegung, indem die Obrigkeit dafür verantwortlich ist. Denn ihr ganzes Verwaltungsrecht dreht sich überhaupt um diesen Punct, und das ganze Obereigenthum der Gesellschaft ist davon abhängig. Es wird sogleich Willkühr, und sonach Beleidigung der Gesellschaftsglieder, wenn von ihnen Beiträge zu einem andren Zwecke gefordert, oder wenn die geleisteten Beiträge zu etwas Anderm verwendet worden sind.

4) Unveräußerliche Rechte der Mitbürger können nicht leicht von der Obrigkeit in Anspruch genommen werden; die absolut unveräußerlichen niemals, weil die Obrigkeit darauf unter keiner Bedingung ein Recht erlangen kann, und die relativ unveräußerlichen nur alsdann, wenn es unbestreitbar ist, daß der Zweck der Gesellschaft mit Verpflichtungen der Mitbürger zusammenfällt, welche zu den durchaus unerlaßlichen gehören. (S. 55.) Denn in Ermangelung dieser Voraussetzung komte der Obrigkeit auch in Rücksicht der nur relativ unveräußerlichen Rechte keine Verfügung zugestanden und eingeräumt werden. Endlich

5) müssen auch alle Mitbürger, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag selbst ausdrücklich eine andre Verpflichtung ein-

geführt hat, mit gleichen Schultern tragen, indem jede ungleiche Vertheilung der Lasten eine Beleidigung dessen ist, dem mehr als seinen Mitbürgern aufgelegt wird. Denn wenn der Gesellschaftsvertrag über die Vertheilung der Lasten nichts besagt; so hat sich jeder einzelne Mitbürger dadurch nur zu der mindest kleinsten Belästigung verstanden, mit welcher der Vertrag bestehen kann; (S. 95.) und da für alle der kleinste Beitrag dann ausfällt, wenn alle gleichviel leisten, so ist auch die gleichmäßige Vertheilung der Lasten unter alle Bürger eine natürliche und sich von selbst verstehende Bestimmung eines jeden Gesellschaftsvertrages. (I. S. 32.) Wenn daher die Obrigkeit in der Nothwendigkeit gewesen ist, von einem Mitbürger um deswillen ein Mehreres zu verlangen, als von den übrigen, weil nur jener das zu leisten vermochte, was unentbehrlich war; so muß sie demselben doch dafür den ganzen Werth ersetzen, soweit solches irgend möglich ist, ihn dadurch schadlos halten und die Beiträge zu diesem Schadenersatze von allen Mitbürgern einbringen lassen.

Keinesweges sind die obrigkeitlichen Personen befugt, sich selbst von den Beiträgen zu den gesellschaftlichen Lasten auszunehmen. Denn da sie Mitbürger sind, (S. 172.) so gilt auch für sie Alles, was für alle Mitbürger überhaupt gilt. Nur wenn in dem Unterwerfungsvertrage ihnen die Befreiung zum Lohne ihrer Dienste zugestanden worden wäre, könnten sie darauf Anspruch machen. Außerdem dürfen sie sich keinen Vortheil beilegen, noch irgend einen, ihnen nicht eingeräumten Vorzug. Ueberhaupt muß das Interesse der Gesellschaft, auch das Interesse der Obrigkeit seyn und diese ihren Vortheil nur in dem Gedeihen jener erkennen. Dieser Grundsatz findet im vollen Umfange auch seine Anwendung bei der Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens. Dasselbe bildet sich theils aus den Beiträgen der

Mitbürger, theils aus dem was durch die Thätigkeit der Gesellschaft und mit Hülfe der aus diesen beiden Quellen ersparten Vorräthe erworben wird. Was die Gesellschaft, als eine moralische Person, durch Occupation, durch Verträge oder als Schadenersatz an sich bringt, wird natürlich ein gemeinschaftliches Eigenthum aller Mitglieder der Corporation, worüber jedoch eben darum, weil es ein gemeinschaftliches Eigenthum ist, kein einzelner Miteigenthümer, sondern nur der gemeinschaftliche Wille Aller verfügen kann. Es liegt am Tage, daß die verwaltende Obrigkeit das gesellschaftliche Eigenthum zunächst für die Ausgaben der Gesellschaft verwenden kann und sogar angreifen muß, bevor von den Mitbürgern Beiträge abverlangt werden können, weil die letzteren aus dem ausschließlichen Eigenthume eines jeden einzelnen aufgebracht werden müssen, worauf ein jeder von ihnen unumschränktere Rechte hat, als auf das Miteigenthum des Gesellschaftsvermögens. Es ist daher ein größeres Opfer jenes, als dieses zum Besten der Gesellschaft aufzugeben und die Obrigkeit darf jenes nicht verlangen, wenn sie mit diesem auskommen kann. Wäre indessen der fortdauernde Besitz einer Sache selbst ein Hülfsmittel zur Beförderung der Absichten der Gesellschaft, oder wäre die Erhaltung des Eigenthums gewisser Sachen von der Gesellschaft selbst beschlossen worden; so versteht es sich, daß die Obrigkeit solche Dinge nicht veräußern darf. In diesem Falle erlöscht natürlich das Miteigenthum eines jeden Mitbürgers mit seinem Tode, da es gar kein natürliches Erbrecht giebt; (S. 107.) wogegen jedes neue, der Corporation zutretende Mitglied, wie überhaupt in alle gesellschaftliche Rechte, so auch in das Miteigenthum des Gesellschaftsvermögens aufgenommen wird. Eine Ausgabe, welche auf dem Gesellschaftsvermögen natürlich lastet, ist die Besoldung der Obrigkeiten, das heist die Vergütung des Werthes der Dienstleistungen, welche sie in ihrem obrigkeitlichen Amte und durch

dasselbe für die Gesellschaft übernommen haben. Nicht bloß alsdann, wenn sie ihre ganze Tageszeit dem Dienste der Gesellschaft weihen, und in diesem Berufe verdarben müßten, wenn sie nicht aus dem gesellschaftlichen Vermögen ernährt würden, gebührt ihnen dieser Anspruch; sondern unter allen Umständen, weil das Gesetz der gleichmäßigen Vertheilung der Gesellschaftslasten unter allen Mitbürgern auch ihnen für den Zeit- und Kraftaufwand, den sie ihren Mitbürgern widmen, den Anspruch auf volle Vergütigung zusichert. (S. 187.) Dafern sie also nicht in dem Unterwerfungsvertrage auf diese Schadloshaltung Verzicht gethan haben, oder sonst deshalb eine Verabredung getroffen worden ist, muß ihnen von der Gesellschaft soviel gewährt werden, als erforderlich ist, um diese Arbeit, mit Einschluß der Erwerbung der dazu nöthigen Kenntnisse, zu bekommen und als die obrigkeitlichen Personen gerade dadurch behindert werden, ihre Thätigkeit einem andren Erwerbszweige zu widmen.

Wenn man Alles, was bisher über die Natur der Verhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft, sowohl der Mitbürger unter sich, als der Obrigkeit zu den Unterthanen, erörtert worden ist, zusammennimmt und erwägt; so können zwei Betrachtungen nicht entgehen, welche eben so wichtig, als erfreulich sind. Denn man muß gewahr werden, daß es in der bürgerlichen Gesellschaft keinen Krieg zwischen den Mitbürgern geben kann. In allen gesellschaftlichen Angelegenheiten kann es nur eine entscheidende, geltende, und zur Ausführung kommende Ansicht und Urtheil der Mitbürger geben. Sie alle haben ihren eigenthümlichen Willen dem gemeinschaftlichen Willen unterworfen und durch die Verfassung zugleich fest gestellt, wie solcher unzweideutig kund gegeben werden solle. Sie alle haben nur einen und denselben Zweck, und wollen denselben nur auf dem Wege verfolgen, der ihnen durch den gemeinschaftlichen Willen dazu vorgeschrieben wird. Keine Verschiedenheit der Vorsätze,

der Rechte und des eignen Urtheiles kann sie entzweien und sowohl die Möglichkeit, als alle Gefahren und Greuel der eignen Gewalt und des Krieges untereinander sind durch dieses Institut aufgehoben. Denn die Nichterfüllung derjenigen Verpflichtungen, welche durch den Gesellschaftsvertrag selbst für jeden Mitbürger erwachsen sind, kann keinen von ihnen berechtigen, nach seinem Ermessen den andern dazu durch Gewalt anzuhalten und sich seinem Widerstande auszusetzen. Die Mitwirkung der Bürger für den Zweck der Gesellschaft ist ja die wesentlichste Bestimmung des ganzen Gesellschaftsvertrages, und in allen Angelegenheiten der Gesellschaft wird durch das Urtheil der einzelnen Mitglieder gar nichts bestimmt, sondern lediglich durch den organisirten gemeinschaftlichen Willen, welcher ebenso verbindlich ist für den Weigernden, als für die übrigen Mitbürgen. Vergeblich ist der Versuch des ersteren, sich diesem gemeinschaftlichen Willen zu widersetzen und mit Gewalt sich derjenigen Leistung zu entziehen, welche nach der Entscheidung des gemeinschaftlichen Willens ihm obliegt. Denn die Obrigkeit hat die Mittel, diesen Versuch in der Geburt zu ersticken, und das ist die zweite Bemerkung, die sich uns darbeut.

Indem die Obrigkeit alle Mittel für die Erfüllung des Gesellschaftsvertrages aufbieten, (S. 184.) und die Kräfte aller übrigen Mitbürger dazu verwenden darf, um die der Gesellschaft zustehenden Rechte zu erzwingen, und deren Beleidigung abzuwenden; ist sie allemal im Besitze einer Macht, welche derjenigen weit überlegen ist welche einzelne Mitbürger aufbieten könnten, um ihre, dem gemeinschaftlichen Willen entgegenlaufenden Absichten durchzusetzen. Ihr Widerstand hört durch diese Ohnmacht selbst auf und es bleibt ihnen nichts übrig, als wider Willen der Obrigkeit zu gehorchen, deren Vorschriften sie vertragsmäßig zu befolgen gehalten sind. Auch zwischen der Obrigkeit und Unterthanen findet daher kein Krieg statt, und der Friede breitet

seinen Oelzweig über die Gesellschaft aus, so lange als die Obrigkeit sich nicht selbst dieser Macht begiebt, die in ihre Hände gelegt ist.

Geschieht dies, und es kann allerdings geschehen, dann kehren freilich die Schrecken des Krieges nicht selten zurück, und gemeinhin um so gräßlicher, weil die Leidenschaften das Feuer der Zwietracht zu hellen Flammen anfachen. Dann aber hat auch die gesellschaftliche Ordnung ein Ende genommen und erst, wenn der Friede wieder die Gewalt fesselt, beginnt eine neue gesellschaftliche Ordnung ihr Daseyn.

Allerdings kann die Gesellschaft auf diese Weise ein trauriges Ende nehmen, wenn die Obrigkeit die Macht verliert, welche ihr aus der Verfügung über die Kräfte der Gesammtheit der Bürger erwächst und es ihr möglich macht, einen jeden zur Erfüllung des Gesellschaftsvertrages anzuhalten. Diese Macht ist die Summe der ihr zur Verfügung stehenden Kräfte der Einzelnen und deren Existenz beruht also auf dem Daseyn der Bereitwilligkeit ebenderselben, den Anordnungen der Obrigkeit Folge zu leisten. Mit dem Wegfalle dieses Gehorsames hört von selbst die Macht auf, welche aus jenem zusammengesetzt ist, und mit der Unmöglichkeit, dem gesellschaftlichen Willen Folgsamkeit zu verschaffen, hört dieser selbst auf ein Wille zu seyn und Vorsätze zur Ausführung zu bringen. (I. S. 124.) Diese Betrachtung läßt erkennen, daß die Auflösung einer jeden bürgerlichen Gesellschaft nicht bloß auf dem rechtlichen Wege, sondern auch auf dem factischen geschehen könne.

Denn rechtlich kann eine bürgerliche Gesellschaft ihr Ende so wenig durch den Tod einzelner Mitglieder, (S. 164.) als durch den Abgang derselben erreichen. Einen geschlossenen Vertrag einseitig aufzuheben, ist Niemand befugt; (S. 104.) und wenn daher selbst die Mehrheit der Bürger die Aufhebung des Gesellschaftsvertrages wünschte und die Absicht der Ausführung zu erkennen gäbe, so würde doch

die dissentirende Minderzahl befugt seyn, die wankelmüthigen Mitbürger zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Aber in einer bürgerlichen Gesellschaft hat überhaupt kein Mitbürger seine Ansicht geltend zu machen und zur Ausführung zu bringen; sondern dies kommt nur der eingesetzten Obrigkeit zu. Will nun gleich auch diese den Vertrag aufrecht erhalten, was sie wollen muß, weil sie zu einem entgesetzten Vorhaben gar keine Ermächtigung besitzt; (S. 178.) so vermag sie doch bei dem Widerstande desjenigen Theiles der Mitbürger, welcher ihr nicht mehr gehorchen will und der stärkste ist, diesen Beschluß nicht zur Ausführung zu bringen. Sie kann unter dieser Voraussetzung gar keinen Willen haben, weil ihr keine Mittel der Ausführung zu Gebote stehen. (I. S. 124.) Es existirt gar kein Gesellschaftswille mehr und der ganze Vertrag wird durch die Unmöglichkeit selbst entkräftet. (S. 105.)

Die Veränderung der Absichten einer so großen Anzahl von Mitbürgern über das Fortbestehen einer bürgerlichen Gesellschaft muß daher als eine Begebenheit angesehen werden, welche deren Fortdauer unmöglich macht; und wenn gleich die treulosen Gesellschaftsglieder ihren beständigeren Mitbürgern zu allem Schadenersatze für die unterlaßne Erfüllung des Gesellschaftsvertrages verbunden bleiben und dieserwegen gegen sie jeder Zwang erlaubt ist, so hört doch die bürgerliche Gesellschaft mit dem Eintritte dieser Begebenheit auf. Denn die stärkere Partei kann nicht etwa die schwächere zwingen, in eine andre gesellschaftliche Vereinigung nach ihrem Sinne einzuwilligen und also eigentlich nur den Gesellschaftsvertrag abzuändern. Ein solches Unternehmen würde immer nur eine unrechtmäßige Gewalt seyn und nur die Folge haben, daß wenigstens die Befugniß, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, einträte, wenn auch die Mittel der Ausführung nicht sofort zu Gebote ständen. Aber es können aus keiner unrechtmäßigen Gewalt Befugnisse erwachsen,

mit-

mithin auch keine gesellschaftlichen Verhältnisse und Rechte. Man kommt hierdurch von selbst auf die Bemerkung, daß die Zahl derjenigen Bürger welche eine solche Empörung machen, an sich gleichgültig ist. Auch für den hier in Rede stehenden Fall kann die Stimmenmehrheit in den rechtlichen Verhältnissen der Gesellschaft und ihrer Mitbürger nichts ändern, noch entscheiden. (S. 166.) Nicht durch die Mehrheit der Stimmen, sondern durch das Uebergewicht der physischen Kraft der Aufrührer, als Thatsache, wird das Fortbestehen der Gesellschaft verhindert und es kann daher selbst die Minderzahl, wenn sie die stärkere ist, der Gesellschaft ein Ende machen.

Indessen gehört sehr viel dazu, bevor auf diese Weise die Gesellschaft zerstört wird, und der Aufruhr soviel Kraft, und so viele Anhänger gewinnt, daß er die Macht der Obrigkeit zu überwältigen vermag. Denn schon die Schwierigkeit der persönlichen Mittheilung des Vorhabens unter den Mitbürgern einer nur einigermaßen ausgedehnten Corporation (S. 168.) verhindert eine Vereinigung derselben für einen solchen Plan und für die Mittel der Ausführung. Die aufmerksame Obrigkeit wird daher in der Lage seyn und bleiben, jeden einzelnen Unterthan durch ihre Macht zum Gehorsam zu zwingen und ihn in der schuldigen Unterwerfung zu erhalten, auch Maaßregeln zu ergreifen, wodurch sie die ihr verbliebene und zuverläßige Macht dergestalt concentrirt, daß sie den Aufruhr, wo er sich äußert, sogleich zu unterdrücken und ihn im Keime zu ersticken alle Mittel besitzt. Es kommt hierzu, daß das Bewußtseyn der Pflicht des Gehorsames den Arm jedes Empörers lähmt und daß die Gesellschaft und ihr Zweck ja der eigne Wille derer gewesen ist, die sich dazu verbunden haben. Es gehört also dazu eine solche Veränderung der Umstände und der Zeitverhältnisse, welch eden Ansichten und Wünschen der Bürger eine ganz andere Richtung giebt; oder die gereifte Ueberzeugung von der Unerreichbarkeit des vorge-

setzten Zweckes überhaupt, oder wenigstens auf dem Wege, der zu Folge des Gesellschafts- und Verfassungsvertrages eingeschlagen worden ist; oder endlich die sehr allgemeine Wahrnehmung der Untauglichkeit der erwählten Obrigkeit: um ohne große Vorbereitungen eine solche Uebereinstimmung der Bürger zu Wege zu bringen, daß der überwiegende Theil ohne sonderliche Verabredung und Zurüstungen der Obrigkeit plötzlich den Gehorsam aufkündigen und es ihr unmöglich machen kann, denselben zu erzwingen. Außerdem ist es immer nur Nachläßigkeit oder Unklugheit der Obrigkeit selbst, welche eine Empörung auskommen und durch dieselbe sich und die Gesellschaft vernichten läßt.

Auch auf ganz rechtliche Weise kann eine jede Gesellschaft ihr Ende erreichen. Daß dies von selbst mit dem Ablaufe der Zeit, oder dem Eintritte der Bedingung, welche dafür im Gesellschaftsvertrage beliebt worden ist, geschieht, bedarf ebensowenig einer Ausführung, als daß die Unmöglichkeit des Gegenstandes, oder dessen beabsichtigte Erreichung, oder endlich die allerseitige Einwilligung genügen um die Gesellschaft aufzulösen. (S. 104.) Aber verweilen müssen wir bei der Untersuchung der Frage, in wiefern das vertragswidrige Betragen der Obrigkeit selbst für die Bürger eine rechtliche Veranlassung werden kann, ihr den Gehorsam zu verweigern und durch Widersetzung die Gesellschaft zu zerstören?

Es scheint, daß diese Untersuchung von wenig practischem Nutzen sey. Der weise Sülly hat schon die Bemerkung gemacht, „daß ein Volk sich nie empöre, aus Lust, der angreifende Theil zu seyn, sondern nur, um eine unerträgliche Last von sich abzuwerfen.“ Sey eben diese Last eine wirklich, oder nur in der Einbildung drückende; so ist außer Zweifel, daß wenn dadurch einmal die Gemüther aufgeregt worden sind, sie nicht mehr nach der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Unternehmens fragen, sondern nur nach den Mitteln der Ausführung ihres Verlangens. Auf der

andren Seite ist es höchst unwahrscheinlich, daß irgend eine verfassungsmäßige Regierung eine gegründete Veranlassung zur Widersetzlichkeit geben könnte. Die Vorstellungen des gesetzgebenden Körpers und allenfalls die Verweigerung der Subsidien würden hinreichen, sie in die constitutionellen Schranken zurückzuführen. Eben so wenig ist es wahrscheinlich, daß dieselbe die ihr anvertraute Gewalt zur Unterdrückung der Nation gebrauchen wollte und könnte. Die Armeen bestehen jetzt überall nicht mehr aus Miethlingen, sondern aus Bürgern, die sich zur Unterdrückung ihrer Mitbürger nicht würden gebrauchen lassen; und der bloße Gedanke der Möglichkeit einer solchen Weigerung ist hinreichend, die Obrigkeit vom Mißbrauche ihrer Gewalt abzuhalten.

Indessen darf darum in einer Theorie der Rechtswissenschaft die Untersuchung eines so wichtigen Gegenstandes nicht bei Seite gesetzt werden, weil die Gelegenheit zur Anwendung nicht abzusehen ist. Die Wissenschaft darf nichts unerlediget lassen, was in den Zusammenhang ihrer Forschungen gehört und die Glieder ihrer Kette verbindet. Die Constitution von Großbrittanien erkennt mit unumwundenen Worten das Volksrecht des Widerstandes im Falle der Verletzung der Constitution an; aber sie bestimmt nichts über die Gränzen und die Bedingungen der Ausübung dieses Rechts. Wäre es auch nur in Beziehung auf diese Thatsache, so würde die Erörterung dieses Gegenstandes schon erheblich seyn. Allein sie hat ein allgemeines Interesse, indem daraus erkannt wird, nicht sowohl was die Völker thun können, als was die Regierungen zu vermeiden haben, um nicht das Recht aus der Hand zu geben.

Schwerlich wird man in Europa glauben, daß der Alte vom Berge in Abyssinien mit Recht von seinen Tapfern begehren könne, auf sein Geheiß zu rauben und zu morden; daß die Unterthanen von China verbunden sind, sich den Bauch aufzuschlitzen, wenn es ihrem Kaiser beliebt; oder daß die

Perser ihre Töchter, und selbst ihre Weiber, dem Schach zu Beischläferinnen zu überlassen rechtlich gezwungen werden können. Schwerlich wird man zugeben, daß die Grausamkeiten der Tyrannen, von denen nur die Geschichte weniger Länder ganz frei ist, rechtmäßige Regentenhandlungen wären. Ist es nicht aber bedenklich und gefährlich, daß hierüber nur nach dunklem Gefühle und ohne Erkenntniß zuversichtlicher Gründe geurtheilt wird? Ist es nicht der Beruf der Wissenschaft, diese Gründe aufzusuchen, zu verdeutlichen, zu prüfen und zu berichtigen?

Vor allen Dingen muß es in die Augen springen, daß nicht wegen aller und jeder falschen und verkehrten Maaßregeln der Obrigkeit, wegen aller unrechtmäßigen und schädlichen Anordnungen derselben oder wegen aller tadelnswerthen Unternehmungen und Mißgriffe an und für sich behauptet werden könne: sie handle nicht als Obrigkeit! Noch weit weniger kann also darin ein Grund enthalten seyn, ihr den Gehorsam aufzukündigen, sich Gewalt gegen sie zu erlauben, und den Gesellschaftsverband aufzulösen. Alle obrigkeitliche Gewalt kann nur von Menschen verwaltet werden. Die Möglichkeit des Irrthumes und Fehlgreifens in obrigkeitlichen Handlungen ist um deswillen eine sich ganz von selbst verstehende und nothwendige Clausel des Unterwerfungsvertrages. Welche Veranlassung auch der Irrthum habe, und welche Folgen; so kann er auf keine Weise einen Rechtstitel für die Unterthanen, zur eigenmächtigen Aufhebung ihrer Unterthanenpflicht, abgeben. Es setzt sonach die rechtliche Möglichkeit eines solchen Schrittes schon voraus, daß ausgemachte und unzweifelhafte Rechtswidrigkeiten verübt worden sind, oder absichtlich an Maximen festgehalten werde, welche unvermeidlich zum Untergange der Gesellschaft oder zur Ungerechtigkeit gegen deren Glieder gereichen.

Es ist aber undenkbar, daß die Bürger einer Gesellschaft zur Zerstörung des Zweckes derselben mitzuwirken angehalten

werden könnten. Es ist eben so unmöglich, daß irgend ein Zwang zu etwas Vernunftwidrigen, Unmoralischen oder Rechtswidrigen Statt finden könne. (S. 47.) Eine obrigkeitliche Befugniß, die Bürger zu dem einen oder dem andren zu nöthigen, ist ein Unding; hierin also die Auflösung der gemachten Aufgabe enthalten.

Zwar durch den Vereinigungs- und Verfassungsvertrag begiebt sich der freigeborne Mensch seines eigenen Urtheiles in allen Gesellschaftsangelegenheiten, und unterwirft solches dem Urtheile der Obrigkeit; (S. 178.) jedoch nur in Rücksicht der in Gemäßheit dieses Abkommens zu fassenden Entschließungen. (S. 163.) Außerdem befinden sich alle Mitbürger im Zustande ihres natürlichen Rechtes, folglich auch der Befugniß, ihr eigenes Urtheil über die von beiden Seiten geschehene Erfüllung der Staatsgrundverträge zu hegen. In so fern dieses Urtheil blos das Benehmen einzelner Mitbürger angeht, müssen sie solches dem allgemeinen Willen überlassen. (S. 190.) Aber dies kann nicht geschehen, wenn es sich darum handelt, ob die Obrigkeit selbst den Contract erfüllt habe. Denn da diese selbst das Organ des allgemeinen Willens ist, die Verpflichtung zur Unterwerfung unter denselben aber nur besteht, in so fern er den vorhandenen Grundverträgen gemäß ist; (S. 174.) so würde man sich im Cirkel drehen, wenn man behaupten wollte, daß das Urtheil der Bürger über die Erfüllung der Grundverträge von Seiten der Obrigkeit durch diese selbst bestimmt werden könne und müsse. Eben dieses Urtheil ist mithin den gesammten Mitbürgern unverschränkt. Indessen ist hierbei zu bedenken, daß die Obrigkeit nicht mit jedem einzelnen Unterthan den Unterwerfungsvertrag abgeschlossen hat, sondern mit der Gesammheit derselben. Die Gesellschaft mußte schon bestehen und der Vereinigungsvertrag vorausgegangen seyn, bevor der Unterwerfungsvertrag eingegangen werden mochte. (S. 168.) Nur also die Gesammtheit der Unterthanen, nicht

jeder einzelne derselben, ist, wie es hiernach scheint, ermächtiget, über das Verfahren der Obrigkeit ein Urtheil zu fällen. Nur ihr kann diese darüber Rechenschaft zu geben schuldig seyn.

Nicht also! Zur Rechenschaft kann die Obrigkeit auch von der Gesammtheit der Unterthanen nicht gezogen werden. Nur sich selbst und ihrem Gewissen ist sie Rechenschaft schuldig, wie jedes freie Wesen, das keinen Richter über sich hat. Denn sie auf der einen, und die Unterthanen auf der andren Seite, sind freie Personen, die mit einander einen Vertrag eingegangen sind, und von denen, außer eben diesem Vertrage, keine den andren über sich und seine Handlungen als Richter anzuerkennen hat. (S. 120.) Die Unterthanen dürfen niemals Gericht halten über ihre Obrigkeit, weder einzeln, noch alle zusammen. Aber beurtheilen dürfen auch sie, als contrahirender Theil, wie es mit der Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages steht. Ob der König von England der beschwornen Constitution nachlebe, oder ihr zuwider handele, darüber steht also den Bürgern von England unbestreitbar das Urtheil zu, für welches sie ebenfalls Niemanden verantwortlich sind, als Gott und ihrem Gewissen, daß sie dabei redlich und rechtlich zu Werke gehen.

Jedes Urtheil auf der Welt kann nur in dem Kopfe der denkenden Wesen entstehen, welche Urtheilskraft besitzen. Die Uebereinstimmung Mehrerer setzt schon das Daseyn der Urtheile der Einzelnen voraus. Dies gilt auch von dem Urtheile der Bürger über die Erfüllung des Gesellschaftsvertrages. Durch den Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag werden nur die in jenem schon enthaltenen Rechtsverhältnisse der Form nach näher bestimmt. Durch die Vereinigung mehrerer Menschen zu einer fortdauernden Gesellschaft wird für Alle schon die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Art und Weise der Ermittelung des allgemeinen Willens festzusetzen. (S. 165). Ohne einen gemeinschaftlichen Willen ist gar keine moralische Person vorhanden. Da jener

erst durch den Unterwerfungsvertrag in einer bürgerlichen Gesellschaft ins Leben gerufen wird; so findet sich auch bei dem Wegfalle dieses Vertrages überall in der Gesellschaft keine moralische Person. Es konnten daher diejenigen Menschen, welche eben diesen Vertrag zuerst geschlossen haben, oder ihm später beigetreten sind, nicht den Character und die Eigenschaften einer moralischen Person besitzen; sondern es sind die Individuen als solche, welche sich vereiniget hatten, und welchen auch das Urtheil über den Umfang der dadurch begründeten Rechte und deren Verletzung gebührt. Es folgt hieraus von selbst, daß wenn die Obrigkeit ihrer Seits die Grundverträge der Gesellschaft gebrochen, oder dem Zwecke derselben geradezu entgegengehandelt, oder das Unvernünftige anzuordnen sich zur Maxime und Gewohnheit gemacht hat; die Befugniß eines jeden Bürgers, darüber nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung zu urtheilen, nicht in Abrede gestellt werden kann. Bei einer solchen Uebereinstimmung des Volkes in diesem Urtheile, welche demselben die Mittel der Bewerkstelligung dessen, was es für rechtlich erkennt und dem gemäß begehrt, absehen läßt, kann alsdann, nach den natürlichen Denkgesetzen, (I. S. 124.) der Entschluß nicht ausbleiben. Auf solche Weise gestaltet sich das in der engländischen Constitution zwar ausdrücklich anerkannte, aber ganz unbestimmt gelassene Recht.

Die Verletzung eines Vertrages von der einen Seite berechtiget zwar den andren Theil noch nicht, davon wieder abzugehen und sich von seinen Verpflichtungen zu entbinden; aber sie berechtiget doch zur Gewalt gegen den Verletzenden. (S. 104.) Wenn indessen aber die Mitbürger ihre Obrigkeit zwingen, etwas zu thun, was sie nicht selbst will; so wird eben dadurch der verfassungsmäßige allgemeine Wille aufgehoben, ohne welchen die Gesellschaft nicht fortbestehen kann. (S. 191.) Ueberdem kann bei allen wechselseitigen Verträgen jeder Theil von dem andern nur dann erst die Erfüllung

fordern, wenn er von seiner Seite dem Vertrage genügt hat; (S. 103.) und jeder frühere Zwang ist eine Beleidigung des andren Contrahenten. Die Unterthanen einer pflichtvergeßnen Obrigkeit befinden sich in diesem Falle, um so mehr, da ihr Gehorsam auf den Inhalt der Vollmacht der Obrigkeit beschränkt ist, und dieselbe über die Gränzen der Grundverträge hinnaus gar kein Zwangsrecht besitzt, sondern jede weiter verübte Gewalt rechtlos ist. (S. 142.) Wie man auch die Sache betrachten möge, immer kommt man auf das Resultat: daß die Rechte und die Gewalt der Obrigkeit auf der Erfüllung ihrer Pflichten, auf der Beobachtung der Grundverträge und der Wahrnehmung des Zweckes der Gesellschaft, beruhen. Die Pflichten der Obrigkeit gegen ihre Unterthanen sind nicht minder heilig, als die Pflichten dieser gegen jene.

Der große Fox trug deshalb kein Bedenken, im brittischen Parlamente vor den Ohren der höchsten Staatsbehörden und des ganzen Volkes es auszusprechen: „Wenn Mißbräuche so häufig oder so auffallend werden, daß sie ins Unterdrückende nnd Unerträgliche übergehn, und daß sie die Vernichtung der Verfassung drohen, dann muß zum letzten Mittel vorgeschritten — dann muß der Freiheitsgeist des Volkes in Action gesetzt, und durch diese ihm beiwohnende Macht das Drückende, das sich durch friedliche Mittel nicht mehr beseitigen lassen will, mit constitutionellem Nachdrucke aus dem Wege geräumt werden, um sein unveräußerliches Recht auf ein gerechtes und billiges Regiertwerden männlich zu behaupten. Niemand kann leugnen, daß Fälle vorkommen, wo das Volk entweder zu Knechtschaft oder zu Widerstand bereit seyn muß. Niemand wird sich lange besinnen, wenn er sagen soll, was er dann zu wählen habe. Die größte Weisheit jeder Regierung ist, nicht eine Nothwendigkeit des Widerstandes zu erzeugen, dadurch, daß man dem Volke die Mittel entreißt, auf eine legale Art zu widerstreben."

Es ist moralisch unmöglich, daß irgend etwas Vernunftwidriges als der allgemeine Wille einer Gesellschaft gelten könne. So verschieden auch die Ansichten der einzelnen Unterthanen von dem allgemeinen Willen seyn können; (S. 165.) so kann doch kein Vernünftiger das Unvernünftige wollen. Es ist deshalb auch gewiß, daß solches der gemeinschaftliche Wille Aller weder seyn könne noch dürfe, und daß die Obrigkeit dazu keine Vollmacht besitze. Es hilft nichts, hierbei auf den Unterschied von dem zurückzugehen, was blos unvernünftig, oder vernunftlos ist. (I. S. 136.) Dieser Unterschied findet bloß bei der Beurtheilnng der Thätigkeit des wollenden Subjectes statt; keineswegs bei der objectiven Würdigung einer Handlung. In letzterer Beziehung kann etwas nur den Vorschriften der Vernunft gemäß seyn, oder nicht, und das letztere ist vernunftwidrig, unvernünftig. Hierauf aber kommt es bei der Schätzung der obrigkeitlichen Handlungen nur an. Die Unterthanen haben nach der Moralität derselben gar nichts zu fragen; (S. 126.) aber darüber ist ihr Urtheil unbeschränkt, ob ein Gebot der Obrigkeit mit den Geboten der Vernunft in Widerspruch stehe, oder nicht. Denn im ersteren Falle verletzt die Obrigkeit ihre Pflicht und kann keinen Gehorsam fordern.

Allerdings ist auch das Urtheil der Obrigkeit über diesen Punct unbeschränkt, so daß wenn sie sich überzeugt hält, ihrer Pflicht gemäß verfahren zu haben, sie durch nichts abgehalten werden kann, den widerspenstigen Unterthan zur Folgsamkeit zu nöthigen. Weil in diesem Streite ihre Macht allemal diejenige eines jeden Unterthanen bei weitem überwiegen muß, so muß der letztere allemal sein Urtheil gefangen nehmen und der Obrigkeit folgen. Wenn aber eine Menge von Unterthanen die gleiche Ueberzeugung von der Pflichtwidrigkeit der Obrigkeit hegen, und aufstehen, derselben aus dieser Ursache den Gehorsam zu verweigern, und wenn die vereinte Macht dieser im Aufstande begriffenen

Bürger die Macht der übrigen überwiegt, welche der Obrigkeit treu bleiben, so wird derselbe Erfolg herbeigeführt, den der Aufruhr zu Wege bringt. (S. 191.)

Der Aufruhr und der Aufstand sind daher in der Entstehung und in dem Rechte dazu sehr verschieden. Sie sind es auch in ihren Folgen so weit, daß wenn die Obrigkeit bei dem Aufstande ihr Unrecht erkennt und von demselben absteht, die Gesellschaft in ihren Würden bestehen bleibt; dagegen die Obrigkeit den Aufrührern nie nachgeben darf, außer mit besondrer Genehmigung derjenigen Mitbürger, die sich dem Aufruhre nicht angeschlossen haben, in so fern diese die Eingehung einer veränderten neuen Gesellschaft gut heißen. (S. 192.) Diesen Fall ausgenommen, sind aber Aufruhr und Aufstand von gleichen Folgen. Denn sie heben den Frieden auf, den der Gesellschaftsvertrag um die Mitbürger geschlungen hatte, und geben der Gewalt wieder Raum, indem sie Mitbürger gegen Mitbürger zum Kriege rüsten. Der Sieg entscheidet, ob es der Obrigkeit gelingt, die Gesellschaft zu erhalten, oder ob durch ihre Niederlage die ganze Gesellschaft zersprengt wird.

Man sieht wohl, daß wenn es gleich nicht der Zweck der Gesellschaft ist, die Eigenmacht der Bürger aufzuheben und der Obrigkeit alle Macht in die Hände zu geben, dies sich dennoch als ein nothwendiges Erforderniß einer jeden bürgerlichen Gesellschaft darstellt, und daß der Friede unter den Mitbürgern davon eine natürliche Folge ist, so lange die Gesellschaft dauert. Wenn aber dem so ist, warum vereinigen sich die Menschen nicht für alle ihre Zwecke zu Gesellschaften? Warum umschlingt nicht ein einziges großes Gesellschaftsband die ganze Menschheit? Warum beflecken die Menschen ihre Hand mit den Gräueln des Krieges und zittern unter seinen Gefahren, da es bei ihnen steht, friedlich einander in der Gesellschaft hülfreiche Hand zu leisten? — —

Capitel IX.

Der Staat.

Der Umfang einer jeden Gesellschaft wird durch ihre extensive oder intensive Ausdehnung bestimmt. Die erstere, die Ausdehnung im Raume und in der Zeit, begreift die Anzahl der Mitglieder; die andere die Größe und Allgemeinheit des Zweckes, worauf die Verbindung gerichtet ist.

Die Zeit indessen fällt als Gränzscheidung der bürgerlichen Gesellschaften ganz aus. Denn es gehört zur Natur aller Corporationen, daß sie nicht einmal durch den Tod der zusammentretenden Mitglieder beendigt werden. (S. 164.) Betrifft daher die Verbindung sonst nur einen fortdauernden Zweck, so besteht auch die Corporation, so lange es noch Menschen giebt. Nur in so fern die Willkühr im Gesellschaftsvertrage die Zeit als Epoche des Aufhörens beliebt, oder die Natur des Zweckes diesen von der Zeit abhängig macht, kann diese eine Begränzung der Gesellschaft werden. An und für sich ist die Zeit keine Gemarkung der Gesellschaften. Der Raum dagegen ist ein natürliches Hinderniß, daß nicht alle im Raume der Welt lebende Menschen sich zu einer einzigen bürgerlichen Gesellschaft vereinigen können. Denn die Durchlaufung des Raumes, der Wechsel der Nachbarschaft der umgebenden Dinge muß als eine Thätigkeit in die Zeit eintreten; und da das menschliche Leben viel zu

kurz ist, als daß ein Mensch sich in Berührung mit allen auf dem Erdboden zerstreuten Mitmenschen setzen könnte: so ist die Lebensdauer der Menschen ein allgemeines, und das vorzüglichste Hinderniß, daß nicht ein einziges Gesellschaftsband die ganze lebende Menschheit umschlingen, und der Friede durch dieses Mittel unter die Menschen kommen kann. Wenigstens ist dies nicht unmittelbar möglich. Mittelbar wäre allerdings die Möglichkeit einer allgemeinen Vereinigung und eines allgemeinen Friedens abzusehen, wenn die Gesellschaften, zu denen die Menschen sich vereiniget haben, durch Repräsentanten sich wieder zu einer allgemeineren Gesellschaft verbänden und dies so weit verfolgten, bis am Ende ein Congreß von Repräsentanten die höchste Obrigkeit würde, der auf diese Weise alle Menschen des Erdenrundes unterworfen seyn würden. Die Idee eines solchen Congresses hat allerdings schon Menschenfreunden vorgeschwebt. Allein die Ausführung ist sehr großen Schwierigkeiten unterworfen; und wenn gleich die schöne Hoffnung eines allgemeinen Friedens in der gefühlvollen Brust dadurch erweckt wird, so ist es doch noch eine sehr ferne Perspective, durch welche dieser lichte Punct dem Auge leuchtet. Denn nicht zu gedenken, daß ein solcher Congreß nicht bloß aus Gesandten der verbundenen Gesellschaften bestehen dürfte, das heißt aus Bevollmächtigten, welche nicht ihrer eignen Ansicht folgen dürfen, sondern die Vorschriften ihrer Machtgeber befolgen müssen, sondern daß er aus wirklichen Repräsentanten bestehen müßte, welche nach einer festgesetzten Regel den allgemeinen Willen der lebenden Menschheit aufzufinden und dadurch die höchste Obrigkeit derselben zu bilden ermächtiget wären; so leidet doch die Ausführung dadurch ein selbst auf dem dermaligen Standpuncte der Bildung des menschlichen Geschlechtes noch unübersteigliches Hinderniß, daß es für die sämmtlichen Menschen noch gar keinen allgemeinen Zweck giebt, zu dessen

Verwirklichung sie sich zu verbinden in ihren Vorstellungen einen Bewegungsgrund auffinden könnten. Was hat der Hurone mit dem Pelewaner zu schaffen? Welchen Vereinigungspunct giebt es für sie? Allerdings giebt es einen; aber nicht für sie, die keine Vorstellung davon haben. Wieviel Jahrtausende werden noch vergehen müssen, bevor die Einsicht aller Menschen so hoch gestiegen ist, um den Zweck der Menschheit zu übersehen, den Frieden als die Bedingung der Erreichung desselben zu erkennen, und die bürgerliche Gesellschaft als das unerlaßliche Mittel dazu sich vorzusetzen? Welche große Schwierigkeit erregt selbst die Mannigfaltigkeit der Sprachen auf der Erde. Auch diese ist nicht unübersteiglich, indem die Repräsentanten aller Völker sich eine Bundessprache erwählen können, und der Anfang dazu ist bereits gemacht durch eine stillschweigende Uebereinkunft in der Wahl der französischen Sprache zu allen diplomatischen Verhandlungen. Der Menschenfreund kann einer solchen Uebereinkunft seinen Beifall nicht versagen, weil er sie als eine nothwendige Bedingung des Weltfriedens erkennen muß. Nur der Nationalstolz, welcher sein Volk über alle andre Völker stellen und eben dadurch die Uneinigkeit verewigen will, kann dagegen etwas einwenden und die Forderung machen, nur in seiner Sprache mit andren Völkern verhandeln zu wollen, welche eben diese Forderung zu machen befugt sind, und mit denen keine Verständigung möglich ist ohne Uebereinkunft über die Sprache, der man sich bedienen will. Zweckmäßiger würde allerdings die Wahl einer todten Sprache seyn, welche nicht mehr der Veränderlichkeit des Volkscharacters unterworfen wäre und keinem Volke ein Uebergewicht gäbe. Man muß jedoch das Gute nicht darum verwerfen, weil es nicht das Beste ist. Das entscheidendste und wichtigste Hinderniß des allgemeinen Weltfriedens aber ist der Zustand der Wirklichkeit in der Welt selbst. Die Menschen werden nicht geboren mit einer

vollendeten Einsicht ihres Berufes und ihres Verhältnisses zu einander. Die Erfahrung entwickelt ihre Begriffe und das Bedürfniß veranlaßt ihre Entschließungen. Bei jedem einzelnen Menschen und bei allen führt zwar das Nachdenken zu der Ueberzeugung, daß nicht das Individuum der endliche Zweck seiner Thätigkeit sey, sondern daß es sein Beruf ist, durch Vervollkommnung jedes Individui die Menschheit selber ihrem Vorbilde zu nähern. Aber damit und bevor die Menschen diese Lehre ergründen, müssen sie leben und indem sie leben zeigt ihnen die Erfahrung eine Mannigfaltigkeit von Genüssen, deren Annehmlichkeit das Begehrungsvermögen bestimmt, sie zu verlangen. Diese Begehrlichkeit wächst vermöge ihrer eignen natürlichen Kraft, (I. S. 361.) und übereilt bei weitem die überlegende Vernunft vermöge der überwiegenden Stärke der sinnlichen Eindrücke über die geistigen Vorstellungen. (I S. 283.) Die Vernunft würde niemalen im Menschen zur Herrschaft gelangen können, wenn sie nicht durch die Unveränderlichkeit ihrer Wirkungen mit der Zeit doch tieferen Eindruck machte als die immer wechselnde und immer unstete Erfahrung, wie der Tropfen am Ende den Stein aushöhlt, und wenn sie eben darum nicht diejenige Zeit für sich benutzen könnte, wo der Mensch ruht von sinnlicher Empfindung. (I. S. 332.) Diese große Gewalt des Begehrungsvermögens, verbunden mit der Kurzsichtigkeit unsers Erkenntnißvermögens, macht, daß die Menschen von jeher und noch jetzt nur den von außen erhaltenen Antrieben gefolgt sind, nur den Bedürfnissen abzuhelfen sich bemüht haben, die sich ihnen aufdrängten und dazu diejenigen Mittel gewählt haben, welche ihnen die wenigste Mühe, aber den meisten Genuß zeigten. Nach diesen Bewegungsgründen haben sie auch ihre Gesellschaften gebildet und die Leidenschaften und Begierden sind nicht müßig gewesen, dabei ihren Einfluß ebenfalls geltend zu machen. So bietet denn der Umriß der auf der Welt bestie-

henden bürgerlichen Gesellschaften ein buntes Bild dar, wie der Zufall die Farben unter einander geworfen hat; aber man vermißt darin einen ordnenden Grundsatz, Uebereinstimmung der Theile und Harmonie der fortdauernden Bedürfnisse der Gesellschaft mit dem vorhandenen Zustande. Nicht was die Vernunft als nothwendige Erfordernisse und Bedingungen anerkennt, damit jeder Theil des menschlichen Geschlechtes sich in der günstigsten Lage für seine Entwickelung befinde, damit ein jeder sich auf der Erde so bewegen könne, daß seine Thätigkeit die wohlthätigsten Folgen für die Menschheit und für ihn selbst, als Theil derselben, habe; nicht die Uebereinstimmung der menschlichen Einrichtungen mit der abwechselnden Beschaffenheit der Erde; nicht die Harmonie der Gesetze der Natur mit den Gebilden, welche die Menschen selbst erschaffen und wonach sie ihre Handlungsweise einzurichten sich anheischig gemacht haben; nicht die Herrschaft der Vernunft selbst kann sie in den bestehenden Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft wahrnehmen, und in dem Zustande der Dinge, wie er sich ihrem Blicke darlegt. Sie selbst vermag es nicht die Erhaltung dieses Zustandes zu verlangen und durch einen allgemeinen Frieden zu befestigen. Der Friede ist ihr nur Mittel zur Beförderung ihrer höheren Absichten, nicht selbst ein endlicher Zweck. (S. 202.) Die Vernunft selbst fordert eine Veränderung dieses Zustandes und die Fortsetzung des Kampfes der Interessen der menschlichen Gesellschaften, und die Erregung von Kriegen, durch welche die Streitigkeiten geschlichtet werden und in welchen die Natur selbst die Menschheit ihren Gesetzen näher bringt durch das Uebergewicht, welches diejenige Partei, die ihr gemäß handelt, unvermeidlich am Ende über diejenige hat, die gegen die Natur selbst zu kämpfen unternimmt. (I. S. 430.) Die Vernunft verwirft selbst diesen allgemeinen Frieden, für welchen das menschliche Geschlecht noch nicht reif ist, und weist uns den

Weg an, den sie selbst in der Natur geht: Vervollkommnung des Ganzen durch Ausbildung und Verbindung des Einzelnen.

Verlassen wir also diesen allgemeinen Weltfrieden, und diesen Völkercongreß, der für uns nur eine schöne Idee ist, deren zeitgemäße Verwirklichung unsrem Auge immerdar vorschweben mag, der aber für die Wirklichkeit in welcher wir uns befinden, nicht die Richtschnur unsrer Handlungsweise seyn kann. Indessen haben wir bei der Untersuchung seiner Einführbarkeit eine Bemerkung gemacht, die uns noch weiter führen muß. Der Raum trennt die Menschen nicht bloß unmittelbar, sondern auch mittelbar durch die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Erscheinungen im Raume, der Genüsse welche den Menschen dargeboten werden, der Bedürfnisse, denen er abzuhelfen veranlaßt wird, der Begierden, welche erregt werden, und des ganzen Verhältnisses der sinnlichen und geistigen Thätigkeit der Seele, welches dadurch hervorgebracht wird. Wir kennen bereits den großen Einfluß, (I. S. 236.) welchen die Erfahrung, und die Beschaffenheit der Umgebungen in der Vorstellungsart und in der Empfindungsweise der Menschen hat; wie dadurch die Neigungen und Begierden bestimmt werden, (I. S. 258.) und wie sogar das Temperament und die ganze körperliche, von der Ein- und Mitwirkung der umgebenden Natur so sehr abhängige, Beschaffenheit des Menschen, (I. S. 208.) für seinen Character bestimmend ist. (I. S. 263.) Da gleiche Ursachen gleiche Wirkungen hervorbringen müssen, so erklärt sich hieraus die Aehnlichkeit und Uebereinstimmung der Charakterzüge bei denjenigen Menschen, welche unter gleichen Umständen aufgewachsen sind und mit einander leben. Wir wissen auch schon, daß sich diese Verschiedenheit des Characters der Menschen nach der Verschiedenheit der Gegend, in welcher sie auf der Welt sich befinden, vorzüglich in ihrer Sprache zu erkennen giebt und dadurch ausgedrückt wird. (I. S. 313.)

Die

Die Mannigfaltigkeit der Sprachen ist deshalb nicht bloß geradezu ein Hinderniß der Vereinigung der auf der Welt zerstreuten Menschen, indem ohne Uebereinstimmung in den Sprachzeichen die Eingehung eines Gesellschaftsvertrages nicht zu bewerkstelligen ist; sondern noch viel größer und bedeutender ist das Hinderniß, welches diese Verschiedenheit zwischen den Völkern wirft, dadurch, daß die Sprache nur das Symbol der Vorstellungen und Empfindungen ist, welche vermittelst der Sprache für Andre bezeichnet werden. Es ist unmöglich in einer andren Sprache, als derjenigen des Volkes, zu dem ein jeder gehört, seine Gedanken und Gefühle ganz treu auszudrücken, und es ist ebenso unmöglich, die Bezeichnung derselben in einer andren Sprache vollkommen zuverläßig zu verstehen. (I. S. 307.) Der Engländer hat keinen vollständigen Begriff von alle dem, was die russische Leibeigenschaft in sich faßt, und die slavischen Nationen besitzen in ihrer Sprache kein Wort für das, was wir unter Ehre verstehen. Der Genius der Sprachen macht es daher schon höchst schwierig, daß sie sich über ihre Interessen und Absichten vollständig verständigen und bei der Abschließung eines Gesellschaftsvertrages der wahren und gewissen Willensvereinigung versichert seyn können. (S. 91.) Aber noch unendlich viel größer ist das Hinderniß, welches die Verschiedenheit der Ansichten, der Erinnerungen, der Gewohnheiten, der Empfindungen, der Begierden, Neigungen und Wünsche, der ganzen Denk- und Handlungsweise, mit einem Worte des ganzen Characters der Völker erzeugt, und wobei es wohl angeht, daß sie für einige bestimmte Gegenstände einerlei Absichten hegen und sich dazu verbinden können, aber nicht für ihr ganzes Leben und Daseyn, für welches sie nicht selten durch ganz entgegengesetzte Wünsche und Vorsätze bestimmt werden müssen. Ihr Interesse kann nicht immer dasselbe seyn, so lange sie noch nicht die Reife der Vernunft errungen haben, nur nach ihren Anforderungen zu wählen.

So lange das Begehrungsvermögen bei ihnen noch eine Stimme hat, und diese wird und muß es behalten, so lange es noch etwas giebt, was ihnen wünschenswerth erscheinen kann, ohne von der Vernunft verboten zu werden; so lange müssen die verschiedenen Völker auch verschiedene, und oft entgegengesetzte Interessen und Absichten haben. Es ist daher nicht wohl denkbar, mehrere Völker zu einer solchen bürgerlichen Gesellschaft zu verbinden, welche allen ihren Zwecken entsprechen und ihnen förderlich seyn könnte. Schon der einzige Umstand, daß die Obrigkeit doch nur in einer Sprache ihren Willen verkünden, wenigstens nur eine die officielle seyn könnte, welche Gesetzeskraft hat, stößt dawider an. Unerträglich würde es seyn, wenn ein Volk in allen seinen gesellschaftlichen Angelegenheiten, bei allen öffentlichen Verhandlungen der Verwaltung und der Gerichtspflege sich einer fremden Sprache zu bedienen, oder vielmehr bedienen zu lassen genöthiget würde. Es giebt kaum eine größere Grausamkeit, als diese ist. Denn das höchste Geschenk der Natur, nach der Vernunft selbst, die Gewähr dieser, (I. S. 279.) das Mittel der Mittheilung und der Veredlung jedes Einzelnen, so wie die Bedingung aller Geselligkeit ist die Sprache. (I. S. 322.) Jemanden die Sprache für gewisse Angelegenheiten rauben, heißt nichts anders, als ihn in so weit zu einem vernunftlosen Wesen erniedrigen, und ihn in dem Besitze eines unveräußerlichen Rechtes beleidigen; (S. 28.) aber Jemanden nöthigen, diese Angelegenheiten in einer fremden Sprache zu betreiben, heißt ihm die Zuversicht der Wahrheit und Gewißheit der abgegebenen Erklärungen rauben, ihn an eine Bezeichnung seiner Gedanken gewöhnen, die nicht mit seiner Denkungsweise übereinstimmt und ihm einen Character aufzwingen wollen, der ein andrer ist als der, welcher mit seinen Umgebungen und Verhältnissen übereinstimmt. Eine so große Unnatürlichkeit würde nun zwar nicht entstehen,

wenn die Regierung sich begnügte, nur für die Verkündigung ihres und des allgemeinen Willens eine von den mehrern Sprachen der verbundenen Völker zu wählen, übrigens aber alle Verhandlungen eines jeden Volkes in seiner Sprache vollziehen ließe; aber doch wäre sie niemals ganz zu vermeiden und immer so weit schmählich, als sie unvermeidlich bleibt.

Die Unterscheidung der Völker durch die Sprache ist hiernach eine naturgemäße Gränzscheide auch der gesellschaftlichen Verbindungen der Völker, und es ist unnatürlich, dieselbe zu überschreiten. Allerdings ist dies Hinderniß nicht unübersteigbar und die Erfindungskunst des menschlichen Geistes und der Herrschergewalt hat Mittel entdeckt, den Druck weniger fühlbar zu machen, der daraus entsteht, so daß er nur dem aufmerksamen Auge aus den großen Thatsachen der Geschichte kund wird. Aber eben diese bewährt es auch überall und zu allen Zeiten und in allen Weltgegenden, daß jedes Volk, welches seine Selbstständigkeit einer fremden Obrigkeit unterworfen hat oder unterwerfen muste, die nicht ausschließlich sein Mitbürger ist, seinen Nationalcharacter, seine Freiheit, seinen Aufschwung und seine eigenthümliche Kraft darüber eingebüßt hat.

Unter allen Hülfsmitteln, welche erfunden worden sind, um die Verbindung mehrerer Völker unter einer Obrigkeit nicht bloß erträglich, sondern sogar heilsam zu machen, ist offenbar das zweckmäßigste die Föderation, indem nämlich jedes Volk seine bürgerliche Vereinigung für sich unter seiner eigenthümlichen Obrigkeit bildet, diese Volksobrigkeiten aber einer gemeinschaftlichen höchsten Obrigkeit unterworfen werden, welcher nur die Vertretung des ganzen Bundes gegen Auswärtige, die Schlichtung der Streitigkeiten der einzelnen Bundesgesellschaften unter sich, und das Recht eingeräumt worden ist, diejenigen innerlichen Veränderungen und Anordnungen der ihr untergebnen Obrigkeiten zu unter-

sagen und zu hindern, wodurch der Friede unter den Bundesgliedern oder das Daseyn des ganzen Bundes gefährdet werden könnte. Eine solche Obrigkeit, welche im Innern nur eine negative Gewalt hat, kann allerdings nur dann nachtheilig seyn, wenn die einzelnen verbundenen Völker noch nicht sich gegenseitig im Besitze derjenigen Verhältnisse, Hülfsmittel und Kräfte befinden, welche ihre volksthümliche Ausbildung erfordert, und wenn sie daher noch darnach streben und darum ringen und kämpfen müssen. Wenn aber ein jedes Volk dasjenige hat, was ihm zu seiner Entwickelung unentbehrlich ist; so liefert eine solche Föderativ-Gesellschaft nur im Kleinen das Bild des Friedenszustandes auf der Welt, welches wir erst kürzlich als ein Ideal für das ganze menschliche Geschlecht für eine bessere Zukunft aufgehoben haben, (S. 204.) und welches selbst nichts anders darstellte, als eine Föderation des ganzen Menschengeschlechtes.

Die Ausbildung eines jeden Volkes in Gemäßheit seines Volkscharacters, mit Benutzung aller der Eigenthümlichkeiten und mit Schonung aller der Eigenheiten, welche er entwickelt, ist hierbei als ein Erforderniß und als eine Bedingung der Entwickelung und Veredlung eben dieses Volkes angenommen worden. Ist denn das auch wahr? Die Vorschriften der Vernunft sind ja für alle Menschen ein und dieselben, und da die allgemeine Herrschaft der Vernunft die Aufgabe der Vervollkommnung der Menschheit selbst ist; so gewinnt es den Anschein, daß die Achtung, Schonung und Erhaltung der volksthümlichen Unterscheidungen geradezu im Widerspruche mit dem Zwecke der Menschheit stehe. Es scheint vielmehr ungleich richtiger und vernünftiger zu seyn, alle Nationalität möglichst zu unterdrücken und zu dem Ende die Menschen aus den verschiedenen Völkern dergestalt mit einander zu vermischen, oder wenigstens zu verbinden, daß sie alle ihre Eigenthümlichkeiten verlieren und aufgeben müssen und nur nach allgemeinen

Maximen handeln können. In der That hat es nicht wenig Leute gegeben, welche dieser Meinung gewesen sind. Man kann ihnen nicht besser antworten, als es ein Fabeldichter gethan hat:

„Es wollt einmal ein junger Adler sich
in seiner Herrscherwürde sehen.
Er ließ demnach sofort ein königlich
Edikt durch sein Gebiet ergehen,
worin bei schwerer Pön befohlen ward,
daß alle Vögel nur auf Eine Art,
nach Einer Weise sollten singen.
Man staunte und begann. — Es wollte nicht gelingen.
„Mein Himmel! rief ein aufgeklärter Staar,
der weit und breit gereiset war,
wie kann der König unsern Kehlen
so etwas Tolles anbefehlen?
Fürwahr er macht uns noch Gesang und Lust zur Plage,
und — singt doch selber nicht!" „Freund, fiel die Amsel ein,
das möchte wohl auf deine Frage
die allerbeste Antwort seyn."

Verschiedenheit belebt die Menschenwelt und die Natur! In unzählige Individuen zerfällt die Menschheit, damit Uebereinstimmung und Einheit mit Freiheit aus der Mannigfaltigkeit sich selbst zu entwickeln vermöge. (I. S. 395.) Die Völker sind Abtheilungen der Menschheit, in denen die Einzelnen im Volke schon durch die Natur selbst vermittelst der Uebereinstimmung im Volkscharacter der Einheit näher gerückt worden sind. Diese Einheit allgemein zu verwirklichen ist unbestreitbar die Anforderung der Vernunft selbst und die Entwöhnung von allen Unterscheidungen, welche ihre Ursachen außer dem Menschen haben und ihn unfreiwillig leiten, eine Aufgabe, deren Lösung die Freiheit der Vernunft selbst entwickelt. Aber diese Aufgabe wird nicht gelöst durch Ertödtung dessen, wodurch die Natur uns selbst zu Hülfe kommt, um die Freiheit zu gewinnen. Es verhält sich hierunter mit der moralischen Person des Volkes

nicht anders, als mit den einzelnen physischen Personen in demselben. Die Freiheit kann nicht von außen aufgedrungen, nicht gegeben werden; sondern wer frei seyn will, muß sie sich in seinem eignen Innern erringen, durch die Vervollkommung seiner selbst sich selbst dazu ausbilden, und frei machen. (I. S. 379.) Um dieser Uebung willen hat das Schicksal äußere Verhältnisse angeordnet und deren Einwirkung auf die Kraftübungen der Personen mit weiser Berechnung vorher bestimmt. (I. S. 414.) Welche Obrigkeit wollte sich vermessen, klüger zu seyn, als die Allweisheit der Weltregierung, und umsichtiger die Lage ihrer Unterthanen erschaffen zu können, als diese? Der Character einer jeden Person ist eine gemischte, geistig sinnliche Beschaffenheit derselben, und der sinnliche Bestandtheil unabhängig von der eignen Willkühr der Person, da er das Product aller Wirkungen der Außenwelt auf ihn ist. (I. S. 263.) Jede erzwungene, und eben darum mehr oder minder plötzliche Veränderung hierin muß daher unvermeidlich nicht nur das allerunangenehmste Gefühl des Widerspruches und der Unbehaglichkeit erregen, (I. S. 244.) sondern gerade dieses Gefühl muß durch seinen Einfluß auf die Gemüthsstimmung auch nothwendigerweise Launen erzeugen und die Characterlosigkeit zur Folge haben. (I. S. 266.) Die Ausbildung des Characters kann nur von innen, durch die eigne Thätigkeit der Person, durch die Vermehrung ihrer Einsicht und durch die Uebung ihrer Willenskraft geschehen, und dies ist allein der Weg die Verschiedenheiten der Charactere zu vernichten und die allgemeine Herrschaft der Vernunft einzuführen. Es widerstreitet sonach unleugbar der Vernunft, in den bürgerlichen Gesellschaften Einrichtungen zu treffen, welche die Völker noch mehr von einander entfernen und ihre Verschiedenheit noch auffallender machen, als es die Natur eingerichtet hat; aber es ist eben so unnatürlich, Einrichtungen zu machen, welche mit dem Nationalcharacter

eines Volkes in Widerspruch stehen und dazu dienen sollen, eine Einheit des Characters der Völker zu erzwingen.

Achtung also vor den Eigenthümlichkeiten jedes Volkes! Sie werden von selbst nach und nach verschwinden, und es wird eine kräftige Einheit aus dieser Mannigfaltigkeit erwachsen, (I. S. 433.) wenn die Vernunft selbst sie entwickelt. Aber Schwächung, Unlust, Characterlosigkeit und der Verfall des menschlichen Geschlechts sind die Früchte des gewaltsamen Eingriffes in die Wirkungen der Natur, welche die Volksthümlichkeit erzeugt hat und fortgesetzt erhält. Man muß sie als eine natürliche Gränzscheide der menschlichen Interessen verehren und trotzt der Natur, wenn man darüber hinaus bürgerliche Gesellschaften gründet, welche die Verhältnisse berühren, in denen die Unterscheidung der Völker beruht.

Aber die Menschen Eines Volkes können füglich sich für alle Zwecke zusammen thun, welche sie mit einander gemein haben. Der intensive Umfang einer bürgerlichen Gesellschaft kann keine natürlichen Gränzen haben, weil jeder vernünftige Mensch alle seine Zwecke dem Endzwecke seines Lebens unterordnen muß und die Vernunft nur einen höchsten Zweck anerkennen kann, (I. S. 118.) dem alle andre Absichten und Pläne untergeordnet sind, mit dem nichts im Widerspruche stehen darf, und für dessen Erfüllung jedes andre Vorhaben nur als Nebenzweck erscheint. Besteht nun der ganze Zweck unsres Lebens in der Erwerbung der Tugendhaftigkeit, (I. S. 385.) und müssen alle unsre Wünsche dergestalt darauf gerichtet seyn, daß wir zwar Alles begehren dürfen, was zu ihr führt oder doch mit ihr im Einklange steht, und Alles vermeiden müssen, was uns davon abbringt; (S. 100.) so muß auch diejenige bürgerliche Gesellschaft, welche diesen Zweck zum Gegenstande hat, die wichtigste, die höchste und allgemein seyn. Sie umfaßt alle andren Absichten, welche ihre Mitbürger haben können und

haben dürfen, und alle Gesellschaften, welche sie um deswillen eingehen mögen. Sie selbst ist das ehrwürdigste und erhabenste Mittel zur Erreichung des heiligsten Zweckes der Menschheit. Eine bürgerliche Gesellschaft, welche diesen Zweck hat, und welche dem gemäß für ihre Mitbürger eine intensiv allgemeine seyn muß, heißt ein Staat.

Ob der Mensch im Staate leben will, darüber hat derselbe gar keine Wahl. Seine eigne Freiheit gestattet dieselbe seiner Willkühr nicht. Sie gebietet ihm unwiderstehlich, der Bürger eines Staates zu werden und zu seyn. Denn auf der einen Seite lehrt ihn die Vernunft seine Bestimmung kennen und erlaubt ihm nicht, irgend etwas zu verabsäumen, was ihn derselben näher bringt. Auf der andren Seite zeigt sie ihm, daß nur in der Gesellschaft der Krieg zu vermeiden sey, welcher des Lebens Beruf behindert, zerstört und vernichtet, (S. 159.) und daß nur in ihr Frieden und Vereinigung der Kräfte Aller für den Zweck der Gesellschaft zu erlangen sey, so daß der Mensch nicht umhin kann, in die Gesellschaft zu treten, (S. 162.) und zwar in eine bürgerliche, deren Obrigkeit den Frieden und die Erfüllung des Gesellschaftsvertrages sichert, (S. 190.) und ohne welche eine so allgemeine Gesellschaft gar nicht ausführbar seyn würde. (S. 169.) Welchem Staate der Mensch beitreten wolle, das muß seinem Ermessen anheim gestellt bleiben, weil der Entschluß dazu abhängig ist von dem Urtheile, in welchem Staate er das vorzüglichste Mittel für die Erreichung seiner Bestimmung erkennt, und jeder Mensch von Natur nur sein eignes Urtheil zur Richtschnur nehmen darf. (S. 120.) Ja selbst dann, wenn er sich schon einem Staate angeschlossen hätte, kann ihm nicht verwehrt werden, wieder auszutreten und zu einem andern überzugehen, von dem er sich mehr für seine Bestimmung verspricht. Denn der Staat ist für alle seine Bürger nicht selbst der höchste Zweck, sondern nur ein Mittel für die Erfüllung der uner-

laßlichen Pflicht des Berufes; und wenn diese mit dem eingegangnen Staatsverbande in Collision geräth, so muß die übernommene Pflicht der angebornen unbedenklich nachstehen. (S. 51.) Auswanderungsverbote sind hiernach, wo sie bestehen, dem natürlichen Rechte zuwider und müssen von der Vernunft verabscheut werden. Wohl kann der Staat jedem Bürger, der sich in demselben aufnehmen läßt und seinen Schutz genossen hat, vorschreiben, daß er dafür gewisse Leistungen thun oder eine gewisse Abgabe von seinem Vermögen entrichten müsse, bevor er wegziehen dürfe. Denn die Verbindlichkeit, etwas Bestimmtes zu thun oder zu geben, steht an sich in keinem Widerspruche mit dem angebornen Rechte der Freiheit; nur darf auch für diesen Fall der Staat keine Bedingungen machen, welche den bisherigen Mitbürger in eine Lage versetzen, die ihn von der allgemeinen Bestimmung des menschlichen Daseyns abbringt. Noch weniger dürfen die Gesetze des Staates die Auswanderung verbieten, oder den Verlust des Vermögens darauf setzen. Denn das Obereigenthum des Staats auf das Vermögen seiner Bürger erstreckt sich nur auf die davon zu entnehmenden Beiträge, dahingegen im übrigen jeder Bürger in der freien Verfügung über sein Eigenthum nicht behindert werden darf. (S. 185.)

Irgend einem Staate aber muß jeder vernünftige Mensch angehören. Eine ausdrückliche, oder gar wörtliche Erklärung des Beitrittes ist in keinem Falle erforderlich, um die Verpflichtungen eines Bürgers zu überkommen. Denn da die Pflicht eines Jeden zum Beitritte unerlaßlich ist, so wird der Vertrag schon durch die vermuthete Einwilligung dessen vollzogen, (S. 95.) der in irgend einem Staate lebt und dessen Schutz genießt. Hätten selbst die Staatsgesetze einen Unterschied zwischen den eigentlichen Bürgern und Schutzverwandten gemacht, indem sie für die Aufnahme als Bürger gewisse Bedingungen erfordern, ohne welche

nicht die Mitgliedschaft der Staatsgesellschaft und alle damit verbundene Vorrechte zu erlangen sind; so ist doch derjenige, der diese Bedingungen nicht erfüllen kann, verpflichtet, den Gesetzen desjenigen Staates zu gehorchen, in welchem er lebt. So allgemein wahr ist die Regel: Ihr sollt Unterthan seyn der Obrigkeit, welche Gewalt über Euch hat! Denn auch die Schutzverwandten, das heißt diejenigen welche keinen thätigen Antheil an irgend einem Act der Gesetzgebung oder Verwaltung nehmen dürfen, sondern nur den Schutz der Staatsgesetze für ihre Person und für ihr Vermögen genießen, sind Mitbürger in der eigentlichen Bedeutung des Wortes, weil die Theilnahme an irgend einem Zweig der obrigkeitlichen Gewalt gar nicht von Natur zum Begriffe eines Mitbürgers gehört, und der in der Obrigkeit personificirte allgemeine Wille den Willen aller derer umschließt, die sich ihrer Leitung anvertraut und ihren persönlichen Willen derselben unterworfen haben. (S. 165.) Aufgebung des eignen Willens in dem allgemeinen für den gesellschaftlichen Zweck macht das Wesen der Corporation aus und die positiven Unterscheidungen der Rechte und Verhältnisse der Bürger zum Staate, woraus sich verschiedene Classen derselben bilden, verändern noch nicht den Begriff der Mitbürgerschaft, so lange sie nicht das Wesen derselben angreifen oder aufheben.

Daß überhaupt die Mitbürger eines Staates sich in mehrere Classen theilen können, ohne dadurch die Rechte und Ansprüche einer jeden an die Gesellschaft zu beeinträchtigen, ist daraus leicht abzunehmen, daß es zulässig ist, durch die Verfassung eine Ungleichheit sowohl bei der Vertheilung der obrigkeitlichen Gewalt, (S. 179.) insbesondre der Gesetzgebung, (S. 182.) als auch bei der Uebernahme der Gesellschaftslasten, (S. 186.) und bei dem Miteigenthume am Vermögen der Gesellschaft, (S. 188.) einzuführen. Es kommt also nur darauf an, ob die Verfassung wirklich eine

solche Ungleichheit der Rechte ausspricht, um für alle Bürger die Verbindlichkeit zu begründen, sich dieselbe gefallen zu lassen. Indessen versteht es sich, daß hierüber Gewißheit vorhanden seyn müsse, daß die aus der natürlichen Gleichheit entspringende Vermuthung nur durch zuverlässige und verbindliche Thatsachen aufgehoben werden könne, und daß sie endlich immer nur auf denjenigen Zustand bezogen werden dürfe, welcher vorhanden war, als die Ungleichheit eingeführt wurde, keineswegs auf Verhältnisse, welche erst später eingetreten sind und an welche zu jener Zeit noch gar nicht gedacht werden konnte und über welche die Menschen nichts verfügen konnten, weil sie noch gar nicht existirten. Wäre z. B. eine Classe von Bürgern verfassungsmäßig von allen persönlichen Leistungen oder von allen Beiträgen von ihrem Vermögen befreit worden; so ist dies doch nur von denjenigen Lasten zu verstehen, welche zur Zeit der Befreiung bestanden, aber nicht von allen Lasten, welche zukünftige Ereignisse nothwendig machen. Sogar ein Vertrag, welcher eine solche unbeschränkte Befreiung einführen sollte, würde unverbindlich und nichtig seyn, weil Niemand über die Kräfte und das Vermögen eines Andern ohne dessen Genehmigung verfügen darf, (S. 98.) und diese Genehmigung aus dem Beitritte der später in die Gesellschaft aufgenommenen Mitbürger nicht zu folgern ist, indem sie so wenig, als diejenigen Mitbürger, welche die Befreiung zugestanden hatten, den Gegenstand derselben übersehen und kennen, noch wissen konnten, welche Lasten sie dadurch auf sich ladeten und ob sie solche zu leisten vermöchten. Verträge über ganz unbestimmte Gegenstände, deren Erkennung unmöglich ist, können keine Gültigkeit haben, weil die Unwissenheit die Mutter des Irrthums ist, (S. 84.) und damit schwanger geht.

Ist hingegen der Gegenstand der Verpflichtung bestimmt, so verbinden die von dem Staate, mit Auswärtigen sowohl,

als mit den Bürgern überhaupt oder mit einzelnen Mitbürgern abgeschlossenen Verträge unbedenklich das nachfolgende Geschlecht. Ohnedem würde ja der Staat keine moralische Person seyn können, welche Rechte und Pflichten übernehmen kann. Eine jede Obrigkeit, muß daher, da sie immer nur der Repräsentant des Staates selbst ist, auch die älteren Verträge anerkennen und heilig halten, ohne daß es dazu einer besondren Bestätigung von ihrer Seite bedarf. Die Aufhebung solcher Verträge kann aus keinem andren Grunde zulässig seyn, als der überhaupt geeignet ist, die verbindliche Kraft der Verträge aufzulösen oder zu hemmen. (S. 105.) Jede Obrigkeit und jeder einzelne Bürger genehmiget, indem er seinen Beitritt erklärt, diejenige Verfassung und denjenigen rechtlichen Zustand der Dinge im Staate, den er bei seinem Eintritte vorfindet und ist durch die in seinem Beitritte enthaltene stillschweigende Erklärung dieser Genehmigung gehalten, eben diesen Zustand ferner anzuerkennen. Da der redliche Besitz gegen alle Menschen, mit alleiniger Ausnahme des wahren Eigenthümers, dieselben Rechte verleiht, wie das Eigenthum selbst; (S. 65.) so kommt es für jeden Mitbürger nur auf den Besitzstand an, in welchem er seine Mitbürger zur Zeit seines Eintrittes in den Staat vorfand, und in welchem er sie zu schützen als ihr Mitbürger nach der Anordnung der Obrigkeit verbunden ist, er selbst müßte denn ein Vindicationsrecht geltend machen können. Eben dies Rechtsverhältniß, entscheidet auch für diejenigen Mitbürger, welche die obrigkeitlichen Plätze einnehmen. Die Rechte, welche sie zur Zeit des Beitritts eines jeden Bürgers wirklich besitzen, bestimmen für ihn die Verfassung des Staats, in welchen er sich begiebt. Denn bevor er Mitbürger war, gingen ihn die obrigkeitlichen Rechte und die Verfassung des Staats gar nichts an. In dem Momente seines Beitrittes aber unterwirft er sich der Obrigkeit, welche besteht und deren Besitz er anerken-

nen muß, dafern er sich bei dem Eintritte selbst nicht einen ausdrücklichen Vorbehalt gemacht hat, der ihm von der Obrigkeit im Namen der ganzen Gesellschaft verfassungsmäßig zugestanden werden konnte und wirklich eingeräumt worden ist. Auf dem eben bezeichneten Wege kann daher die ursprüngliche Verfassung eines Staates mit der Zeit sehr abgeändert werden, und selbst die ursprüngliche schriftliche Abfassung der Grundverträge kann dies nicht verhüten. Diese ist ohnehin nur eine Form, woraus keine materiellen Rechte entspringen; (S. 92.) und jeder Vertrag bringt nur persönliche Verpflichtungen gegen denjenigen hervor, mit dem er abgeschlossen worden ist. (S. 102.) Diejenigen Mitbürger, welche mit der Obrigkeit die Grundverträge abgeschlossen haben, dürfen sich keine Abänderung derselben gefallen lassen und jeder einzelne ist dagegen zum Widerspruche berechtiget; aber sie haben keine Befugniß zu untersagen, mit den später hinzutretenden Mitgliedern andre Verabredungen zu treffen, deren Ausführung zwar rechtlich ausgesetzt bleiben muß, bis die zum Widerspruche befugten Mitbürger entweder ausgestorben, oder beigetreten sind, welche aber ein wohl begründetes Recht zwischen den contractschließenden Parteien bilden. Selbst die Einwilligung der älteren Mitbürger in die Abänderung braucht nicht ausdrücklich abgegeben zu seyn, wenn sie nur durch ihre Handlungen auf eine hinreichend deutliche und zuverläßige Weise ihre Zustimmung zu erkennen geben. So kann also das Ansehn der Obrigkeit von Zeit zu Zeit abnehmen oder zunehmen, und dadurch die Verfassung selbst geändert werden, der Besitz selbst vertritt die Stelle des Rechtes, in so weit nicht eine unrechtmäßige, gewaltsame, precäre oder betrügliche Ergreifung und Entstehung eben dieses Besitzstandes dargethan werden kann und wenigstens bis zur gewissenhaften Ueberzeugung dessen erweislich ist, der sein auf frühere Verträge gestütztes Recht beeinträchtiget vermeint.

Für die Unbestreitbarkeit der gegenseitigen Rechte und für die Sicherheit des Rechtszustandes und die Dauer der Verfassung ist es daher wohl erheblich, daß die Grundverträge des Staats förmlich abgefaßt, aufbewahrt und von Zeit zu Zeit durch Nachträge mit wechselseitiger Uebereinstimmung berichtiget oder vervollständiget werden. Aber für das Daseyn und die Verbindlichkeit der Rechtsverhältnisse zwischen der Obrigkeit und Unterthanen ist dies nicht nothwendig. Sie bestehen auch ohnedem durch stillschweigende Einwilligung. Der Gegenstand des Gesellschaftsvertrages ist schon von Natur bestimmt durch den Beruf aller Menschen; und den Inhalt des Verfassungs- und Unterwerfungsvertrages ergiebt der stillschweigend anerkannte und gebilligte Besitzstand. Wenn diese Grundverträge auch niemalen förmlich abgefaßt worden sind; so gründet sich nichts desto weniger der Staat darauf; und sie sind nichts desto weniger vorhanden und für beide Theile verbindlich. Ohne deren Existenz könnte es überhaupt keinen Staat geben; (S. 168.) denn ohne sie besteht keine bürgerliche Gesellschaft und jedes Recht zu befehlen setzt eine vertragsmäßige Unterwerfung voraus. (S. 178.)

Auf welche Art indessen diese Verträge zu Stande gekommen, welche Umstände dazu die Gelegenheit gegeben haben, und durch welche Bewegungsgründe die Urheber zu deren Eingehung veranlaßt worden sind; das ist für deren Heiligkeit und Unverletzlichkeit sehr gleichgültig. (S. 85.) Die Untersuchungen der Geschichte hierüber und die Kenntniß davon hat allerdings ihren großen Werth sowohl bei der Auslegung der wirklich vorhandenen Verträge, als für die Beurtheilung und Würdigung des Besitzstandes, nach seinen Titeln, seiner Beschaffenheit und seinem Umfange. Aber für die wirklich bestehenden Rechtsverhältnisse macht der Ursprung keinen Unterschied, indem selbst ein beim ersten Anfange des Staats vorgefallener Fehler durch die fortge-

setzte Beobachtung und Anerkennung des Besitzstandes getilgt und ausgewaschen seyn würde. Sey es, daß die Menschen freiwillig zum Staatsverbande zusammengetreten sind; oder sey es, daß dessen dermaliger Zustand sich aus dem Bedürfnisse allmählig entwickelt hat; oder daß ein ausgebrochener Krieg durch die Unterwerfung des Besiegten beendiget worden ist; (S. 157.) oder auch daß der Herr eines Landstriches denen, die sich darauf ansiedeln und mit ihm haben daselbst wohnen wollen, die Bedingung gemacht hat, mit ihm in bürgerlicher Ordnung zu leben und ihn und seine Nachkommen als Obrigkeit anzuerkennen; auf welche Weise auch der Staat entstanden seyn möge, immer ist der vorhandene Staat ein anerkannter und unverletzlicher Rechtszustand und die Obrigkeit, welche, durch Gottes Zulassung und Beistand, die Gewalt hat, muß als die rechtmäßige Obrigkeit von allen Unterthanen verehrt werden, über welche sich ihre Macht ausdehnt.

„Darin thut Hr. v. Gagern dem Königsberger Philosophen offenbar Unrecht, wenn er die Behauptung desselben: „„„daß die bloße Thatsache der ruhigen Ausübung der höchsten Gewalt, Pflicht und Unterwürfigkeit begründe,““ für einerlei hält, mit der von den Stuart practisch, und von Robert Filmer theoretisch gepredigten Lehre vom passiven Gehorsame. Die Ausübung der obersten Gewalt kann als rohe Thatsache gar kein Recht begründen. Das Bedürfniß des Beherrschten selbst muß ihr einen Rechtstitel zum Grunde legen. Will man diesen Titel aus einem äußern Factum, aus einer freiwilligen Unterwerfung ableiten; so möchte wohl diese Thatsache in der Geschichte sich höchst selten nachweisen lassen, und dann möchten wohl die meisten Staaten in der alten und neuen Welt auf bloßer Usurpation beruhen. Es giebt daher durchaus keinen Ausweg aus dem Labyrinthe, wenn man nicht jede oberste Gewalt, so wie sie auf der einen Seite geübt, auf der andern geduldet

wird, vor dem äußern Forum, als einen Rechtstitel in sich, oder wenn man will, als ein Gottesurtheil betrachtet. Ob es dafür auch in dem innern Forum gelten könne, hat einzig und allein der innere Richter zu beurtheilen. Hier scheiden sich Recht und Moral. Jenes verwandelt den Usurpator in einen rechtmäßigen Herrscher, sobald er seine Macht zum Glücke des Volks gebraucht. Diese stürzt den tyrannischen Schwächling früher oder später vom Thron, wenn er sein Recht zur Unterdrückung mißbraucht. Jenes stellt in jedem überwundenen, wahren oder vermeinten, bewaffneten Volksanwald einen Hochverräther dar, welcher mit Recht unter dem Richtschwerte des Gesetzes blutet; diese reicht ihm in einer andern Region die Krone des Märtyrers, und weiß sehr wohl einen Algernon Sidney und einen Reinhold Patkul von einem Pugatschew und Ankerström zu unterscheiden."

Streiten sich mehrere Personen über das Recht der obrigkeitlichen Gewalt, von denen jede dazu berufen zu seyn vermeint; so ist selbst dann eine jede derselben befugt, ihre Herrschaft so weit geltend zu machen, als ihr Arm reicht und jeden Unterthan als Empörer anzusehen, der ihr den Gehorsam verweigert, oder wohl gar Widerstand leistet. Ihr Gewissen kann sie allein dabei leiten. Aber auch die Unterthanen sind in einem solchen Zustande des Krieges berechtiget, ja sie sind sogar verpflichtet, ebenfalls ihres Gewissens Stimme zu beachten, und sich für denjenigen Oberherrn zu erklären, und nur dem Hülfe zu leisten, den sie nach redlicher Ueberzeugung für den rechtmäßigen anerkennen, und dem sie in Gemäßheit dieses Anerkenntnisses zu allè dem verbunden sind, was der Unterthan seiner Obrigkeit zu leisten schuldig ist. Sie sind hierzu um so mehr befugt, da Niemand gehalten seyn kann, sich eine Obrigkeit aufdrängen zu lassen, und einem Herrn zu gehorchen, dem er sich nicht unterworfen hat. Wem man sich unterworfen

habe,

habe, darüber steht dem Unterthan sein eignes Urtheil zu. (S. 195.) Der Sieg aber entscheidet auch in dem aus diesem Widerspruche der Meinungen entstehenden Kriege über das, was als Recht bestehen bleiben soll.

Alles und Jedes, was das vorhergehende Capitel von der Natur und den Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt auseinandergesetzt hat, muß auch auf den Staat Anwendung finden, welcher eine bürgerliche Gesellschaft von intensiver Allgemeinheit ist. Es kann keine Abweichung davon und keine Besonderheiten für den Staat geben, welche nicht ihren zureichenden Grund in dem Umfange des Gegenstandes hätten, wodurch der Staat sich characteristisch von allen andern Gesellschaften unterscheidet. In Folge dieser Allgemeinheit des Staatszweckes hört daher im Staate für alle seine Mitbürger nothwendig alle Eigenmacht und alle Privatgewalt auf, indem kein Gegenstand der menschlichen Willkühr und Thätigkeitsäußerung übrig bleibt, der nicht dem Staatszwecke untergeordnet wäre. Ein allgemeiner Friede herrscht wenigstens unter denjenigen Menschen, welche Glieder eines Staates sind, und es findet in demselben durchaus keine andre Gewalt statt, als diejenige der Obrigkeit. Von ihr muß jeder Bürger den Schutz seiner Person und aller seiner Rechte erwarten, und darf sein Recht niemalen sich selbst nehmen, selbst erzwingen. Der Staat ist aber auch schuldig, die Person und Rechte aller seiner Mitbürger zu sichern, jeden Angriff darauf abzuwehren und einen jeden seiner Unterthanen in der Lage zu erhalten, daß es seiner eignen Thätigkeit nicht bedarf, um gegen Beleidigungen Andrer verwahrt zu seyn. Dieses Schutzes muß der Bürger vom Staate sowohl gegen seine Mitbürger, als gegen Auswärtige versichert seyn. Es ist daher gar nichts Widernatürliches, wenn die abgeschnittenen Ohren eines Matrosen Veranlassung zu einem blutigen Kriege gegeben haben, oder wenn dermalen der Congreß zu

Washington von dem Präsidenten des Staates verlangt, bei der spanischen Regierung die Bezahlung einer schuldigen Geldpost an einen americanischen Bürger mit aller Macht durchzusetzen. Eine ganz andre Frage ist es allerdings, ob die Staatsgewalt, welche nicht die Mittel besitzt, eine auswärtige Macht wider ihren Willen zu nöthigen, die einem Bürger der ersteren zugefügte Beleidigung wieder gut zu machen, und welche aus Besorgniß vor den Nachtheilen des Widerstandes derselben und eines daraus entstehenden Krieges, es angerathen findet, das kleinere Gut des gekränkten Bürgers dem viel größeren der Vermeidung eines gefährlichen Krieges aufzuopfern, ob die Staatsgewalt in einem solchen Falle befugt sey, von ihrem Bürger die Aufopferung seines Rechtes zu verlangen und ihm ihren Schutz zu dessen Wiedererlangung zu verweigern? Die bejahende Antwort kann nicht dem allermindesten Bedenken unterworfen seyn, da jeder Bürger verbunden ist, dem Staate alle Opfer zu bringen, welche nach dem Ermessen der Obrigkeit für die Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Zweckes erheischt werden. (S. 184.) Allein einmal muß alsdann der verletzte Bürger auf jeden Fall aus dem gemeinschaftlichen Vermögen des Staates vollständig entschädiget werden, (S. 187.) woraus sich schon an den Tag legt, daß die Aufopferung des Rechtes eines Bürgers aus diesem Grunde in der Wahrheit immer ein Opfer ist, welches der ganze Staat bringt; und überdem ist jene Frage aus der Politik, nicht aus dem Rechte entnommen. Die Klugheit kann freilich gebieten, ein Recht nicht zu verfolgen, selbst die Pflicht kann solches untersagen; aber es hört darum nicht auf ein Recht zu seyn. So kann die Regierung eines Staates aus Rücksicht für den Wohlstand des Ganzen ein Opfer bringen: aber der einzelne Bürger kann nicht genöthiget werden, einen Verlust zum Besten des Ganzen ohne Entschädigung über sich ergehen lassen. Diese Schadloshaltung ist

auch in jedem Falle der Schutz, den der Bürger vom Staate gegen auswärtige Beleidiger genießt, gegen welche der Staat seine Gewalt nicht gebrauchen will. Hat aber der Staat zum Schutze eines gekränkten Bürgers seine Macht geltend gemacht, sey es gegen einen Mitbürger oder gegen einen Auswärtigen; und der Schade kann um deswillen von dem letzteren nicht ersetzt werden, weil dem Beleidiger dazu die Mittel fehlen oder weil der Verlust an sich unersätzlich ist: so kann der Beleidigte auch vom Staate weiter keine Schadloshaltung verlangen, da der Staat nicht Unmögliches möglich machen kann und ein Recht auf etwas Unmögliches aufhört, ein Recht zu seyn. Gerade dies aber muß darauf aufmerksam machen, daß die allgemeine Regel des Aufhörens aller Privatgewalt im Staate nothwendigerweise eine Ausnahme zulassen muß, nämlich für den Fall, daß von einer solchen Beleidigung eines Bürgers die Rede ist, welche die öffentliche Gewalt nicht abwenden, noch wieder gut machen kann. Denn wie könnte einem Bürger zugemuthet werden, eine Beleidigung über sich ergehen zu lassen, wodurch sein Zustand unwiederbringlich verschlechtert würde, da im Gegentheil der Staatsverband dahin geht, den Zustand aller Bürger möglichst zu verbessern! Unmögliche Dinge können kein Gegenstand eines Vertrages seyn, (S. 98.) und der Schutz des Staats in Fällen, wo es dem Staate unmöglich ist, denselben angedeihen zu lassen, kann daher im Staatsverbande gar nicht mit einbegriffen seyn. Für diese Fälle besteht der Naturzustand fort, und der Bedrohte oder Beleidigte ist befugt, mit eigener Gewalt sein Recht zu vertheidigen. Ein Recht der Nothwehr, der im Staate noch zulässigen und erlaubten Selbsthülfe findet also statt; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß es unmöglich ist, mit Hülfe der öffentlichen Gewalt sich zu vertheidigen, und daß der Ersatz nicht abzusehen ist, wenn nicht durch eigne Gewalt die Beleidigung verhindert, oder die Vergütigung

des schon zugefügten Schadens sofort erzwungen wird. Diese Bedingungen treten allemal ein, wenn die Beleidigung ein unersätzliches Recht betrifft. Aber es ist nicht gerade nothwendig, daß ein solches in Gefahr stehe, um der Selbsthülfe Raum zu geben. Es kann auch der Grund der Besorgniß des unwiderbringlichen Verlustes darin liegen, daß nicht abzusehen ist, wie der Beleidiger ohne Anwendung eigner Gewalt verantwortlich gemacht werden könne, oder daß es unbekannt ist, ob er die Mittel zum Schadenersatze besitze und die Zeit keine Erkundigung darüber gestattet. Da die Nothwehr eine Vertheidigung im Staate nach dem natürlichen Rechte eines freien Menschen ist; so muß auch die Beurtheilung der Nothwendigkeit derselben und der Mittel ihrer Ausführung lediglich seinem vernünftigen Urtheile überlassen seyn. (S. 133.) Er kann hierin durch den Staat nicht beschränkt seyn, da die Nothwehr ein Zustand außer dem Staat ist; und selbst den Feind zu tödten, wenn er anders nicht seiner bösen That Herr werden zu können vernünftigerweise sich überzeugt hält, muß ihm frei stehen. Die Größe des angegriffenen Gutes kann darin keinen Unterschied machen. Aber jeder Exceß der Nothwehr, jede Ueberschreitung des Maaßes der unumgänglich nothwendig gewesenen Gewalt, unterliegt schon wieder der Beurtheilung und Ahndung des Staates, weil jedes Uebermaaß eine Beleidigung dessen ist, der nur behindert werden soll, etwas Unerlaubtes zu thun, oder etwas Gebotenes zu unterlassen. Eine Ueberschreitung der erlaubten Privatgewalt ist schon alsdann vorhanden, wenn der Beleidigte den Beleidiger zwingen konnte, sich vor der Obrigkeit zur Bestimmung des Schadenersatzes und dessen Bewerkstelligung zu gestellen, gleich wohl der letztere zur sofortigen Erstattung des Schadens oder Unterlassung seiner schädlichen Handlung gezwungen worden ist. In so fern daher bei ersätzlichen Gütern eine Pfändung (S. 134.) des Beleidigers zu bewerkstelligen

ist, ist keine weitere Gewalt erlaubt; denn nur soweit ist die Nothwehr überhaupt zulässig, als es unmöglich ist, den öffentlichen Schutz zu erlangen.

Eine ganz eigenthümliche Art der Privatgewalt ist der Zweikampf. Bei der Allgemeinheit desselben, und bei der Verschiedenheit der Meinungen über denselben verlohnt es sich der Mühe, denselben näher zu beleuchten. Sieht man den Zweikampf aus dem Gesichtspuncte einer Bestrafung, oder einer Rache an dem Beleidiger an; so muß dessen Unmoralität, und selbst dessen Lächerlichkeit, welche aus der für beide Theile gleich großen Gefahr entspringt, sogleich in die Augen fallen. In der That ist der Leichtsinn, womit Duelle eingegangen worden sind, und der Mißbrauch, der damit getrieben worden ist, Grundes genug, sie zu verabscheuen. Ihnen das Wort zu reden, sind sie auf keine Weise angethan. Wenn aber auch die Moral den Beleidigten auffordert, lieber das erlittene Unrecht zu dulden, als das Leben eines Andren mit dem eignen in Gefahr zu setzen; so folgt doch daraus nicht, daß unter allen Umständen es dem Rechte nach strafbar sey, dieser Gewissenspflicht nicht nachgelebt zu haben. Der bloße Gesichtspunct des Rechtes bietet noch eine eigenthümliche Ansicht dar. Das angeborne Recht des guten Namens ist ein durchaus unveräußerliches, (S. 33.) und jeder Mensch hat also nicht bloß die Befugniß, sondern auch die Pflicht, seinen guten Namen mit Aufopferung aller andren Güter, selbst mit Hintenansetzung seines Lebens zu erhalten, welches nur bedingt unveräußerlich ist. (S. 32.) Wird der gute Name von einem Andren beleidiget, so kann dies nur dadurch geschehen, daß derselbe seine Mitmenschen glauben macht, der Gegentheil verdiene ihre Achtung nicht; ja schon dessen eigne Erklärung der Nichtachtung ist eine Kränkung des guten Namens. Derselbe ist also auch nur dadurch wieder zu erlangen, daß alle diejenigen, welche daran gezweifelt haben, mit Einschluß

des Beleidigers, davon überzeugt werden, ihre kränkende Meinung sey unrichtig und ungegründet. Hierzu mitzuwirken ist der Beleidiger verbunden, und er kann dazu gezwungen werden, durch jedes Mittel, ohne welches dieser Erfolg nicht hervorzubringen ist. Dafern es angeht, die kränkende Behauptung zu widerlegen, deren Unwahrheit und Ungrund darzuthun, muß dieser Weg eingeschlagen werden, da er der sanfteste und zugleich ausreichend ist. Wenn dies aber nicht möglich ist, gleichwohl der Vorwurf nicht ertragen werden darf; so muß jedes andre rechtliche Mittel ergriffen werden, diesen Zweck zu erreichen. Ist Jemanden z. B. der Vorwurf gemacht, daß er feig sey und er kann sich noch nicht auf schon verübte Heldenthaten berufen; so bleibt ihm nichts übrig, als seinen Muth durch die That zu erproben. Denn schon die ruhige Ertragung des Vorwurfes würde den Beleidiger und alle Uebrigen in dem Glauben bestärken, daß er gegründet sey. In der Zumuthung jeder schlechten und verächtlichen Gesinnung oder Handlung ist aber der Vorwurf der Feigheit enthalten, derjenigen Muthlosigkeit, welche irgend ein Uebel nicht zu ertragen vermochte und sich, um ihm zu entgehen, zu dem schimpflichen Entschlusse bewegen läßt etwas Schlechtes zu verüben. Noch mehr ist dies bei thätlichen Beleidigungen der Fall. Wenn ich Jemanden eine Ohrfeige gegeben habe, so ist dadurch allerdings sein Recht auf seine körperliche Integrität verletzt worden; aber von dem Ersatze eines dadurch verursachten Schadens an seinem Körper kann nicht die Rede seyn, wenn ich ihm nicht einen Zahn ausgeschlagen hatte. Es würde mithin im Naturstande ein Jeder ungestraft den Muthwillen so weit treiben können, (S. 124.) allen Menschen Ohrfeigen auszutheilen, wenn er es nur so geschickt anzufangen wüßte, daß Jeder seine Ohrfeige weg hat, ehe er es gewahr wird und der Mißhandlung zuvorkommen kann. Aber der größte Schaden, den ein Mensch erleidet, der muthwillig gemiß-

handelt wird, ist die dadurch von seiner Nichtswürdigkeit erweckte Meinung, ohne welche er sich nicht mißhandeln lassen, sondern schon einen Jeden von einem solchen Unternehmen durch die Voraussetzung seiner muthigen Gegenwehr zurückhalten würde. Auf welche andre Weise will nun der Beleidigte wohl diese Meinung widerlegen und seinen guten Namen wieder erwerben, als dadurch, daß er zeigt, das allergrößte Gut, das der Mensch besitzt, sey ihm nicht soviel werth, als sein guter Name, er habe den Muth, diesen mit Gefahr und Hintenansetzung seines Lebens sich zu erhalten, und daß es nur um diesen Preis irgend Jemand wagen dürfe, ihn zu beleidigen. Er ist daher befugt seinen Gegner auf Tod und Leben anzugreifen, und sein eigen Leben aufs Spiel zu setzen um seinen Muth zu beweisen. Denn die Tugend ist nur eine und äußert sich beim Manne vorzüglich in der Bravheit. (I. S. 271.) Von einem Vorwurfe getroffen seyn, ist nicht weniger, als allen moralischen Werth in Zweifel ziehen lassen und seinen guten Namen einbüßen. Den Beleidiger zum Widerrufe zu zwingen, ohne dabei sich selbst der Gefahr bloß zu stellen, ist zwar der Beleidigte allerdings auch befugt; aber es kann sehr oft ihm zu gar nichts helfen; in so fern ein solcher erzwungener Widerruf nichts weiter beweist, als daß der Beleidigte die Macht zu diesem Zwange besaß und daß der Beleidiger ihm nachgegeben hat. Aber ob die böse Nachrede, des Widerrufes ungeachtet, der erzwungen worden, nicht wahr und verdient sey, das folgt nicht. Wo der Beleidigte dies erkennt, kann er daher auch nicht abgehalten, sondern muß vielmehr dadurch dazu bewogen werden, dem Beleidiger zu erklären, daß er entweder den bösen Leumund vernichten oder wenn er solches nicht will oder nicht kann, sich mit ihm auf Tod und Leben schlagen müsse, nicht um seinen Gegner zu tödten, sondern um diesen durch den ernstlichsten Angriff zur ernstlichsten Gegenwehr zu bringen und in diesem Kampfe

seinen Muth an den Tag zu legen. Der Beleidiger aber, der den Schimpf nicht widerrufen will oder kann, weil er seiner Seits denselben für gegründet achtet oder weil die That nicht ungeschehen gemacht werden kann, muß den angetragenen Kampf annehmen, im ersteren Falle um sich zu vertheidigen, im andren, um dem Beleidigten die mögliche Gelegenheit seiner Genugthuung durch die Wiedereroberung der guten Meinung und der Achtung vor seiner Tapferkeit nicht zu verschränken. Also verhält es sich im Naturstande, und es ist im Staate nicht anders. Die gute Meinung, von welcher der gute Name abhängt, ist die Frucht des Urtheiles über dasjenige, was von einem Andern in Erfahrung gebracht worden ist. Jedes Urtheil ist individuell, aber nach dieser Individualiät absolut nothwendig. Der Urtheilende selbst hat es nicht in seiner Gewalt, und noch weniger kann es von einem Andern bestimmt werden. Die ganze Macht des Staats vermag nichts über das Urtheil seiner Unterthanen und sein Schutz ist daher unmöglich, wo es auf Erhaltung, Verlust oder Wiedererwerbung des guten Namens ankommt. Er ist verbunden, dem Beleidigten auf dessen Verlangen zur Erzwingung der Abbitte oder des Widerrufes behülflich zu seyn; aber wenn der Beleidigte überzeugt ist, daß dieses zur Wiederherstellung seines guten Namens nicht hinreicht, so vermag der Staat nichts weiter zu thun. Wenn in allen Fällen, wo der Schutz des Staates nicht zureicht, die Nothwehr zulässig ist, wie wir gesehen haben; so muß solches ganz vorzüglich bei einem so unschätzbaren Gute eintreten, wie der gute Name ist. (S. 230.) Der Staat kann daher wohl verbieten: daß Niemand wider seinen Willen zum Zweikampfe gezwungen werden könne; denn der Beleidigte hat seinen Endzweck erreicht, wenn er sich dem Kampfe anbot, der vom Gegner angenommen werden konnte. Aber es ist zu weit gegangen, wenn der Staat ohne allen Unterschied die Ausforderung,

und die Annahme derselben zu Verbrechen machen will. Es muß dem Gewissen seiner Bürger überlassen bleiben, ob der Zweikampf das einzige unerlaßliche Mittel zur Vernichtung des erlittenen Schimpfes sey? Denn es giebt kein Mittel, die Meinung der Mitbürger zu zwingen, noch irgend einen Maaßstab zur Bestimmung des Werthes eben dieser Meinung für den Beschimpften und zur Abmessung des dafür zu gewährenden Ersatzes. Nur dem Leichtsinne, der Uebereilung, dem unerlaubten Zwange und allen Arten von Mißbräuchen und Unredlichkeiten bei der Eingehung und Vollführung der Zweikämpfe darf zweckmäßig vorgebeugt werden, so werden sie von selbst selten werden. Der vernünftige Mann wird nicht ohne die dringendste Veranlassung zum Zweikampfe schreiten; es giebt aber Fälle, wo dem braven Manne nichts weiter übrig bleibt. Wenn es vorzüglich die germanischen Völker sind, unter denen die Sitte des Zweikampfes verbreitet ist, so hat man sehr unrecht, ihnen daraus einen Vorwurf zu machen. Denn es ist nicht eine Frucht größerer Roheit und Leidenschaftlichkeit, sondern die Folge eines in ihren Character verwebten regen Ehrgefühles und der Achtung männlicher Bravheit, welche sie als eins mit der Tugendhaftigkeit empfanden.

Es folgt aber hieraus auf keine Weise, daß der Zweikampf an sich etwas löbliches sey. Er ist nur das äußerste Nothmittel, wie der Krieg überhaupt. Eine jede Gesetzgebung hat deshalb hinlängliche Veranlassung, eine solche Störung der bürgerlichen Sicherheit auf alle zuläßige Weise zu verhüten, indem sie theils dem Beleidigten die Mittel gewährt, durch welche er seine Mitbürger von der Ungerechtigkeit der erlittenen Beschimpfung zu überzeugen vermag, theils ihn mit dem Beleidiger auszusöhnen bemüht ist. Nur in Fällen, wo das Duell wirklich als Nothwehr anzusehen ist und alle Bedingungen derselben vorhanden sind, kann dasselbe auch im Staate nicht strafbar seyn. Aus

diesem Grunde besteht namentlich schon in Preußen das Gesetz, daß jedes Straferkenntniß wegen eines Duelles dem Regenten zur Prüfung vorgelegt werden muß, ob nicht nach den vorhandenen Umständen die Strafe zu erlassen sey. Dies entspricht dem Endzwecke vollkommen; und die Theorie kann dagegen nur einwenden, daß eigentlich von keinem Erlasse der Strafe, von keiner Begnadigung die Rede seyn sollte, wo um der Nothwehr willen, keine Strafe hat verwirkt werden können.

So wenig die Meinung der Unterthanen über einen ihrer Mitbürger erzwungen werden kann; so wenig ist dies überhaupt bei allen Ansichten, Urtheilen und Meinungen möglich. Ja wenn es selbst möglich wäre, so dürfte doch auf keine Weise ein Zwang darauf ausgeübt werden. (I. S. 445.) Sie scheiden also ganz aus dem Kreise derjenigen Dinge, welche ein Gegenstand der Ausübung der Staatsgewalt seyn können. Es folgt darum nicht, daß sie die Obrigkeit darum nicht kümmern dürfe; vielmehr verdienen sie die größte Aufmerksamkeit derselben. Denn da die Entschließungen der Menschen abhängig sind von ihren Vorstellungen und Urtheilen; (I. S. 127.) so ist nichts wichtiger und nichts einflußreicher auf die Sicherheit aller Bürger vor Beinträchtigungen aus Unverstand und Irrthum, nichts die allseitige Bereitwilligkeit zur Beförderung alles Guten und Nützlichen ermunternder, und nichts für das Gedeihen des ganzen Staatszwecks so fruchtbar, als die allgemeine Verbreitung richtiger Einsichten und wohlwollender Gesinnungen. Allein der Staat darf darauf nur wirken, wie es überhaupt nur erlaubt ist, darauf sich einen Einfluß herauszunehmen, durch Lehre und Ermahnung. Der Staat ist es deshalb sich selbst schuldig, für die Ausbildung und Anstellung wohl unterrichteter und geschickter Lehrer zu sorgen, er darf nicht verabsäumen Institute zu bilden und die Gelegenheit zu eröffnen, wo seine Bürger über alles

Belehrung erhalten können, was ihnen zu wissen noth thut; er würde sich selbst im Lichte stehen, wenn er die freie Untersuchung über alle Gegenstände des Lebens nicht nach allen Kräften befördern, sondern wohl gar behindern wollte: aber hierauf beschränkt sich auch seine Thätigkeit, und er kann auf die innren Handlungen seiner Unterthanen weiter keine Rechte haben, weil er keine Mittel besitzen kann, darauf durch Zwang zu wirken. Selbst auf dem Wege des Unterrichts und der Ermahnung darf er nicht anders als mit Lauterkeit und Redlichkeit zu Werke gehen, und nicht Irrlehren und Trugsätze verbreiten lassen, um dadurch seine Absichten zu befördern. Da kein Mensch, mithin auch keine Obrigkeit, Innhaber einer Weisheit ist, die Alles übersieht und in sich selbst die Bürgschaft der Wahrheit und Untrüglichkeit enthielte; da vielmehr unter den Menschen die Wahrheit nur auf der Consequenz der von der Vernunft gemachten Schlüsse beruht, (I. S. 102.) und diese Consequenz von der Vernunft jedes Einzelnen geprüft und richtig befunden werden muß, um ihm Ueberzeugung zu gewähren: so darf der Staat durchaus Niemanden behindern, seine Untersuchungen zur Prüfung seiner Mitbürger und zu ihrer und seiner eignen Belehrung vorzutragen. Ueber Recht und Unrecht zu entscheiden, nicht über Wahrheit oder Irrthum, ist die Obrigkeit fähig und berufen. Die Freiheit der Gedankenäußerung ist auch im Staate ein unverletzliches Recht der Unterthanen. (S. 28.) Denn zuzunehmen an Weisheit und Verstand ist der heilige Beruf jedes Menschen und jede Entwickelung der menschlichen Kraft muß in eigner Freiheit geschehen, nicht aufgedrungen, nicht von Andern gegeben. (I. S. 368.) Der Staat, dessen Zweck die Erfüllung des Berufes aller seiner Bürger ist, steht mit sich selbst im Widerspruche, wenn er auf irgend eine Weise in die freie Entwickelung der Aufklärung und der menschlichen Erkenntniß eingreift und sich herausnimmt, seine Meinung

ihnen aufdringen zu wollen. Schändlich und über Alles niederträchtig aber ist es, wenn ein Staat seine Gewalt so weit mißbraucht, um seines Vortheiles willen, aus Selbstsucht, die Unwahrheit zu verbreiten, unrichtigen Lehren in die Gemüther seiner Unterthanen Eingang zu verschaffen und dieselben in Irrthümern zu erhalten oder einzuweihen, denen das Laster auf den Fuß folgen muß. (I. S. 387.)

Der allerwichtigste Unterschied zwischen dem Staate und allen übrigen bürgerlichen Gesellschaften, welcher durch die Allgemeinheit des Zweckes in dem ersteren, erzeugt wird, besteht in der Unvermeidlichkeit der Trennung der Gesetzgebung von der Verwaltung und der hierdurch begründeten Form der Verfassung. Weil der Zweck des Staats alle Zwecke seiner Bürger umschließt; (S. 215.) so müssen auch alle Handlungen derselben, und alle ihre Entschließungen zu Handlungen der Anordnung und Leitung der Obrigkeit unterworfen seyn. Es kann keine Thätigkeit eines Bürgers gedacht werden, welche die Obrigkeit nicht innerhalb den Gränzen der ihr zuständigen Gewalt verbieten dürfte, weil solche nach ihrem Ermessen dem Staatszwecke zuwider ist, oder welche sie nicht befehlen könnte, weil sie in derselben ein Beförderungsmittel des Staatszweckes sieht. Daß hier überhaupt nur von physisch und moralisch möglichen, so wie von erzwingbaren Handlungen die Rede ist, bedarf kaum einer Erinnerung, so wenig als daß die Staatsgewalt nicht die Gränzen der Zulässigkeit ihrer Wirksamkeit überschreiten, und daher den Unterthanen weder die Nothwehr, noch die freie Gedankenmittheilung verschränken dürfe. Dies aber vorausgesetzt ist es eben so klar, daß kein Bürger sich weigern dürfe, seine Handlungen oder Unterlassungen dem Zwecke der Gesellschaft einzurichten, daß das Urtheil darüber und die Fassung des Vorsatzes nicht ihm, sondern dem Organe des allgemeinen Willens gebühre, und daß er im Weigerungsfalle durch die öffentliche Gewalt dazu gezwungen

werden könne. Die Obrigkeit im Staate ist also Herr über alle Handlungen der Mitbürger und befugt, über alle ihre Kräfte für den Staatszweck zu gebieten. Alle Unterthanen sind innerhalb den eben bemerkten Gränzen ihrer Wirksamkeit ihren Befehlen in allen Stücken unterworfen und zum ungemeßnen Gehorsam derselben verpflichtet. Dies spricht sich vollkommen in der Benennung der höchsten Obrigkeit im Staate aus, welche Oberherr, Herrscher, Regent genannt wird und das wirklich ist, was diese Ausdrücke bezeichnen. Allein kein Mensch darf sich unbedingt den Befehlen eines Andren unterwerfen und dessen Willkühr zum Gesetze seiner Entschließungen erheben. (S. 178.) Die Vernunft verbietet dies geradezu und würde also den Menschen auch untersagen und es ihnen moralisch unmöglich machen, im Staate zu leben, wenn es unvermeidlich wäre, daß der Herrscher seine Willkühr zum Gesetze erheben könnte. Da aber eben diese Vernunft den Staatsverband wiederum als ein unvermeidliches Bedürfniß für den Lebensberuf der Menschen aufstellt, und ihnen vorschreibt, sich der Obrigkeit des Staats zu unterwerfen; (S. 217.) so folgt von selbst, daß nur diejenige allgemeine bürgerliche Gesellschaft den Namen eines Staates verdiene, welche eine Verfassung hat, wodurch die Unterthanen gesichert werden, daß der Oberherr nicht seine Willkühr zum Gesetz erhebe. Ein Mensch, welcher die Macht besitzt, Andren befehlen zu können, was ihm beliebt, ein Despot, ist kein Regent und kann niemalen an der Spitze eines Staates stehen. Die Macht eines Despoten ist ein bloß factisches, kein rechtliches Verhältniß, vielmehr deren Zerstörung und Beschränkung eine Pflicht derer, die ihr unterworfen sind.

Für die rechtliche Existenz eines Staates ist es also noch nicht hinreichend, daß ein Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag bestehe; es ist auch die wesentlichste Bestimmung des ersteren durch das Wesen des Staats selbst dahin

vorgeschrieben, daß der Herrscher nicht nach seiner Willkühr sondern nur nach Gesetzen regieren dürfe, welche für ihn und für die Unterthanen gleich verbindlich sind. (S. 172.) Es leuchtet demnach ein, daß der Begriff des Staates es von selbst mit sich bringt, die Gesetzgebung von der Verwaltung zu trennen. (S. 180.) Denn ist dieses geschehen, so dürfen die Unterthanen keinen Anstand nehmen, den Gesetzen des Staats Folge zu leisten, weil Jedermann gehalten ist, seine Handlungen den Maximen gemäß einzurichten, welche die Vernunft für vernunftgemäße Zwecke aufgestellt hat. Die Bedingung der Gültigkeit der den Unterthanen vorzuschreibenden Gesetze ist sonach, daß dieselben für sie selbst Maximen ihrer Handlungen in Betreff des Staats seyn können und vernünftigerweise seyn müssen. Denn ist dies; so müssen sie darnach handeln und es ist für ihre Freiheit durchaus gleichgültig, ob sie selbst, oder ein Andrer dieselben zuerst erfunden und aufgestellt hat. Sogar der Zwang, nach solchen Maximen zu handeln, ist keine Beeinträchtigung der Freiheit, (S. 46.) und die Obrigkeit, welche ihn ausübt, kann dadurch ihren Unterthanen in keinem Falle zu nahe treten.

Damit nun aber die Gesetze des Staats als Maximen alle Unterthanen verpflichten können, ist erforderlich, daß sie

1) mit den Regeln der Vernunft überall in keinem Widerspruche stehen; (S. 200.) auch
2) der Volksthümlichkeit keinen Eintrag thun, deren Achtung die Vernunft vorschreibt; (S. 214.)
3) daß sie in Gemäßheit der Bestimmungen der Grundverträge gegeben worden sind; (S. 172.) endlich
4) daß sie den Staatszweck betreffen. Denn wäre dies nicht, so würde aller Rechtsgrund ermangeln, die Willkühr der Unterthanen dadurch zu beschränken. Alle ihre Handlungen und Unterlassungen sind zwar dem Staatszwecke untergeordnet, daß sie nichts vornehmen dürfen,

was ihm entgegen, und nichts unterlassen, was ihm förderlich ist. Da aber bei der Unvollkommenheit des menschlichen Erkentnißvermögens es nicht möglich ist, den Zusammenhang aller Dinge zu erkennen, und aus dieser Ursache jeder Mensch mehrere Zwecke haben und dazu Vorsätze fassen kann; (I. S. 118.) und da es nicht erlaubt ist, die Absichten vernünftiger Wesen zu stören uud sie zu etwas anderm zu zwingen, außer unter der Bedingung, daß jene Absichten einer Pflicht zuwider laufen: (S. 31.) so darf auch der Oberherr eines Staates das Recht der Willkühr seiner Unterthanen nicht beeinträchtigen und ihnen nichts befehlen, was nicht als Mittel zum Staatszwecke sich darstellt. Dieser ist die Bedingung seines Daseins selbst, mithin aller daraus entspringendeu Befugnisse und des Gebrauches der ihm übertragenen Gewalt.

Weit entfernt also, daß der Staat eine Beschränkung der natürlichen Freiheit sey, ist er vielmehr das umfassendste Beförderungsmittel und die Gewähr derselben. Er ist selbst ein Product dieser Freiheit, die sein Daseyn ins Leben ruft, weil sie ohne ihn im allgemeinen Kriege untergehen müßte. Wohl wird dagegen die Willkühr der Unterthanen im Staate eingeengt und zum Theil aufgehoben; jedoch nur so weit, als der durch die Freiheit eines jeden selbst anerkannte und gewollte Zweck des Staates solches erheischt. Der Obrigkeit, als dem Inhaber des allgemeinen Willens, kommt es zwar zu, dies zu beurtheilen, zu bestimmen und nöthigenfalls durchzusetzen; aber sie selbst ist daran gebunden, und jeder über diese Gränze hinaus von ihr erlassene Befehl, ist Willkühr, der kein Gehorsam gebührt, und eine Beleidigung der Unterthanen, welche der Gegenwehr Raum giebt. (S. 196.)

Diese letztere ist indessen meistentheils ohnmächtig gegen die Macht, welche der Oberherr des Staates besitzt, (S. 190.)

und da, so wie jeder Berechtigte, so auch der Oberherr selbst die Befugniß hat, das Daseyn und den Umfang seines Rechtes nach seiner individuellen Ueberzeugung zu beurtheilen; so kann es den Unterthanen wenig frommen, daß wir die Gränzen der obrigkeitlichen Gewalt kennen zu lernen, uns bemüht haben. Wenn die unrichtige Ansicht, die vorgefaßte Meinung, die Selbstsucht und der Eigennutz auch auf das Urtheil des Herrschers Einfluß haben können, wenn es kein Mittel giebt, ihn dagegen unzugänglich zu machen und allein der consequenten Vernunft die ungestörte Herrschaft in seiner Seele einzuräumen; so sind die Unterthanen doch immer seiner vagen Vernunft bloß gegeben und der Gefahr ausgesetzt, daß von derselben Gesetze aufgestellt werden, welche für die vernünftigeren Unterthanen keine Maximen werden können. (I S. 275.) Jedesmal daß dies geschieht befinden sich die Unterthanen in der Lage, auf der einen Seite nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet zu seyn, dergleichen Anordnungen nicht zu befolgen, auf der andern Seite einer unwiderstehlichen Gewalt sich unterwerfen zu müssen, welcher sie selbst die Macht anvertraut haben, sie zu dem zu zwingen, was sie nicht wollen, und wozu sie sich selbst nicht zwingen lassen dürfen. Sie würden also die selbst geschaffene und zur Bewirkung des Friedens unumgänglich nothwendige Macht, in einem solchen Falle wieder aufzuheben und zu vernichten, alle ihre Kraft anstrengen und mit derselben einen Krieg anfangen müssen. Will das nicht soviel sagen, als die Unterthanen müssen unter der gemachten Voraussetzung die Obrigkeit des Staats begehren, und zugleich auch verabscheuen? Will das nicht so viel sagen, als den Frieden durch den Schutz der Obrigkeit zu bewirken suchen um gelegentlich durch den mit ihr selbst begonnenen Krieg den Frieden zu zerstören? Ein solcher Widerspruch kann in der Vernunft nicht seyn, für deren Ohr es kein gräßlicheres Wort geben kann, als eben dieses, wodurch sie

sich selbst zerstören würde, wenn sie dessen Existenz zugeben wollte. Es genügt mithin auf keine Weise, in der Verfassung des Staats nur die Bestimmungen anzugeben, nach welchen die Gesetze desselben eingerichtet seyn sollen, und die Obrigkeit versprechen zu lassen, ihre Befehle diesen Gesetzen gemäß zu ertheilen; sondern es ist zugleich noch unerlaßlich, solche Einrichtungen zu treffen, wodurch die Unterthanen möglichst gesichert werden, daß die Obrigkeit diese ihre Zusage erfüllen müsse und vor allen Dingen keine Gesetze geben könne, welche jenen Erfordernissen nicht entsprechen. Mit einem Worte, die Verfassung muß die Bürgschaft enthalten, daß die Obrigkeit nicht nach Willkühr herrsche, sondern in Freiheit und mit Achtung der Freiheit aller Unterthanen.

Eine Freiheit, die unangreifbar wäre, giebt es für die Menschen nicht. (1. S. 336.) Die in der menschlichen Natur gegründete Unvollkommenheit ist selbst die Gränze der menschlichen Freiheit. Eine moralische Person, welche aus Menschen zusammengesetzt ist, Institutionen, welche Menschenwerk sind, und Obrigkeiten, welche Menschen bleiben müssen, können niemalen eine unverletzliche Freiheit darstellen, die nur in Gott allein ist. Eine solche verlangt auch die Vernunft nicht für die Menschen; sondern sie fordert nur, daß alles mögliche geschehe, um sich frei zu machen, zu erhalten und zu seyn. Die Aufgabe, welche die Vernunft den Menschen macht, indem sie ihnen anbefiehlt im Staate zu leben, ist also die: durch die Verfassung des Staats alle ersinnliche und mögliche Freiheit zu Wege zu bringen, und dabei Alles zu vermeiden, wodurch sie gefährdet wird.

Es gehört eben kein sehr großer Scharfsinn dazu, um einzusehen, daß, um diese Aufgabe zu lösen, viererlei geschehen muß, nämlich

1) die Theilung der obrigkeitlichen Gewalten und deren dergestaltige Stellung, daß eine jede zwar unumschränktes Vermögen behält, für den Staatszweck thatig zu seyn,

aber durch die übrigen behindert wird, der bürgerlichen Freiheit Eintrag zu thun;

2) eine dergestaltige Organisation der öffentlichen Macht, daß diese nur allein zusammengesetzt ist aus der vereinigten Kraft aller Bürger, und außerdem der Obrigkeit keine andren Zwangsmittel gegen ihre Unterthanen zu Gebote stehen;

3) Bildung eines Organs, durch welches sich die Ansichten und die Wünsche bedeutender Massen von Unterthanen der Obrigkeit leicht kund thun und auf Abstellung ihrer Beschwerden dringen können.

4) Oeffentlichkeit aller und jeder Regierungshandlungen, weil ohnedem die Obrigkeit immer nur sich gegenüber stellt denjenigen Bürgern, mit denen sie sich zu thun macht, deren mögliche Unterdrückung ihr dadurch leicht wird, und deren Interesse sich dadurch trennt vom allgemeinen Interesse, da doch der Zweck des Staats die Wohlfahrt und den Schutz aller Mitbürger umfaßt.

Auf welche Weise die Verfassung nun diesen Anforderungen am zweckmäßigsten genügen könne, wie insonderheit die Theilung und Stellung der obrigkeitlichen Gewalt einzurichten sey, um die gemachte Bedingung zu erfüllen, das ist Sache der Klugheit und der Politik, welche sich damit zu beschäftigen hat, unter den möglichen Plänen und Einrichtungen, die angemessensten für den gegebenen Zweck aufzufinden. Die Erfindung und Wahl der Mittel nach den Regeln der Klugheit gehört nicht hieher, wo wir uns nur mit den Regeln des Rechts befaßt haben. Diese geben nur zu erkennen, was geschehen müsse, was erforderlich sey, um die bürgerliche Freiheit sicher zu stellen, aber nicht wie es geschehen müsse. Soviel aber haben wir uns überzeugt, daß auch im Staate die natürliche Freiheit fortdauern, und daß sie gerade durch den Staat beschützt werden müsse; daß daher der Staat eine solche Verfassung erfordere, durch

welche sie vor aller Willkühr der Mitbürger sowohl, als der Obrigkeit bewahrt wird, und daß eben diese angeborne und gesicherte Freiheit in ihrer Bestimmung des Willens zum Gehorsam und pünktlichen Befolgung der Staatsgesetze die bürgerliche Freiheit der Menschen ausmacht. Sie ist ihrem Wesen, ihren wesentlichen Eigenschaften, und ihrer Wirkung nach unverändert, und es leidet auf sie alles das Anwendung, was in Absicht der natürlichen Freiheit bisher vorgekommen ist. Ihr ganzer Unterschied von dieser besteht darin, daß sie erstens nicht ein bloßer Rechtsanspruch, nicht bloß ein Recht in der Idee ist, welches in der Wirklichkeit jeden Augenblick der That unterliegt, (S. 153.) sondern ein Recht, das durch den Schutz des Staates, in der Wirklichkeit erhalten und geachtet wird; zweitens daß sie selbst sich vorgesetzt hat, nicht bloß die natürlichen Gesetze, sondern auch die Staatsgesetze zu beobachten, (I. S. 130.) und die in Gemäßheit derselben ertheilten Befehle der Obrigkeit zu befolgen.

„Des Gesetzes strenge Fessel bindet
Nur den Sclavensinn, der es verschmäht;
Mit des Menschen Widerstand verschwindet
Auch des Gottes Majestät."

So singt unser Schiller mit Fug und Recht. Denn wer vermeinen könnte, sich im Staate weniger frei zu befinden, als außer demselben, müßte entweder die Erfahrung gemacht haben, daß die Verfassung seines Staates nicht vollkommen genug sey, um die Willkühr der Obrigkeit zu verhindern; oder er legt das Geständniß ab, daß er von dem Wesen der Freiheit und des Staates sehr falsche Begriffe habe. Im Gegentheil, jeder Ungehorsam gegen die gesetzmäßige Obrigkeit ist eine Verleugnung der Freiheit und der Vernunft selbst, und setzt den Widerspenstigen nur darum dem Zwange aus, um seine Willkühr wieder mit seiner Freiheit in Einklang zu bringen. Der Regent des Staats macht nicht seinen Willen zum Gesetz, sondern er verkündet nur den all-

gemeinen Willen, welcher Gesetz für alle Mitbürger ist, und hält darauf, daß bei den vorkommenden Fällen dasjenige unterlassen werde, oder geschehe, was durch den allgemeinen Willen gebilliget worden ist. In so weit er nur dies und nicht mehr thut, stehen allerdings die Handlungen aller Unterthanen insgesammt und unaufhörlich unter seiner Aufsicht und Leitung, und die von ihm in dem Unterwerfungsvertrage übernommene Verpflichtung erlaubt ihm nicht, hierunter ein Auge zuzudrücken. Will er diese seine Pflicht und den ganzen Vertrag nicht verletzen; so muß er fortgesetzt darauf aufmerksam seyn, daß die Bürger dem Zwecke und den Gesetzen des Staats gemäß leben und daß sie hiernach ihre ganze Handlungsweise einrichten. Diese seine Obliegenheit begründet für ihn auch die Befugniß, das Mittel der Züchtigung nöthigenfalls zu gebrauchen. (S. 137.) Ja er hat nicht bloß das Recht, sondern auch die Verbindlichkeit sich dieses Mittels zu bedienen, weil er den Frieden unter den Bürgern durch die Verhinderung jeder Verletzung und Kränkung derselben erhalten soll. Wer aber Handlungen unternimmt, wodurch seine Mitbürger widerrechtlich beeinträchtiget und gefährdet werden, wer dadurch entweder einen Mangel an Ueberlegung, oder eine Nichtachtung der Gebote der Vernunft an den Tag legt, welche den Schluß rechtfertiget, daß er bei einer solchen Veranlassung des Gebrauches seiner Vernunft nicht mächtig sey; der hat keine Ursache sich zu beschweren, wenn das Staatsoberhaupt, welches den Frieden und die Unverletzlichkeit aller Bürger erhalten und für diesen Zweck die Handlungen aller seiner Unterthanen leiten soll, ihn vermittelst der Züchtigung auf diejenige Handlungsweise zurückführt, ohne welche der Friede und die Unverletzlichkeit der Bürger nicht zu erhalten noch sicher zu stellen ist. So wie daher die Anwendbarkeit der Züchtigung, als unerlaßliche Bedingung, entweder eine solche Verleugnung der Moralität, oder einen solchen Mangel an Ueber-

legung bei gefährlichen oder schädlichen Unternehmungen vorausſetzt, welche nicht gedenkbar wäre, wenn dabei die Vernunft nur einigermaaßen gebraucht worden wäre; ſo iſt auch der Oberherr eines Staates bei der Ausübung des Züchtigungsrechtes an die allgemeinen Regeln gebunden, unter welchen es überhaupt nur ſtatt findet.

Zweckmäßig wird es indeſſen ſeyn, wenn er im voraus das Uebel androht, durch deſſen Zufügung er Rechtsverletzungen verhindern und den Rechtszuſtand ſichern will. Denn dieſe Androhung iſt ſelbſt ein Sicherungsmittel, indem dadurch alle Unterthanen an die Geſetzwidrigkeit der verpönten Handlung erinnert und damit die Vorſtellung der Erwartung des angedrohten Uebels bei Uebertretung des Geſetzes erweckt wird, welche vermöge der Natur der Ideenverbindung ſich mit der Vorſtellung von der That ſelbſt vergeſellſchaftet, und einen Beweggrund zu deren Unterlaſſung liefert, damit die Drohung nicht in Erfüllung gehe. Natürlich kann nur die Ueberzeugung, daß der Staat ſeine Drohung erfüllen werde, dieſe Wirkung hervorbringen. Die Vollſtreckung der von der Staatsgewalt angedrohten Strafen (S. 136.) iſt daher eine Folge der Androhung; die letztere aber ein Act der Polizeigewalt des Staats zur Erhaltung des Rechtszuſtandes und Verhütung der Verletzung deſſelben. Die Strafandrohung iſt daher ihrer Natur nach ein pſychologiſch angewandter Zwang, eine Beſtimmung des Willens durch die Vorſtellung von der Möglichkeit und Gewißheit des Eintrittes des angedrohten Uebels. (S. 89.) Obgleich Drohungen an ſich unerlaubt ſind, ſo ſind ſie doch alsdann zuläßig, wenn ſie als Zwangsmittel zur Hervorbringung derjenigen Entſchließungen angewendet werden, welche die moraliſche Freiheit ſelbſt fordert. (S. 47.) Die Unterthanen haben die Zwangspflicht, den Geſetzen des Staates zu gehorchen, mithin auch ſich dazu nöthigenfalls zwingen zu laſſen und ſich den Drohungen zu unterwerfen,

welche der Staat zu dem Ende bekannt macht. Wenn nichts desto weniger sie von ihrem Begehrungsvermögen verleitet werden, sich zu dem Verbotenen zu entschließen; so beweist das zwar, daß die Drohung die beabsichtigte Wirkung nicht hervorgebracht habe und also kein zweckmäßiges Zwangsmittel gewesen sey; es beweist aber auch zugleich, wie wenig die Vernunft über den Verbrecher vermöge, wie unvernünftig er in seiner Entschließung gewesen, und wie nothwendig ihm die Zufügung der angedrohten Züchtigung sey, um die Vorstellung davon zu verstärken, bis zu dem Grade, daß sie die entgegengesetzten Antriebe des Begehrungsvermögens unterdrücken kann. Die Strafen sind deshalb nach eben den Regeln zu bestimmen, wornach sich die Züchtigung richten muß, außer daß bei jenen das Maaß des Uebels, welches der Verbrecher erleiden soll, und die Merkmale der That genau im Voraus bezeichnet sind. Jene kann daher auch nur Anwendung finden, wenn es erstens ganz gewiß ist, daß diese Merkmale sich in einer Handlung oder Unterlassung wieder finden; wenn zweitens derjenige, von dem diese Handlung herrührt, mit Zuverläßigkeit ausgemittelt ist; und endlich wenn auch darüber kein gegründeter Zweifel statt findet, daß zur Zeit der Entschließung die Vorstellung der Strafe seiner Seele habe gegenwärtig seyn können. Nicht darauf kommt es an, daß sie wirklich gegenwärtig gewesen ist, sondern nur darauf, daß nicht das Gegentheil gewiß ist. Denn für den Bürger ist natürlich die Pflicht, die Gesetze des Staats zu kennen und sich darnach zu richten, eben so groß, als für den Menschen im Naturstande die Befolgung der Vernunftgesetze. Durch die Vernachläßigung dieser Pflicht wird an sich schon ein Unrecht begangen, aus welchem der Uebertreter keinen Vortheil ziehen und keine Entschuldigung für sich hernehmen kann. Aber zu unmöglichen Dingen giebt es überhaupt keine Verpflichtung; und wenn ein Bürger durchaus keine Vorstellung von

der Strafe hat haben können, so hat deren Erwartung auch für ihn keinen Beweggrund seiner Entschließung abgeben können. Der ganze Zweck der Strafe fällt sonach weg und deren Zufügung, wenn sie dennoch geschähe, würde eine durchaus willkührliche Kränkung des bestraften Unterthanen seyn, welche unerlaubt ist. So wie aber die Erkennung der Vernunftthätigkeit im Menschen überhaupt auf Erfahrung beruht, so hat diese auch gelehrt, daß es Zustände im menschlichen Leben giebt, wo man sich entweder gar keiner Vorstellung bewußt werden kann, oder wo die Vorstellungen ganz verkehrt und unwahr zum Bewußtseyn gelangen und aus dieser Verkehrtheit schädliche Vorsätze entstehen. (S. 80.) Dergleichen Zustände schließen alle Strafe aus und können nur Maaßregeln gestatten, um das Subject, als ein willenloses Wesen, zu verhindern, sich und Andern durch seine maschinenmäßige Thätigkeit Schaden zuzufügen. Dazu ist der Staat ebenfalls verbunden, weil er alle Gefahr von seinen Bürgern abwenden soll. Verpflegungs- und Irrenanstalten sind nicht bloß Wirkungen der Nächstenliebe, sondern sie werden durch den Staatszweck selbst erfordert. In Bezug auf die Anwendbarkeit der Strafe ist hiernach die Untersuchung der Zurechnungsfähigkeit des Thäters, der Freiheit seines Willens bei der Entschließung und Ausführung, welche rücksichtlich des Schadenersatzes gleichgültig ist, (S. 125) wesentlich erforderlich. Dagegen kommt es bei der Strafbarkeit einer Handlung nicht, wie beim Schadenersatze, darauf an, daß dadurch wirklich ein Nachtheil hervorgebracht worden sey. (S. 114.) Denn der Zweck der Strafe ist ein andrer, und ihr Entstehungsgrund ein ganz andrer. Sie soll die Entschließung zu der verpönten Handlung durch die Vorstellung der Gewißheit eines davon zu erwartenden Uebels verhindern; sie muß mithin eintreten, sobald es gewiß ist, daß Jemand eine solche Entschließung mit Freiheit gefaßt habe. Ist aber die angedrohte Strafe nicht anwendbar, aus welchem Grunde es sey;

so kann auch überhaupt keine Züchtigung eintreten, weil jene nichts andres ist, als eine im Voraus bekannt gemachte Züchtigung. Die Freisprechung von der Strafe enthält die Sicherheitskarte gegen die Erduldung irgend eines Uebels durch die Obrigkeit, weil in ihr dieselbe bereits erklärt hat, daß entweder der Angeklagte nicht der Thäter sey, oder daß die That nicht diejenigen Merkmale enthalte, unter welchen das Gesetz eine Handlung als unerlaubt ansieht, oder endlich daß die That in einem Zustande geschehen sey, wo gar keine oder doch nur verkehrte Vorstellungen zum Bewußtseyn gelangen konnten. Mit dieser eine andre Vorstellung verbinden wollen, um dadurch eine Wiederkehr desselben Vorsatzes zu verhindern, würde in jenem Falle unsinnig, und in diesem darum verkehrt seyn, weil die Züchtigung eines Wesens ohne Bewußtseyn und mit bloß sinnlichen Vorstellungen, nur einen Erfolg hat, wenn sie auf frischer That erfolgt. (I. S. 292.) Die Zufügung irgend eines Uebels nach erfolgter Freisprechung würde ein ganz zweckloses und willkührliches Unternehmen der Obrigkeit seyn, ein bloßer Machtspruch. Die Zusammensetzung dieses Ausdruckes bezeichnet dessen Bedeutung ungemein vollständig. Denn man versteht darunter einen Ausspruch, eine Verfügung der Obrigkeit, zu welcher sie nicht nach den Grundverträgen und Gesetzen des Staates befugt ist, sondern wobei sie bloß durch ihre Macht ihre Willkühr geltend macht. Jede Willkühr der Obrigkeit ist indessen im Staate durchaus ausgeschlossen und in keinem erdenklichen Falle zuläßig. (S. 238.) Jeder Machtspruch ist eine despotische Handlung; durch jeden Machtspruch verwandelt der Herrscher sich in einen Tyrannen und hebt alles Rechtsverhältniß zwischen sich und den Unterthanen auf. Machtsprüche jeder Art lösen alle bürgerliche Ordnung auf und zerreißen das Band, welches die Unterthanen an ihre Herrscher knüpft. Immer ehrwürdig wird es bleiben, daß die Westphälische Proclamation vom 15ten Xber 1807 es bündig aussprach: „Das Gesetz ist von nun an euer Herr, euer Beschützer der Monarch, verpflichtet, das Gesetz in Ansehn zu erhalten!"

Capitel X.

Der Mensch als Bürger.

Nicht selten wird der Staat mit dem Staatsgebiete verwechselt. So sagt man, der Preußische Staat, der Oesterreichsche Kaiserstaat, wenn man eine Specialkarte der dazu gehörigen Landstriche vor sich hat. In einer andern Bedeutung haben wir selbst schon oft das Wort Staat gebraucht, indem wir darunter den Repräsentanten oder auch den Inbegriff der Staatsgewalt verstanden haben. Der Sprachgebrauch hat diesen Redefiguren Ansehen gegeben; es ist aber wenigstens nothwendig, auf den Unterschied der dadurch ausgedrückten Begriffe aufmerksam zu machen. In der eigentlichen Bedeutung ist die Definition des Staats bereits angegeben worden, (S. 216.) wornach dadurch die allgemeine bürgerliche Gesellschaft selbst, welche ihn ausmacht, bezeichnet werden soll. Die wesentlichen Bestandtheile desselben sind Herrscher und Unterthanen, immer also Menschen. Das Land, welches sie einnehmen, gehört nicht mit zum Wesen des Staats; vielmehr kann derselbe Staat sich in einen ganz andren Welttheil verpflanzen, wie Sicilien und England in älteren Zeiten mehreremal wirklich erfahren hat, und in neueren Zeiten der Vorschlag dazu auf den Fall des Gelingens der Napoleonischen Landung daselbst

gemacht worden ist. Aus derselben Ursache ist es daher auch an sich nichts Unnatürliches, wenn ein Staat einen Theil des ihm gehörigen Landgebietes einem andern abtritt oder austauscht. Doch kann nur das Land, nicht die Bewohner desselben abgetreten werden, auf welche überhaupt dem Staate kein Eigenthumsrecht zustehen kann. (S. 79.) Der Oberherr des Staats ist auch in keinem Falle befugt, den Staatsvertrag mit irgend einem Theile seiner Unterthanen aufzuheben und seine Rechte einem andren zu überweisen. (S. 177.) Wenn also ein Staat das Eigenthum eines ihm gehörigen Landstriches an einen andren überläßt; so geschieht solches allemal mit dem sich von selbst verstehenden Vorbehalte, daß dessen Bewohner mit allem ihrem Eigenthume, welches sie mit fortnehmen können, auswandern und in das ihrem alten Staate verbleibende Land ziehen können. Denn da das Verbot der Auswanderung ohnehin schon unzuläßig ist; (S. 217.) so versteht es sich noch weit mehr, daß der neue Erwerber eines Landstriches den Bewohnern desselben, die noch gar nicht seine Unterthanen sind, kein Hinderniß dabei in den Weg legen dürfe. Die freie Wahl, ob sie bei dem alten Staatsverbande bleiben, oder demjenigen beitreten wollen, welcher das von ihnen bewohnte Land erwirbt, darf ihnen nicht verschränkt werden. Alle dagegen getroffene Verabredungen sind ein unerlaubter Zwang; und es ist eins der Kennzeichen der Fortschritte der Gerechtigkeit in der Politik, daß in neueren Zeiten dergleichen widerrechtliche Bestimmungen in keinem Abtretungsvertrage vorkommen. Aus demselben Grunde kann daher auch der abtretende Staat nicht die Bewohner des veräußerten Landes nöthigen, dasselbe zu verlassen, um sie in seine übrigen Länder zu verpflanzen. Zu der Ungerechtigkeit, welche ein solcher Schritt seyn würde, gesellt sich noch die Grausamkeit, welche die alten Unterthanen nöthigen wollte, alles zu verlassen, woran lange Gewohnheit, zarte und theure Erinne-

rungen, und die Uebereinstimmung der Landesbeschaffenheit mit dem eigenthümlichen Character der Bewohner fesseln müssen. Gewiß fällt es in Folge der eben gemachten Bemerkung einem Jeden von selbst auf, daß nur die allerdringendsten Bewegungsgründe es rechtfertigen können, wenn ein Staat durch Abtretung eines Landestheiles denjenigen Bürgern, welche denselben bewohnen, die traurige Wahl aufdringt, entweder vom Staate, oder von der Heimath sich zu trennen, von der Heimath, welche so viele theure Interessen verbindet und welcher sie zum Theil ihren ganzen dermaligen Zustand und ihren Character verdanken. Nur die Erhaltung des Staats selbst und dessen Sicherstellung vor augenscheinlicher Gefährdung derselben, welche die Unterlassung der Abtretung verursachen würde, kann es rechtfertigen, wenn der Staat von einem Theile seiner Bürger das Opfer verlangt, entweder ihm selbst zu entsagen, oder dem Lande, welches die Quelle und die beständige Pflegerin der Volksthümlichkeit ist, die der Staat beschützen und hochachten soll. (S. 238.) Ist das Opfer aber unvermeidlich, so darf wenigstens diese Wahl den bedrängten Mitbürgern nicht entzogen werden, und derjenige Staat, dem sie beitreten wollen, muß zu ihrer Aufnahme bereit seyn. Da dem Bürger auch im Staate die freie Verfügung über sein Vermögen, in so fern es nicht zu den Staatsbedürfnissen erforderlich ist, verbleibt; (S. 217.) so darf auch den Einwohnern des abgetretenen Landes kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, ihr Vermögen mit aus dem Staate fortzubringen, dem sie selbst nicht angehören wollen; mithin auch ihr unbewegliches Vermögen durch Verkauf, Vertauschung, oder wie es ihnen am besten gelingen mag, in bewegliches zu verwandeln, um es mitzunehmen. Wohl aber kann eine Zeit bestimmt werden, binnen welcher die Einwohner sich überhaupt erklärt haben müssen, zu welchem Staate sie sich halten wollen und binnen welcher sie ihr in

dem abgetretenen Lande zurückbleibendes unbewegliches Vermögen bei Verlust desselben veräußern müssen. Denn kein Staat hat die Verbindlichkeit, das Eigenthum von Menschen zu schützen, die nicht seine Mitbürger seyn wollen, noch sie innerhalb seiner Gränzen zu dulden, da sie sich durch eigne Gewalt darin erhalten, und dadurch den Frieden und die Sicherheit der wirklichen Unterthanen stören würden. Die Dauer der Zeit, welche dazu vergönnt werden muß, ist nach Verschiedenheit der Umstände verschieden zu bestimmen, weil die Vernunft keine Zeitbestimmung unmittelbar enthält; (I. S. 70.) doch immer so, daß den Bürgern des abgetretenen Landes die Ausführung der Auswanderung selbst, und der Veräußerung und Wegbringung ihres Vermögens mit dem mindesten Verluste möglich bleibt.

Wenn indessen auch der Besitz eines bestimmten Landes nicht zum Wesen des Staats gehört; so ist doch der Besitz irgend eines Landtheiles von dessen Daseyn unzertrennlich. Denn zum Leben, zur Bewegung und zur Ernährung aller Bürger ist Land unentbehrlich, (S. 153) und sie alle müssen daher zu allen Zeiten entweder das volle Eigenthum, oder doch das Gebrauchsrecht irgend eines Stück Landes haben. Wie überhaupt der Mensch nur im Raume leben kann, (I. S. 71.) so kann auch eine Gesellschaft von Menschen nicht ohne Raum bestehen, und der Raum, den sie auf der bewohnbaren Erde eingenommen hat und gegen alle Andren behaupten kann, ist ihr Eigenthum. Diesen Erdraum muß der Staat sogar möglichst fortgesetzt zu behaupten sich angelegen seyn lassen, da eine Verlassung und Abtretung desselben, wie wir nur eben erst gefunden haben, einzig und allein im Collisionsfalle mit der höheren Pflicht seiner Erhaltung, zuläßig ist. (S. 64.) Das Eigenthum dieses Theiles der Erde kann nun entweder unmittelbar dem Staate angehören, ein Bestandtheil des Staatsvermögens seyn, oder es können die einzelnen Bürger desselben stückweise das Eigenthum

davon ergriffen haben; immer erstreckt sich das Verfügungsrecht des Staats über alles unbewegliche Vermögen, was ihm und seinen gesammten Mitbürgern gehört, indem das Eigenthum der letztern der Oberherrschaft des Staatsoberhauptes unterworfen ist. (S. 185.) Der Inbegriff dieses Erdtheiles, über welchen dem Staate die Herrschaft zusteht, über welches er zu gebieten hat, heißt ebendarum das Staatsgebiet.

Davon unterscheiden sich noch die Begriffe Land und Reich. Ein Land, wenn es nicht für Erdboden gebraucht wird, heißt derjenige Theil der Erde, der von Einem Volke bewohnt wird. Da es nicht unumgänglich nothwendig ist, daß ein Staat nur aus Unterthanen eines Volkes besteht; so kann ein Staatsgebiet aus mehrern Ländern, selbst aus Theilen mehrerer Länder zusammengesetzt seyn. Denn daß in einem und demselben Volke sich mehrere bürgerliche Gesellschaften bilden können, wenn es den Individuen also beliebt hat, kann sie nichts behindern. Indessen ist es doch den Naturgesetzen gemäß und ebendarum ein natürliches Bestreben der Menschen, (I. S. 431.) eine angeborne und vernunftgemäße Begierde, (I. S. 249.) die Begriffe von Staatsgebiet und Land in der Wirklichkeit übereinstimmend zu machen und für beide nur einerlei Gränzen zu finden. Man erinnre sich nur dessen, was deshalb schon bei der Untersuchung der Frage vorgekommen ist, ob die Gränzen der Völker den Umfang des Staats beschränken können. (S. 209.) Umgekehrt aber ist auch das Bestreben zur Vereinigung der mehreren Staaten, in welche sich die Menschen eines Volkes getheilt haben, sehr natürlich. Denn alle Staatsgewalt und Obrigkeit ist nur um des Staatsendzweckes willen, und alle Staatsgesetze um eben dieser Wirkung willen. Der endliche Zweck eines jeden Staates wird aber von der Vernunft selbst gegeben, und nur durch die Volksthümlichkeit näher bestimmt. Bei den Menschen eines

Volkes kann die letztere daher keine Ursache von Verschiedenheiten seyn, welche mehrere Obrigkeiten für die Ausführung verlangten. Ebenso müssen alle Staatsgesetze sich auf die allgemeinen Vorschriften der Vernunft, auf die Volksthümlichkeit und auf die Verfassung gründen. (S. 238.) Die ersten beiden enthalten wiederum keine Ursache, warum für Menschen eines Volkes verschiedene Gesetze gelten sollen. Dagegen ist die letztere zwar abhängig von den Grundverträgen, welche für die mehrern Staaten von einander abweichend eingegangen worden seyn können. Denn wenn gleich die Vernunft gebietet, daß jede Verfassung die größtmöglichste Sicherheit der bürgerlichen Freiheit gewähren müsse; so bleibt doch die Wahl der Mittel lediglich der Klugheit überlassen, (S. 242.) das heißt den Umständen, und der Erfindungskraft und dem Urtheile der Menschen, welches darüber entscheiden soll, welche Mittel am geschicktesten sind, den vorgesetzten Zweck zu erreichen. Zu verschiednen Zeiten und mit verschiednen Anlagen können daher die Bestimmungen der Verfassungen in den Staaten eines Volkes sehr entgegengesetzt beliebt worden seyn. Gleichwohl kann doch die Vernunft keinen zureichenden Grund einer solchen fortdauernden Verschiedenheit absehen, da sie nur Einen endlichen Zweck aller Staaten erkennen kann und nur einen und denselben näheren Bestimmungsgrund der zu wählenden Mittel, in der übereinstimmenden Volksthümlichkeit vor sich hat. Denn auch die Regeln der Klugheit, und die Wahl, welche sie trifft oder getroffen hat, können dem prüfenden Auge der Vernunft nicht entgehen (I. S. 157.) und durch fortgesetzte Schlüsse muß sie am Ende auf Grundsätze kommen, welche unter denselben Voraussetzungen allen Menschen einleuchten müssen, weil die Vernunft überall zur Einheit führt. Wenn daher es Bedingung ist, daß die bürgerliche Freiheit durch die Verfassung möglichst sicher gestellt werde; so kann für ein und dasselbe Volk nur eine Ver-

fassung die beste seyn, und es bleibt, wenn diese aufgefunden ist, der Vernunft keine Wahl übrig. Wenn aber alle Ursachen der Staatsgesetze dieselben sind, so widerspricht es der Vernunft, gleichwohl verschiedene Erscheinungen anzutreffen, welche nicht verschieden seyn könnten, wenn darauf nicht Ursachen mitgewirkt hätten, wovon die Vernunft nichts weiß. Die Verschiedenheit der Verfassungen und der Gesetze in einem und demselben Volke muß daher der Vernunft um so mehr zuwider seyn, als gerade sie ihrer Seits die einflußreichste Veranlassung wird, die Menschen eines Volks, welche die Natur selbst bereits der von der Vernunft ersehnten Einheit genähert hatte, (S. 208.) wieder von einander zu entfernen und zu scheiden. Denn schon das bloße Bestehen der verschiedenen Staaten und ihrer Beherrscher giebt die Gelegenheit, daß jeder derselben, den Zweck seines Staates mit seinen kurzsichtigen Augen betrachtend, für dessen Beförderung andre Maaßregeln für dienlich erachtend, mit dem Nachbarstaate sich überwirft, wie Personen im Naturstande überhaupt nur schwer den Krieg vermeiden können. (S. 160.) Die Staaten aber, als moralische Personen, welche keiner Obrigkeit untergeben sind, leben mit einander im Naturzustande, und die Mäßigung, die Klugheit, die Vorsicht und die Furcht reichen nicht immer hin, sie zu hindern, die Entscheidung der Verschiedenheit ihrer Anforderungen dem Siege der Waffen zu überlassen. (S. 159.) Solche Kriege unter den Mitbrüdern eines Volkes sind immer grausamer, als alle andern, weil die Erbitterung eines jeden Feindes in demselben Maaße steigt, als er fühlt, daß der Gegner zu seinem Freunde durch die Sympathie ihrer Gesinnungen berufen ist, und durch die Verachtuug dieser Uebereinstimmung selbst kränkt. (S. 13.) Verweigerte Liebe gebiert, ohne Darzwischenkunft der Vernunft, immer Haß. Kann es wohl eine erfreuliche Erscheinung seyn, wenn Menschen, die von Natur keine entgegengesetzten Interessen haben,

welche durch die Gleichstimmigkeit ihrer Charactere angetrieben werden müssen, einander als Brüder zu lieben, dahin gebracht werden, einander zu hassen, zu verfolgen, zu zerfleischen, bloß weil durch willkührliche Einrichtungen ihnen entgegengesetzte Zwecke untergelegt worden sind?

Weniger auffallend in seinen nächsten Wirkungen, aber desto allgemeiner und tiefer eindringend, und aus dieser Ursache also für die Uebereinstimmung der Volksglieder wichtiger und hinderlicher, ist der große Einfluß, welchen die Verfassung und die Gesetze des Staats ihrer Seits auf den Character der Unterthanen haben. Alles Bestehende, so wie es selbst eine Wirkung vorangegangner Ursachen ist, ist es wiederum die Ursache von Wirkungen, welche nach den Gesetzen der Natur daraus hervorgehen. (I S. 110.) Die Tugend selbst, (I. S. 333.) und noch weit mehr die Neigungen und Begierden, (I. S. 253.) werden durch Gewöhnung gewonnen und genährt; so daß die fortgesetzte Gewöhnung an eine gewisse Handlungsweise, und an die dadurch erweckten und ihr zum Grunde liegenden Vorstellungen eine der ergiebigsten Quellen der Characterbildung seyn muß. Durch die Verfassung und Gesetze des Staats werden alle seine Unterthanen in die Nothwendigkeit versetzt, in Betreff der allermeisten Handlungen die in denselben aufgestellten Regeln unverbrüchlich zu befolgen und sich daran zu gewöhnen. Das Daseyn mehrerer Staaten kann hiernach keinen andren Erfolg haben, als aus den Menschen eines Volkes nach und nach gar sehr verschiedene Völker zu bilden und sie in ihrem Character ganz von einander zu trennen. Gerade das Gegentheil beabsichtiget die Vernunft, (S. 214.) welche die Uebereinstimmung zum Ziele aller Einrichtungen anweist und keine billiget, die dem entgegen sind. Es ist folglich eine der Menschheit würdige Aufgabe, die verschiedenen Staaten eines Volkes zu einem Staate zu verschmelzen. Jedoch nicht mit gewaltsamer Hand, nicht durch Empörung

der

der Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit, der sie Gehorsam schuldig sind, nicht durch Anmaaßung und Kränkung wohlerworbener Rechte Andrer! Unerlaubte Mittel kann kein Zweck heiligen! (I. S. 352.) Einen sanfteren und friedlicheren Weg zeigt die Vernunft durch die Entwickelung und Verbreitung der deutlichen Erkenntniß dieser naturgemäßen Anforderung, wodurch die Unterthanen und die Fürsten der Staaten desselben Volkes angetrieben werden, alle willkührlichen Unterscheidungen zu vermeiden, im Gegentheil die Gesetzgebungen einander immer näher zu bringen, keine Gelegenheit zur rechtlichen Verbindung mehrerer Staaten vorbeigehen zu lassen und so eine Föderation der bestehenden Staaten vorzubereiten, welche das von der Vernunft vorgesteckte Ziel selbst ist. (S. 211.) Die allmählige Entwöhnung von den provinziellen Gebräuchen, Sitten und Einrichtungen muß dieser schönen Zeit nothwendig vorausgehen, und selbst die Dialecte der mehrern Stämme desselben Volkes, (I. S. 314.) wodurch ihre characteristische Abweichung von einander bezeichnet wird, müssen verschwunden seyn, bevor sie erwartet werden darf. Wie sich die verschiedenen Völker zum menschlichen Geschlechte, und die Länder derselben zur ganzen Erde; so verhalten sich die einzelne Stämme eines Volkes; zum ganzen Volke und die von ihnen bewohnten Provinzen, oder Gauen zum Lande. Nach diesem Maaßstabe ist denn auf sie auch anwendbar, was bisher über die Abweichung der Charactere, über die Beachtung und Schonung dieser Unterschiede und über deren allmählige Verschmelzung und Gleichstellung gesagt worden ist. Indessen ist der Unterschied, der von Natur zwischen den einzelnen Stämmen eines Volkes in Hinsicht der verschiedenen Dialecte und Gewohnheiten statt finden kann, nicht so groß, daß er Hinderniß der Vereinigung derselben unter einer Obrigkeit werden könnte wie z. B. in Frankreich, Holland ꝛc. Denn die Gleichheit in den Wurzeln

der Worte, deren Beugung und dem ganzen Bau der Rede läßt schon mit Sicherheit darauf schließen, daß auch der Grund und die Farbe der Charactere der mehrern Volksstämme ein und derselbe sey und sie nur in der Anwendung durch die Schattirung von einander abweichen, so daß ihre wichtigsten Angelegenheiten und die Ansichten darüber eine gleiche Behandlung zulassen. Umgekehrt kann auch wieder durch die Entwöhnung von den Provinzialdialecten die Gleichförmigkeit des Characters der Volksstämme leicht vermehrt werden. Hier gerade sind es die Gelehrten und Schriftsteller des Volkes, welche einen entscheidenden Einfluß haben. Denn nicht bloß, daß durch ihre fortgesetzten Untersuchungen die Wahrheit immer mehr an den Tag kommt, und durch dieselbe und die Uebereinstimmung in dem, was als wahr festgestellt worden ist, ein unsichtbares Band um alle denkende und mit den Wissenschaften bekannte Menschen gezogen wird; auch durch die Ausbildung derjenigen Sprache, welcher sich die Schriftsteller bedienen und welche sie brauchen müssen, um einander verständlich zu werden, vereinigen sie die einzelnen Volksstämme unmerkbar, aber sicher. Denn je mehr die Aufklärung zunimmt, je mehr gelesen wird und ein jeder sich befleißiget, der Sache oder doch dem Scheine nach, für einen gebildeten Menschen zu gelten; (I. S. 439.) desto mehr muß ein jeder sich an die Büchersprache gewöhnen und der Cirkel der Gebildeten, welche durch das ganze Land nur dieser Rede sich bedienen, wird mit jedem Tage größer. Aus eigenthümlicher Kraft üben daher die Schriftsteller eines Volkes einen großen Einfluß auf den Volkscharacter aus und beschleunigen selbst mittelst der Sprachbildung die Zeit der Herrschaft der Vernunft. So bilden die Schriftsteller Teutschlands unerkannt den Areopagus des Vaterlandes.

Vaterland, welch ein süßes, vielsagendes Wort, an welches die Erinnerungen der frohen Kindheit, die Dank-

barkeit für den genoßnen Schutz und die erhaltene Ausbildung, so wie das Bewußtseyn des dadurch erlangten eignen Werthes sich knüpfen; welches alles in sich begreift, was außer der eignen freien Seele dazu beigetragen hat, einen jeden so, wie er ist, zu schaffen, (I. S. 208.) ihm diese Anlagen, Fertigkeiten, Neigungen, Temperament und mit einem Worte, diesen Character zu geben, womit und in welchem er sich selbst durch das Bewußtseyn gewahr geworden ist und erkennt; und welches endlich durch die Uebereinstimmung seiner Beschaffenheit mit eben diesen Gefühlen und Neigungen den Zustand des Wohlbehagens erhält und niemalen denselben stört! Die Empfindung des Inbegriffs aller dieser gemüthlichen Vorstellungen und der Uebereinstimmung der Eigenthümlichkeiten der Person und des Landes, erwecken die Vaterlandsliebe. Je größer der Einfluß der Natur auf den Menschen ist, desto stärker zeigt sich auch dieser angeborne Trieb. Daher die Hochländer, die wie ihre Berge, weit mehr Eigenthümlichkeiten besitzen, als die Bewohner der platten Gegenden, ihn in solcher Stärke fühlen, daß die Unlust über die Trennung vom lieben Vaterlande und die dadurch erregte Sehnsucht sich zur bekannten Krankheit des Heimwehes ausbilden kann. Doch mehr noch, als die natürlichen Eigenschaften fesselt an dasselbe das Bewußtseyn der Vollkommenheit und Vorzüglichkeit der Einrichtungen, welche sich in ihm ausgebildet haben, (I. S. 197.) der Sicherheit der bürgerlicheu Freiheit eines jeden seiner Einwohner, und der edlen und hochherzigen Gesinnung, welche deswegen dort die Brust der Menschen durchglüht und Thaten erzeugt, deren Theilnehmer zu werden oder zu seyn die lauterste Selbstzufriedenheit verschafft. Kann Niemand bestreiten, daß die Vaterlandsliebe eine lobenswerthe Neigung sey, wenn sie nur aus dem Gefühle der Sympathie hervorgeht; so muß man gestehen, daß sie eine Tugend ist, wenn sie aus dem Bewußtseyn der Vollkommenheit des

vaterländischen Staates und seiner Bürger entspringt. Die Vaterlandsliebe da auffordern, wo wenig Gutes zum Dank oder zur Bewundrung aufmuntert, ist eine Thorheit; aber ein Vaterland nicht lieben, das seinen Bürgern ihre theuersten Güter bewahrt, ihre Freiheit sichert und ihren Menschenwerth erhebt, das könnte nur der, der kein Gefühl und keine Achtung für das Gute hat, dem die Pflicht der Veredlung seiner selbst und seiner Mitmenschen gleichgültig ist, ein Mensch ohne Kopf und ohne Herz. Je vollkommner die Verfassung und die Gesetze eines Staates sind, desto glühender wird die Flamme der Vaterlandsliebe seyn und zu desto edleren Thaten anfeuern.

So wie das Vaterland Anspruch hat auf die Liebe seiner Kinder, so haben diese durch die Geburt einen Rechtstitel an den Schutz desjenigen Staates, in welchem sie geboren werden. An und für sich kann keinem Staate ein Bürger aufgedrungen werden. Da ein Staat nur durch Vertrag seinen Ursprung nehmen kann, (S. 168.) und es von Natur keine positiven Zwangspflichten giebt; (S 48.) so kann auch kein Staat eine Verbindlichkeit haben, Personen wider seinen Willen als Mitbürger aufzunehmen. Indessen muß diese Regel doch eine Ausnahme in Ansehung aller derjenigen Menschen zulassen, welche in dem Gebiete des Staates selbst geboren sind. Denn so lange sie hülflos und ihrer Vernunft noch nicht mächtig sind, darf der Staat als eine moralische Person, sie nicht verstoßen, sondern muß auf das bestmöglichste für sie sorgen. (S. 54.) Sobald sie aber mündig geworden sind, haben sie in demselben Augenblick die Verpflichtung, sich einem Staate als Bürger anzuschließen. (S. 216.) Könnten nun gleichwohl alle Staaten auf der Welt ihnen die Aufnahme verweigern, so würde die Vernunft ihnen eine angeborne, jedoch unmögliche Verbindlichkeit auflegen, was nicht seyn kann. Aus dieser natürlichen Pflicht besitzt ein Jeder vielmehr zugleich

das Recht an die gesammte Menschheit, daß dieselbe ihn irgendwo zum Staatsverbande zulasse. (S. 21.) Unter den gesammten Staaten aber, in welche sich das Menschengeschlecht eingetheilt hat, kann derjenige, dessen volksthümliche Beschaffenheit durch den aufzunehmenden Bürger nicht beunruhiget wird, sich nicht weigern, denselben sich einzuverleiben, da er ihn weder andren Staaten wider Willen aufdringen, noch ihn wider Willen von dem Fleck Erde fortbannen kann, worauf ihn die Natur geworfen und ihn darauf als denjenigen Raum angewiesen hat, den er, um zu leben, einnehmen muß. Denn durch die bloße Behauptung dieses Raumes, in dessen Besitz ihn die Natur selbst durch die Thatsache seines Daseyns gesetzt hat, beleidiget er Niemand, und der Staat kann also auch keine Befugniß zu irgend einer Gewalt wieder ihn haben. Vielmehr muß er seinen Beitritt schon um deswillen genehmigen, weil er ohnedem mit seinen Nachbarn im Raume, und diese mit ihm nicht im Frieden würden leben können. Dieses aus der Geburt entspringende Recht, die Aufnahme zum Bürger eines Staats verlangen zu können, heißt das Indigenat. Dasselbe Recht kann auch vom Staate verliehen werden, wenn es durch einen Vertrag von demselben erworben wird, und wir wissen schon, daß ein solcher Vertrag eben so gut stillschweigend, als ausdrücklich eingegangen werden kann. Das erstere geschieht, wenn Jemand sich in einen Staat begiebt und der letztere es zuläßt. Da indessen jeder Theil bei einem Vertrage sich erlaubte Bedingungen machen kann; so kann auch der Staat im Voraus erklären und durch ein Gesetz bestimmen, daß er nur denjenigen das volle Bürgerrecht gönnen wolle, welche in Folge eines mehrjährigen Aufenthaltes sich von den Gewohnheiten der Heimath entwöhnt und die Landessitte angenommen haben, und daß er dagegen alle andre in sein Gebiet ziehende Fremdlinge nur als Schutzverwandte betrachten wolle. (S. 218.)

Wenn das Eigenthum von Grund und Boden überhaupt nicht zum Wesen eines Staates gehört, sondern nur eine natürliche Folge davon ist; so folgt daraus von selbst, daß noch viel weniger die Geschlossenheit des Staatsgebietes, der Zusammenhang aller einzelnen Theile desselben dazu nothwendig sey. Die einzelnen Stücke desselben können ganz von einander abgesondert und getrennt liegen. Demungeachtet muß freilich jeder Staat darnach streben, sein Gebiet zu schließen, weil es außerdem nicht nur sehr schwierig ist, allen seinen Bürgern zu rechter Zeit zu Hülfe zu kommen und die dem Staatszwecke vortheilhaften Einrichtungen zu machen, und weil außerdem die große Menge von Nachbarn, die sich mit ihm nicht zur Erhaltung des Friedens verbunden haben, Veranlassung von einer Menge Streitigkeiten zwischen ihnen und seinen Unterthanen liefern muß, welche nicht bloß deren Sicherheit, sondern auch seine eigne Ruhe in Gefahr bringen. Die Verhütung dieser aus dem zerstreuten Besitzstande entstehenden Streitigkeiten macht es ihm zur Pflicht, alles zwischen seinem Gebiete liegende Land, das noch keinen Herrn hat, für sich in Besitz zu nehmen, oder die Eigenthümer desselben zur Theilnahme an der bürgerlichen Vereinigung einzuladen. Aber es ist an sich kein Rechtstitel zur Störung und Beraubung fremden Eigenthumes, sondern es muß die Gelegenheit abgewartet werden, wo durch Verträge oder in Folge vorgängiger Beleidigungen und daraus entstandenen Krieges mit Fug und Recht die Abrundung erfolgen kann. Ein Staatsgebiet, welches durch seine Geschlossenheit und Größe dem Oberherrn die Mittel zur Erhaltung des Friedens und zur Sicherung seiner Bürger gegen innerliche und auswärtige Beeinträchtigungen liefert, wird mit dem Namen eines Reiches belegt. So sagt man, das französische, großbritannische, teutsche Reich; aber man sagt nicht das preußische Reich, wegen der Zerrissenheit seines Staatsgebietes.

Nur in der Zusammensetzung: das Königreich Preußen, kommt das Wort vor, weil der Begriff: König, einen Regenten bezeichnet, der so viel Macht besitzt, um denselben Erfolg zu bewerkstelligen, den ein Reich durch seine Beschaffenheit hat. Ein Staat von so geringer Macht, daß er darin keine Gewähr gegen äußere Beeinträchtigungen und keine Selbstständigkeit hat, sondern, um sich nur zu erhalten, bei Verschiedenheit der Urtheile über Rechtsstreitigkeiten, seine Meinung aufgeben und den mächtigern Nachbarn aufopfern muß, wird eben darum sehr passend ein Thum genannt, z. B. Fürstenthum, Herzogthum.

Das Erforderniß der Geschlossenheit eines Staatsgebietes würde es hinlänglich rechtfertigen, wenn der Staat anordnete, daß kein Fremder in seinen Gränzen Eigenthum erwerben, noch besitzen könne und in Ansehung des unbeweglichen Vermögens ist dies Gesetz wirklich in mehrern Ländern vorhanden. Auf der andern Seite aber ist freilich zu bedenken, daß dadurch der Verkehr der Völker sehr behindert werden würde und daß eben dieser Verkehr, als das vorzüglichste Mittel, die Völker allmählig zu vereinigen, Beförderung verdient. Daher lassen die meisten Staaten nicht bloß den Besitz fremden Eigenthumes in ihrem Gebiete zu, sondern vergönnen den auswärtigen Besitzern in Rücksicht desselben auch mit ihren Unterthanen gleiche Rechte, indem sie von diesem Besitze nur denjenigen Beitrag zu den Staatslasten fordern, den ein Bürger davon zu entrichten haben würde. Unnatürlich dagegen ist es, wenn ein Staat das Gesetz giebt, daß jeder auswärtige Bürger in seinem Gebiete zwar Eigenthum besitzen könne, aber um dessentwillen zugleich auch sein Unterthan werden müsse. Denn Niemand kann zweien Herren dienen. Jeder Staat umfaßt den ganzen Lebenszweck seiner Unterthanen und verpflichtet sie zur Aufwendung aller Kräfte für sein Gedeihen. (S. 215.) Niemand kann einen zweifachen Willen haben, also auch

nicht seinen Willen zweierlei Oberherren für den Zweck des Lebens unterwerfen.

Diese Unterwerfung indessen ist keine gänzliche Verzichtleistung auf den eignen Willen. Im Gegentheil besteht ja die bürgerliche Freiheit im Schutze der natürlichen unter der Voraussetzung deren Richtung auf den Staatszweck, (S. 242.) und der Oberherr des Staates darf die Kräfte und die Thätigkeit seiner Unterthanen nur so weit in Anspruch nehmen, als es zum Gedeihen des Staats und der Erfüllung seines Zweckes durchaus erforderlich ist. (S. 185.) Der Zweck des Staats aber ist die Sicherstellung und Beförderung der Erreichung des Lebensberufes eines jeden Mitbürgers, das heißt seiner Veredlung mit möglichster Erhaltung eines wohlbehaglichen Zustandes, (I. S. 402.) oder auch mit andren Worten der Erfüllung aller Pflichten gegen sich selbst und Andre und des Genusses aller damit vereinbaren Rechte; (S. 21.) mithin haben alle Bürger auch das Recht, vom Staate zu fordern, daß er sie in demjenigen Zustande erhalte und ihnen nicht bloß die Mittel belasse, deren sie dazu bedürfen, sondern ihnen auch noch diejenigen verschaffe, welche die Vereinigung der Kräfte so vieler Menschen möglich macht. Jeder Mensch aber darf seine Absichten nur verfolgen, ohne Störung der Rechte Andrer, und sogar mit Hintenansetzung jener, wenn sie für die ganze Menschheit von geringerem Werthe sind, als diese. (S. 21. und 56.) Die Bürger eines Staates haben ferner gleiche Rechte und Pflichten in demselben, so weit der Gesellschaftsvertrag nicht ausdrückliche Ausnahmen festgesetzt hat. (S. 218.) Es kann also dem Oberherrn des Staats keine Begünstigung einiger Unterthanen gegen andre, kein Vorschub auf Kosten und mit Zurücksetzung Andrer, keine vorzügliche Beförderung ihrer Veredlung und ihres Wohlbefindens mit Vernachläßigung andrer Bürger jemalen erlaubt seyn. Was dem Beschlusse des Herrschers, und

seiner Bestimmung anheim gegeben ist, müssen allemal allgemeine Angelegenheiten seyn, die entweder das Bestehen des Staats überhaupt oder die Beförderung des Lebensberufes aller seiner Bürger angehn. Die Thatsachen, worauf diese Regeln zu beziehen sind, können allerdings einzelne Mitbürger betreffen, aber der Grund, warum der Staat sich eine Einwirkung und Eingriff in dieselben herausnimmt, muß immer von allgemeiner Wichtigkeit und Einfluß auf die Gesammtheit der Gesellschaft seyn. Die einzelnen Entschließungen und Unternehmungen der Unterthanen gehen daher den Staat nur in so weit an, als sie die allgemeine Wohlfahrt berühren; außerdem hat der Oberherr gar keine Befugniß, auf dieselben einzuwirken. Im Gegentheil, da das Recht der Willkühr im Gesellschaftsvertrage nur so weit aufgegeben ist, als es der Zweck der Gesellschaft verlangt; so darf auch der Staat die Willkühr eines jeden Unterthanen nur in so weit beschränken, als nothwendig ist, um die Störung der allgemeinen Wohlfahrt, oder die Unterlassung der Verbesserung derselben zu verhindern. Wodurch nun das eine oder das andre geschehen könne, und was also geschehen müsse, um den Staatszweck zu befördern, das ist wiederum das Geschäft der Klugheit. Der Staatsweisheit kommt es zu, die Mittel zu erfinden, wodurch dieser Zweck erreicht wird, so daß die Gesetzgebung befugt ist, alles dasjenige zu verordnen, was von jener als das beste Mittel zum Zwecke angegeben wird. Der Zweck selbst, und die Bedingungen der Zuläßigkeit der Mittel sind der Regierung vorgeschrieben.

Indessen zeigt sich auch hier wieder ein großer Unterschied zwischen den Zwangspflichten und Gewissenspflichten. Indem der Staatsverband alle und jede Privatgewalt aufhebt und dagegen der Obrigkeit die Pflicht auflegt, jeden Bürger durch seine Macht anzuhalten, seine Pflichten zu erfüllen und die Rechte Andrer nicht zu verletzen, wodurch

allein der allgemeine Frieden erhalten wird, der ein wesentliches Erforderniß desjenigen Zustandes ist, (S. 202.) in welchem einem Jeden die Verfolgung seines Lebenszweckes möglich ist, muß man anerkennen, daß die Gewalt gegen Beeinträchtigung irgend eines Rechts eines Unterthanen unmittelbar im Zwecke des Staats liegt. Als eine moralische Person ist aber auch der Staat den allgemeinen Rechtsregeln unterworfen und darf also Zwang nur bei Zwangsrechten anwenden; (S. 46.) muß es aber auch thun, weil er sich dazu durch die Uebernahme der Herrschaft verpflichtet hat. Zwar kann der Staat von jedem einzelnen Bürger die Aufopferung seiner Rechte, mit oder ohne Entschädigung, (S. 184.) und von allen Bürgern die Verzichtleistung auf irgend ein Recht verlangen, wenn dessen Ausübung den Staatszweck stören würde oder dessen Aufgebung als ein Beitrag zu den Staatslasten oder sonst zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt zweckmäßig ist. Dann fällt das Recht weg, weil es in Collision geräth mit der Pflicht gegen den Staat. (S. 52.) So weit aber die Aufhebung eines Rechtes nicht ausgesprochen ist, darf der Staat sich nicht entbrechen, dasselbe zu beschützen. Also der Schutz der bestehenden Zwangsrechte der Unterthanen liegt unmittelbar im Staatszwecke.

Nicht so verhält es sich mit den Gewissenspflichten der Bürger, mit ihrer Verbindlichkeit, nach allen Kräften die Veredlung aller Menschen, mit Einschluß ihrer selbst und mit möglichster Berücksichtigung des äußerlichen Wohlbefindens zu fördern. An und für sich sind zwar diese Pflichten so heilig, als die Zwangspflichten, und die Erfüllung der ersteren gehört eben so sehr zum Lebensberufe, als die Beobachtung der letzteren. (S. 51.) Die Gewissenspflichten, eben weil deren Befolgung mit zum Zwecke des Lebens gehöret, gehen daher auch den Staat eben so nahe an, als die Zwangspflichten. Es ist eine ganz irrige und dem Begriffe

des Staats widersprechende Behauptung, (S. 47.) wenn man vorgiebt, dieser habe es nur mit dem Schutze der Rechte seiner Unterthanen zu thun, aber ihr übriger Beruf, und alle Anforderungen der Moral gingen ihn gar nichts an. Die Gewährung des Friedens und zu dem Ende die Beschützung des Rechtszustandes, ist zwar eine nothwendige und unerlaßliche Aufgabe der Staatsgewalt; aber es erschöpft bei weitem nicht den Zweck der Staatsverbindung und den Kreis seiner Obliegenheiten, bloß diese Anforderung an ihn zu machen. Der Endzweck des Lebens aller Unterthanen ist auch der Zweck des Staates und jener ist selbst die Quelle aller Liebespflichten. Der Staat ist daher verbunden, allen Fleiß anzuwenden, sie kennen zu lernen und auf deren Beobachtung ebenfalls zu dringen. Allein erzwingen kann und darf er sie freilich nur, in so weit überhaupt Zwang dabei anwendbar ist. Denn was, nach physischen oder moralischen Gesetzen, nicht erzwingbar ist, das liegt außer dem Bereiche der Staatsgewalt, mithin auch außer den Gränzen ihres Berufes (S. 234.) Alle Gewissenspflichten sind aber nur darum von Natur dem Zwange nicht unterworfen, weil deren Vorhandenseyn bei vorkommenden Fällen nicht mit Gewißheit allgemein erkennbar ist. (S. 47.) Könnte diese Gewißheit ihnen gegeben werden, so würden sie unverletzlich seyn, wie die angebornen Zwangsrechte. Diese Eigenschaft erlangen sie, indem der Oberherr des Staats sie für allgemein verbindlich erklärt, indem die Unterthanen aus dem Unterwerfungsvertrage zum Gehorsam gegen seine Vorschriften verbunden sind. Da alle Pflichten aus Verträgen Zwangspflichten sind, (S. 102.) so wird eine Zwangspflicht verletzt, wenn dem Staate der Gehorsam versagt wird, und die durch Staatsgesetze anbefohlne Befolgung einer Gewissenspflicht verwandelt diese sofort in eine Zwangspflicht. Allein der Herrscher darf eine solche Vorschrift freilich nicht erlassen, in so fern erstens dieselbe mit einer schon bestehenden

Zwangspflicht unvereinbar wäre, und zweitens insofern nicht die allgemeine Wohlfahrt es erforderte, die Beobachtung einer Gewissenspflicht für eine in der Gesellschaft allgemein verbindliche Maxime zu erklären. Das erstere würde mit der Vernunft streiten, (S. 51.) das letztere mit den Bedingungen der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt; (S. 264.) beides aber würde die Gesetzeskraft einer solchen Vorschrift vernichten. (S. 172. und 201.) Das erste Erforderniß macht indessen gar keine Beschränkung. Denn weil jeder Mensch mit dem Augenblicke, wo er seiner Vernunft mächtig wird, auch das Mitglied desjenigen Staates werden muß, in welchem er lebt; (S. 260.) so ist die Unterthanenpflicht unter allen erworbenen Zwangspflichten immer die älteste und muß allen übrigen, welche immer späteren Ursprunges seyn müssen, vorgehen. Nur die angebornen Zwangspflichten sind älter, aber auch mit diesen keine Collision gedenkbar. (S. 45.) Ein Gesetz des Staates, welches mit diesen collidirte, würde allemal als unvernünftig von Hause aus unverbindlich seyn. Indessen ist diese Bemerkung nicht so mager, als sie vielleicht zu seyn scheint, indem sich daraus die Regel ergiebt: daß kein Staat Gesetze, Anordnungen und Einrichtungen machen dürfe, welche mit den unerlaßlichen Pflichten der Menschheit in Widerspruch stehen und dessen Unterthanen an deren Beobachtung hindern. Da der Kreis der unerlaßlichen Pflichten aber leicht übersehbar ist, so kann auch jeder Herrscher diese Regel ohne Schwierigkeit beobachten. Eine weit mühvollere und umsichtige Prüfung erheischt das zweite Erforderniß der Gemeinnützigkeit. Eine auf vielseitige Erfahrung und Beobachtung des Zusammenhanges der Ursachen und Wirkungen in den Erscheinungen, des Zusammenhanges der Dinge in der Welt und der Besonderheiten desjenigen Volkes, von welchem die Rede ist, müssen es der Staatsweisheit erleichtern, auch die zweckmäßigsten Mittel zu wählen.

Die vollestе Ueberzeugung hiervon muß sich die Regierung zu verschaffen suchen, bevor sie sich erlaubt, der Willkühr ihrer Unterthanen Vorschriften zu geben. Was ihr aber die Klugheit für den gegebenen Zweck zu thun gebietet, das ist sie auch anzuordnen berechtiget. Daß es in der That Verhältnisse giebt, in denen sie dergleichen Verfügungen zu treffen nicht umhin kann, und daß hierzu ganz besonders die sämmtlichen näheren Bestimmungen der Verhältnisse aus dem Personenrechte gehören, das waren wir schon früher gewahr geworden. (S. 163.) Die Menschen werden durch bloße Thatsachen, welche gar keinen Rechtstitel enthalten, durch das Schicksal selbst neben einander gestellt, in mancherlei Verbindungen und in viele Verhältnisse gesetzt, welche auf ihren Zustand unmittelbar einwirken, oder doch die Veranlassung und Gelegenheit zu Entschließungen geben, wodurch ihr eigner Zustand und der Zustand aller derer, die sich in gleicher Lage befinden, unvermeidlich verändert werden muß. Es ist ganz unmöglich, daß ein Jeder sich vorher durch Verträge sicher stellen könne, in solchen Verhältnissen durch die an sich dem Rechte entsprechenden Maaßregeln der Mitmenschen (S. 116.) nicht wenigstens die Gelegenheit zur Verbesserung seines Zustandes zu verlieren, wenn er auch gerade nicht Nachtheil erleiden sollte. Wie wenig vermag der Mensch von dem voraus zu sehen, was das Schicksal ihm beschieden hat! (I. S. 392.) wie wenig vermag er durch seine Vorsicht also seine Mitmenschen zu verpflichten, ihm beiräthig und behülflich zu seyn auf seiner Lebensbahn! So sollte es seyn, damit die Menschen nicht die gegenseitige Liebe und Dienstfertigkeit entbehren und entbehrlich machen können, damit sie durch das Schicksal selbst daran gemahnt werden, was ihnen späterhin ihre Vernunft vorschreibt: einander zu helfen, soviel eines jeden Kräfte vermögen. Die Gebote der Moral sollen den Menschen so unverbrüchlich seyn, als die des Rechts, (S. 51.)

und der allgemeine Wille der Bürger im Staate muß deshalb in jedem Falle, wo es abzusehen ist, daß eine Handlungsweise den Erfolg hat, die allgemeine Wohlfahrt zu befördern, dieselbe den Unterthanen abverlangen, so weit es möglich ist. Eben diese Möglichkeit muß jedoch zugleich feststehen, damit nicht unmögliche Dinge gefordert, und also unverbindliche Gesetze gegeben werden. Dies ist denn auch die Ursache, warum eine gewissenhafte Regierung, obgleich sie diesen ihren Beruf zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sehr wohl erkennt, dennoch immer dafür weniger unmittelbar thun und vorschreiben wird, um nicht einen unerlaubten Eingriff in die Willkühr ihrer Unterthanen zu thun. Denn da auch der Herrscher und seine Rathgeber nur Menschen sind und nur mit menschlichen Anlagen sehen, abwägen und urtheilen mögen; so wird es auch ihrem Blicke nicht leicht seyn, mit völliger Klarheit zu erkennen, was geschehen müsse, um dieses oder jenes Gute zu verwirklichen, und welche Mittel dazu am bequemsten sind. Außerdem gehört noch die Ueberzeugung dazu, daß es nicht bloß der Vortheil eines Theiles der Unterthanen, sondern wirklich der Gesammheit derselben sey, den man im Auge habe, und daß die gewählten Mittel in der Verkettung der Dinge nicht auf einer ganz andren Seite mehr Schaden verursachen, als sie hier Nutzen verschaffen. Endlich lehrt die Erfahrung, daß bei sehr vielen Gegenständen Ordonnanzen weniger bewirken, als wenn man dem freien Laufe der Natur und der Willkühr der Menschen gewähren läßt, und daß der Fehler des zu viel Regierens ein eben so großer Abweg von der Bahn sey, welche zur allgemeinen Wohlfahrt leitet, als die Unachtsamkeit und Sorglosigkeit, welche ihrer Bequemlichkeit fröhnet, indem sie sich um wenig oder nichts bekümmert. Was aber auf directem Wege nicht zu erlangen ist, das verschafft der Staat seinen Unterthanen auf indirectem Wege sicher, indem er dafür sorgt, daß durch

Unterricht und Aufklärung die Landeseinwohner insgesammt an richtigerer Erkenntniß alles dessen, was ihren Zustand angeht, und an wohlmeinender, edler Gesinnung zunehmen, welche sie bereitwillig macht, einander auch ohne das Gebot des Staates beizustehen und wenigstens einander nicht zu beleidigen; indem er aus dem Staatsvermögen Anstalten gründet, welche die Keime eines wohlthätigen Eifers, fruchtreicher Betriebsamkeit und erhöhter Theilnahme durch das ganze Land ausstreuen und menschliches Elend lindern, wo es das Schicksal erzeugt hat; endlich indem er die Gräuel des Krieges entfernt und den Frieden sichert.

Das Resultat dieser Untersuchung geht demnach darauf hinaus, daß unmittelbar die Staatsgewalt es nur mit der Gesetzmäßigkeit der Handlungen der Unterthanen zu thun habe, mit deren Moralität allemal nur mittelbar. Die Uebereinstimmung ausgeführter Handlungen mit den Gesetzen des Staats, welche auch die äußere Gerechtigkeit derselben genannt wird, ist objectiv erkennbar, und eben deswegen erzwingbar. Die innere Gerechtigkeit derselben aber, das heißt die Uebereinstimmung des den Handlungen zum Grunde liegenden Vorsatzes mit den Anforderungen des Sittengesetzes, die moralische Güte derselben, liegt ganz außer der Beurtheilung und der Anwendbarkeit der Staatsgewalt, welche die Gesinnungen der Bürger zu erzwingen nicht vermag. (S. 234.) Die Handlungen der Bürger unterliegen dem Urtheile der Obrigkeit, nicht ihre Gesinnungen; denn nur Gott vermag das Herz der Menschen zu ergründen. Ueber die Gerechtigkeit der Bürger, nicht über ihre Tugend (I. S. 351.) mag die Obrigkeit absprechen. Keineswegs aber ist die Tugend der Bürger ein dem Staate gleichgültiger Gegenstand; vielmehr liegt ihm ob, alles Mögliche aufzubieten, um mittelbar durch Verbesserung der Erkenntniß, also durch Unterricht und durch Entwöhnung vom Laster, also durch Züchtigung und Strafe, dieselbe auszu-

breiten, weil auf richtige Erkenntniß und Gewöhnung die Tugendhaftigkeit beruht. (I. S. 339 und 345.)

Um unter den Bürgern selbst den Frieden zu bewahren, muß der Staat nothwendigerweise die Ursachen des Krieges entfernen. (S. 162.) Einige derselben, nämlich das eigne Richteramt und die Privatgewalt eines jeden im Naturstande sind schon durch die Staatsverträge selbst aufgehoben; aber der Staat muß nun auch dafür sorgen, daß die Entstehung seiner Hülfe die Nothwehr so wenig, als möglich, Platz greifen lasse. (S. 227.) Deshalb muß also

a) den Unterthanen die Möglichkeit verschafft werden, mit Leichtigkeit die Obrigkeit anzugehen, welche die Bestimmung hat, die Streitigkeiten der Bürger zu entscheiden, und nächstdem

b) muß die Macht des Staats so vertheilt werden, daß ein Jeder, der sich seiner Schuldigkeit entzieht, durch dieselbe sofort dazu angehalten werden könne. Aber dies reicht noch nicht hin!

c) Es müssen außerdem noch vom Staate die Erkennungszeichen des Rechtsstandes objectiv bestimmt werden, weil dieselben nicht mehr von der subjectiven Ueberzeugung der Interessenten abhängig seyn, sondern an äußerlichen Merkmalen von einem Jeden, und besonders von den angeordneten Gerichtsbehörden sollen erkannt werden können. Endlich muß

d) die Staatsgesetzgebung der Autonomie zu Hülfe kommen, und zuverläßige und verbindliche Bestimmungen für die Verhältnisse des Personen- und des Vertragsrechtes geben, welche von den Interessenten unbestimmt gelassen worden sind.

Durch alles dies, so wie durch die Veränderungen, welche der Staat in dem Verhältnisse der Zwangs- und Gewissenspflichten zum Theil vorzunehmen gedrungen ist, (S. 265.) muß der Inbegriff der im Staate geltenden

Rechte, welcher unter dem Worte: positives Recht, verstanden wird, natürlich sehr abweichen von den Vorschriften des Naturrechts. Es ist eine sehr treffende Bemerkung, welche Fohse in dieser Beziehung macht, wenn er schreibt: „Weil man eingesehen, daß Unrecht leiden ein größeres Uebel sey, als Unrecht thun Vortheil bringe, so hätten die Schwächeren, behauptet man, es für besser gehalten, durch einen zu schließenden Vertrag allem Unrechte vorzubeugen, und hätten das durch den Vertrag Erlaubte, gesetzmäßig und gerecht, das durch ihn Verbotene, ungerecht genannt. Es ist indessen nicht zu leugnen, daß diese Partei nur in so fern Recht hat, wenn sie den Begriff des äußern und politischen Rechts- und Gesetzmäßigen durch Verträge entstehen läßt; Unrecht aber, wenn sie glaubt, der Begriff des Rechts an sich entstehe durch Verträge, denn dieser ist ein reiner Vernunftbegriff, geht allem Vertrage, aller Erfahrung voraus, und macht erst den Begriff eines äußerlich gerechten Staates möglich. Beide Ansichten sind sehr verschieden und haben, weil sie nicht genug unterschieden wurden, viel Verwirrung ins Natur- Staats- und Völkerrecht gebracht."

Das rechtliche Daseyn des Staats selbst gründet sich auf das natürliche Recht. (S. 21.) In so fern der Herrscher des Staats das letztere nicht abgeändert hat, oder nicht abändern durfte, (S. 268.) behält dasselbe auch seine verbindliche Kraft im Staate. Denn die Menschen hören in demselben nicht auf, Menschen zu seyn und können sich daher auch den Verpflichtungen nicht entziehen, die ihnen von der Vernunft aufgelegt werden. Aber in so weit diese selbst es gestattet, darin beliebige Abänderungen vorzunehmen; können dergleichen durch den allgemeinen Willen im Staate erklärt werden. Das Fundament des positiven und des Naturrechts ist daher sehr verschieden. Das letztere ist Ausfluß der consequenten Vernunft und nur verbindlich, dafern es der Consequenz derselben entspricht; das erstere

dagegen gilt in Folge des dem Herrscher durch den Unterwerfungsvertrag zugestandnen Rechtes. Dieser Vertrag ist das Fundament desselben, die Quelle; die Veranlassung der Entstehung aber ist der Wille, der durch die Ueberzeugung hervorgebrachte Vorsatz des Beherrschers, der als Mensch nur im Besitze einer vagen Vernunft (I. S. 102.) sich befindet und nur durch fortgesetzte Schlüsse, also in der Zeit, zur Consequenz derselben gelangen kann.

Eine unvermeidliche Folge davon ist die Unvollkommenheit des positiven Rechtes, wodurch bewirkt werden kann, daß dem Unterthan im Staate wirklich unrecht geschehen kann. Denn obschon ein positives Gesetz, welches vernunftwidrig wäre, nicht verbindlich seyn würde; (S. 201.) so muß der einzelne Unterthan doch hierunter der Ueberzeugung der Obrigkeit und ihrer Macht nachgeben. Es kann also wohl kommen, daß er etwas über sich ergehen lassen müßte, wovon er klar einsieht, daß es unrecht sey. Noch öfter kann die Nothwendigkeit, objective Erkennungszeichen festzustellen und davon die Anerkennung und den Schutz der Rechte im Staate abhängig zu machen, (S. 279.) diesen Erfolg haben. Weil alle Privatgewalt im Staate aufhört, so ist ein Recht, welches die Obrigkeit nicht anerkennt und schützt, so gut als verloren und gar nicht vorhanden. Da nun die Obrigkeit kein Recht anders, als in Gemäßheit der gesetzlich vorgeschriebenen Merkmale, anerkennen kann; so kann der Fall wohl eintreten, daß Jemand wirklich ein Recht habe, gleichwohl ihm von der Obrigkeit Unrecht gegeben werden müsse, weil er dasselbe nicht zu erweisen vermag. Umgekehrt ist es auch gedenkbar, daß Jemand die vorgeschriebenen Erkennungszeichen mißbrauche und durch deren Darstellung der Obrigkeit die Ueberzeugung beibringe, als stehe ihm ein Recht zu, das er wirklich nicht hat. Die gesetzgeberische Klugheit hat freilich die Aufgabe, solche Formen der Rechtsverfolgung aufzustellen, welche nur das

bestehende Recht an den Tag bringen; doch muß auch hier von Menschen nicht mehr begehrt werden, als menschliche Weisheit zu leisten vermag. Die Gewißheit und der Schutz des Rechtes im Staate ist hiernach abhängig sowohl von den von der Gesetzgebung angenommenen Rechtsgrundsätzen, als vom Erweise. Dieses formelle Recht kann sich ganz anders gestalten, als das materielle Recht wirklich beschaffen ist; daher das Sprichwort sagt: das größte Recht ist oft das größte Unrecht. Das ist im Staate nicht zu leugnen; aber unvermeidlich. Es ist jedoch nicht eine wesentliche Eigenschaft des Staatsverbandes selbst, sondern nur eine Folge der menschlichen Schwäche, weil es immer Menschen sind, denen die Gesetzgebung im Staate anvertraut werden muß. So wie nichts Menschliches vollkommen ist, so dürfen wir uns auch nicht wundern, daß solches im Staate sichtbar geworden ist. Immer steht dieses einzelne und individuelle Unrecht in gar keinem Verhältnisse mit den Wohlthaten die dem Menschengeschlechte durch den Staat zu Theil werden.

Er ist es, der dasselbe der Geißel des Krieges entzieht, die Menschen aller Vortheile der Gesellschaft theilhaftig werden läßt, und die Kräfte aller Mitbürger in Bewegung setzt zur Beförderung der Wohlfahrt Aller. Ohne den Staat wäre die Erreichung des Lebenszweckes Keinem auf der Erde möglich; er schafft nicht bloß die Hindernisse fort, sondern erleichtert auch seinen Unterthanen durch die kräftigste Unterstützung die Erfüllung ihres Berufes. Obgleich der Staat nicht selbst der Zweck der Menschheit ist, so ist er doch das allerwichtigste und unentbehrlichste Mittel zur Lösung der Aufgabe, die sie sich selbst machen muß. Eine Collision der Pflichten des Menschen und des Bürgers ist unerfindlich. Mit den angebornen Zwangrechten kann solche gar nicht eintreten, (S. 268.) und allen übernommenen Pflichten geht die ältere Pflicht gegen den Staat vor.

Weil diese letztere aus einem Vertrage herrührt, mithin eine Zwangspflicht ist, so kann ihr auch durchaus keine Gewissenspflicht in den Weg treten. (S. 52.) Wäre selbst eine Collision der Pflichten gegen den Staat und gegen Andere gedenkbar, so würde doch jenen immer der Vorzug gegeben werden müssen, weil sie nicht nur ein der ganzen Menschheit hochwichtiges Institut angehen, sondern auch die Gesammtheit der Mitbürger, mithin eine Masse von Menschen betreffen, welche niemals bei einer andren Pflicht angetroffen werden kann (S. 58.) „Der Satz ist unstreitig wahr," sagt Garve, „daß das Uebergewicht großer Gesellschaften über kleine nicht bloß physisch, sondern auch moralisch statt findet. Nicht bloß die Stärke derselben ist ungleich, sondern auch ihre Rechte sind es. Ein Mensch ist unverschämt, welcher sich einem ganzen Publicum vorzieht, gesetzt auch daß dieses aus weit weniger bedeutenden Personen bestände, als er ist. Eine zahlreiche Corporation muß bei der Collision ihrer Rechte mit denen kleinerer Gesellschaften immer den Vorzug haben."

Ein jeder Mensch ist zwar verbunden, als Mitglied der Menschheit für deren Vervollkommnung nach bestem Vermögen zu wirken. Aber auf Raum und Zeit beschränkt, kann er das Ganze niemalen im Leben erreichen, und nie der Menschheit unmittelbar nützlich werden. Er kann es nur mittelbar durch die Erfüllung aller Pflichten gegen sich selbst und gegen diejenigen Menschen, die ihm im Raume und in der Zeit zugänglich sind. Handeln alle Menschen nach diesem Grundsatze, so müssen die Fortschritte der ganzen Menschheit augenscheinlich werden. Die Gesellschaft aber, die Vereinigung Mehrerer zu einem Zwecke ist das Mittel, die Wirksamkeit eines jeden Theilnehmers weit über diejenigen Gränzen des Raumes und der Zeit auszudehnen, auf welche er im Naturstande bloß durch seine Kräfte einzuwirken vermag. Darum treibt die Natur, und die Vernunft

die Menschen in die Gesellschaft, durch das eheliche Verhältniß, die Familie, die Gewerbscorporation, die Ortsgemeinde, bis zum Staate fortschreitend, damit in immer weiteren Cirkeln der Mensch seine Wirksamkeit ausdehnen und verbreiten möge. (S. 18.) Aber der Staat, welcher im Ideal mit der Völkerscheide sich begränzt, (S. 210.) ist der letzte Kreis des Bereiches für jedes seiner Mitglieder; über ihn hinaus legt die Verschiedenheit der Volksthümlichkeit, und die persönliche Freiheit und Gewalt der Staaten, (S. 255.) Hindernisse in den Weg, welche nur mit Hülfe der Zeit und der in ihr gereiften Cultur des ganzen Menschengeschlechtes überstiegen werden können. (S. 207.) Diese Cultur selbst ist nur eine Frucht der volksthümlichen Ausbildung aller Theile des Menschengeschlechtes und der Staat die unerlaßliche Bedingung dazu. Die Pflichten des Bürgers sind mithin die höchsten und heiligsten, welche jedem Menschen obliegen und denen er alle übrigen nachsetzen muß. Es giebt deren auch nicht eine, welche jenen vorgehen könnte; und jene spartanische Mutter, welche ihrem einzigen Sohne den Schild reichte mit den Worten: Nie ohne ihn, lieber auf ihm! war nicht gefühlos und hart, sondern menschlich und tugendhaft.

Ein leeres, und sogar lasterhaftes Wort ist daher der Kosmopolitismus, wenn derselbe es rechtfertigen soll, um vermeinter Pflichten gegen die ganze Menschheit die näheren Pflichten zu verabsäumen und zu verleugnen, welche man gegen die besondren Theile des Geschlechtes hat. Es ist leer, weil die unmittelbare Erfüllung der Pflichten gegen das ganze Geschlecht unmöglich ist; es ist lasterhaft, weil die Trägheit, die Eigenliebe und Selbstsucht sich dahinter verstecken, um sich denjenigen Verbindlichkeiten zu entziehen, welche gegen die nähere Umgebung wirklich obliegen. Aber ehrwürdig ist der Begriff des Kosmopolitismus, wenn man darunter das Bestreben versteht, durch treue Pflichterfüllung

sich der Hoheit der Menschheit würdig zu zeigen und unter keinen Umständen diesen Gesichtspunct aus den Augen zu verlieren.

Dies ist des Menschen hoher Beruf! Bei allem, was er beginnt und treibt soll er bedenken, daß er Mensch ist und nichts Unmenschliches unternehmen dürfe. Unter keiner Bedingung darf er die Würde der Menschheit verleugnen, das heißt die treue Erfüllung aller seiner Pflichten. Um deswillen ist es sehr wahr, was Garve ebenfalls lehrt: „Jeder Mensch muß zuerst Mensch seyn! als solcher sich um die Vollkommenheiten bewerben, welche die menschliche Natur zieren; nach der Glückseeligkeit streben, zu der sie Anlagen hat. Dann sey er Kaufmann, Gewerbsmann, Ackerbauer, Soldat, Bürger oder Regent; alle diese Geschäfte werden weit sicherer in seiner Hand seyn, weit besser für ihn selbst, weit unschädlicher für Andre getrieben werden, wenn er den nächsten Zweck, wozu sie eingeführt worden, mit dem letzten und höchsten, den ihm Gott und die Natur anweist, immer zu verbinden weiß."

Der Staat selbst ist nicht der Zweck des Daseyns der Menschen, sondern dieser ist zugleich auch der Zweck des Staats selbst und der letztere nur ein Mittel für jenen Zweck. (S. 216.) Wenn das Mittel immer dem Zwecke untergeordnet ist; so steht allerdings die Würde der Menschheit über dem Staate und jene kann um dieses willen nicht verleugnet werden. Der Mensch bleibt auch als Bürger Mensch, und darf nichts thun oder unterlassen, was ihm als Menschen zu thun oder zu unterlassen untersagt ist. Hierzu darf er sich auch von der Macht des Herrschers nicht bringen lassen. Dies aber führt zu keinem Widerspruche zwischen dem Berufe des Menschen und des Bürgers. Denn nur die unerlaßlichen Pflichten darf der Mensch unter keinem Vorwande verleugnen; über diese aber steht auch dem Staate gar keine Verfügung zu, (S. 268.) und

es würde bloß ein Mißbrauch des Staats seyn, wenn dagegen gesündigt würde. Alle übrigen Pflichten und Rechte des Menschen sind einer Abänderung in Gemäßheit vernünftiger Zwecke unterworfen; und da der Zweck des Staats von der Vernunft selbst geboten ist, so kann eine demgemäße Abänderung, oder vielmehr nur nähere Bestimmung der Obliegenheiten der zum Staate vereinigten Menschen niemalen mit ihrer Menschenwürde streiten.

Der Beruf des Menschen und des Bürgers muß ein und derselbe seyn, weil beide nur ein Ziel vor sich haben. Der Staat ist nur eine nähere Bestimmung des Weges, auf welchem das Ziel zu verfolgen ist. Die angeborne Bestimmung der Menschen bleibt im Staate dieselbe; aber ihr Rechtszustand erhält in demselben einen großen Zuwachs an Pflichten und an Rechten. Denn um im Staate zu leben müssen sie das Recht der freien Willkühr zum Theil, und das Recht der Gleichheit und des Zwanges ganz aufgeben, dagegen die Pflicht des Gehorsames gegen das Staatsoberhaupt auf sich nehmen; (S. 272.) aber ihre Freiheit gewinnt durch den Schutz und die Sicherheit im Staate, (S. 239.) diese Freiheit, welche die höchste Zierde und das Kleinod des Lebens ist, und welche alle Glückseeligkeit in sich schließt, die der Staat nicht bloß vor Beleidigung zu bewahren, sondern mit Verwendung der Kräfte und der Hülfsmittel aller Mitbürger zu befördern die Bestimmung, und die Verbindlichkeit auf sich hat. (S. 267.) Es ist nicht bloß eine Pflicht des Menschen, Mitbürger eines Staates zu seyn; (S. 216.) es ist für ihn auch Gewinn, der bedeutendste Gewinn, den das Leben darbeut. Der Staat ist ein Durchgang der Menschheit zur Sittlichkeit.

Capitel XI.

Die Kirche.

Wenn man auch den Ausdruck: Staat, gleichbedeutend braucht mit dem Inbegriff der Befugnisse und Verbindlichkeiten der Staatsgewalt überhaupt, (S. 249.) wie bisher oft schon geschehen ist; so unterscheidet sich davon doch noch die Hoheit des Staates, die Souveränität, in Ansehung deren großer Streit statt gefunden hat, ob dieselbe dem Volke oder dem Regenten zustehe. Man versteht unter Hoheit nämlich den Rechtsgrund, aus welchem die Befugniß des Staatsbeherrschers zu den Regierungshandlungen entsteht, und die einzelnen mannigfaltigen Anwendungen eben dieser Befugniß heißen daher Hoheitsrechte. Von der Hoheit unterscheidet sich noch die Majestät, welche den Inbegriff derjenigen Rechte und Vorzüge bezeichnet, die der Person des Herrschers, möge dieselbe aus einem oder mehrern Menschen bestehen, um deswillen gebühren, weil sie das Geschäft der höchsten Obrigkeit im Staate zu verwalten hat. Es leuchtet sogleich ein, daß so wie die Staatsgewalt selbst getheilt seyn kann, auch alle diejenigen Obrigkeiten, welche ihre Vollmacht durch den Verfassungsvertrag selbst erhalten haben, (S. 179) nur insgesammt die Hoheitsrechte nur als einen Ausfluß ihrer Anordnung

auszuüben befugt sind und daß die Souveränität nur ein gemeinschaftliches Attribut aller dieser Obrigkeiten zusammen seyn kann; dagegen die Majestät immer nur einer Obrigkeit zukommen kann, derjenigen, welche die höchste Stelle einnimmt. (S. 179.) Es ist eben so klar, daß obgleich das Merkmal der Unabhängigkeit nicht in die Definition gehört, (I. S. 81.) dasselbe dennoch im Wesen sowohl der Souveränität, als der Majestät begriffen seyn muß, da die letztere nur der höchsten Obrigkeit zukommt, und die Gesammtheit der durch die Verfassung angeordneten Obrigkeiten ebenfalls keinem fremden Willen unterworfen seyn kann. Es ist endlich ebenfalls nicht zu bestreiten, daß bei getheilter Staatsgewalt keine der neben einander gestellten Obrigkeiten souverän genannt werden kann, sondern diese Benennung nur derjenigen Obrigkeit gebührt, in deren Händen die Ausübung der Gesetzgebung und Verwaltung in höchster Instanz zusammenläuft.

Ein solcher Oberherr ist der Repräsentant des Staates, (S. 172.) weil er der Inhaber und Verwalter der höchsten Staatsgewalt, der ganzen Macht des Staates ist. In dieser Eigenschaft müssen ihm daher alle und jede Rechte zustehen, welche der Staat überhaupt besitzt und worüber er zu verfügen berufen ist, so wie er auch alle Pflichten zu erfüllen hat, welche dem Staate und der durch denselben erzeugten Staatsgewalt obliegen. Da nun der Staat selbst nur durch Vertrag ins Leben treten kann; (S. 222.) so kann es auch ohne einen solchen Vertrag keine Obrigkeit und mithin auch keine Hoheit geben. Es scheint daher, daß die Hoheit eine durch Vertrag erworbene, mithin übertragene Befugniß nothwendig seyn müsse; und wenn dem so ist, so könnte auch kein Zweifel statt finden, daß dieselbe ursprünglich dem Volke zugestanden haben müsse. Die Unsinnigkeit dieser Behauptung springt aber sogleich in die Augen, indem jenes nur wahr sein könnte, wenn ein jeder

Theilnehmer des Gesellschaftsvertrages, ein jeder Unterthan für sich die Hoheit besitzen könnte. Da dieselbe nur ein Attribut der Staatsgewalt ist, so kann sie außer dem Staate gar nicht bestehen, sondern nur erst mit dem Entstehen des Staates beginnen. Der Gesellschaftsvertrag und die übrigen Grundverträge geben also wohl die Gelegenheit zur Verwirklichung der Hoheit, sie sind die Erwerbungsart, und zwar die einzig mögliche; aber der Rechtsgrund, der Titel der Hoheit muß anderwärts aufgesucht werden. (S. 78.)

Die Verfolgung des Ursprunges der Hoheit führt uns auf drei verschiedene Quellen, deren Erguß diesen mächtigen Strom bildet. Die erste und Hauptquelle ist natürlich diejenige, welche den ganzen Staat und mit ihm die Hoheit ins Leben ruft, also die Grundverträge des Staats. Durch Vertrag können freilich nur erworbene Rechte entstehen und die Unterthanen konnten durch denselben dem Herrscher nicht mehr Rechte übertragen, als sie selbst besaßen, (S. 97.) noch sich zu etwas verpflichten, was ihnen physisch oder moralisch unmöglich ist. (S. 98). Wenn gleich daher die Unterthanen verpflichtet sind, nach allen Kräften zum Besten des Staats beizutragen und in Gemäßheit der Anweisung des Herrschers alles Mögliche für diesen Zweck zu thun; so müssen doch die unveräußerlichen Rechte derselben, (S. 268.) so wie die in den Grundverträgen ausdrücklich festgesetzten Einschränkungen, so weit solche nicht mit der Zeit abgeändert worden, (S. 221.) sorgfältig geachtet und deren Verletzung vermieden werden.

So wie aber jeder Cessionar mehr Rechte haben kann, als sein Cedent; (S. 97.) so braucht auch der Staatsvertrag nicht alleinige Quelle der Rechte des Staats zu seyn, noch der höchsten Staatsgewalt. Im Gegentheil ist Jedermann durch die Vernunft selbst zu allen an sich erlaubten Handlungen berechtiget, ohne welche ihm die Erfüllung obhabender Pflichten unmöglich fallen würde. (S. 21.) Der

Staat hat aber die Pflicht auf sich, durch den Schutz aller Bürger und die möglichste Beförderung ihrer Wohlfahrt, den Zustand derselben zu verbessern, und als Mittel zu diesem Zwecke, sich selbst zu erhalten. Alles was dazu dienlich, und dem Sittengesetze nicht entgegen ist, ist im Staate Recht, und das Organ des allgemeinen Willens befugt, es auszusprechen. Um deswillen ist die Macht und der Kreis der Befugnisse des Staats ungleich größer, als es zu Folge der bloßen Uebertragung der Rechte aller Mitbürger der Fall seyn könnte. Aus dieser Ursache steht dem Staate das Recht der Criminalgewalt zu, (S. 246.) welches ihm von keinem seiner Bürger hätte übergeben werden können; aus dieser Ursache hat er die Befugniß, so weit ihm nicht durch die Grundverträge Schranken gesetzt worden sind, die Verwaltung nach den Regeln der Staatsweisheit zu organisiren, (S. 265.) und durch positive Gesetze das natürliche Recht abzuändern. (S. 273.)

Jeder Staat endlich ist eine moralische Person, (S. 163.) und indem er ins Leben tritt, wird er in demselben Augenblicke durch die Thatsache seines Daseyns aller derjenigen angebornen Rechte theilhaftig, welche von der Vernunft selbst einer jeden Person zugetheilt werden. (S. 67.) Sein Leben darf zwar kein andres seyn, als die Erfüllung seines Zweckes, und es dürfen selbst die seiner Entstehung zum Grunde gelegten Bedingungen nie dabei aus den Augen verloren werden; (S. 171.) aber der Staatswille, welcher diesen Lebensbestimmungen gemäß thätig ist, darf, als ein vernünftiger Wille, sich keins derjenigen Rechte verweigern lassen und keine derjenigen Pflichten verleugnen, welche jeder Person zukommen. Diese dritte Quelle der Hoheit stammt also unmittelbar von Gott, dem Urquell aller Vernunft und alles Lebens. Um deswillen ist die Hoheit als ein göttliches Recht verehrt worden, und das mit gutem Grunde. Aber durch eine Verwechselung des verwaltenden Inhabers des

Rechtes mit dem wahren Eigenthümer, und durch die Achtungslosigkeit auf die beiden ersten Quellen der Hoheit, ist es gekommen, daß man behauptet hat, der unumschränkten Obrigkeit eines Staats sey durch Gottes Gnade die Hoheit eigenthümlich verliehen.

So wenig den Unterthanen die Hoheit zusteht; eben so wenig kann sie ein Eigenthum des Herrschers seyn. Denn sie ist ein Eigenthum des ganzen Staates, welchen nicht die Unterthanen für sich, und nicht die Obrigkeit allein bilden. Beide gehören dazu, daß ein Staat bestehe und beiden vereint gehört also die Hoheit. Der Herrscher ist nur um des Staats willen da; aber in so fern er denselben repräsentirt, ist er es allein, der die Hoheit des Staats gebrauchen und anwenden kann. Weil auch er ein Mitbürger des Staates ist, und seyn muß; (S. 171.) so ist es allerdings richtig zu sagen, daß das Eigenthum der Souveränität der Gesammtheit der Mitbürger des Staats gehöre; nur nicht die Bürger im Gegensatze zum Regenten genommen. Die Verwaltung und Ausübung derselben aber gebührt dem verfassungsmäßigen Herrscher. (S. 181.)

Da es Unsinn wäre, mehrere höchste Obrigkeiten im Staate vorauszusetzen, und es eben deswegen nicht einmal mehrere gleich viel geltende geben kann; (S. 179.) so kann den mehreren Gewalten im Staate die Theilnahme an der Hoheit nur nach derjenigen Abstufung zustehen, welche theils die Sache selbst, (S. 179.) theils die Bestimmungen der Grundverträge mit sich bringen. Diejenigen Obrigkeiten aber, welche ihre Vollmacht gar nicht aus den Grundverträgen, sondern von dem Herrscher, vermöge dessen Auftrages, erhalten haben, sind eben darum gar keine Theilnehmer der Hoheit des Staats. Wenn es sonach in jedem Staate nur eine Hoheit geben kann, und wenn jeder Bürger eines Staates nur dieser und keiner andern unterworfen seyn darf; (S. 263.) so bedarf es weiter keines Beweises,

daß ein Staat im Staate etwas Verkehrtes und Unstatthaftes seyn müsse. Man versteht nämlich unter diesem Ausdrucke denjenigen Zustand, in welchem die Gränzen verschiedener Staaten dergestalt durcheinanderlaufen, daß Unterthanen des einen zugleich Unterthanen des andren sind. Da ein jeder Staat die Gewalt und die Befugniß hat, seine Unterthanen zur Befolgung seiner Befehle zu zwingen; auf der andren Seite aber auch ein jeder verpflichtet ist, keinen andren Zwang seiner Unterthanen zu dulden, vielmehr sie dagegen mit seiner ganzen Macht zu schützen: (S. 266.) so würde ein Staat im Staate nichts andres seyn, als ein fortgesetzter Krieg beider Staaten, in welchem diejenigen Unterthanen, welche beiden Staaten angehören, mit sich selbst Krieg zu führen und dadurch beide Staaten zu vernichten gehalten wären, weil an einen Frieden gar nicht gedacht werden dürfte, so lange ein Staat noch im andern bestände.

Zwei auf der ganzen cultivirten Erde verbreitete Gesellschaften, deren Umfang allein ein hinreichender Grund seyn muß, ihren Einfluß und ihr Verhältniß zum Staate zu erwägen, sind nicht selten als ein Staat im Staate dargestellt und behandelt worden; die Kirche und die Freimaurerei. Beide sind indessen in ihrer Verbreitung, in ihrem Ursprunge und in ihrer Lebensthätigkeit so von einander verschieden, daß es nicht möglich ist, sie unter einen Gesichtspunct zu fassen, bevor nicht die Bedingungen ihrer Zulässigkeit und des Berufes der Menschen dazu genau erörtert worden sind. Schon der Umfang und das Ansehen der Kirche gebieten eine Ehrfurcht vor ihrem Wesen, die unsre Blicke zunächst auf sich ziehen muß.

Die Kirche ist eine Vereinigung der Gläubigen zur gemeinschaftlichen, mithin äußerlichen, Verehrung Gottes. Der ohnmächtige Mensch, der dem Allmächtigen keine Pflicht erweisen kann, (S. 36.) vermag denselben auch nicht anders

zu ehren, als durch die Vorstellung und Geständniß seiner Abhängigkeit von dem höchsten Wesen und der für seine Gesinnung daraus zu entnehmenden Bewegungsgründe und Antriebe. Die Erinnerung an die Größe des Unendlichen und an die Abhängigkeit von ihm, geschieht im Gebete; und wenn das Herz durch Gebet gerührt und empfänglich geworden ist, die Eindrücke aufzunehmen, welche die Verfolgung der Betrachtungen über das Verhältniß zur Gottheit unvermeidlich erregen müssen, dann dürfen diese Untersuchungen nicht unterlassen werden, damit das Gebet nicht in ein gedankenloses und unfruchtbares Geplerre ausarte. Ob jeder Gläubige diese Betrachtungen für sich anstelle, oder ob Einer unter ihnen dazu berufen werde, durch seinen Vortrag und seine Anleitung denselben bei Allen eine gleichmäßige Richtung zu geben; ob dieser Berufene dazu ein für allemal auserkohren sey, indem er sein ganzes Leben diesem Berufe widmet, oder ob ein jeder Gläubige das Wort nehmen mag, der einen innern Beruf zu haben vermeint; das ändert in dem Wesen der Sache nichts. Immer sind es das Gebet und die Ermahnung, oder Ermunterung, welche die Hauptbestandtheile jeder öffentlichen Gottesverehrung ausmachen müssen. Zwar kann das eine auch ohne das andre bestehen; aber da jenes für diese besonders empfänglich, und diese jenes besonders fruchtbar macht: so muß deren Verbindung nicht bloß die zweckmäßigste, sondern auch die unerlaßliche Art der Gottesverehrung derjenigen Wesen seyn, welche in der Betrachtung Gottes den Beruf und das Mittel finden, durch Frömmigkeit heilig zu werden. (I. S. 455.) Sie dürfen daher auch keins von beiden verabsäumen und sind es sich selbst schuldig, es auf diejenige Weise zu thun, wie es am wirksamsten, eingänglichsten und segenreichsten geschehen kann. Denn was immer die Menschen besser machen und sie vor der Sünde bewahren mag, das dürfen sie nie verabsäumen. (S. 21.)

Auch hierbei hat die Natur die Menschen instinctartig zu dem geleitet, was ihnen heilsam ist. Denn eine wundersam große Sache ist es um die blinde Macht des Einflusses der Gesellschaft, um die Ansteckung eines jeden Affectes. Es ist als wenn die Einheit des Geistes der Menschheit, welcher die Menschen belebt, (I. S. 324.) dadurch hätte sichtbar werden sollen, daß die in einem Theile geschehene Anregung sich unwillkührlich mittheilt allen andren Theilen. Man muß gähnen, wenn man Andere gähnen sieht, und man kann sich des Lachens nicht enthalten, wenn Andere lachen. Man wird traurig unter Traurigen, und fröhlich unter Fröhlichen. Das Mädchen von Orleans entriß dem englischen Banner den lang gewohnten Sieg durch das panische Schrecken der Furcht, und fesselte ihn an die fränkischen Fahnen durch die Begeisterung neuer Hoffnung. Ganz vorzüglich theilt sich die Andacht mit. Wie viele Menschen haben schon unwillkührlich ihre Hände gefaltet beim Anblicke eines andächtig Betenden, und wer nicht ein Bösewicht oder ein höchst leichtsinniger Mensch ist, vermag dem Gefühle der Ehrfurcht und der Demuth im Kreise einer andächtigen Gemeinde nicht zu widerstehen. Unleugbar ist es das Gemüth, welches hiebei durch dunkle Vorstellungen die Mitempfindung erregt wird und Menschen an Menschen anschließt. (I. S. 46.) Das Gemüth aber ist es eben, dessen Angelegenheit die Religion überhaupt vorzüglich ist, (I. S. 453.) und das Herz empfänglicher, weicher und wärmer für den Eindruck des Gebets und der religiösen Ermunterung stimmen, ist eben so viel, als der Religion selbst Eingang verschaffen oder ihren Erfolg erhöhen.

Wenn nun die Menschen auf allen Bildungsstufen der Religion nicht entbehren können; (I. S. 456.) wenn die Religion selbst nichts anders ist, als der Glaube an Gott und sein Walten über uns; (I. S. 443.) und wenn endlich die öffentliche Gottesverehrung die wirksamste und zweck-

mäßigste Uebung des religiösen Gemüthes ist: so sind alle Menschen, mithin auch alle Staatsbürger, (S. 278.) in ihrem Gewissen verpflichtet, sich zum öffentlichen Bekenntniß ihrer Religion und zu deren gemeinschaftlichen Uebung zu verbinden. Denn die öffentliche Verehrung Gottes setzt ja das Bekenntniß des Glaubens an ihn und an sein Verhältniß zu dem Betenden voraus, ohne welches jene Heuchelei und Trug seyn würde, welche die Vernunft verabscheut. (S. 29.)

Eine gemeinschaftliche Gottesverehrung setzt indessen eine Uebereinstimmung der dazu Verbundenen in denjenigen Glaubensartikeln voraus, welche durch jene bekannt werden sollen. Außerdem würden diejenigen, deren Glaube sich mit ihrem öffentlichen Bekenntnisse nicht vertrüge, aus Scheinheiligkeit oder Gefälligkeit gegen Andere zu Lügnern in dieser heiligen Angelegenheit werden und durch eben die Handlungen, wodurch sie sich die moralische Würde Gottes und ihre Verpflichtung der Nacheiferung vergegenwärtigen, ein Laster verüben. Eine Uebereinstimmung des religiösen Glaubens Aller in allen Beziehungen ist hingegen dazu nicht nöthig. Wäre sie es, so würde nirgends eine Kirche haben entstehen können, indem eine solche Uebereinstimmung nach der Natur des Glaubens unmöglich ist, weil aller Glaube die Frucht der subjectiven Ueberzeugung, (I. S. 444.) der eigenthümlichen Vorstellungen eines jeden Gläubigen ist, die eben so mannigfaltig seyn müssen, als die Seelenkräfte und die Erfahrungen eines Jeden, wodurch seine Begriffe entwickelt worden sind. Ueber diejenigen Glaubenssätze aber, worüber in der öffentlichen Gottesverehrung kein Bekenntniß abgelegt wird, welche mit demjenigen, was dort vorgenommen wird, in keinem unmittelbaren Zusammenhange und in keinem Widerspruche stehn, bedarf es auch keiner Uebereinstimmung des Glaubens, indem sie lediglich Angelegenheit der Vorstellungen jedes Einzelnen bleiben und

keine

keine Beziehung auf die gemeinschaftliche Gottesverehrung haben. Nur in denjenigen Glaubenslehren, welche durch jene dargestellt werden, darf keine wesentliche Verschiedenheit, oder noch eigentlicher kein Widerspruch zwischen der Bezeichnung in der äußeren Religionsübung und zwischen den. bezeichneten Glauben statt finden. Es ergiebt sich hieraus, daß sowohl Menschen von verschiedenem religiösen Glauben sich zu einer Kirche, aber auch Menschen mit gleichem oder doch sehr ähnlichem Glauben zu verschiedenen Kirchen bekennen können. Das letztere geschieht, wenn sie über die äußere Bezeichnung ihrer Gesinnung und deren Zweckmäßigkeit verschiedener Meinung sind und deshalb ihre äußerliche Gottesverehrung auf so entgegengesetzte Weise einrichten, daß die Einen nicht mit Wahrheit, oder doch nicht mit Andacht an den Religionsübungen der Anderen Theil nehmen können; das erstere aber muß alsdann zu Stande kommen, wenn sie sich über eine solche Form der Andacht vereinigen, in welcher Alle ein wahres Bekenntniß ihrer Religionsgrundsätze und eine angemessene Erweckung zur Andacht finden. Man sieht hieraus, daß je einfacher die Religionswahrheiten, je umfassender und höher die Grundsätze der Religion sind, und je mehr die Gebräuche und Formen der äußeren Gottesverehrung dieser Einfachheit und Erhabenheit entsprechen; desto größer und allgemeiner könnte die Kirche seyn, zu welcher sich die Bekenner einer solchen Religion vereinigten. Wenn die Religion aller Menschen auf die einfachen Sätze, wie sie Jesus Christus gelehrt hat, hinaus liefe: Es ist ein Gott! Er unser Vater! Wir seine Kinder! Untereinander Brüder! und wenn die öffentliche Gottesverehrung nur diese Wahrheiten die Gläubigen durch Hymnen feiern und durch gebildete Vorträge die Anwendung derselben auf die mannigfachen Lagen und Verhältnisse des Lebens ans Herz legen ließe; was könnte im Wege stehen, daß diese Kirche, die einzige

auf der Erde, alle Menschen in ihren Schooß versammelte? Je mehr hingegen sich die Anzahl der Dogmen erweitert, je weniger dieselben unter sich in einem nothwendigen Zusammenhange stehen, je mehr positive Bestimmungen darin aufgenommen sind, je größer das Ceremoniel wird und je weniger der Ritus bloß eine Darstellung der Grundansichten beabsichtiget; desto weniger werden die Menschen mit Ueberzeugung mit einander übereinstimmen und sich in Wahrheit mit einander vereinigen können. Desto kleiner und mannigfaltiger müssen auch die Kirchen werden. Zwar können hier positive Religionen bei weitem mehr zusammenhalten, als bloß natürliche. (I. S. 447.) Denn das Gebot des Stifters bestimmt dort den Glauben und gestattet der eignen Vernunft nicht, nach ihrem Ermessen miteinzureden, so daß Alle, welche an die Heiligkeit der Offenbarung glauben, auch die ihnen verkündigte Religion annehmen müssen. Doch weiß auch in einer solchen Religion die menschliche Vernunft sich geltend zu machen und trennt die eine Kirche zuweilen in mehrere, sey es durch Verschiedenheit der Auslegung der geoffenbarten Lehren oder indem sie sich in Aberglauben oder Unglauben verwirrt, und in jenem die reine Lehre durch Zusätze entstellt, oder in diesem sich der Lehre mehr, als billig, entzieht. (I. S. 458.)

Möge die Kirche, welche aus der Vereinigung der im Glauben Uebereinstimmenden hervorgeht, indessen groß oder klein seyn; auf ihr Wesen hat dies keinen Einfluß. Aus dieser Ursache heißt daher auch jede Vereinigung von Menschen zu einerlei gemeinschaftlicher Religionsübung, ohne Berücksichtigung der geographischen Ausdehnung, eine Kirche; zum Beispiel, die Kirche des Orts, die Kirche des Landes, die allgemeine Kirche, das heißt die Gesammtheit aller derer, die zu einerlei Gottesverehrung sich bekennen. Selbst die Gebäude, welche die ausschließliche Bestimmung haben, zur Vereinigung der Feier des Gottesdienstes gebraucht zu

werden, heißen Kirchen. Wenn wir indessen weiterhin von der Kirche ohne Beisatz reden, so ist immer die allgemeine Kirche zu verstehen. Es muß auch mit der Kirche nicht die Kirchengemeinde verwechselt werden. Die letztere ist der Inbegriff der Menschen, welche sich zu jener vereiniget haben; die erstere das Institut selbst, welches durch diese Gemeinschaft gebildet worden ist.

So wie die Bürger eines Staates verpflichtet sind, sich zu derjenigen Kirche zu halten, welche ihrem Glauben entspricht; so ist der Staat verbunden, sie hieran nicht zu behindern, weil das Recht auf Toleranz ein unveräußerliches ist. (S. 29.) Um jedoch ganz genau bestimmen zu können, was der Staat bei einer so überaus wichtigen Sache zu thun habe, darf man die Kirche nicht mit der Religion der Gemeindeglieder verwechseln. Die letztere, als bloße Vorstellung der Seele, liegt ganz außer der Gränze irgend eines Zwanges, welchen der Staat darauf ausüben könnte. Irgend ein Befehl des Herrschers, welcher beabsichtigte, die Bürger zu bewegen, eine Aenderung ihrer Religion vorzunehmen, etwas zu glauben, was sie nicht glauben, würde ganz unverträglich seyn, mit dem unveräußerlichen Rechte auf Toleranz. (S. 29.) Ist aber der Zweck unerlaubt, so ist es auch jedes Mittel, was jenen Zweck hervorbringen soll, woraus sich ergiebt, daß kein Staat befugt seyn könne, Unterthanen zu zwingen, sich in einer andren Religion, als der ihrigen unterrichten zu lassen, oder ihnen aus bloßer Verabscheuung ihrer Religion Unannehmlichkeiten zuzufügen. Daraus aber folgt noch nicht, daß nicht die Religion der Bürger die rechtliche Veranlassung werden könne zu Gesetzen, welche sie betreffen. Denn da der Staat berechtiget ist, für seine eigne Erhaltung und für den Frieden der Unterthanen zu sorgen, da die Handlungen der Menschen die unmittelbare Folge ihrer Gesinnungen sind, und da endlich überdem die Religion eine Begeisterung des Gemüthes zu

Wege bringt, welche alle andren Vorstellungen übersliegt; (I. S. 453.) so folgt hieraus eine doppelte Befugniß und Verpflichtung des Staats in Betreff der Religion seiner Unterthanen.

Die erste besteht darin, daß er den Nachtheil verhindert, welcher nothwendigerweise aus dem Bekenntniß solcher Religionslehren entstehen muß, welche der Wohlfahrt des Staats widerstreiten; der andre darin, daß die Beförderung derjenigen Religionen, welche dem Staatszwecke entsprechen, ihm angelegen seyn muß. Eine jede dieser Maaßregeln setzt zwar die Gewißheit voraus, daß diejenigen Lehrsätze, wodurch jene veranlaßt werden, wirklich in der in Rede stehenden Religion enthalten sind; und diese Gewißheit kann natürlich auf keine andre Weise erlangt werden als durch das Bekenntniß der Glaubensgenossen. Die erste Befugniß mithin, die dem Staate zusteht, ist, von seinen Unterthanen ein getreues Bekenntniß ihrer Religion zu verlangen, ohne welches er darüber nicht zu Gewißheit kommen kann, und wozu ein jeder Unterthan um deswillen angehalten werden kann, weil er verbunden ist, Alles zu thun, was zum Wohle des Staats nöthig ist. Es ist auch der Staat wohl befugt, die Aufnahme zum Staatsbürger der Bedingung zu unterwerfen, daß der dieselbe Nachsuchende nicht ohne Religion sey. Denn gesetzt, daß Jemand auch ohne Religion ein rechtlicher und tugendhafter Mensch seyn könnte; (I. S. 429.) so giebt es doch nicht bloß Verhältnisse, in denen die Menschen von der Weisheit verlassen werden und nur die Religion als treue Führerin zur Seite steht, (I S. 457.) sondern diese ist auch überhaupt die mächtigste Gebieterin der ganzen Denkungsart, und aus beiden Ursachen der einzige zuverläßige Bürge derjenigen Gesinnung, welche der Staat von seinen Bürgern wünschen und selbst zu bewerkstelligen suchen soll. (S. 234.) Es ist sonach nicht bloß erlaubt, sondern sogar zweckmäßig, daß

der Staat keinen Bürger aufnehme, der gar keine Religion zu haben bekennt. Wird dagegen irgend eine Religion angegeben, so steht die Prüfung des Einflusses auf das Wohl des Staates lediglich dem Urtheile des Herrschers zu, welcher dabei zwar mit Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, aber seiner Ueberzeugung folgen muß. (S. 198.) Findet sie bei dieser Prüfung, daß die Religionsgrundsätze einer Kirche für den Staatszweck gleichgültig sind, so hat sie damit gar nichts zu schaffen. Findet sie hingegen, daß dieselben darauf nachtheilig einwirken müssen; so ist es allerdings ihre Sache, diesen Nachtheil zu verhindern und dagegen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Hierauf aber auch muß sie sich beschränken und dabei zugleich immer Bedacht nehmen, daß diese ihre Maaßregeln niemalen einen directen Religionszwang enthalten, daß sie niemalen darauf hinauslaufen dürfen, eine Aenderung des Glaubens bewerkstelligen zu sollen, endlich daß sie niemalen mehr belästigen, als die Fürsorge für den Staat unvermeidlich macht. Unter diesen Bedingungen aber muß dem Staate auch jede zweckmäßige Maaßregel zu Gebote stehen, ohne deren Anwendung er seinem eignen Zwecke nicht genügen könnte. Sind z. B. die Anhänger einer Religion des Glaubens, daß der Mensch keiner Obrigkeit Unterthan seyn dürfe; so werden sie dadurch geradezu außer Stand gesetzt, Bürger eines Staats zu seyn. Dasselbe ist der Fall, wenn eine Religion den Krieg überhaupt für unzulässig erklärte und ihren Verehrern unter allen Umständen untersagte, die Waffen zu ergreifen. Denn es liegt am Tage, daß ein Staat von lauter solchen Bürgern sich nicht erhalten könnte, und daß, wenn nur ein Theil derselben so denkt, dieselben von den übrigen übertragen werden müßten; das heißt, die übrigen müßten angehalten werden können, ihr Leben und ihre Gesundheit um so größeren Gefahren auszusetzen, als sie durch die verweigerte Hülfe jener schwächer sind, wozu sie wegen

der Gleichheit der Staatslasten nicht gezwungen werden können. (S. 186.) Gegen die Bekenner solcher Religionen, welche mit dem Zwecke des Staats oder den Pflichten der Staatsgewalt unvereinbar sind, bleibt daher nichts anders übrig, als ihnen das Bürgerrecht im Staate zu versagen. (S. 218.) Allein diese Maaßregel muß ohne alle Grausamkeit und mit sorgfältiger Vermeidung aller Nachtheile ausgeführt werden, welche irgend verhütet werden können. Sind die Religionsgrundsätze einer Kirche zwar nicht von dieser Beschaffenheit, widersprechen aber doch in dem einen oder andren Puncte den Anforderungen, welche der Staat an alle seine Unterthanen oder gewisse Classen derselben macht; so würde zwar die Vertreibung ungerecht seyn, weil gelindere Maaßregeln hinreichen, (S. 133.) diese aber sind gerechtfertiget, so weit sie nothwendig sind. Wäre z. B. die Uebertragung eines Staatsamtes davon abhängig gemacht, daß bei der Uebernahme die feierliche Versicherung der Amtstreue abgelegt würde; so könnten diejenigen Bürger, deren Religion jede feierliche Versicherung verböte, zu keinem Staatsamte gelangen. Entwickelte irgend eine Religion den Grundsatz, daß kein einem Ungläubigen gegebnes Versprechen verbindlich sey; so würde der Staat nichts desto weniger die Erfüllung solcher Verträge erzwingen und bei der Beweisführung sogar diejenigen Bürger begünstigen müssen, welche jenem Grundsatze nicht huldigen.

Findet endlich der Staat bei der von ihm vorgenommenen Prüfuug, daß die Grundsätze der Religion diejenige Gesinnung der Bürger hervorbringen müssen, welche die größte Bereitwilligkeit zur Erfüllung der Unterthanenpflichten und zur Beförderung der Ruhe und des Glückes der Mitbürger nach sich zieht; so darf er zwar darum noch Niemanden zu dieser Religion zwingen, wohl aber deren mittelbare Beförderung sich nach Kräften angelegen seyn lassen. Denn da er sich bemühen soll, die eben beschriebene

Gesinnung mittelbar unter den Unterthanen zu verbreiten, so muß er, jedoch nur auf eben diese Weise, auch diejenige Religion unterstützen, welche dies bewirkt. (S. 271.) Lehranstalten in einer solchen Religion auf Kosten des Staatsvermögens zu gründen, oder dieselben daraus zu unterstützen, muß für eine zweckmäßige Verwendnng desselben geachtet werden. Ein Zwang, diese Lehranstalten zu besuchen, ist indessen auf alle Weise unstatthaft, (S. 291.) mithin auch jede gebietende Vorschrift zur Feier derjenigen Tage und Zeiten, welche dem Unterrichte gewidmet sind. Nur die Störung der Aufmerksamkeit und Andacht derjenigen, welche zum Gebete und zum Genusse des Unterrichtes versammelt sind, kann und muß der Staat untersagen und verpönen, weil eine solche Störung nicht bloß seine Absichten vereiteln, sondern auch an und für sich eine Beleidigung des Rechts der ungehinderten Religionsübung seyn würde. In diesem Abschnitte kann daher jede Kirchenordnung bloß verbietende Gesetze enthalten, und jede gebietende Vorschrift ist eine Ueberschreitung der Gränzen. Wenn aber auch der Staat keinen Unterthan zwingen darf, die Lehranstalten in derjenigen Religion, welche er begünstiget, oder überhaupt irgend einer Religion, zu benutzen; so muß man hiervon doch die unmündige Jugend ausnehmen, welche noch nicht bürgerliche Rechte hat, weil sie noch nicht den Gesellschaftsvertrag einzugehen und überhaupt sich selbst vorzustehen fähig ist. Denn sich dieser anzunehmen, und daraus die möglichst besten und frommsten Menschen zu erziehen, um demnächst die tugendhaftesten Bürger zu bekommen, ist der Staat sich selbst schuldig, da er nicht umhin kann, sie als Bürger bei erlangter Mündigkeit aufzunehmen. (S. 260.) Die Aeltern haben dagegen gar kein Widerspruchsrecht. Denn da die Kinder, obgleich noch am Gebrauche ihrer Vernunft behindert, doch Menschen sind, mithin nie ein Object von Rechten seyn könne; (S. 79.) so kann auch aus der bloßen

Thatsache der Erzeugung kein Recht entstehen, über die Kinder nach Gutbefinden zu schalten. Alle Rechte der Aeltern können nur daraus entspringen, daß sie sich der Hülflosen annehmen und für ihre Erziehung sorgen. Wenn aber anderweitig dafür gesorgt ist, so fällt auch der Entstehungsgrund aller Befugnisse weg, und die Aeltern können dem Staate um so weniger in dieser Vorsorge Einspruch thun, da er dazu in Folge der Pflicht gegen sich selbst auch eine Befugniß hat und überdem alle Rechte der Unterthanen der Oberherrschaft des Staates unterliegen. (S. 185.) Eine andre Frage, welche auch hierbei entsteht, ist freilich, ob der Staat klug handle, wenn er sich unmittelbar mit diesem Geschäfte befaßt, oder ob er nicht besser seine Absicht erreichen werde, wenn er die Vorsorge für die Erziehung der Kinder überhaupt, und insbesondere für ihre religiöse Ausbildung den Aeltern derselben überträgt. Denn wäre das letztere, so würde er nicht unmittelbar eingreifen dürfen, weil er seine gesetzlichen Vorschriften nach den Regeln der Staatsweisheit abmessen muß. (S. 269.) Sie ist daher zuförderst zu befragen, bevor über diesen Gegenstand ein endliches Resultat festgestellt werden kann; allein irgend ein fremdes Verbietungsrecht steht dem Staate nicht entgegen.

Noch mehr, in so fern dem Herrscher die Wahl der Beamten überlassen worden ist, durch welche er die Verwaltung ausführen lassen muß, kann die Verschiedenheit der Religionen für ihn einen sehr triftigen Bewegungsgrund abgeben, einen Unterschied unter den Bürgern zu machen. In jeder seiner Unternehmungen ist er seinem Gewissen verantwortlich, wenn er nicht das Beste wählt, oder in Fällen, wo er nicht selbst wählen kann, nicht solche Regeln vorschreibt, welche in der Regel die beste Wahl zum Erfolge haben müssen. Was könnte also den Herrscher bewegen, zu seinen Stellvertretern solche Männer zu wählen, deren

religiöse Grundsätze mit den Maximen nicht ganz im Einklange stehen, von deren Befolgung nach seiner Einsicht die Wohlfarth des Staats abhängig ist? Würde er nicht schon pflichtvergessen handeln, wenn er unterlassen wollte, diejenigen zu wählen, deren religiöse Gesinnungen den größten Eifer für das Beste des Staats und für die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen verbürgen?

Daß Niemand den Menschen ins Herz sehen, Niemand mit Gewißheit wissen kann, ob die Religion, wozu sich ein Andrer bekennt, auch in der That sein ganzes Gemüth erfülle und seine wahre Ueberzeugung sey, kann hierin nichts ändern, weil dieses von allen Menschen und von allen Religionen gilt, und der angeborne gute Name einen jeden vor dem Verdachte schützt, (S. 33.) daß er ein unwahres Bekenntniß abgelegt haben könne. Selbst in dem Falle, daß die untergeordneten Obrigkeiten nicht der Wahl des Herrschers überlassen, sondern die Art deren Anstellung im Verfassungsvertrage bestimmt worden wäre, würde nichts im Wege stehen, dabei das Bekenntniß einer oder einiger gewisser Religionen als ein wesentliches Erforderniß aufzustellen, wenn sonst die Gesellschaftsglieder darüber einig sind. Namentlich ist dies wirklich in mehrern Ländern in Ansehung des Regenten geschehen, und man kann nicht in Abrede seyn, daß es eine große Lücke der Verfassung ist, wenn sie einen so wesentlichen und einflußreichen Punct übergeht. Der Regent wird dadurch nicht behindert, nach seiner Ueberzeugung eine andre Religion anzunehmen; sondern er wird nur genöthiget, entweder die Regierung niederzulegen, oder sich um die Einwilligung der Unterthanen in seine Religionsveränderung zu bewerben.

Die Religionsveränderung ist eine Sache, in welcher Jedermann dieselbe Freiheit haben muß, wie in der Religion überhaupt, indem in demselben Augenblicke, wo das bisher Geglaubte aus innrer Ueberzeugung nicht mehr ge-

glaubt wird, auch schon die Veränderung eingetreten, und der Glaube selbst nicht von der Willkühr, sondern von den subjectiven Vorstellungen über die Angelegenheiten der Religion abhängig ist. Der Staat darf daher so wenig den Uebertritt zu irgend einer andren schon vorhandenen, noch die Begründung einer neuen Religion verhindern oder unterdrücken. Denn wenn irgend ein Unterthan zu einer Ueberzeugung gelangt, welche mit keiner der bestehenden Religionen vereinbar ist, so ist eine neue Religion schon wirklich vorhanden. Aber auch deren Verbreitung durch den Vortrag und die Auseinandersetzung der neuen Glaubenslehren darf dem Stifter einer solchen neuen Religion, oder einer neuen Secte in einer, den Hauptzügen nach beibehaltenen, alten, nicht verwehrt werden. (S. 235.) Und wenn Andre sich durch diesen Vortrag ebenfalls überzeugen und gewinnen lassen, und wenn sie dem neuen Glauben beitreten und sich mit dem Stifter zu dessen Bekenntniß vereinigen; so hat der Staat dabei nicht die mindeste Befugniß, solches zu verhindern, sondern er muß der Ueberzeugung ihren Lauf lassen. Einzig und allein darauf ist zu sehen, daß sich ein Schwärmer nicht selbst und Andre täusche, oder ein Betrüger nicht seine Mitmenschen hintergehe. Die Erkennung des letzteren ist zwar leichter als die des ersteren und es ist dabei große Vorsicht nöthig, um nicht aus Aengstlichkeit oder Leichtsinn auf der einen oder der andern Seite zu fehlen und Unrecht zu thun; doch darf die Staatsgewalt auch hierin nur ihrem Urtheile folgen, wenn sie mit Sorgfalt geprüft und sich alle Umstände, welche das Urtheil bestimmen können, hinlänglich deutlich gemacht hat. Auch versteht es sich von selbst, daß der Staat in Rücksicht des Verhältnisses jeder neu aufkommenden Religion zu ihm selbst zu alle dem berechtiget ist, was in Rücksicht der Religion überhaupt bereits als Recht anerkannt worden ist.

Wenn nun die Kirche dasjenige Institut ist, welches aus der Vereinigung Mehrerer zur gemeinschaftlichen Religionsübung gebildet worden ist; so erhellet, daß Alles was vorstehend von der Religion überhaupt ausgemittelt worden ist, auch auf die Kirche Anwendung finden müsse. Denn obschon die Kirche nicht die ganze Religion ihrer Gemeinglieder zu umfassen und anzugehen braucht; (S. 288.) so müssen doch allemal die ersten Grundbegriffe, wovon das ganze Gebäude der Religion ausgeht, in derselben zur Sprache kommen, nämlich die Vorstellung von Gott, und der Art und Weise, wie der Mensch ihm wohlgefällig werden könne und solle. Welches auch die in der Kirche dargestellten Ideen seyn mögen, immer müssen sie einen wesentlichen Bestandtheil der Religion der Gemeindeglieder ausmachen. Es muß daher für diesen Theil eben das gelten, was in Ansehung des Ganzen Recht ist.

Da aber die Kirche zugleich auch eine äußerliche Erscheinung ist, da in ihr es nicht bloß wie in der Religion auf die innren Vorstellungen ankommt, sondern da diese sich in Handlungen äußerlich darstellen; so ist auch leicht abzusehen, daß jene Vorschriften in Ansehung der Religion noch nicht in Betreff des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche genügen können. Um die letzteren zu übersehen, ist unstreitig der bequemste Weg der, das Wesen der Kirche selbst in seine Bestandtheile aufzulösen. Die Kirche entsteht aus der Vereinigung der Gläubigen zur gemeinschaftlichen Uebung derjenigen Religionslehren, welche für diese Handlungen übereinstimmend sind. Das Wesen der Kirche zerfällt sonach in zwei Bestandtheile, in einen innerlichen, aus der Religion entnommenen, und in einem äußerlichen, der gesellschaftlichen Verbindung. Jener muß der letzteren vorausgegangen seyn, weil er die Veranlassung dieser enthält. Es folgt hieraus, daß keine Kirche des Symbolums entbehren kann, worunter man den Inbegriff derjenigen

Religionssätze versteht, welche durch die äußerliche Uebung in der Kirche bekannt werden. Man sollte meinen, dieser Ausdruck sey sehr unpassend gewählt, da eigentlich die Uebungen in der Kirche das Symbol von den ihnen zum Grunde liegenden Ideen sind, und letztere das durch jene darstellte. Dem ist allerdings so, aber darum jener Ausdruck richtig und von einer sehr tiefen Bedeutung, obgleich sich in der Geschichte nicht gerade davon seine Entstehung herschreibt. Da nämlich die Religion ihrem ganzen Wesen nach Sache des Gemüths ist, und nie in deutlichen Vorstellungen bestehen kann; (I. S. 444.) so ist es auch unmöglich, durch Angabe der Merkmale davon vollständige Definitionen zu geben, (I. S. 87.) welche der Verstand als einen Begriff auffassen könnte. Alle religiöse Wahrheiten müssen daher für die Menschen ihrer Natur nach Ideen seyn, (I. S. 108.) deren Darstellung nur bildlich und durch Begrifsannäherung geschehen kann. Wie auch der Mensch sich mühe, seine Ideen durch Worte klar zu machen, niemals können jene durch diese ganz erschöpft, niemals ganz treu und entsprechend dargestellt werden. Das Gefühl eben dieses Unvermögens, indem es die Vorstellung von dem Umfange und der Erhabenheit der religiösen Vorstellungen erhöht, hat es die Ahndung von mancherlei Geheimnissen in der Religion begründet, welche allerdings vorhanden sind, aber nicht in dem Sinne, wie sie von der Phantasie oft schon ausgemahlt worden sind. Denn wenn gleich die Vorstellung Gottes und seines Verhältnisses zu uns für unsren Verstand unbegreiflich ist; so vermag doch die Vernunft so viel Licht hinein zu tragen, daß die einzelnen Theile allmählig von ihr aufgefaßt werden können, wenn auch immer wieder nur auf symbolische Art. (I. S. 421.) Wie dem aber auch sey, so ist so viel gewiß, daß es unmöglich ist, religiöse Vorstellungen vollständig in Begriffe zu fassen, und eben darum auch unmöglich, sie durch die

Sprache auszudrücken. (I. S. 300.) Es bleibt nur übrig sich darüber durch Symbole verständlich zu machen und diejenigen Sätze, welche bei der Stiftung einer Kirche als die wesentlichen Grundsätze derselben zum Grunde gelegt werden, können nur auf symbolische Art angegeben werden. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß sie ein Symbol sind, in Absicht dessen die sich vereinigenden Kirchenglieder unter einander einig sind, daß es diejenigen Ideen vorstelle, welche nach dem Glauben eines jeden der gemeinschaftlichen Gottesverehrung zur Basis dienen, und die Quelle des eigenthümlichen Characters und der Unterscheidung der Kirche abgeben soll. Es folgen hieraus ungemein wichtige Ergebnisse. Denn

1) nur derjenige, der das Symbolum wirklich als eine Darstellung seiner religiösen Ansicht anerkennt, kann Mitglied der Kirche seyn, welche sich darauf gründet. Die Auslegung des Symbolums ist die Sache eines jeden und es kann deshalb keinem Mitgliede der Kirche eine Vorschrift oder Gesetz gegeben werden, weil das Symbolum nur aus der Vereinigung der Kirchenglieder entstanden ist. Außer dieser Vereinigung ist die Religion lediglich eines Jeden eigne Sache, und durch die Vereinigung ist nur das Symbol festgestellt worden, über dessen Bedeutung nach der Natur religiöser Ideen gar keine Uebereinkunft getroffen werden konnte. Wie also auch jedes Gemeindeglied das Symbolum für sich auslege, immer bleibt er ein Mitglied der Kirche, wenn nur seine Auslegung nicht mit dem Symbolum in Widerspruch steht. Alles was ihm nicht widersprechend ist, ist ihm gemäß. Wenn es nur selten der Fall seyn kann, daß die religiösen Ansichten sich so ganz umwandeln sollten, um den früheren ganz entgegengesetzt zu seyn; so erhellt hieraus, warum das Symbolum einer Kirche von so langer Dauer seyn und die Kirchen selbst Jahrhun-

derte hindurch fortbestehen mochten. Ebenso zeigt sich auch hier, daß je einfacher das Symbolum ist, und je übereinstimmender mit den unwandelbaren Lehren der Vernunft, desto beständiger und unerschütterlicher die Kirche selbst seyn müsse. Denn wenn das Symbolum den Grundcharacter der Kirche ausmacht, so dauert jede Kirche nur so lange, als sie ihr Symbolum beibehält, und mit dessen Umgestaltung geht die Kirche selbst in eine andre über. Ihre Persönlichkeit selbst verändert sich. Aus diesem Grunde enthält es durchaus nichts Verwerfliches, wenn die Kirche den von ihr berufenen Lehrern zur Pflicht macht, nichts gegen ihr Symbolum, oder was gleich viel sagt, gemäß demselben, zu lehren, und wenn sie sich solches versichern läßt. Allerdings kann dieses Versprechen nur so lange verbinden, als es die innere Ueberzeugung zuläßt; aber wenn diese damit in Widerspruch geräth, so kann der Versprechende nicht mehr Lehrer in dieser Kirche seyn, weil er aufgehört hat, ihr Mitglied zu seyn.

2) Nicht so, wie mit dem Symbolum, verhält es sich mit dem Ritus, dem Inbegriffe der kirchlichen Gebräuche, welche die Bestimmung haben, den Zweck der Kirche, die öffentliche Gottesverehrung, zu befördern. Sie können sonach nur äußere Formen seyn, und gehören ebendeswegen nicht zum Wesen der Religion selbst, die nur in der inneren Ueberzeugung eines Jeden Gemeindegliedes beruht, noch zum Wesen der Kirche, welche diese innere Ueberzeugung so weit äußerlich darstellt, als die Gemeindeglieder darüber im Symbolum sich vereiniget haben. (I. S. 30.) Diese äußere Form kann daher auch abgeändert werden ohne Störung des Wesens der Kirche. Da der Ritus und die Liturgie, das heißt die Anweisung für den Gebrauch und die Ausübung des Ritus, nur als Mittel für den Zweck dient; so versteht es sich,

daß dieselben dem letzteren nicht entgegen seyn dürfen und daß Niemanden ein Ritual aufgedrungen werden kann, welches nach seiner Ueberzeugung kein Mittel zum Zwecke seyn, wenigstens für ihn wegen dieser Ueberzeugung als solches nicht wirksam werden kann. Allein nur alsdann, wenn die Religion selbst gewisse äußere Handlungen geradezu vorschreibt, stehen solche mit derselben in solcher Verbindung, daß sie selbst einen Theil der innren Form eben dieser Religion ausmachen; und alsdann sind sie unantastbar, weil es die Religion selbst und die Zerstörung der innren Form das Wesen einer Sache angreift. Dem Caraiben die Menschenopfer und dem Christen die Taufe untersagen heißt allerdings ihnen ihre Religion verbieten; aber die Zeit der Taufe so bestimmen, daß sie ohne Nachtheil für das Leben und Gesundheit der Kinder ist, kann kein Eingriff in das Recht auf Toleranz seyn. Solche Gebräuche, welche von der Glaubenslehre unmittelbar angeordnet werden, und daher selbst symbolisch gewisse Dogmen der Kirche vorstellen, mithin ein Theil des Symbolums der Kirche selbst sind, werden Sacramente genannt, und sind eben darum heilig, wie dieses.

3) Durch die Feststellung des Symbolums einer Kirche wird für die subjectiven religiösen Meinungen eine objective Gewißheit erlangt, und die Religion tritt eben dadurch in die Reihe der Erscheinungen. Es wird dadurch nicht nur die objective Unterscheidung der Kirchen, sondern auch der Religionen unter den Menschen selbst und eine bestimmte Gesetzgebung in Beziehung auf dieselben möglich. Man darf indessen nicht vergessen, daß das Symbolum keine willkührliche Handlung der Kirchenglieder ist, sondern daß dasselbe nur die Bezeichnung ihrer religiösen Ueberzeugung enthält, welche selbst subjectiv unwillkührlich ist. Jede Art äußerer Gesetzgebung über

das Symbol der Kirche ist daher eben so unzuläßig und moralisch unmöglich, als in Betreff der Dogmen der Religion selbst. Nur von innen, aus dem Gemüthe der Kirchenglieder kann irgend eine Abänderung beider bewirkt werden; (S. 298.) jeder äußeren Herrschaft und Gewalt ist eins, wie die andren, unzugänglich.

Doch die Kirche ist nicht allein geistiger Natur, sie ist zugleich als eine Gesellschaft von Menschen ein äußerer Gegenstand. Da sie ihr Entstehen nur der Uebereinkunft verdanken kann; so ist sie ihrer Form nach nothwendig eine Gesellschaft, und zwar ebenfalls eine Corporation. (S. 163.) Daß sie auch eine bürgerliche Gesellschaft bilde, ist indessen nicht wesentlich, indem die Gemeindeglieder die wenigen Handlungen, welche die Kirche von ihren Mitgliedern zu verlangen hat, füglich auf gleiche Weise leisten können. Aber es widerspricht auch nicht dem Wesen der Kirche, wenn sie zu einer bürgerlichen Gesellschaft constituirt wird. Jedoch kann solches nur in Betreff ihrer Gesellschaftsangelegenheiten und der äußerlichen Handlungen, welche sie veranlaßt, geschehen, und alle eigentlich religiöse Gegenstände müssen davon ganz ausgeschlossen seyn. Denn in Ansehung dieser hat jedes Gemeindeglied selbst keinen eignen Willen, sondern folgt der subjectiven Nothwendigkeit, vermag also auch nicht seinen Willen dem gemeinschaftlichen Willen der Gesellschaft und einer Obrigkeit zu unterwerfen. In Ansehung der weltlichen Angelegenheiten der Kirche ferner muß die gesetzgebende Gewalt ebenfalls unumgänglich der ganzen Gemeinde verbleiben, weil die ganze Kirche und alles Aeußerliche in ihr nur Mittel zur Gottesverehrung ist, mithin die Beurtheilung der Uebereinstimmung der Mittel für diesen Zweck zu allen Zeiten abhängig bleibt von der individuellen Ueberzeugung eines jeden Gemeindegliedes und nichts denselben dieserhalb ihrer Ansicht zuwider aufgedrängt werden darf. Wohl aber können die Gemeindeglieder zu

gemeinschaftlichen Berathschlagungen Bevollmächtigte schicken, welche jedoch niemalen die Repräsentanten der Kirche, sondern immer nur die Bevollmächtigten derjenigen Gemeindeglieder vorstellen, von welchen sie Vollmacht haben und in deren Seele sie nur solche Beschlüsse fassen können, welche mit ihrem subjectiven Glauben zusammentreffen. Dergleichen Bevollmächtigte müssen darum entweder ausdrückliche Instructionen haben, oder ihre Beschlüsse müssen von der Gemeinde genehmiget worden seyn, möge dies ausdrücklich, oder stillschweigend durch die Befolgung der Beschlüsse geschehen. Hat eine Kirche bereits einen solchen Umfang erreicht, daß es schwer oder unmöglich ist, die sämmtlichen Gemeindeglieder zusammenzubringen oder auch nur Instructionen von ihnen aufzunehmen; so ist es unstreitig zweckmäßig, daß die gebildetsten und in den kirchlichen Angelegenheiten unterrichtetsten Mitglieder sich zusammenthun und die kirchlichen Angelegenheiten in Berathung nehmen. Denn die nie stillstehende Zeit, die zunehmende oder abnehmende Aufklärung des Ganzen und der Individuen in ihm, und selbst die äußeren Verhältnisse der Kirchengesellschaft zu den andern Umgebungen des Raumes, machen von Zeit zu Zeit unbedenklich Entschließungen nothwendig, welchen die gemeinschaftliche Berathung vorangehen muß. Allein der Beschluß solcher Versammlungen, welche Concilien genannt werden, wenn sie für die Angelegenheiten der allgemeinen Kirche, oder der Kirche eines Landes gehalten werden, dahingegen sie Synoden heißen, wenn sie nur die kirchlichen Angelegenheiten mehrerer einzelner Kirchen in einem Lande betreffen, ist immer für die Kirche eines jeden Ortes und für jede einzelne Gemeinde nur verbindlich, wenn er genehmiget worden ist und erlangt nur durch diese Genehmigung Gesetzeskraft. Zwar erhält die Sache ein andres Ansehn, wenn der Glaube einer Kirche es selbst mit sich bringt, den Concilien die Wirkung einer unmittelbaren göttlichen Offenba-

rung beizumessen. Unter dieser Voraussetzung sind ihre Beschlüsse ohne Weiteres verbindlich für die Mitglieder dieser Kirche; aber auch nur so lange sie dies bleiben. Denn da der Glaube überhaupt nur subjective Verbindlichkeit hat und nicht zu erzwingen ist; so fällt das Ansehn und die Verbindlichkeit der Concilienschlüsse in demselben Augenblicke fort, wo der Glaube an die göttliche Offenbarung in ihnen aufhört.

Wenn also die kirchliche Gesetzgebung der Gemeinde unveräußerlich zusteht, und Niemanden von ihr übertragen werden kann; so bleibt nur die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten der Kirche übrig, wozu in derselben Obrigkeiten bestellt werden können, und welche bei einigem Umfange unentbehrlich sind. In dem Verhältnisse dieser Obrigkeit zur Gesellschaft macht die Beschaffenheit der Kirche keine Abänderung der allgemeinen Regeln (S. 170.) nothwendig; und es genügt deshalb die Erinnerung, daß sie bei ihrer Wirksamkeit es nie aus den Augen lassen dürfe, daß ihr nur die weltlichen Geschäfte der Kirche anvertraut worden sind, daß die geistlichen Angelegenheiten gar nicht vor ihr Forum gehören und daß sie vor der Verwechselung beider sorgfältig sich hüten müssen. Ja wenn sogar beide mit einander in Collision geriethen, so ist zu erwägen, daß das Weltliche der Kirche nur Mittel zum Zwecke ist und jenes nicht über dieses gehen kann. Eine Befugniß zur Züchtigung und Strafe, wie der Obrigkeit des Staats, kann der kirchlichen Obrigkeit in keinem Falle gebühren. Denn jene Befugniß entsprang aus der Verpflichtung die Handlungen der Unterthanen zum Staatszweck zu leiten. (S. 244.) Der Zweck der Kirche sind aber nicht die Handlungen, sondern die Beförderung der Religion der Gemeindeglieder, worauf aller Zwang rechtswidrig ist, mithin auch jede Züchtigung und jede Strafe. Alle Strafen, welche in Beziehung auf die Kirche verwirkt werden können, müssen vom Staate

ausgehen, der allein zum Zwange in seinem Gebiete ermächtiget ist, (S. 265.) und Strafen verhängen kann. Die Kirche selbst erkennt dies an, in dem bekannten Satze: die Kirche vergießt kein Blut! Man muß nur diese sprüchwörtliche Redensart nicht zu eng bloß von Todesstrafen verstehen, sondern, wie Sprichwörter zu erklären sind, von allen Strafen überhaupt. Was hingegen über die Entstehung der Staaten und die Schließung des Gesellschaftsvertrages, oder den Beitritt dazu, oder dessen Abänderung als wahr ausgemittelt worden ist, (S. 220.) alles das muß auch bei der Kirche statt finden, mit dem einzigen Unterschiede, daß die kirchliche Obrigkeit an der Gesetzgebung in keinem Falle Theil nimmt. Der Beitritt zur Kirche ist von der Vernunft selbst eben so geboten, wie der Eintritt im Staate, weil Niemand die Religion entbehren kann. (I. S. 456.) Durch die bloße Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gottesverehrung in einer Kirche wird daher der Beitritt zu derselben vollzogen. Aus demselben Grunde darf die Gemeinde oder die Kirche auch Niemanden ausschließen, noch weniger ausstoßen. Das letztere würde entweder auf eine Strafe, oder auf eine einseitige Aufhebung des Gesellschaftsvertrages hinauslaufen, (S. 104.) und weder das eine noch das andre ist gestattet. Die Verweigerung der Aufnahme in die Kirche aber würde so viel sagen, als Jemanden verhindern, Gott auf die Weise und mit derjenigen Andacht zu verehren, welche nur in der Kirche angetroffen wird; ihm die Gelegenheit rauben, religiöser und frömmer zu werden; ihn abhalten, seinen Lebensberuf zu erfüllen. Eine solche Ausschließung würde eine offenbare Beleidigung seyn und die Hülfe des Staats für den Beleidigten aufrufen. (S. 265.) Als eine Gesellschaft, als moralische Person muß sie im Staate im Frieden mit allen Bürgern leben und zu dem Ende die Hoheit der Staatsgewalt anerkennen, wie sie den Schutz derselben zu gewärtigen hat.

Sie steht in dieser Beziehung zum Staate in eben demselben Rechtsverhältnisse wie alle übrigen Corporationen der Bürger im Staate, zu deren Eingehung dieselben nach ihrem Gutbefinden berechtiget sind, (S. 264.) in so fern deren Wirkungskreis nur nicht den Staatszweck durchkreuzt. Es versteht sich aber ganz von selbst, daß auch der Wille einer solchen moralischen Person dem allgemeinen Willen des Staats, mithin die Obrigkeit einer jeden besondren Corporation dem Beherrscher des Staates unterthan seyn muß, indem der Zweck des Staates das ganze Leben seiner Unterthanen umfaßt.

Hierdurch ist man verleitet worden, anzunehmen, daß der Landesherr zugleich durch diesen seinen Posten das geborne Oberhaupt der Kirche seines Landes sey. Wäre hieran etwas Wahres, so müßte der Landesherr das Oberhaupt aller Kirchen im Lande seyn; und da jede Obrigkeit zugleich Mitglied der Gesellschaft seyn muß, (S. 172.) so müßte er sich zu dem Symbolum aller Kirchen bekennen können, was in sich selbst sich aufhebt. Es ist zwar nichts Widersprechendes, daß der Beherrscher des Staats zugleich auch Oberhaupt derjenigen Kirche sey, zu welcher entweder alle Landeseinwohner gehören, oder welche mit der Verfassung des Staats selbst in eine genaue Verbindung gesetzt worden ist. So ist es in der That in allen den Ländern gewesen, in welchen die Stifter der Religion zugleich die Stifter des Staats gewesen sind, und die Berufung ihrer Dynastie auf den Thron zu einem Glaubensartikel gemacht haben. Ob diese Verbindung für beide Gesellschaften zuträglich sey, das hat die Staatsweisheit auszumachen. Wir übersehen hier nur, daß Staat und Kirche zwei Gesellschaften sind, deren Zwecke und Mittel sich nicht entgegen laufen, und welche daher neben und durch einander bestehen können, daß aber der Zweck und die Mittel beider ganz verschieden sind, so daß sie nie in eine Gesellschaft unter

einer Obrigkeit zusammenschmelzen können. Denn die Kirche hat nur die gemeinschaftliche Gottesverehrung, der Staat die Vervollkommnung des Lebenszustandes überhaupt zum Zweck; die Kirche braucht als Mittel die freiwillige Uebung der durch den Glauben gebilligten Religionsgebräuche, der Staat die ihm übertragene Gewalt. Wenn also dies Oberhaupt beider ein und dieselbe Person seyn soll; so kann dies nur vermöge der Verfassung beider geschehen, aber der Grund davon kann nicht außerhalb der Existenz des einen oder des andren Institutes liegen.

Allein das Oberhaupt der Kirche muß der Hoheit des Staatsoberhauptes untergeben seyn, weil dieses nichts über sich in der Welt anerkennen darf. (S. 284.) Dies ist selbst dann durchaus unvermeidlich, wenn die Kirche über die Gränzen des Staats hinaus geht und einem allgemeinen Oberhaupte sich unterworfen hat, welches außerhalb dem Staatsgebiete lebt und von dort aus die Kirche in allen Ländern regiert, durch welche dieselbe verbreitet ist. Eine solche Einrichtung steht nicht nur in der christlich-katholischen Kirche vor unsern Augen, sondern es existirt auch kein Grund, sie zu mißbilligen. Die nothwendigen Gränzen der Staaten, welche die Landesbeschaffenheit setzt (S. 208.) berühren die Kirche nicht. Gott ist überall derselbe, und soweit die Menschen von seinem Wesen und von seiner Weltregierung einerlei Vorstellung haben und ihre Verehrung des höchsten Wesens nach einerlei Weise begehen zu müssen glauben, herrscht ein und dieselbe Kirche, ohne alle Berücksichtigung geographischer und politischer Gränzen. Sie bildet einen, durch Gottseeligkeit geheiligten, Vereinigungspunct des getrennten Menschengeschlechtes und seiner Verbindung zur Menschheit. Die Vernunft muß diesen Bund auf alle Weise ehren, und die Staaten, die nichts Vernunftwidriges wollen dürfen, (S. 201.) müssen ihn beschirmen, nicht stören. Ist nun nach den Glaubensartikeln

einer Religion der allgemeinen Kirche ein gemeinschaftliches Oberhaupt nöthig; so kann der Staat nichts dagegen haben, muß vielmehr den Verfügungen dieses Kirchenhauptes alle Freiheit gewähren, welche er der Kirche selbst im Lande nach seiner Pflicht vergönnen muß. Hingegen darf er auf keine Weise Eingriffe des Kirchenhauptes in die Hoheit des Staats dulden, muß vielmehr dessen gesellschaftliches Ansehn der Oberherrschaft des Staats unterwerfen, so weit die Kirche selbst dessen Gewalt unterthan ist und kann sich nicht entbrechen, alle hierzu erforderlichen Mittel in Ausübung zu setzen. Wenn es dieserhalb zweckmäßig ist, zu verordnen, daß das Oberhaupt der Kirche keine Verordnungen im Kirchenregiment ohne Einsicht und Genehmigung des Landesherrn erlasse und bekannt mache, daß überhaupt der ganze Geschäftsgang zwischen der Landeskirche und dem Oberhaupte der allgemeinen Kirche durch eine dem Staatsoberhaupte zur Treue verpflichtete Behörde gehe, daß insonheit seine Unterthanen auf keinem Wege seinem Schutze und seiner Gewalt entzogen werden, endlich daß die Kirche nicht durch eigne Gewalt den Frieden des Staats störe, sondern dieselbe entweder dem Staate anheim gebe, oder sie nur unter Aufsicht und Gutheißen des Staats verwalte; so muß die Kirche sich dem willig fügen und es kann mit allem Rechte vom Staate erzwungen werden. Freilich kann der Glaube an eine Offenbarung Glaubensartikel aufstellen, denen zu Folge die Kirchenobern keine gesellschaftliche Gewalt, sondern eine durch unmittelbare Verleihung Gottes mittelst der Benediction erlangte Macht besitzen und kraft derselben sich der weltlichen Obrigkeit in den Angelegenheiten der Kirche zu unterwerfen, sich nicht ansinnen lassen mögen. Allein wir wissen schon, daß jeder Glaube nur subjectiv den verpflichtet, der da glaubt. (I. S. 444.) Der Staat, der nicht glaubt und das nicht glauben darf, weil er von der Vernunft selbst eingesetzt ist und diese einen

mit ihr unvereinbaren Glauben verwerfen muß, (I. S. 458.) kann sich daran auf keine Weise kehren; sondern muß das thun, was ihm die Vernunft im Staatszwecke gebietet. Daher nahmen auch die Päpste, als sie im Mittelalter sich zu Herren der Fürsten machten, noch ein andres Argument zu Hülfe, indem sie sagten, daß da die Religion das Höchste und Heiligste der Menschheit sey, alle andren Zwecke derselben ihr nachstehen müßten, und daß um deswillen, so viel die Seele mehr werth sey, als der Leib, so viel erhabener müsse auch das Ansehn des Kirchenoberhauptes über die Macht der weltlichen Regenten geachtet werden. Es ist dabei nur außer Acht gelassen worden, daß auch die Obrigkeit der Kirche über die Glaubenslehren derselben keine Macht hat, (S. 306.) und daß die weltlichen Geschäfte derselben selbst in den Staatszweck fallen und also auch diesem angemessen und untergeordnet seyn müssen.

Wie daher auch die Hierarchie der Kirchengewalt organisirt seyn möge, unter allen Umständen ist dieselbe in jedem Staate der Herrschaft desselben untergeben; die Beamten der Kirche im Lande müssen Unterthanen des Staats seyn und alle Unterthanenpflichten erfüllen; und dem Staate kann das Recht der Aufsicht, der richterlichen Entscheidung in allen Streitigkeiten der Kirche mit andern Personen, und der alleinigen Ausübung des Zwanges im Staate, durch die Kirche nicht entzogen werden. Dagegen ist auch jede Kirche, die den Zweck des Staats nicht stört, dessen Schutz zu gewärtigen berechtiget. Jede Beleidigung derselben, jede willkührliche Behinderung der religiösen Handlungen, welche sie vorschreibt, selbst jede Beeinträchtigung ihrer erworbenen äußeren Rechte muß vom Staate verhindert, und ihr nicht bloß zum erlittenen Schaden wieder verholfen, sondern auch ihrer Kränkung durch Strafen um so mehr vorgebeugt werden, da die Störung der Gottesverehrung Andrer und noch dazu einer Menge von Men-

schen, eine große Nichtswürdigkeit der Gesinnungen an den Tag legt.

Indessen ist das Maaß des Schutzes, auf den die Kirche Anspruch zu machen hat, abhängig von dem Maaße ihres Einflusses auf den Staatszweck, mithin von der Beschaffenheit der beiden Hauptbestandtheile, welche in ihr enthalten sind. (S. 299.) Die Verschiedenheit des Staatsschutzes in Betreff der Religion, welche in der Kirche geübt wird, haben wir bereits erörtert. (S. 291.) Auch die äußere Einrichtung der Kirchen giebt zu gleicher Verschiedenheit Veranlassung, und zwar sowohl die äußere Gestaltung des Gottesdienstes selbst, als die gesellschaftliche Verfassung der Kirchengemeinde. In der letzteren Beziehung ist schon das Wichtigste bei Gelegenheit der Feststellung des Verhältnisses zwischen dem Staats- und Kirchenregimente vorgekommen. (S. 308.) Im Allgemeinen aber kann es nicht entgehen, daß sowohl der Ritus einer jeden Kirche, als deren gesellschaftliche Einrichtungen dem Staate nicht gleichgültig seyn können, theils wegen des unmittelbaren Einflusses, den jeder Gegenstand in der Welt durch die Verkettung der Wirkungen mittelbar auf das Staatswohl haben muß, theils wegen ihres Zusammenhanges mit der Religion, welche für den Staat von der höchsten Wichtigkeit ist. Je mehr daher in der letzteren Beziehung die Liturgie der Kirche die beiden wesentlichen Stücke jeder wahren Gottesverehrung, Gebet und Ermahnung, (S. 286.) zur Anwendung bringt, und je zweckmäßiger sie ist, eine wahre Andacht zu befördern, welche nicht bloß in dunkle Schwärmerei versinkt, sondern durch dunkle Vorstellungen zur Erwerbung und Befestigung klarer Erkenntniß stimmt und auf diesem Wege einen frommen Lebenswandel bewirkt; desto weniger darf der Staat es unterlassen, die Erhaltung einer solchen Kirche zu beschirmen und für deren Thätigkeit günstige Maaßregeln zu ergreifen. Schreibt dagegen die Liturgie gottes-

dienstliche Handlungen vor, welche von einem solchen Erfolge auf die Handlungsweise der Bürger nicht seyn können; so kann der Staat dabei nur gleichgültig bleiben. Eben dies ist bei allen Gebräuchen der Kirche der Fall, welche nicht in einer nothwendigen Verbindung mit den Dogmen der Religion stehen, sondern mehr oder weniger willkührlich nur an dieselben angereiht worden sind.

Wäre endlich die eine oder die andre Vorschrift der Liturgie dem Staate sogar nachtheilig, so würde er zu allen denjenigen Maaßregeln dagegen wohlbefugt seyn, zu welchen er rücksichtlich einer gefährlichen Religion selbst ermächtiget war. (S. 294.) Es ist aber auch hierbei nicht zu vergessen, daß der Staat nichts befehlen, sondern nur verbieten darf, (S. 302) und daß selbst das gänzliche Verbot nicht zuläßig ist, wo gelindere Maaßregeln genügen. So kann es oft hinreichen, einer Kirche zwar nicht den gemeinschaftlichen Gottesdienst, aber doch dessen öffentliche Ausübung zu untersagen, um den üblen Eindruck zu verhindern, welchen ein Ritus auf alle andre Glaubensgenossen nothwendig haben muß, bei welchen er nicht durch den Glauben geheiliget wird. Die Beschaffenheit der Liturgie der Kirchen enthält hiernach eine hinreichende Veranlassung zur Begünstigung oder zur Beschränkung derselben im Staate. Bei der Beförderung der Gottesverehrung ist jedoch die Wirksamkeit des Staats eine ganz andre in Betreff des Gebetes, als in Rücksicht der Ermahnung. Jenes strömt unmittelbar aus dem Gemüthe eines jeden Gläubigen, enthält den Ausdruck seiner religiösen Vorstellungen von der Gottheit selbst, und ist lediglich eine Handlung in Beziehung auf das Verhältniß des Betenden zu Gott. Darum gebietet es eine unverletzliche Ehrfurcht und der Staat vermag unmittelbar zu dessen Erhebung nichts zu thun. Alles was ihm übrig bleibt, besteht darin, die Mittel zu liefern, welche zur Belebung des Gefühles der Andacht beitragen,

z. B. Musik. Anders verhält es sich mit dem zweiten wesentlichen Bestandtheile der Gottesverehrung, der Ermahnung, der Verkündung und Auseinandersetzung der Religionslehren. Denn die Lehre ist es, wovon die Besserung und Verschlechterung der Erkenntniß, der Gesinnung und des Wandels abhängt, (I. S. 147.) und welche dieserhalb höchst wichtig für den Staat ist. Wenn er auch nicht vorschreiben darf, was gelehrt werden soll; so hat er doch darauf zu sehen, daß nichts gegen das Symbolum der Kirche gelehrt werde, weil alles, was ihm zuwider ist, gegen den Schutz anstößt, den der Staat der auf dieses Symbolum gegründeten Kirche schuldig ist. Ebensowenig kann es ihm gleichgültig seyn, wie dasjenige, was die Kirche lehrt, in derselben vorgetragen, auseinandergesetzt und auf die einzelnen Vorfallenheiten des Lebens angewendet wird. Wenn daher nach der Verfassung der Kirche berufene Diener des Worts in derselben angestellt sind, so ist der Staat vollkommen ermächtiget, darauf zu sehen, daß nur solche Männer angestellt werden, welche die erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeit dazu besitzen, den guten Willen zu Fleiß und Gemeinnützigkeit bewahren und durch ihr Leben nicht ihre Lehren Lügen strafen. Hätte auch die Kirche selbst solches nicht bedacht, der Staat muß darauf halten.

Endlich ist die Wirksamkeit des Staates alsdann erforderlich, wenn im Fortgange der Zeit die Religionsbegriffe sich dergestalt geändert haben sollten, daß entweder eine Verbesserung der Liturgie, oder wohl gar eine Veränderung des Symbolums der Kirche nothwendig wird. Denn obschon er auch alsdann der freien Einsicht und Entschließung seiner Bürger kein Hinderniß in den Weg legen darf, so lange er durch die Abänderung nicht gefährdet wird, so muß doch auf jeden Fall das neu Gestaltete in allen Beziehungen der Prüfung des Staats eben so unterworfen werden, als das

bisher Bestandene. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß ein Theil der Gemeinde beim Alten bleiben, und ein andrer das Neue einführen will oder daß zwar beide das Alte verwerfen, aber sich über das Neue nicht vereinigen können. Eine solche Spaltung geht selten ohne Erbitterung ab und erregt allemal den Bekehrungstrieb bei den getrennten Parteien, (I. S. 325.) kann daher leicht eine Quelle der Feindseeligkeit seyn, welche den Frieden des Staates untergräbt. Hier ist also die größte Aufmerksamkeit und Anstrengung am rechten Orte, um ein solches Uebel zu verhüten, und darauf zu halten daß kein Theil dem andren Gewalt anthue, sondern jeder die Freiheit des Andern in den kirchlichen Angelegenheiten ehre. Insonderheit verursacht der Besitz des Kirchenvermögens bei einem solchen Schisma gewöhnlich Streitigkeiten, welche ausschließlich zur rechtlichen Entscheidung des Staats geeignet sind. An sich ist es keinem Bedenken unterworfen, daß jedes Gemeindeglied, welches seine bisherige Kirche verläßt, dadurch sein Miteigenthum an dem Vermögen derselben aufgiebt, das nur zur Erhaltung der bestehenden Kirche gewidmet ist. Wie groß die Anzahl der Austretenden sey, kann in der Sache nichts ändern. Nur wenn die ganze Gemeinde in der Abänderung des Symbolums übereinstimmt, mithin die bisherige Kirche ganz aufhört, versteht es sich, daß ihr Vermögen auf die neuen Kirchen übergehen müsse, in welche sie sich umgestaltet. Da indessen die Religionsverehrung eine dem Staate selbst, und allen Bürgern hochwichtige Sache ist; so wird der Staat bei einer Kirchenspaltung seine gütliche Vermittelung eintreten lassen, um solche Einrichtungen zu Wege zu bringen, daß die Benutzung des Kirchenvermögens allen Theilen für ihre Religionsübung möglichst zu Gute komme und selbst dadurch die Eintracht der Bürger befestiget werde. Ja er wird sogar auf dergleichen Einrichtungen zu bestehen wohl befugt seyn, wenn die Verschieden-

heit der Meinungen nicht das Symbolum, sondern nur den Ritus der Kirche angeht.

Wie mit dem Ritus, ganz ebenso verhält es sich mit der gesellschaftlichen Verfassung der Kirche; und es treten dabei durchaus dieselben Rücksichten, dieselben Stufen der Würdigung und der Wirksamkeit des Staats, und dieselben Regeln für die letztere ein. (S. 312.) Also sowohl die Beschaffenheit der Religionen selbst, als die äußere Gestaltung der Kirche geben Gründe zu einem sehr verschiedenen Betragen des Staates gegen dieselben an die Hand, indem er dadurch bewogen werden kann, die eine mit den ihm zu Gebote stehenden Kräften zu befördern, die andre bloß ungehindert bestehen zu lassen, die dritte zu beschränken. Wenn dieses Verhältniß der Kirchen zum Staate durch die Benennung der herrschenden, der geduldeten, und der beschränkten Kirche angezeigt wird, so muß man zwar gestehen, daß diese Benennungen nicht sehr passend sind; die angezeigte Sache selbst aber hat ihren guten Grund. Jedoch ist dabei nochmals zu bevorworten, daß der Staat keine dergleichen Maaßregel der Begünstigung oder der Beschränkung ohne die sorgfältigste Prüfung, die gewissenhafteste Ueberzeugung und die klarste Verbindung mit dem Staatszwecke vornehmen dürfe. Er ist hierzu um so mehr verbunden, da jede Nachläßigkeit oder Willkühr zu einer Verletzung der Gewissensfreiheit der Bürger führen, oder auf einen andren Abweg, den der Proselitenmacherei, bringen würde. Ist schon für jeden einzelnen Menschen es unerlaubt und sogar albern, irgend eine Ueberzeugung auf andrem Wege bei seinen Mitmenschen hervorbringen zu wollen, als auf dem des Unterrichtes und der Belehrung; (I. S. 446.) wieviel unverantwortlicher und gewissenloser wäre solches bei einem Herrscher. Denn die Regenten sind wirklich die Stellvertreter der Gottheit auf Erden, weil sie, wie Gott, nur in Freiheit nach bestehenden Gesetzen regieren sollen, (I. S. 147.)

und Willkühr in ihnen nie erfunden werden darf. (S. 248.) Die Willkühr ist das Aqua tofana für die Hoheit der Staatenlenker!

Durch Staat und Kirche wird die Menschheit zu ihrer Bestimmung geführt. Beide leiten sie sicher und der Mensch kann ihrer nicht entbehren. Jener zähmt die ungeregelte Kraft, daß sie nicht zur zerstörenden Gewalt werde; diese heiliget die Gesinnung durch die Anschließung an Gott, dessen unmittelbar schirmender Arm den Menschen auch dann noch aufrecht hält, wenn die Stütze der Vernunft ihm gebricht. Aber beider Weg geht nicht unmittelbar zu dem Ziele, das der Menschheit gesetzt ist, zur Freiheit aus eigner, innerer, selbst errungener, unentziehbarer Kraft, (I. S. 219.) oder mit einem einzigen Worte, zur Tugend. (I. S. 337.) Die Frömmigkeit bewahrt die Tugend, weil sie die Unschuld bewahrt und dem Laster den Eingang wehrt. Aber darum ist die Frömmigkeit noch nicht die Tugend selbst. (I. S. 454.) Auch wer aus Ehrfurcht vor Gott das Böse meidet, will das Gute nicht um sein selbst willen, und diese sittliche Achtung des Guten, welche den ganzen Willen durchdringen und es bewirken soll, daß der Mensch gut ist, weil er nichts andres will, als das Gute, und nichts andres wollen kann, diese ist es, warum der Mensch den Kampf des Lebens zu bestehen hat. Der Staat gewährt die Möglichkeit des Fortschreitens zu dieser Bestimmung durch die Sicherung des Friedens und erleichtert selbst die Mühe durch Errichtung nützlicher Anstalten. (S. 276.) Allein durch alles dies fördert er die Tugend doch immer nur mittelbar; sie selbst ist nicht der Gegenstand seiner unmittelbaren Wirksamkeit. (S. 271.) Ist denn also der unmittelbare, der gerade Weg zur Tugend nur für jeden Einzelnen erkennbar und zugänglich? ist dieser Pfad so schmal, daß die Menschen einander auf demselben nicht hülfreiche Hand zu leisten vermögen? muß ein Jeder diese Bahn für sich und einzeln wandeln? — —

Daraus, daß die Tugend auf Selbstständigkeit beruhen muß, folgt freilich, daß ein Jeder, der sie besitzen will, sich nicht habe zu ihr hintragen, nicht einmal führen lassen dürfen; sondern daß er mit eigner Kraft den Weg zurückgelegt haben müsse. Allein es folgt daraus noch keineswegs, daß er allein gewandelt seyn müsse, daß es nothwendig sey die Annehmlichkeiten der Reisegesellschaft zu entbehren und daß es überhaupt unvortheilhaft sey, die Reise in guter Gesellschaft anzutreten. Um hierüber abzusprechen, wird man den Weg näher ins Auge fassen müssen, der zur Tugend führt.

Erworben wird dieselbe durch Uebung, wie jede Kraft durch Uebung wächst. Denn die Anlage zur Tugend ist dem Menschen angeboren. (I. S. 164.) Die Uebungen, durch welche diese Anlage ausgebildet wird, betreffen entweder das Erkenntnißvermögen oder das Begehrungsvermögen, indem sie jenes erweitern und aufklären, dieses einschränken und der Vernunft unterwerfen. (I. S. 140.) Wenden wir uns zuerst zu dem positiven Theile dieser Uebung, der Ausbildung der Erkenntniß; so finden wir, daß diese dem Gegenstande nach wiederum ein mittelbares oder unmittelbares Mittel für den aufgestellten Zweck ist, je nachdem sie entweder das Verhältniß des Menschen zu den Gegenständen außer ihm, oder ihn selbst und das aus sich selbst erkannte Verhältniß zu andren Vernunftwesen betrifft. Jene mittelbare Erkenntnißübung (I. S. 386 und 431.) können wir daher bei der gegenwärtigen Untersuchung ganz bei Seite setzen, wo wir nur die nächsten Mittel ins Auge fassen, wodurch die Tugend erworben werden kann. Es bleibt sonach für diesen Zweck nur die Erkenntniß dessen übrig, was der Mensch ist, und was er soll, deren immer wachsende Aufklärung das unentbehrlichste Bedürfniß für denjenigen ausmacht, der in der Tugend Fortschritte machen will. (I. S. 438.) Diese Erkenntniß muß sich ein Jeder selbst erwerben; er

muß mit voller Klarheit alles das einsehen, was sie in sich faßt; es muß nicht bloß Gedächtnißkram seyn, was er darüber weiß, sondern seine ganze Seele und alle ihre Vermögen müssen davon so durchdrungen seyn, daß sie gar nicht anders denken, urtheilen und schließen kann, als in Gemäßheit dieser eigenthümlichen Vorstellungen. Nur wenn es also ist, vermag die Aufklärung die Grundlage der Tugend abzugeben. Eine solche Erkenntniß muß also selbst erworben, durch die eigne Kraft entwickelt und in das Wesen der eigenthümlichen Vorstellungen so aufgenommen seyn, wie der Körper die Nahrungsmittel in sich selbst verwandelt. Eine solche Erkenntniß kann daher weder gelehrt, noch gelernt werden. Darum aber wird es weder unthunlich noch nachtheilig seyn, wenn der Mensch aufmerksam auf das gemacht wird, was ihm vor allem Andern zu wissen wichtig seyn muß, und wenn er auf seinem Wege Wegweiser findet, die ihn vor Abwegen und Verirrungen bewahren. Eine Verbindung mehrerer Menschen zu dem Zwecke, einander auf diese Weise auf der Lebensreise beizustehen und zu helfen, ist hiernach ebensowenig unzuläßig, als überflüßig.

Dieselbe würde unstreitig von um so größeren Werthe seyn, wenn sie zugleich für das zweite Bedürfniß sorgte, welches alle diejenigen haben, die der Tugend nachjagen, und welches in der Besiegung des Begehrungsvermögens bestand. Wenn gleich diese Uebung ihrem Zwecke nach eine negative, nämlich die Entwöhnung vom Laster oder von der Sünde ist; so brauchen doch die einzelnen Uebungsthätigkeiten nicht ebenfalls bloß negativ zu seyn, da jede Verneinung eigentlich nur eine unendliche Bejahung ausdrückt. (I. S. 120.) Diese Uebung geschieht also sowohl durch fortgesetzte Enthaltung von bösen Handlungen als durch öftere Wiederholung guter Thaten. Soll indessen die Schlechtigkeit oder die Güte derselben für die Tugend von Einfluß seyn; (I. S. 326.) so muß der Entschluß dazu aus

der eignen unbeschränkten Freiheit des Handelnden entsprungen, und er dazu durch keine andren Bewegungsgründe angetrieben worden seyn, weder durch die Furcht vor der weltlichen Obrigkeit, noch selbst durch die Furcht Gottes, in so fern die letztere nicht aus einer deutlichen Erkenntniß der Uebereinstimmung der Vernunft in Gott und in jedem ganz consequenten Menschen entsprungen ist. Diese Uebung der Tugend ist daher eine Sache, womit weder der Staat, noch die Kirche zu thun hat, welche aber gleichwohl dem Menschen unentbehrlich ist, um die Aufgabe des Lebens zu erfüllen. Eine Verbindung Mehrerer zu dem Zwecke, einander die Gelegenheit zu solchen Uebungen zu schaffen, und durch die gesellschaftlichen Einrichtungen Veranlassung zu geben, mit Freiheit und Selbstständigkeit Gutes zu thun und das Böse zu meiden, entspricht daher gewiß ebenfalls dem Berufe der Menschheit.

Wozu aber, hört man sagen, bedarf es da einer besondren Verbindung? Alle Menschen haben diesen Beruf, die menschliche Aufklärung zu mehren und sich in der Tugend zu üben; die Kirche und der Staat geben für beides vollauf die Gelegenheit, und die ganze Menschheit bildet den Bund, dessen Bedürfniß bisher entwickelt worden ist. Jede engere Verbindung entfremdet daher nur diesem allgemeinen Berufe und der Menschheit selbst, indem sie den Verbündeten vorzüglich an den Bruder des Bundes kettet. Wenn die Verbindung von der Art ist, daß um der Verpflichtungen willen, die der Bund erheischt, dasjenige verabsäumt werden müßte, was für die Menschheit im Allgemeinen geschehen kann und soll, dann wäre dieser Einwand gegründet. Wenn aber umgekehrt in der Verbindung nur dem Wohlwollen, der Dienstfertigkeit und der Milde, welche keinen Gegenstand in dem unabsehbaren Kreise der Menschheit zu erreichen vermag, ein näherer Wirkungskreis verschafft wird; so muß man zugeben, daß dieselbe nicht der

Mensch-

Menschheit entzieht, sondern im Gegentheil derselben zuführt. Es würde jener After-Kosmopolitismus, dessen Blöße wir schon haben kennen lernen, (S. 277.) dazu gehören, oder eine ungeregelte Phantasie, welche über Raum und Zeit dahin fliegend, die Beschränkungen beider nicht in Anschlag bringt, um den Werth einer solchen engeren Gesellschaft zu verkennen und abzuleugnen.

Denn, um zunächst bei dem practischen Nutzen derselben stehen zu bleiben, klar ist es, daß die wechselseitigen Aufforderungen, Erinnerungen, Dienstleistungen und Beispiele unter Menschen die einander genau kennen und vertrauen von ganz andrer Wirksamkeit seyn müssen, als unter Menschen, die einander fremd sind. Um sich so genau kennen zu lernen, ist eine nähere, vertraulichere Anschließung, häufigerer Umgang und wiederholte Gelegenheit zur Offenbarung der inneren Gesinnung erforderlich. In dem Getöse der Welt und allen den zufälligen und vorübergehenden Berührungen, welche sie darbietet, ist eine solche Bekanntschaft nur selten möglich. Im Gegentheil sind die Verschiedenheiten der Staaten und der Kirchen allgemeine und sehr große Hindernisse, indem in der Menschheit dadurch Gesellschaften von verschiedenem, oft entgegengesetztem Interesse gebildet werden, die sich mitunter feindseelig begegnen und über die näheren Pflichten es vergessen lassen, daß die Menschen von Natur alle Brüder sind. Noch mehr! das Verhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthanen und zwischen den höheren und untergeordneten Obrigkeiten im Staate erschafft durch die Verschiedenheit des Ansehns, der Wichtigkeit und des Einflusses unter den Mitbürgern unvermeidlich eine Abstufung des Ranges und eine Ungleichheit unter den Menschen, welche es sie im gewöhnlichen Leben ganz vergessen läßt, daß alle diese Unterscheidungen nur Mittel für den Zweck des Staats und der Menschheit selbst sind, und daß es daher dieser ist, den die Menschen dabei

immer vor allen Andern vor Augen behalten sollten. Es hilft nichts, sie daran im Treiben und Gedränge des Lebens zu erinnern, (S. 7.) wo die nächsten Vortheile immer die im Hintergrunde erweckten Vorstellungen unkenntlich, oder wohl gar unbemerkbar machen. Es sind Institutionen nöthig, welche von der Art sind, daß sie die Menschen daran gewöhnen, zu erkennen, daß alle Unterscheidungen, welche um des Staates und der Kirche willen unter den Menschen statt finden, zwar ehrwürdig und für den Zweck der Menschheit selbst durchaus erforderlich sind, daß aber der vernünftige Mensch über sie hinaus die Menschheit selbst vorzüglich werthhalten müsse, und daß deren Glieder Brüder bleiben, und sich als Brüder betrachten sollen, zu welchem Volke sie gehören, und zu welchem Glauben sie sich bekennen.

Eben diese Uebung mit allen Menschen vornehmen wollen, würde nichts andres sagen, als sie ganz unterlassen wollen, und es kann kaum eine gehaltlosere Idee geben, als die der Stiftung eines Menschheitsbundes, in den jeder Mensch durch die Geburt eintritt. Eine Vereinigung für den angegebnen Zweck kann ihrer Natur nach nur unter einer Auswahl von Leuten bestehen, bei welchen die Gesinnungen vorausgesetzt werden können, welche eine sympathetische Denkungsart unter ihnen zulassen. Ueberdem erfordert eben diese Uebung bereits einen nicht ganz gewöhnlichen Grad von Aufklärung, um es wohl zu begreifen, wie für den Zweck der Menschheit selbst im Staate und in der Kirche Unterscheidungen statt finden und geachtet werden müssen, neben welchen nichts desto weniger die natürliche Gleichheit der Menschen besteht und welchen die moralische Freiheit, die Tugend, die Würde jedes Menschen nicht geopfert worden ist.

Eben dieser Grad von Bildung ist auch erforderlich in Beziehung auf die theoretische Vervollkommnung, welcher

eine solche engere Verbindung Vorschub leisten soll. Zwar sind die Wahrheiten, welche zur Wissenschaft dessen gehören, wodurch der Mensch über sich und seine Bestimmung Aufklärung erhält, höchst einfach und übersteigen nicht die Kräfte, womit jeder vernünftige Mensch ausgestattet ist. (I. S. 192.) Wir selbst haben ja aus dem einfachen Satze des Selbstbewußtseyns die ganze Reihe von Folgerungen gezogen, welche bis hieher entwickelt worden sind. Daß aber viel Aufmerksamkeit und eine Ausbildung des Denkvermögens darzu erforderlich sey, welche nicht ohne frühere Uebung desselben besessen wird, das werden wir ebenfalls eingestehen. Wieviel mehr muß daher ein schon geübter Geist vorausgesetzt werden, wo die dargebotnen Erkenntnisse nicht vorgetragen, nicht gelehrt, sondern selber aufgefunden werden sollen. Ohne diese Eigenschaft würde der Eintritt in eine solche Verbindung nicht bloß nutzlos bleiben, sondern sogar schädlich werden, weil es gerade die allgemeinen und ersten Grundsätze der Erkenntniß sind, welche, unrichtig verstanden, die erheblichsten und gefährlichsten Irrthümer erzeugen. (I. S. 442.)

Eine Gesellschaft für den Zweck, um durch Erweiterung der Aufklärung und Uebung der Gesinnung, die Fertigkeit in der Tugend zu vervollkommnen, muß hiernach eine geschlossene seyn, welche ihre Mitglieder nur nach einer vorgängigen Prüfung ihrer Eigenschaften und ihrer Fähigkeit für die Gesellschaft wählt und aufnimmt. Ebenso sind durch die Bestimmung der Gesellschaft die Mittel geboten, deren sie sich bedienen muß. So ist es ganz klar, daß die practische Uebung öftere Zusammenkünfte der Mitglieder erfordert, und daß bei der theoretischen Uebung darauf habe Bedacht genommen werden müssen, jedem Eingeweihten zwar den ganzen Inbegriff der Lehre des Bundes vor Augen zu legen, aber dieselbe auch dergestalt einzukleiden, daß er deren Inhalt nur durch eigne Anstrengung seiner Aufmerksamkeit

und Denkkraft in Erfahrung bringen kann und durch die Unterhaltung mit seinen Bundesgenossen höchstens nur Fingerzeige und Warnungen vor Verirrungen erhält. Jede stückweise Mittheilung dessen, was die Grundlehren des Bundes ausmacht, würde die Selbstentwickelung unmöglich machen, weil es die Vergleichung und Ueberschauung des Ganzen verhindern würde. Auf welche andre Weise könnte diesen Bedingungen wohl genügt werden, als dadurch, daß der Bund seine Lehre in Symbole einkleidet, deren Verbindung das Ganze enthält, aber jedem Bundesgenossen deren Erklärung zu seiner eigenen Belehrung überläßt. Diese Lehrart ist überdem auch noch aus dem Grunde unentbehrlich, weil nur sie den Menschen aus allem Volke verständlich, auch für alle Zeiten unveränderlich bleiben kann, und die Möglichkeit gewährt, die Fortschritte der Cultur jedes Zeitalters in sich aufzunehmen. Dieser Inbegriff von Symbolen, das Ritual, ist für einen solchen Tugendbund gerade das, was für die Kirche das Symbolum ist. (S. 299.) Die Characteristik des ganzen Bundes ist darin enthalten. Wenn daher alles das, was von dem Symbolum der Kirche gesagt worden ist, völlige Anwendung auf das Ritual eines solchen Bundes findet; so ist dabei doch nicht zu vergessen, daß, da die Gesellschaft ihrer Natur nach eine geschlossene seyn muß, auch das ihr angehörige Ritual ihr Eigenthum seyn und sie davon jeden Andern ausschließen muß, der nicht zum Bunde gehört. Das Geheimniß einer solchen Gesellschaft muß bewahrt werden um ihrer selbst willen und sogar um die Profanirung desselben zu verhindern, indem durch die falsche Erklärung oder bedeutungslose Anwendung der Symbole des Bundes außer demselben deren Würde und ernste Bedeutung für die Bundesglieder entweiht werden würde. Aber das ganze Geheimniß des Bundes kann auch nur in diesem Ritual und in der Geschichte des Bundes selbst, in so fern diese mit jenem unzertrennlich ist, bestehen.

Der Zweck der Vereinigung kann so wenig, als die Bedeutung der Symbole ein Geheimniß seyn, da beide nicht von dem Bunde gelehrt werden, sondern deren Verständniß einem Jeden überlassen worden ist. So wie der Zweck des Lebens aus dem Leben selbst erkannt werden muß, ebenso muß auch der Zweck eines solchen Bundes nur aus seinem Daseyn ersichtlich seyn.

Die äußere gesellschaftliche Einrichtung des Bundes muß zwar so gestaltet seyn, daß eine öftere Versammlung der Mitglieder und in jeder nicht bloß eine Vorlegung der Symbole und deren Bearbeitung gesetzmäßig ist, sondern auch eine trauliche Mittheilung der Bundesgenossen über ihre Einsichten und über ihre Handlungsart dadurch erleichtert wird. Im Uebrigen steht die äußere Gestaltung der Gesellschaft lediglich in dem Ermessen des Bundes selbst, so daß Alles, was darüber bei der Kirche vorgekommen ist, (S. 304.) auch hier zu wiederholen seyn würde.

Die wesentlichen Merkmale einer besondren Gesellschaft zur Beförderung der Tugend und Ausbildung der Menschenwürde in jedem ihrer Glieder, sind hiernach aufgefunden. Sehen wir uns in der Welt um, so finden wir einen Bund, welcher nach allem, was von ihm bekannt ist, diese Merkmale in sich vereiniget und insonderheit auch durch sein Alter erprobt, daß sein Ritual hinlängliche Nahrung für lernbegierige Männer enthält. Ob er nicht noch einer Verbesserung und Vervollständigung fähig und überhaupt nicht noch eine andre Verfassung, als diejenige, welche die Freimauerei hat, dem Endzwecke angemeßner seyn könnte, darüber läßt sich hier nicht absprechen, da wir die innere Einrichtung des Bundes nicht uns vor Augen stellen können. Aber soviel ist gewiß, daß keine andre bestehende Gesellschaft für denselben Zweck bekannt ist, welche mit der Freimaurerei den Vergleich aushalten könnte.

Ist dem aber also, so ist der Staat nicht nur nicht befugt, dieselbe zu unterdrücken, sondern es muß ihm viel-

mehr wünschenswerth seyn, wenn ein so edles Gewächs in seinem Gebiethe blüht. Denn jede Gesellschaft einzugehen, deren Zweck und Mittel den Staat nicht bedrohen, muß den Bürgern erlaubt seyn. (S. 263.) Der Staat würde sogar die Freimaurerei zu unterstützen sich gedrungen fühlen müssen, da ihr Zweck mit dem des Staats am Ende zusammenfällt, wenn dieselbe nicht ihrer Natur nach eine geheime Gesellschaft wäre, welche die Mittel ihrer Wirksamkeit für sich behält und darauf durchaus keine Einwirkung von außen gestatten kann, so daß selbst jede in guter Meinung unternommene Begünstigung derselben ihr nachtheilig werden muß.

Dieses Geheimniß, ist das nicht gerade ein wichtiger Umstand, der den Staat gegen die Freimaurerei einnehmen und ihn bestimmen müßte, sie nicht zu dulden? Darf der Staat überhaupt wohl geheime Gesellschaften leiden? Da jede Gesellschaft eine Vereinigung der Kräfte aller Mitglieder für das Vorhaben der Verbindung zur Folge hat, so ist es für den Staat sehr bedenklich, eine solche Macht bilden zu lassen, welche der seinigen sich gegenüber zu stellen das Vermögen besitzt, und er kann dabei nur gleichgültig seyn, in so weit er vergewissert ist, daß die zu seiner Verfügung stehenden Kräfte seiner Bürger nicht zu Zwecken verwendet werden, die ihm entgegen sind. Die Unterthanen dürfen daher nicht sich über eine willkührliche Beschränkung beklagen, wenn der Staat es zum Gesetze macht, daß keine Gesellschaft von ihnen eingegangen werden darf, deren Daseyn, Mitglieder und Vorhaben ihm nicht angezeigt worden ist. Denn außerdem würde der Staat eine in ihm bestehende moralische Person, welche ihm unbekannt geblieben, seiner Hoheit gar nicht unterwerfen können; es würde eine Person im Staate geben, welche sich der Hoheit des Staats gerade dadurch entzöge, daß sie demselben ihr Daseyn verbirgt. Zu einem solchen Zustande dürfen die Bürger des Staats

um ihrer Bürgerpflicht willen, nicht mitwirken. (S. 284.) Geheime Gesellschaften sind daher dem Staate zuwider.

Geheim kann indessen nur die Gesellschaft genannt werden, deren Daseyn, Zweck, Wirksamkeit und Mitglieder dem Oberhaupte des Staats verborgen ist. Daß alles dies allen Mitbürgern bekannt werde dazu giebt es keine Verpflichtung der Gesellschaft. In dieser Beziehung kann die Freimaurerei keine geheime Gesellschaft genannt werden. Denn ihr Daseyn und ihr Zweck sind gar kein Geheimniß und die Mittel können dem Staate gleichgültig seyn, weil er weiß daß das Characteristische der Freimaurerei in der Bearbeitung ihres Rituales besteht, das an sich todt, nur erst durch die individuelle Nutzanwendung eines jeden Bundesgliedes ins Leben eingreift. Diese individuelle Auslegung ist selbst kein Gegenstand der Vereinigung mehr und überhaupt als ein Act des Erkenntnißvermögens außer der Gewalt des Staats. (S. 235.) Hielte es indessen das Staatsoberhaupt für nöthig, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß unter dem Vorwande der Freimauerei nicht von den Logen andre Zwecke verfolgt werden; so kann der Bund sich nicht weigern, den Herrscher selbst, oder dessen Bevollmächtigte zu seinen Bundesversammlungen zuzulassen. Umgekehrt aber darf auch der Herrscher, indem er solches fordert, es nicht verweigern, dem Bunde, wie jeder Andre, das Versprechen der Verschwiegenheit zu geben, sich selbst die durch die Bundesstatuten vorgeschriebene Einweihung gefallen zu lassen, und nur solche Bevollmächtigte zu diesem Zwecke zu ernennen, welche die zur Aufnahme in den Bund erforderlichen Eigenschaften besitzen. Dürfte er mit Versagung alles dessen die Offenbarung des Geheimnisses der Gesellschaft verlangen, oder sie um deswillen verbieten, weil solches nach der Natur der Gesellschaft nicht angeht; so müßte es in seiner Willkühr stehen, ein der Menschheit, mithin auch dem Staate selbst nützliches Institut zu dulden

oder nicht. Willkühr aber ist ein Begriff, der in dem Wörterbuche der Regierungsgewalt gar keinen Platz findet. (S. 316.) Ganz von selbst versteht es sich, daß der Herrscher und seine Bevollmächtigten durch und bei der Einweihung keine Verpflichtung eingehen können, welche ihren Obliegenheiten gegen den Staat zuwider ist und daß also ihre obrigkeitliche Wirksamkeit auf der Stelle eintritt, sobald sie dergleichen in Erfahrung bringen.

Was aber auch der Staat von dem Bunde der Freimaurer auf jeden Fall zu verlangen wohl befugt ist, ist die getreue Anzeige seiner jedesmaligen Mitglieder. Denn in diesen besteht zu jeder Zeit der Bund selbst und sie sind es, die denselben im Staate vorstellen und an welche er alles das zu erlassen hat, was in Beziehung auf die äußeren Gesellschaftsverhältnisse zu verfügen ist. Insonderheit kann daher auch der Staat in keinem Falle zugeben, daß eine Loge im Lande von unbekannten Obern abhängig sey. Bringt es vielmehr die Verfassung eines Logenbundes mit sich, daß er sich über die geographischen Gränzen des Staats ausdehnt und mit auswärtigen Bundesobern in Verbindung steht; so versteht es sich ebenfalls, daß die Freimaurerei in diesem Betrachte keine Vorzüge vor der Kirche haben könne, sondern daß sie sich in alles dasjenige fügen muß, was der Staat anzuordnen berechtiget ist, um seine Hoheit geltend zu machen. (S. 310.)

Drei große Verbindungen auf der Welt dienen dazu, das Menschengeschlecht seiner Bestimmung näher zu bringen. Der Staat, die Kirche, die Freimaurerei, verschieden in ihrem nächsten Zwecke und in den gebrauchten Mitteln, vereinigen sie sich doch am Ende bei einem Ziele. Denn sie alle haben die Aufgabe, die Menschheit zu veredeln, den Menschen ihren Beruf zu erleichtern. „Das ganze Leben hat nur in so fern einen Werth," lehrt uns Fr. v. Stael, „als es zur religiösen Erziehung unsres Herzens dient, als es zu einer erhabneren Bestimmung vorbereitet, beides durch die freie Wahl der Tugend auf Erden."

Capitel XII.

Die Geschichte der Menschheit.

Losgewunden von der Natur, welche selbst nach unwandelbarer Nothwendigkeit sich ausbildet und einer größeren Vervollkommnung zureift, ganze Gattungen von Geschlechtern vernichtet, deren Typus einer weiteren Ausarbeitung nicht fähig ist, und neue aus ihrem Schooße hervorruft, wenn die Gesammtheit ihrer Kraftentwickelung sie fähig macht, ein höhers Geschlecht zu erhalten; losgewunden von dieser allerzeugenden Mutter standen die ersten Menschen noch lange in ihrer mütterlich zärtlichen Pflege und in einer Abhängigkeit zu ihr, wie sie nicht bloß das Bedürfniß, sondern selbst der Zusammenhang des gegenseitigen Organismus erheischte. Zwar ragte der Mensch über die ganze Natur empor durch die hehre Anlage der Vernunft, und durch sie der moralischen Freiheit; aber noch kannte er wenig aus Erfahrung das Vermögen dieser Kraft, noch bedurfte er derselben wenig und benutzte sie wenig, weil die besorgte Mutter alle seine Bedürfnisse erfüllte und weil das noch junge und rege Gefühl des Zusammenhanges des Menschen, als Erscheinung, mit der übrigen Welt ihn willig in Einklang mit ihren mechanischen Gesetzen erhielt und ihrer großen Wirksamkeit auch ihn unterwarf. Damals war für

die Menschen das goldene Zeitalter, wo sie in kindlicher Unschuld nur dem Genusse und der Sorglosigkeit lebten, und ihrer Verwandtschaft mit der Natur sich bewußt, in thätigerer Wechselwirkung und Einigkeit mit ihr sich befanden, die Musik der Sphären mit ihren leiblichen Ohren hörten und auf die Welt selbst mit Kräften zurückwirkten, welche die Natur nicht mehr anerkennt, seitdem der Mensch nicht mehr ihr Sohn, sondern ihr Herr hat seyn wollen.

Aber die Menschheit war nicht bestimmt, in diesem bewußtlosen, unfreiwilligen Genusse zu schwelgen und in ihm zu erschlaffen. Zur Freiheit, zur Gottähnlichkeit sollte er empor steigen und durch die Ausbildung seiner Vernunft nicht bloß unabhängig von aller Nothwendigkeit der Welt, sondern auf ihrer höchsten Stufe wirklich Herr derselben werden.

In Gesundheit, Kraftfülle und langem Leben sich schnell vermehrend und ausbreitend, machte das menschliche Geschlecht bald die Erfahrung, daß die Natur für seine Bedürfnisse nicht mehr zureiche, daß sie aber Kräfte besitze, deren Entwickelung eine Vervielfältigung ihres Ertrages hervorbringe, oder daß es nur darauf ankomme, vielen Dingen eine andre Form zu geben, um damit manchen Wunsch befriedigen zu können. Der Gebrauch der Vernunft wurde den Menschen immer unentbehrlicher, je mehr die Natur ihren Bedürfnissen versagte, und sie verweigerte immer mehr, je mehr die Menschen, durch die freie Anwendung ihrer Seelenkräfte neue Bedürfnisse erfanden. In diesem silbernen Zeitalter der Erfindung der Künste war der Mensch noch nicht fremd seiner gütigen Mutter; noch befolgte er ihre Gesetze. Aber doch schon gerieth er zuweilen mit ihr in Widerspruch, wenn er versuchte, sie seinem Willen theilweis zu unterwerfen und seiner Freiheit, als dem höchsten Prinzipe in ihm, zu folgen. Die Erfahrung, wie viel der Mensch über die Natur vermöge, mußte ihn locken,

immer mehr zu versuchen, seine Macht über sie auszudehnen. So erwuchs von selbst die Begierde nach Macht in den Menschen, die heftigste unter allen, und der Wahn, daß der menschliche Wille, die Freiheit seiner Entschließungen, so weit reiche, als seine Macht.

Einmal in diese Einbildung versunken, breitete mit schnellen Schritten das eiserne Zeitalter sein Reich über die Menschen aus, in welchem sie, der Natur entfremdet, nur ihren Begierden huldigten, nur ihren Bedürfnissen nachjagten, und Macht und Gewalt, als die sichersten Mittel zur Erreichung dieser Zwecke, auch zum Ziel ihres Strebens und zur Maxime ihrer Handlungen erhoben. Der Mensch, um frei seyn zu können, mußte nothwendigerweise das Vermögen besitzen, zwischen gut und böse zu wählen. Eben so unvermeidlich aber war es, daß er zunächst das Böse wählen mußte, weil das Gute nur aus der Betrachtung der Verhältnisse mehrerer vernünftigen Wesen zu einander erkennbar ist; dagegen das Bedürfniß die Menschen nur zunächst auf sich selbst aufmerksam machte. So wurde der Egoismus zum Prinzip der menschlichen Denkungsweise. Die Menschheit mußte die Sünde kennen lernen, sie in ihrer ganzen Verworfenheit und Erbärmlichkeit wahrnehmen, um sie hassen und verabscheuen zu können.

Doch es ist nicht so leicht, von dem Laster umzukehren und der Tugend zu huldigen! Jede Kraft verfolgt die einmal genommene Richtung bis zum Extrem, bis dahin, daß sie entweder sich durch die in ihr liegende Inconsequenz ihrer fortgesetzten Anwendung selbst zerstört, oder von einer größeren Kraft zurückgestoßen wird. Also überließen auch die Menschen sich der Herrschaft ihrer Begierden und der ungeregelten Gewalt, bis der daraus unvermeidlich entspringende Krieg Aller gegen Alle der Periode der natürlichen Zeitalter der Menschheit, dem außersocialen Leben, ein Ende machte.

Denn die überwiegende Macht derjenigen, welche sich in den Besitz der meisten Kräfte zu setzen gewußt hatten, zügelte die Gewalt aller übrigen und zwang sie, sich Gesetzen zu unterwerfen, welche sie vorschrieb, um durch dieses neue mächtige Hülfsmittel ihre Macht selbst zu befestigen und zu vermehren. Die Schwächeren unterwarfen sich um so williger diesen Gesetzen, da sie leicht begreifen konnten, unter der Gewalt eines einzigen Machthabers immer noch sicherer sich zu befinden, als im Kampfe mit der Gewalt Aller. Der eigne Vortheil des einzigen Gewaltigen mußte ihn bestimmen, alle seine Unterthanen zu beschützen, damit er wieder ihre Kräfte nach seinen Absichten zu gebrauchen vermöge. Auf diesem Wege sind fast alle Staaten entstanden und nur bei den germanischen Völkern finden wir die Spur der freiwilligen Vereinigung mehrerer Freien und Gleichen zur Abwehrung oder zur Verübung äußerer Gewalt. Welches aber auch die Entstehungsart dieser alten Staaten sey, so sind sie in ihrem ursprünglichen Bestande weit entfernt, eine bürgerliche Gesellschaft zu seyn. Nur eine Erscheinung oder Modification der Gewalt waren sie; nur ein Institut, um durch Gewalt Gewalt zu bändigen oder abzutreiben, nicht um die Macht zur Dienerin und Wache des Rechts zu bestellen und dieses über alle Willkühr zu erheben. Die Staaten unter einander kannten kein andres Verhältniß zu einander, als welches die Gewalt bildet, und der Fürst betrachtete sich als Herr seines Landes und seiner Unterthanen, welche unbedingt seiner Gewalt sich zu fügen gemacht waren. Selbst bei den Germanen finden wir, daß aus den Heerführern Könige, und aus diesen Tirannen geworden sind. Aber die gütige Vorsehung waltete so, damit die factische Gewalt selbst die Veranlassung und das Feld wurde, auf welchem die Idee des Rechts Wurzel fassen konnte.

Da, wo die Menschen unter der Herrschaft der Mächtigsten in Frieden mit einander lebten und ihre Zeit und

Kräfte nicht mehr zum größten Theil ihrer Sicherheit zu widmen brauchten, sondern sie ganz auf ihre übrigen Bedürfnisse verwenden konnten; da fand sich ein Ueberfluß derselben, welcher als Capital zu erhöhter Betriebsamkeit zu benutzen war. Alsdann erst trat die Möglichkeit ein, durch Theilung der Arbeit noch mehr Ersparung an Zeit und Kräften einzuführen und den Ueberschuß durch Austauschung in jeden beliebigen Gegenstand zu verwandeln. Nun blühten die Künste, und die Wissenschaften gewannen Muße und Ruhe zu ihrer Ausbildung. Ueber seinen Zustand nachzudenken begann der Mensch, und dieses Nachdenken führte ihn bald auf die Erkenntniß seiner selbst, seiner Rechte und seiner Würde. Er sah ein, daß der Mensch sich nur durch die Vernunft von allen andern Dingen unterscheide; daß in ihrer Anwendung die Quelle der Entschließungen des Einzelnen und der Begebenheiten Aller liege; daß die Anlage dazu von Allen besessen werde; daß aus ihr allein das Recht zu entwickeln sey; und daß daher alle Menschen von Natur an Rechten gleich und frei geboren seyn müssen. Je jünger noch das Andenken der, durch die Macht Einzelner unterdrückten, Freiheit und Gleichheit der Uebrigen war, desto lebhafteren Haß und Widerwillen gegen die Tirannei erzeugte jene Entdeckung; und so sehen wir, wie natürlich das Ereigniß war, daß in denjenigen Ländern, wo die Wissenschaften Fortschritte machten, die Tirannen verjagt und Republiken gebildet wurden, während in den minder aufgeklärten Gegenden der bestehende Zustand sich fort erhielt oder sich noch verschlechterte.

Die Theilung der Gewalten in den Republiken und Eifersucht Aller auf die wiedererrungene Freiheit hatten die natürliche Folge, daß die Rechte der Bürger aufs sorgfältigste untersucht und mit einer heiligen Unverletzlichkeit umgeben, ebenmäßig die Befugnisse einer jeden administrativen Gewalt und Obrigkeit auf das schärfste begränzt und

diese Gränzen mit änglichster Genauigkeit bewacht wurden. Es konnte nicht fehlen, daß hieraus nicht eine bewundrungswürdige Jurisprudenz, ein stolzes Selbstbewußtseyn jedes einzelnen Theilnehmers dieser bürgerlichen Freiheit und ein heroischer Enthusiasmus für eine Verfassung hätte hervorgehen sollen, welche einem Jeden so viel gewährte. Darum hat uns die Geschichte der Griechen und Römer so viele Züge und Thaten zu verkünden, die uns Ehrfurcht und Erstaunen gebieten. Allein alle diese großen Thaten betreffen das Verhältniß des Bürgers zum Staate. Dies war der einzige Gesichtspunct, um welchen bei dem republicanischen Bürger sich Alles drehte. Der Bürger war der höchste Begriff in ihrer Etik, und die Menschen lebten nur, um ihrem Berufe als Bürger zu genügen. Die Pflichten, welche sie als Menschen zu erfüllen hatten, das Ziel, wornach die Menschheit streben soll, unterlag jenem engeren Streben nach Bürgerthume. Man denke nur an jene blutige Gewalt, welche rechtlich dem Bürger über seine Sklaven, selbst über seine Kinder zustand, an jene großen Vorzüge des Bürgers vor dem Schutzverwandten und Fremden, an so viele einzelne Bestimmungen der Gesetze und Verfassung jener Länder; man untersuche diese in allen ihren Theilen nach diesem Gesichtspuncte: und man wird nicht umhin können, zu gestehen, daß bei aller Wissenschaft und bürgerlichen Größe dennoch die Menschlichkeit und die moralische Würde jedes Individui der Menschheit bei jenen Völkern wenig anerkannt und ausgebildet worden ist. Selbst in wissenschaftlichem Betrachte ist ihre Etik weit hinter den politischen und Rechts-Wissenschaften zurückgeblieben. Obschon das menschliche Gefühl nach und nach die Härte der alten blutigen Gesetze milderte; so war doch ihr ganzer Geist zu innig mit dem bürgerlichen Zustande verbunden, als daß jener ohne eine gänzliche Auflösung dieses hätte vertilgt werden können. Es wurde über den Bürger der Mensch, und es wurde eben darum auch

Gott vergessen. Denn jene Völker hatten keine Religion, weil man ein Gewebe lächerlicher Vorurtheile, durch welche die Obrigkeit das unwissende Volk, ihm unbewußt, zu ihren Absichten bestimmte, nicht also nennen kann.

Auf diesem Wege war die Erreichung der höchsten Veredlung der Menschheit nicht zu erlangen; sie mußte daher umkehren, um einen andren Weg zu suchen und einzuschlagen. Aus dem Mangel jener moralischen Ausbildung der Menschen selbst erwuchs der Untergang der Republiken. Denn die Leidenschaften und Begierden der Einzelnen erhielten nach und nach immer mehr Spielraum, je mehr der ursprüngliche Haß der Tirannei und die Eifersucht auf die Gleichheit Aller erkaltete. Aus Reichthum erwuchs Völlerei, die Bedürfnisse dieser erzeugten wieder Begierden nach Reichthum und nach Macht, welche jenen gewährte, und die Selbstsucht verdrängte den republicanischen Sinn, welcher in der Achtung der Rechte Aller seine eigne Sicherheit und Größe erkennt. Die Republiken erlagen der zusammengebrachten Macht, nicht der Ehrsüchtigen, sondern der Habsüchtigen, und die Gewalt trat auch in äußerlicher Gestalt wieder über das Recht, nachdem es in der Gesinnung der Menschen ihrer Selbstsucht unterlegen hatte. Bürgertugenden wurden eine ungangbare Münze und der Werth der reinen Menschenwürde, welche auch außer dem Staate besteht, war noch gar nicht anerkannt. Wie konnte es anders kommen, als daß die Völker in dem Genusse des Einzelnen sich auflösten, dem Laster erlagen, den Wissenschaften nur als Geistesergötzlichkeiten, ohne practische Beziehung noch huldigten, allen inneren Verband verloren, und so erschlafften, daß sie dem Andrange der Barbaren, der ungeschwächteren Naturkraft, bald erlagen.

Verloren schien für die Menschheit nun das Leben dieser kultivirten Völker zu seyn, umsonst ihre wissenschaftlichen Entdeckungen, verschüttet besonders die Schätze der Rechtswissenschaft, die sie gesammlet hatten. Aber die höchste

Weisheit der Weltregierung läßt nichts vergeblich geschehen; sie läßt es zu, daß ein Gebäude zusammenstürze, bei dessen Aufführung die Menschen sich von den unwandelbaren Gesetzen der Weisheit entfernten, damit sie diese Gesetze in den Ruinen erkennen, und darnach künftig aus den Werkstücken des verfallnen Gebäudes sich die Wohnung der Glückseeligkeit für die Ewigkeit bereiten mögen.

Doch würden die Menschen, welche Gott vergessen hatten, oder noch kaum ahndeten, schwerlich durch sich selbst dazu gelangt seyn, wenn er ihnen nicht sichtbarlich zu Hülfe gekommen wäre. Aus jenem goldnen Zeitalter her, wo die Menschen noch in inniger Verwandtschaft mit der Natur lebten, hatte sich zwar die Erkenntniß eines höchsten Wesens fortgepflanzt, welches in seiner Weisheit, Güte und Allmacht die Urquelle der ganzen Natur sey und dessen Kraft sich in jeder Veränderung und Erscheinung der Natur darstelle. So wenig indessen die Menschen ihre Freiheit abhängig seyn lassen wollten von der Natur, von der sichtbaren Gegenwart des Allmächtigen, so wenig wollten sie ihre Unterwürfigkeit unter seine Gesetze anerkennen, welche sie in jedem Streite und Entfernung von der Natur übertraten. Sie verleugneten ihre Erkenntniß von Gott, um sich selbst zu ihrem höchsten Abgotte zu machen. Doch entblößt von dem Vertrauen zu einer gütigen Allmacht, und von dem Troste ihres Schutzes, wurde der Mensch bei dem doch täglich sich erneuernden Gefühle seiner Schwäche und seiner Abhängigkeit von mächtigeren Naturkräften nur um so furchtsamer, und scheute und verehrte in jeder auffallenden Naturerscheinung die darin sich äußernde Kraft als selbstständig. Aus dieser Personification der Naturkräfte, in Verbindung mit der historisch noch fortdauernden, obgleich vom Gemüthe nicht mehr begriffenen Anerkennung eines höchsten Wesens und dessen, nach jenem Beispiele, nun ebenfalls personificirten Eigenschaften, bildeten sich jene alten Religionen der

Egyp-

Egyptier, Perser, Indier, Sinesen, Mexicaner und Peruaner, welche durch dichterische Darstellungen, immer mehr entstellt wurden. Denn was der Verstand nicht in Begriffen zu erfassen vermag, das muß die Dichtung in Bildern darstellen; aber was die Begeisterung dichterisch in Bildern aufgefaßt hat, das nimmt der träge Verstand, der sich nicht bis zu diesem Aufschwunge erhebenden Menschen dann wieder wörtlich. So wurden die Bilder der Dichter selbst wieder personificirte Gottheiten und der Aberglaube verlief sich bis zu den lächerlichsten Einbildungen. Indessen blieb es dem Eigennutze und der Gewalt nicht unverborgen, welchen Vortheil die Benutzung des Aberglaubens bringe, und sie säumten daher auch nicht sich darüber nicht minder zum Herrn zu machen. Ueberall wurde die Religion Angelegenheit der höchsten Gewalt im Staate, welche, um sich desto gewisser im Besitze zu erhalten, sich mit denen verband, die die meisten Einsichten davon besaßen, daraus eine besondre Kaste bildete, diese durch Vorrechte an ihr Interesse knüpfte und zu Wächtern der Staatsreligion bestellte. Diese Priesterclasse bewahrte unter sich als Geheimniß den Sinn der Volksreligion und den eigentlichen Geist derselben, jedoch in ihrer durch Vorrechte genährten Trägheit, bei weitem mehr poetisch und historisch, als philosophisch. Von ihnen holten die Mysterien der Griechen und Römer ihre Weisheit. Aber auch bei diesen Völkern blieb die Religion in diesem Zustande, nicht aus Schuld der Mysterien; denn was hätte bei einem Volke, welches empfänglich dafür gewesen wäre, diese Lehren aufzunehmen, wohl lange Geheimniß bleiben können; sondern aus Schuld des Volkes, welches keinen Sinn dafür hatte, und bei welchem für den Einzelnen nichts Werth hatte, als Genuß, und als Mitglied des Staats, seine bürgerlichen Verhältnisse. Wenige Weise traten auch unter ihnen auf, geläuterte Religionsideen zu verkünden; aber

selbst Socrates machte keinen Eindruck und fand kein Gehör. Kann etwas mehr beweisen, daß die Menschen damals für das, was dem Menschen das wichtigste ist, für sein Verhältniß zu Gott, gar keine Aufmerksamkeit, und daß sie über den Bürger ganz den Menschen aus den Augen verloren hatten?

Inzwischen hatte ein großer Mann, der in den Religionsgeheimnissen der Egyptier eingeweiht worden war, den Glauben an einen alleinigen Gott wieder erfaßt und die Fruchtbarkeit desselben für die Menschen eingesehen. Sein Volk von dem politischen Joche der Egyptier befreiend, erhob Moses seinen religiösen Glauben zum Gesetz und verwebte ihn aufs innigste mit der Verfassung des Volks, durch welche er es zu beglücken und seine Selbstständigkeit und Unvermischbarkeit mit allen übrigen Völkern andren Glaubens sicher zu stellen dachte. Aber er selbst hielt es noch nicht für reif, Alles im klaren Lichte zu sehen und in eigner Freiheit die Gebote Gottes zu halten. Jenes verschleierte er unter religiösen Gebräuchen und diese würden Gesetze. So untergrub er selbst sein Werk. Denn alles Unvollkommne zerfällt in sich; das Wort tödtet den Geist, und das Bild wird dem sinnlichen und gedankenlosen Menschen ein Abgott, der ihm näher ist, als der Gott, an den es erinnern soll. Die Verbindung der Pharisäer nahm auch bei den Juden die Stelle der Priesterkaste bei den heidnischen Völkern ein, und wenn gleich die Sadducäer die wahren Absichten Moses und der Propheten, die in seine Fußtapfen getreten waren, fortzupflanzen und zu erhalten suchten; so lag es doch in der Natur der Sache, daß die bescheidene Wahrheit gegen den anmaßenden Dünkel und die Selbstsucht nicht aufkommen, und nur im Stillen fortwirken konnte. Doch auch diese stille Wirksamkeit ging nicht verloren. Denn erleuchtet von dem Glanze

der Wahrheit, beseelt von dem Geiste Gottes, und hingegeben seinem hohen Berufe trat Christus auf, nachdem die Gemüther schon durch Johannes vorbereitet waren, und predigte den Glauben an einen einigen Gott, welcher der Vater der Menschen ist, und sie seine Kinder und unter sich Brüder, so einfach, so klar, so selbstständig, daß die Menschen ihre Ohren dagegen nicht verschließen konnten und daß die Ueberzeugung sich unwiderstehlich aufdrang. Ein Saul wurde davon hingerissen und nach ihm Viele, die seines Sinnes waren, obschon sie nicht seine Kraft besaßen.

Schnell, wie das Licht überall, verbreitete sich seine Lehre, und die Christus-Religion führte die Menschheit auf das, was sie bisher nicht beachtet hatte, auf ihren menschlichen Beruf. Darum wendeten sich ihr die Völker des Abendlandes mit ganzer Hingebung zu, weil ihre kräftigere Brust empfänglich war für die Vorstellung einer im Kampfe mit der Sinnlichkeit zu erlangenden Veredlung, während die weichliche und genußsüchtige Denkungsart der Morgenländer diese unvergleichliche Pflanze, welche Palästina erzeugt hatte, vom heimathlichen Boden verdrängte. Es ist nicht das, daß der Prophet nirgends weniger gilt als im Vaterlande, was die Lehre Christi aus Asien nach Europa vertrieb; denn der Koran herrscht noch im Vaterlande, und Teutschland hat seine Glaubenslehrer nicht verlassen. Aber der Volkscharacter hat über das Reich des Christenthums entschieden und selbst die ehrwürdigste aller Religionen hat da nicht Wurzel fassen können, wo die volksthümliche Gesinnung einen ungünstigen Boden dazu lieferte.

Gleichwohl würde auch Christus das menschliche Geschlecht, zwar nie von seinem Berufe abgeführt, aber doch auch dasselbe nicht bis ans Ziel gebracht haben. Der Glaube, den er offenbarte, war das höchste Gut, welches die Gott-

heit der Menschheit erweisen konnte, ein Beweis ihrer immer thätigen Vorsehung, und ein Pfeiler, der keinen sinken läßt, der sich daran hält. Aber das menschliche Geschlecht ist nicht berufen, bloß aufrecht erhalten zu werden; es soll selbst aufrecht stehen lernen, und sich in eigner Kraft und Freiheit von dem Boden erheben, aus dem es entsprossen, zur Gottheit, deren Ebenbild es ist. Deshalb mußte auch selbst die Religion in seine Freiheit gegeben, und deren Gebrauch oder Mißbrauch ihm überlassen werden. Das ließ Gott zu. Wer über das reine Licht, das die Welt erleuchtet, Herr werden und es nach seinem Gefallen brauchen will, der muß es auffangen und seine Strahlen im Prisma brechen; alsdann erhält er nicht bloß verschiedene Farben, sondern diese gebrochnen Strahlen kann er auch in ihrer Wirkung und Erscheinung verändern. Also machten es die Menschen mit der christlichen Religion. Sie spalteten das Licht der christlichen Wahrheiten in verschiedene Farben, veränderten diese nach ihrem Gelüste, mischten ihre Begierden und Neigungen hinzu, und erbauten sich nach ihrem Belieben ein neues Religionsgebäude, dessen Schlußstein wiederum die Gewalt war, deren sich das Oberhaupt der Kirche bemächtiget hatte. Die Freiheit war abermals daraus verbannt; die Eigenmacht forderte für sich eine Unfehlbarkeit, welche Gott selbst den Menschen nicht aufdringt, sondern sie nur durch ihre eigne Vernunft erst entdecken läßt; und die Liebe zu den Brüdern verwandelte sich in Ketzersucht und Verfolgung.

Dennoch diente auch diese menschliche Verirrung nur dazu, die Menschheit abermals zurückzuweisen auf den richtigen Weg. Unter den Ungläubigen welche die Verfolgungssucht zu vernichten strebte, waren es besonders die Anhänger Mahommeds, welche mit gleich wüthendem Religionshasse den Bekennern der Lehre Jesu begegneten. Ob-

gleich die Ströme vergoßnen Blutes das geographische Gebiet der Christenheit um nichts zu erweitern vermochten; so eroberte dieselbe doch in den Kreuzzügen die größten Schätze, die Schätze der Wissenschaften, welche noch aus alter Bekanntschaft in ihrer sonstigen Heimath gehegt, wenn schon nicht mehr gepflegt wurden. Mit dem Reize der Neuheit unterzog sich das Abendland ihrer Wartung, und wenn gleich anfänglich sie in dem unvorbereiteten Lande nur Wurzel fassen und anwachsen, aber nicht gleich sich ausbreiten und Früchte tragen konnten; so sagte ihnen doch das neue Clima so gut zu, daß sie darin bald heimisch wurden, ja ganz vorzüglich gedeihten. Mit besondrem Eifer ergriffen wurde das Studium der Rechtswissenschaft, weil die Veredlung und die Pflege des römischen Rechts gegen die Wildheit der heimischen Rechte allzusehr abstach, um nicht sogleich erkannt und beliebt zu werden. Anjetzt war es, wo die Untersuchungen der Alten über die rechtlichen Verhältnisse aufs neue ins Leben eingingen und die dadurch erweckten Ideen anfänglich von der allmächtigen Kirche selbst benutzt wurden, durch das canonische Recht ihr Reich zur Vollendung zu bringen, demnächst aber auch die Menschen auf Gedanken und Erkenntnisse führten, welche mit den Anmaaßungen und Bedrückungen der Hierarchie allzusehr contrastirten, als daß anderweitige Untersuchungen über das Recht dazu hätten ausbleiben können. Philologie und Philosophie, welche zwar in materieller Beziehung noch wenig Erkleckliches zu Tage förderte, aber doch das Nachdenken ungemein schärfte, und der nahen Verwandschaft wegen nicht umhin konnte, sich ebenfalls mit den Gegenständen der Religion zu befassen, vereinigten sich mit der Jurisprudenz, die bisherige bewußtlose Hingebung eines blinden Glaubens zu erschüttern und nicht bloß den Gebrauch der Vernunft zu erwecken, sondern auch ihre Rechte anzuregen. Die Erkenntniß und das Ge-

fühl des Verfalles der Kirche und der Nothwendigkeit einer Kirchenverbesserung verbreitete sich so allgemein, daß sie zur öffentlichen Meinung wurden, welche mit der herrschenden Gewalt in die Schranken trat. Obgleich es der letzteren gelang, mehrere Versuche zu ihrem Umsturze zu unterdrücken, und obgleich sie wähnte, durch die blutigste Grausamkeit Andre von gleichen Unternehmungen abzuschrecken; so vermochte doch diese Furcht nichts über den Eifer, womit die Wahrheit erfüllt. Unerschrocken traten Luther und Zwingli zu gleicher Zeit auf, forderten das Recht der Vernunft zurück, verwarfen das Ansehn aller Menschensatzungen, und kehrten zurück zu dem Glauben an die eine, ungetrübte und unzersetzte Lehre des Heilandes. Ihre Worte waren abermals so einfach und kräftig, daß sie leicht verstanden und begriffen werden mußten; und sie wurden willig aufgenommen, weil sie nur deutlicher aussprachen, was die Meinung und Ueberzeugung ihrer Zeitgenossen überhaupt war. Zwar drang ihre Stimme nicht bis in diejenigen Gegenden, wo ein glücklicheres Clima die Menschen sinnlicher macht und sie gewöhnt, ihren Trieben einen größeren Einfluß auf die Vernunft zu gestatten, noch in die Länder, in denen der Verstand und das Gemüth der Einwohner durch wissenschaftliche Ausbildung weniger vorbereitet war; und es ist in dieser letzten Hinsicht die Beobachtung merkwürdig, wie die Reformation dem Zuge und der Wirksamkeit der Universitäten gefolgt ist. Aber zerbrochen war dennoch der Bannstrahl des Vaticans, zertrümmert der Glaube an die Unfehlbarkeit irgend einer Person, die Vernunft in ihre Rechte eingesetzt, und religiöse Freiheit errungen für einen großen Theil der Welt.

Niemand kann indessen in Abrede seyn, daß die Reformatoren vergeblich ihre Stimme erhoben haben würden, wenn nicht die Buchdruckerkunst kurz zuvor erfunden worden

wäre, gleichsam als wolle das Schicksal dem Metalle Worte verleihen, um tausendfältig in allen Gegenden zu wiederholen, was der Geist in einem Kopfe gedacht hatte. Fast gleichzeitig ließ die Vorsehung noch zwei andre wichtige Entdeckungen machen, das Schießpulver und die Handelswege nach den beiden Indien. Diese drei Entdeckungen zusammen haben Europa umgewandelt, und der Zustand, in welchem die ganze gebildete Welt sich dermalen befindet, hat seine Entstehung lediglich ihnen zu verdanken. Denn vermöge des Schießpulvers veränderte sich die ganze Art der Kriegführung; die persönliche Tapferkeit räumte eine geraume Zeit hindurch dem weit hintreffenden Geschosse das Feld; Söldner bewirkten anjetzt, was sonst nur Ritter vermocht hatten; die Fürsten wurden unabhängig von ihren Lehnsleuten; und Ansehn und Ehre, bisher ausschließlich der Lohn der Tapferkeit, reichten nunmehro der Wissenschaft und dem bürgerlichen Verdienste die Hand zum Emporsteigen. Die Reichthümer, welche der neu entdeckte Welttheil und der veränderte Handelszug nach Ostindien spendeten, hoben das Gewicht und den Einfluß der Städte allgemein empor, obgleich der Glanz der Hanseestädte dadurch verdunkelt wurde, und ein dritter Stand trat überall in den Ländern hervor, dem der Reichthum die Mittel zur wissenschaftlichen Ausbildung gewährte, durch welche er eine Wirksamkeit erlangte, die sich dem Ansehn der beiden bisherigen Stände kühn und kräftig an die Seite stellte. Alle diese Ursachen mußten zusammentreffen, um das große Werk der Reformation zu fördern, durch welche selbst die katholische Kirche eine ganz andre Stellung zu den Staaten und zur Menschheit überhaupt erhalten hat, als sie vorher eingenommen hatte.

Wer kann die weise und gütige Führung noch verkennen, durch welche die Gottheit das menschliche Geschlecht

seiner hohen Bestimmung näher bringt? Zur Freiheit berufen, welche nicht gegeben, nur durch sich selbst erworben werden kann, wird Alles der Freiheit des Menschen anheim gegeben; doch jeder Mißbrauch dient nur dazu, ihn selbst dem Geschlechte erkennbar zu machen und es zu bestimmen, freiwillig den vernünftigeren und besseren Gebrauch sich anzueignen. Allemal hat jeder Abweg sich verloren in eine sichtbare Gewalt, welche das Recht und die Freiheit unter die Füße trat, und gerade dadurch sich selbst zerstörte. So war die Menschheit nach tausenden von Jahren bis dahin gelangt, daß sie in religiöser Freiheit, ihren Glauben selbst mit der Fackel der Vernunft zu beleuchten und in der letztern die Quelle ihrer Würde und ihrer Bestimmung zu erkennen vermochte, damit sie durch eben diese Erkenntniß fortschreite zur politischen Freiheit, und gestützt und gesichert durch religiöse und politische Freiheit endlich zu ihrer höchsten Aufgabe, zur moralischen.

Wie oft noch das menschliche Geschlecht auf Abwege gerathen werde, bis es dieses Ziel erreicht; wie oft es noch werde umdrehen müssen; und wie viele Völker sich noch durch Irrthum und Schwäche selbst zerstören und bloß als Vorbereitungsmittel einer weiseren Epoche bestehen werden? das sey der Allwissenheit anheim gegeben. Aber so viel ist gewiß, daß es schwerer ist, sich zu verirren, wenn man das Ziel erkennt und vor Augen hat; so wie daß diejenigen, welche sehen könnten, wenn sie nicht einfältig oder muthwillig die Augen verschlössen, nicht einmal zu bedauern sind ob ihrer Verirrung.

Daß die moralische Freiheit für das menschliche Geschlecht nur erreichbar ist unter der Bedingung der erworbenen politischen, ist eben so leicht einzusehen, als daß die Vorsehung selbst uns dieser zuführt und wir gerade anjetzt in der Zeit leben, wo sie errungen werden soll.

Denn nachdem der Mensch seine Befugniß eingesehen, seine Vernunft zu gebrauchen; nachdem er sie unerschrocken auf das gewendet, was ihm das heiligste ist, auf seinen religiösen Glauben; nachdem sie hier ihr Recht geltend gemacht hatte, und nicht mehr mit menschlicher Willkühr kämpfen, sondern in eigner Freiheit fortleben und sich bewegen durfte: da konnte es nicht ausbleiben, daß sie nun auch ihren Blick auf alles Uebrige warf, was für den Menschen und für sie selbst wichtig ist. Die Aufklärung und Ausbildung der Philosophie, welche als die Grundwissenschaft aller Erkenntnißwissenschaften und als die unentbehrlichste Hülfswissenschaft aller Erfahrungswissenschaften bald erkannt werden mußte, zog die nächste Frucht von der erlangten Geistesfreiheit und verbreitete ihren Fund durch das ganze Gebiet der Wissenschaft, worin sie mitwirkte. Unter den äußeren Verhältnissen des Menschen, bleiben seine bürgerlichen immer die wichtigsten. Für die privatrechtlichen hatte das Mittelalter bereits eine sehr ausgearbeitete Wissenschaft von den Römern überkommen. Anstatt aber daß anfänglich das Studium derselben sich bloß auf die gelehrte Ausmittelung dessen beschränkte, was bei den Römern wirklich Recht gewesen, forderte die Vernunft nach der Reformation eine höhere Auctorität auch für das Recht, als den Ausspruch eines alten berühmten Juristen, und bemühte sich die Grundsätze des allgemeinen Rechtes zu erforschen und darnach alle Rechtsverhältnisse zu prüfen. Naturrecht, Staatsrecht und Völkerrecht wurden seit der Zeit ein wichtiges, wissenschaftliches Studium, und die Vernunft kam auch in ihnen zu Resultaten, deren unleugbare Gewißheit ihr mit der auf sich selbst gegründeten Zuversicht einleuchtete.

Nirgends aber stießen diese Wahrheiten mit der Wirklichkeit heftiger zusammen, als im Staatsrechte. Nach dem

Untergange der Republiken hatten sich nur jene alte Staaten erhalten, in denen die Macht selbst der Ursprung alles Rechts und aller Befugnisse war, in denen der Fürst für den Herren nicht bloß des Landes, sondern auch der Unterthanen galt, und die Gesetze Bestimmungen ihrer Willkühr waren, so daß selbst ein teutscher Kaiser sich nicht scheute, den Geist seiner eignen Denkungsweise und seines Zeitalters in den characteristischen Worten auszusprechen: Sic volo, sic jubeo; stat pro ratione voluntas! In Frankreich war es sogar Curialstyl, den Grund der Verpflichtung der königlichen Verfügungen dahin anzugeben: Tel est notre plaisir! Zwar hat es bei den germanischen Völkern überall Landstände gegeben, welche die Fürsten erinnern sollten an die Vertragsmäßigkeit ihrer Rechte, deren Erweiterung und Mißbrauch verhindern und sie in dem Rechtsverhältnisse des Ersten unter Gleichen erhalten sollten. Mehrere einzelne Städte im nördlichen Teutschland, namentlich in Pommern, haben sich bei ihrer Gründung das Recht des Aufstandes ausdrücklich ausbedungen und ihren Privilegien einverleiben lassen; und die Landtäge der ständischen Deputirten theilten in mehrern Ländern nicht bloß die Gesetzgebung, sondern zum Theil selbst die Verwaltung mit den Fürsten. Aber gerade die Unnatürlichkeit dieses Verhältnisses führte dahin, daß die Lust an der Gewalt in jedem Theile das Streben nach Vermehrung der seinigen anfachte. So begann jener große Streit zwischen den Fürsten und Ständen, welcher in Frankreich mit der gänzlichen Unterdrückung der letztern, und in Teutschland mit der Territorialität der Reichsstände geendiget hat, weil in jenem Lande das Staatsoberhaupt über eine besoldete und stehende Armee zu gebieten hatte, in diesem nicht. Die Landstände der einzelnen Staaten in Teutschland hingegen konnten nur in wenigen Gegenden eine Macht zusammenbringen, welche sie

ihren Fürsten hätten entgegen stellen können, zumal fast überall die Fürsten auch die größten Landbesitzer waren. Sie schlossen sich daher klüglicher an die Macht an; aber von demselben Streben nach Erhöhung ihres Ansehns und Einflusses beseelt, breiteten sie dieselben nach unten aus, da von oben der Druck einer größeren Macht sie darnieder hielt. Statt die Vertreter des Volkes zu seyn und zu bleiben, schrieben sie sich allein die Rechte desselben zu und überließen ihm nur die Lasten. In der Wirklichkeit also herrschte überall die Gewalt, wie sie sich zu gestalten und geltend zu machen vermocht hatte. Die milderen Gesinnungen aus dem Bekenntnisse der christlichen Religion, der persönliche edle Character vieler Fürsten, und die Klugheit und Erfahrung, welche wohl einsah, daß man keine Saite zu scharf spannen dürfe, und daß, je mehr man ein Land pflege, desto mehr Vortheil sich daraus ziehen lasse, hatten zwar von Jahrzehend zu Jahrzehend bereits die schroffen Ecken der Gewalt geebnet; aber das Prinzip, welches sich vorzüglich wirksam zeigte, blieb doch immer, die Macht als Quelle des Rechts, und den Willen des Machthabers als Gesetz für die Uebrigen aufzustellen.

Damit konnten die wissenschaftlichen Untersuchungen der Vernunft nicht übereinstimmen; sie mußte als unerlaßlich begehren, daß die Achtung der Menschenwürde in jedem einzelnen Menschen das höchste Gesetz sey; daß alle übrigen Handlungen und Gesetze dem unterworfen seyn und nur zur Erfüllung dessen erscheinen dürfen; mit einem Worte, daß die Macht die Dienerin des Rechts, und nicht das Recht der Diener der Macht unter vernünftigen Menschen sey.

Der schreiendste Mißbrauch der Gewalt und die blutigste Willkühr, den sich zwei Könige von England zu eben der Zeit erlaubten, als die Reformation der Vernunft die

Schranken geöffnet hatte, entrüsteten endlich das Volk dieses Landes. Und weil alle Stände desselben zusammenhielten und das gemeinschaftliche Wohl nicht durch kleinliche Selbstsucht zerrissen; so gelang es dem Volke, seine Rechte geltend zu machen und durch einen förmlichen Vertrag dem Lande eine Verfassung zu geben, welche gerade dadurch, daß sie noch so vielen gerechten Tadel gestattet, recht augenscheinlich darthut, welchen unüberschwänglichen Werth und Einfluß auf die bürgerliche Freiheit das bloße Daseyn einer, wenn gleich noch mangelhaften, Constitution hat. Allein dieses Beispiel blieb lange von den übrigen Völkern unbeachtet; und der Britte, dieses großen Vorzuges seines Vaterlandes sich bewußt, sah stolz herab auf alle andren Nationen. Denn obgleich die Stände Schwedens schon seit längerer Zeit großes Gewicht bei den Landesangelegenheiten besaßen, so betraf dieses doch nur ihre politischen Rechte, nicht die Sicherheit der Bürger.

Zweimal diente die widerrechtliche Gewaltsamkeit eben dieser Engländer dazu, die Forschungen hierüber bis zu einer Klarheit zu bringen, welche keinen Zweifel übrig ließ. Die Bedrückung der holländischen Flagge rufte die Darstellung der jetzt noch anerkannten Grundsätze des Völkerrechts hervor; und der americanische Freiheitskrieg, obgleich aus andren Veranlassungen entsprungen, gab doch die Gelegenheit zur lebhaften Untersuchung der Rechte, welche zwischen den Völkern und ihren Regierungen statt finden. Konnte es ausbleiben, daß die Wirklichkeit und die Vernunft, da jede das Feld behaupten wollte, in einen Streit auf Leben und Tod geriethen? Die französische Revolution war der erste gräßliche Feldzug in diesem Kriege. Sie rächte es blutig an dem Enkel, daß der Uebermuth eines Königes so weit gegangen war, zu behaupten: L'état, c'est Moi! Die entzügelte Leidenschaft bemächtigte sich

auch hier der Wahrheiten der Vernunft, und entstellte sie durch ihre Zusätze und durch ihre Wuth. Darum konnte dies Werk nicht vom Bestande seyn und erzeugte aus sich selbst einen Tirannen, der zwar äußerlich jene Wahrheiten bekannte, welche nicht mehr zu leugnen waren, aber seinen unerschöpflichen Geist darauf verwandte, unter dem Schirme der Heuchelei und der Täuschung, die Gewalt sich zu bereiten, welche kein Gesetz und kein Recht ehren, sondern alles seinem Willen unterwerfen durfte. Damit aber die Menschen aufs neue erkennen möchten, wie jede Gewalt sich ihr Grab gräbt, wie die größte nicht besteht gegen die Macht des Rechts, und wie es nur dieses ist, dem der Mensch huldigen und wornach er streben soll, ließ die Vorsehung zu, daß Napoleon seinem Ehrgeize und seiner Herrschsucht keine Gränzen setzte, daß er über alles Recht und über alle Bedingungen der Volksthümlichkeit verwegen hinwegschritt, und indem er alle Völker, und alle Regenten mit Füßen trat, sie alle zu einer furchtbaren Gegenwehr vereinigte. Einen Völkerbund hat er zu Stande gebracht, wie ihn die Geschichte noch nicht erlebt hat. Doch sollten die Menschen die waltende Vorsehung nicht verkennen; darum zerstäubten die Elemente des unbezwungenen Feldherren Heerscharen, und nur die Vollziehung des über ihn ausgesprochenen Weltgerichtes wurde hiernächst dem verbundenen Europa überlassen, damit es auch offenbar werde, wie jedes Volk der vereinten Macht der übrigen erliegt, deren Rechte es verletzt.

Eine wichtige Epoche ist vor unsern Augen vorübergegangen. Sie hat die ersten Keime eines neuen Zustandes der Menschheit entwickelt.

Die Fürsten haben die Erfahrungen gemacht, daß ihre Politik und ihre besoldeten Heere sie auf ihren Thronen nicht zu erhalten vermögen; sondern daß es die Vaterlands-

liebe der Völker ist, welche zu großen Thaten treibt und unerhörte Opfer bringt, unter deren heiligen Schirme sie sich nur sicher befinden.

Die Landwehr hat schon einen großen Theil der stehenden Heere ersetzt, und die Weisheit oder der Geldmangel wird in kurzem einsehen lassen, daß die Volksbewaffnung allein die Macht ist, deren sich die Fürsten bedienen müssen.

Die Revolution hat in Frankreich nie einen andren Zweck gehabt, und sie hat damit geendiget, dem Lande eine Constitution zu geben. Auch andre Länder haben solche schon erhalten, und — was noch viel mehr ist als diese Wirklichkeit — die Idee und allgemeine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Karte in jedem Staate, ist allgemein verbreitet.

Wie weit auch der teutsche Bundestag und die heilige Allianz noch entfernt seyn mögen von den wesentlichen Bedingungen einer Föderation, die den Völkerfrieden sichert; der Anfang dazu ist doch gemacht und das Gräschen wird mit der Zeit schon zum Baume hervorwachsen.

Das Wichtigste aber ist, daß die Untersuchungen des Staatsrechtes und der Politik ein so allgemeines Interesse erhalten haben, daß die Lehren derselben aus den Hörsälen der Gelehrten in den Kreis aller Gebildeten und Denkenden übergegangen, daß sie ein Gemeingut und eine gemeinschaftliche Angelegenheit geworden sind, und daß sie von hier aus sich raschen Schrittes durch alle Stände verbreiten, so daß die Volksmeinung die unzweifelhaften Wahrheiten derselben theils schon festhält, theils bald noch gebietend aufstellen wird. Selbst wer einem v. Wessenberg, v. Berlepsch, und andren Männern, die der Gewalt nicht nachgeben sondern ihr vermeintes Recht öffentlich vertheidiget haben, nicht beipflichtet, muß doch zugestehen, daß ihr Verfahren den

Beweis der Ueberzeugung ausspricht: die allgemeine Anerkennung des Rechts stehe höher als die Macht, und die letztere werde dem ersteren sich fügen müssen. Hat doch schon ein teutscher Fürst in seiner Bedrängniß sich darauf berufen: „daß die öffentliche Meinung für ihn sey, und sein Gegner keinen mächtigeren Bundesgenossen finden werde, als die öffentliche Meinung!" — — —

Zwei Hoffnungen muß der Mensch sich nie rauben lassen, so oft er getäuscht, hintergangen und gekränkt seyn möge. Die eine ist die Frucht der Erkenntniß eines allweisen und allgütigen Weltregierers, die andre die Frucht der Erkenntniß der menschlichen Würde; beide aber sichern das Vertrauen, stählen den Muth und lassen die Liebe nicht darben. Denn ohne sie würde der Mensch ein Menschenfeind werden, oder doch in träger Selbstsucht nur dem Augenblicke leben und es vermeiden, zu bedenken, daß jede That ein Samenkorn ist, wovon die Erndte der Menschheit angehört. Diese schönen Hoffnungen sind: — Jeder Mensch besitzt die Anlage zur höchsten Würde der Menschheit; die Menschen sind gut! — das menschliche Geschlecht aber schreitet unaufhaltsam seiner hohen Bestimmung zu, dem Bilde Gottes ähnlicher zu werden! Es wird immer besser!

In unserm Verlage ist noch Folgendes von demselben Verfasser erschienen:

Grävell, M. F. C. W., Bedarf Preußen einer Constitution? gr. 8. 1816 . . . . . 20 Gr.

— Anti-Platonischer Staat, oder welches ist die beste Staatsverwaltung? Mit besonderer Rücksicht auf die Preuß. Lande. 2te verbesserte Auflage. gr. 8. 1812 . . 1 Thlr. 12 Gr.

— drei Briefe über Preßfreiheit und Volksgeist. 8. 1815. 16 Gr.

— Erwiederung auf die Antwort der allerhöchst ernannten Commissarien zur Anstellung neuer liturgischen Formen auf Veranlassung des an sie erlassenen Glückwünschungsschreibens. 8. 1815 . . . . . 6 Gr.

— Der Mensch. Eine Untersuchung für gebildete Leser. 3te verbesserte Auflage. gr. 8. . . . 2 Thlr. 12 Gr.

— Die Lehre von der Vollmacht, Procura, Mäklern, Cession, Assignation, Expromission, Novation und Erbschaftskaufe, in ihrer Vollständigkeit und ihrem Zusammenhange nach Preußischen Gesetzen. Ein Handbuch für practische Juristen und Geschäftsmänner. gr. 8. 1820. . . . 4 Thlr.

Auch unter dem Titel:

— Commentar zu den Credit-Gesetzen des Preußischen Staats. Des theoretischen Theiles 2ter, und des ganzen Werkes 4ter Bd. 1ste und 2te Abtheilung.

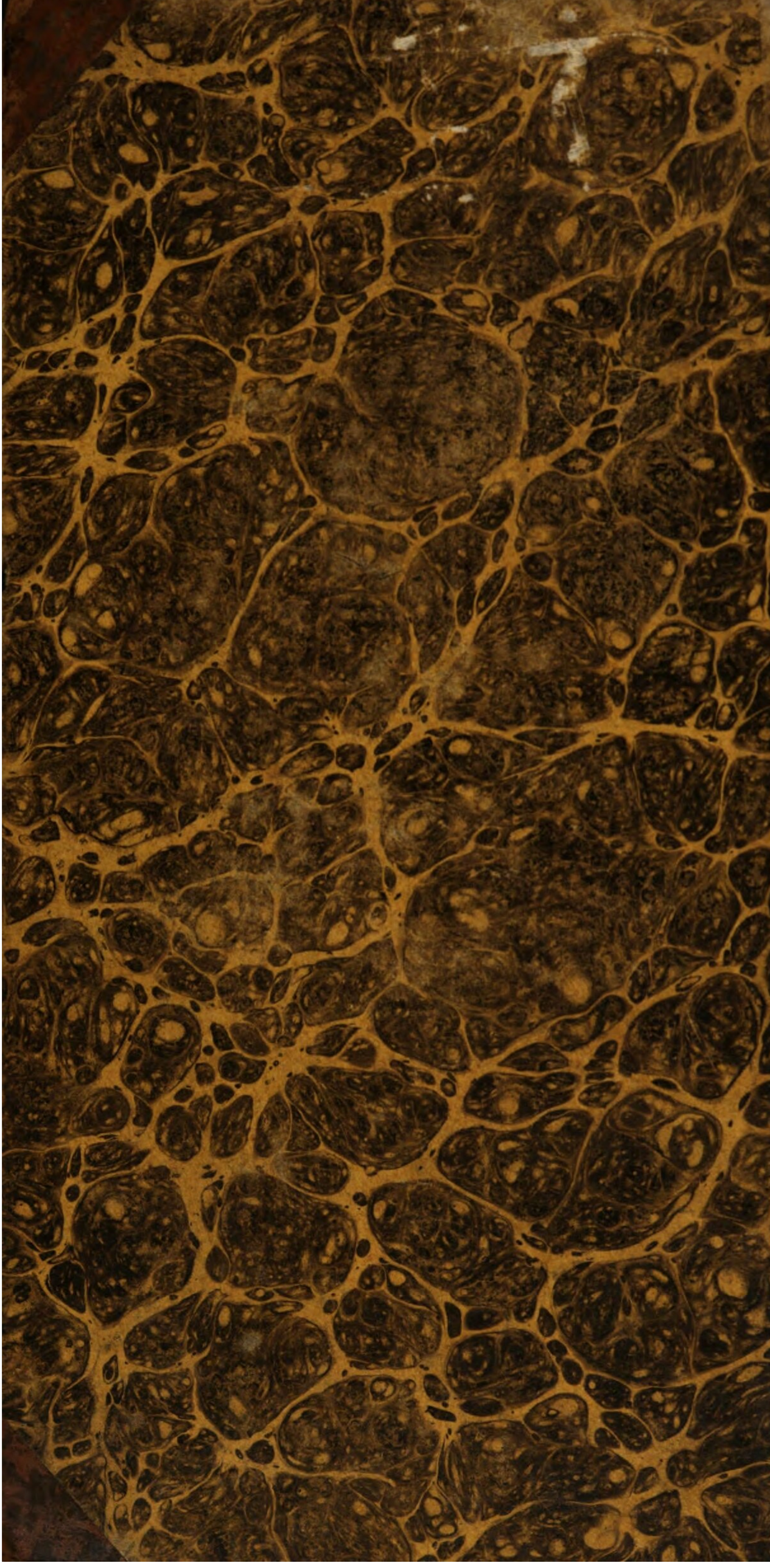

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grävell, Maximilian Karl Friedrich Wilhelm,

Der Bürger Eine weitere Untersuchung über den Menschen

Berlin 1822
Anthr. 44 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10255148-7